

7. Sekundärliteratur

Chronik der Stadt Halle. Eine Fortsetzung der Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises. Lfg. 1.

Eckstein, Friedrich August

Halle (Saale), 1842

Chronik der Friedrichs-Universität.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Chronik

der

Friedrichs-Universität.

Erster Abschnitt.

Allmälige Organisation der Universität bis zu der feierlichen
Einweihung derselben.

Vom Juni des Jahres 1691 bis Juli 1694.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Einrichtung.

Am 15. Juni des Jahres 1691 war Churfürst Friedrich III. auf der Rückreise aus dem Karlsbade nach Berlin durch Halle gekommen und hatte mit großem Interesse den blühenden Zustand der Ritteracademie und die zahlreichen Zuhörer des Thomas bemerkt¹⁾. Je mehr man Hoffnung hatte, dieselben in der Kürze noch vermehrt zu sehen, um so bereitwilliger ließ sich der Churfürst finden, auf die Pläne des darauf unablässig hinwirkenden Eberhards von Dancselmann einzugehen und den Anfang mit der Errichtung einer wirklichen Universität zu machen. Die Finanzen des Staates gestatteten dazu keine reichen Mittel, man dachte also auch nicht an Berufung namhafter auswärtiger Gelehrten, sondern beschloß die in Halle bereits vorhandenen Kräfte dazu zu benutzen, so weit es irgend möglich war. Deshalb erließ der Churfürst von Cöln an der Spree am 27. August 1691 ein „gnädiges Rescript an die Magdeburgische Regierung wegen Aufrichtung der academie und Bestallung deren Directorum und Professorum, auch salarirung derselben“, welches die Grundzüge der beabsichtigten Organisation vollständig enthält und darum von der größten Bedeutung ist. Es steht etwas ungenau bei v. Ludewig S. 44. und aus diesem mit denselben Fehlern bei Drenhaupt Bd. II. S. 66.

Auffallend muß es erscheinen, daß in jener Verordnung die bisherige Academie bereits als eine Universität betrachtet, dabei jedoch die Auswirkung besonderer Privilegien von dem Kaiser in Aussicht gestellt wird. Ausdrücklich wird gesagt, alle Einrichtungen seien nur provisionaliter d. h. in dem barbarischen Latein der damaligen Geschäftssprache vorläufig getroffen, eine bestimmtere Ordnung solle nach Ertheilung der kaiserlichen Privilegien eintreten.

Das Curatorium ward schon am 24. Juni 1691 dem Kanzler der Magdeburgischen Regierung Gottfried von Jena, dem Domprobst Freiherrn von Schulenburg, dem Geheimrath und Vicekanzler der Regierung Gottfried Stöffer Edlen von Lilienfeld und

1) An der Anwesenheit des Churfürsten in dem angegebenen Jahre ist gar nicht zu zweifeln, wenn auch von Ludewig S. 44. und Cellarius darüber schweigen. Es erwähnen dieselbe 1) Thomas a. a. D. S. 119. 2) Drenhaupt S. 5. und 8), was das wichtigste und entscheidendste ist, das alsbald anzuführende Rescript mit den Worten: „Nachdem Wir bey unserer jüngsten Anwesenheit zu Halle gnädigst wahrgenommen, wasmassen unsere academie daselbst sich ziemlich verstärkt, und unterschiedene Grafen, Herren und Standes: Personen, wie auch einige von Adel und anderer vornehmen Leute Kinder albereit alda angekommen, auch noch mehr, ja gar einige aus Fürstlichen Häusern dahin zu ziehen resoluiret seyn sollen“ u. s. w. Außerdem meldet eine alte handschriftliche Chronik „den 15. Junii sind Ihre Churf. Durchl. von Brandenburg über Zeitz und Merseburg hierher nach Halle gegen Abend kommen, und folgenden Morgen früh um 8 Uhr wieder auf Aken, Magdeburg bis Berlin fortgerist.“ Vergl. Hoffbauer S. 18.

dem Landrath Carl von Dieskau übertragen mit dem Befehle, die Studirenden mit aller Bequemlichkeit zu versehen, auf die Professoren fleißig Acht zu haben, alle Irrungen zu entscheiden und das fernere Aufnehmen der Academie mit unablässigem Fleiß zu befördern. Stösser von Lilienfeld ¹⁾ wurde zum Prokanzler der Universität ernannt und zugleich angewiesen Vorlesungen über Staatsrecht zu halten.

Auch die vier Facultäten wurden alsbald eingerichtet. Die Mitglieder derselben waren theils aus den hiesigen Geistlichen, theils aus den Rätthen bei der Regierung, theils aus den Aerzten und Schulmännern genommen und die bisherigen Lehrer der Ritteracademie so wie der bisher selbstständig lehrende Thomas hinzugezogen. Die theologische Facultät sollte aus dem Consistorialrath und Hauptpastor an der Marktkirche Johann Christian Clearius und dem Consistorialrath und Pastor an der Domkirche Christoph Schrader bestehen, denen man Breithaupt beizuordnen schon damals entschlossen war. Für die Juristenfacultät waren außer Stösser von Lilienfeld, der bereits in seiner Vaterstadt Straßburg bis 1675 Professor des Pandectenrechts gewesen war, der Rath Dr. Thomas und die Consistorialräthe Lic. Wolff, dem Lic. Caspar Creuzing, ein geborener Halenser, substituirt wurde, und Dr. Kraut (vielleicht Karl Andreas Kraut?) bestimmt. Die medicinische Facultät war aus dem Stadtphysicus Dr. Christoph Knauth, Dr. Bärwinkel und dem Stadtphysicus Dr. Conrad Stiffer zusammengesetzt. Die philosophische Facultät endlich sollte gebildet werden aus dem Stadtsyndicus Christian Bieck ²⁾, als Professor der Geschichte und der Beredsamkeit, dem Französischen Hofprediger Augier, dem privatirenden Gelehrten Madeweis, dem M. Johann Jacob Spener, einem Sohne des berühmten Theologen, als Professor der Mathematik, Physik und der Naturwissenschaften, dem Rector des Lutherischen Gymnasiums M. Johann Prätorius, als Professor der theoretischen Philosophie, und dem Conrector desselben Gymnasiums M. Gottfried Vockeradt, als Professor der practischen Philosophie. Zugleich ward bestimmt, daß die Berghornsche Ritteracademie in ihrer bisherigen Weise fortbestehen, aber mit der neuen Universität verbunden sein sollte. Als Universitätssekretär ward der, in der Verfügung nicht genannte, Sekretär der Berghorn'schen eingesezt.

Zu Localen der Vorlesungen waren für die theologische und philosophische Facultät eingeräumt „das beste Gemach auf der Bibliothec“, natürlich der Marien-Bibliothek, für die juristische der mittlere Saal auf der Waage, für die medicinische der Pfänner Conventstube, zum academischen Concil die beste Stube auf der Waage, „jedoch alles denen bisher auf diesen drey Häusern hergebrachten Conventen unbeschadet.“

Viele der von Thomas gemachten Vorschläge z. B. über die vorzugsweise Beförderung derer, die in Halle studirt haben, die Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen der verschiedenen juristischen Collegien, werden förmlich bestätigt und bereits 500 Thaler jährlich zur Unterstützung armer Studirender aus der Halleschen Kammerkasse ausgesetzt.

Da die meisten der anzustellenden Professoren bereits aus andern Aemtern reichliche Besoldungen bezogen, so wurden zur Unterhaltung der Universität im Ganzen nur 3600 Thaler angewiesen ³⁾, von denen 1200 Thaler aus der Kammerkasse, 1200 Thaler aus der Magdeburgischen Landschaftskasse, 1200 Thaler aus der Accisekasse gezahlt werden sollten. Diese Summe war in der Weise vertheilt, daß der Prokanzler 500, Breithaupt und Thomas je 500, die drei Mediciner zusammen 150, Spener 400, Bieck 100, Augier und Madeweis zusammen 100, die beiden Schulmänner gleichfalls zusammen 100 Thaler bekommen, Berghorn aber, la Fleur und die Sprach-, Facht- und Tanzmeister bei den bisherigen Besoldungen von 600, 250 und 300 Thalern verbleiben sollten.

Daß aber diese neu ernannten Professoren je wirklich Vorlesungen gehalten haben, davon findet sich nirgends einige Nachricht, vielmehr verbatnen sie theils diese Aemter ganz, theils entschuldigeten sie sich mit ihrem Alter, mit Kränklichkeit oder mit andern Beschäftigungen ⁴⁾. Stösser war bis zum Jahre 1696 zur Organisirung der in dem Elevischen gelegenen Domänen oder in diplomatischen Aufträgen von Halle abwesend, Schrader ging 1692 als Superintendent an die Kreuzkirche zu Dres-

1) Nicht v. Dieskau, wie Hoffbauer S. 19. sagt.

2) Er war vorher eine Zeit lang Professor am Gymnasium zu Stettin gewesen.

3) In der Urkunde bei v. Ludwig und aus ihm bei Dreihaupt stehen überhaupt nur 2400 Thaler, was dem Hoffbauer S. 27. viel Mühe gemacht hat, da die einzeln ausgeworfenen Summen des Etats sich auf 3500 Thaler belaufen. Er vermuthet, es seien diese 2400 Thaler nur als ein Zuschuß zu den bisherigen Besoldungen der Ritteracademie angewiesen worden. Allein diese betragen bereits 1150 Thaler, außerdem erhielt Thomas 500 Thaler, was also 1650 Thaler ergeben und die fehlende Summe weit überschreiten würde. Inzwischen ist die Schwierigkeit leicht gelöst, da Ludwig in seinem Abdrucke 1200 Thaler von den Magdeburgischen Ständen durch ein Versehen weggelassen hat, wie ich aus den gleichzeitigen Abschriften bei den Universitätsacten und in der rathshäuslichen Registratur erschen habe.

4) S. Förster S. 17.

Dresden; Spener starb noch im Jahre 1691, Stiffer am 29. Januar 1692, Knauth und Olearius wenige Jahre darauf und Bockerodt zog einen Ruf an das Gymnasium zu Gotha vor, dem er 1693 folgte. Auch die Stände des Herzogthums Magdeburg waren der ganzen Einrichtung, von der sie nur neue Kosten und Auflagen befürchteten, sehr wenig geneigt. Denn als am 14. September 1691 eine besondere Conferenz wegen der Universität in Magdeburg gehalten werden sollte, erhielt der Abgeordnete der Stadt Halle, Rathmeister Dr. Johann Christian Gueinzius, am 12. September eine genaue Instruction, in welcher er beauftragt wurde vorzustellen „die Einrichtung solches importanten und kostbaren Werks bis nach geendigten Kriegs Troublen in suspenso zu lassen, weil tempore belli die Landes und Miliz praestanda allzu groß und die Dotation und Constituirung gewisser Salarien bei noch continuirenden Kriegzeiten schwer fallen wird, auch die Stadt Halle zu den Universitäts-Unkosten nichts contribuiren, und von ihren aedificiis publicis keines zur Academie entrathen könne; überhaupt sei keine formale Universität nöthig, wenn zu der Exercitien-Academie etliche professores kämen.“ Bei solcher Gesinnung des Rathes nimmt es kein Wunder, daß mehrere der neuen Professoren, die Rathes-Beamte oder von diesem sonst abhängig waren, von der ihnen gewordenen Vergünstigung keinen Gebrauch zu machen geneigt waren — Ein Edler und Hochweiser Rath wünschte es nicht.

Nur einer der aufgeführten Professoren wurde bald nachher wirklich berufen; das war Joachim Justus Breithaupt, der bereits Professor der Theologie in Kiel, dann Oberhofprediger in Meiningen gewesen und jetzt Senior des geistlichen Ministeriums in Erfurt war. Denn man schien zu der richtigen Ansicht gekommen zu sein, daß solche Gelehrte, die an andern Universitäten bereits in hohem Ansehn ständen, zur Aufnahme der neuen Hochschule viel mehr beitragen würden. Dabei mußte das hauptsächlichste Augenmerk auf einen lutherischen Theologen gerichtet werden, da unter den drei Brandenburgischen Universitäten Königsberg, Duisburg und Frankfurt nur die erstere lutherisch war, aber bei der allzuweiten Entfernung von den meisten Theilen des sehr zerstückelten Landes nur von wenigen Theologen besucht werden konnte. Die benachbarten Sächsischen Universitäten Leipzig und Wittenberg mußten aber bei dem unter ihren Theologen herrschenden Geiste der Unduldsamkeit und Verfolgungssucht gegen die Reformirten ganz ungeeignet oder gar gefährlich erscheinen¹⁾. Diese Rücksichten haben gewiß den Mann bestimmt, der auf diese Einrichtungen bei seiner hohen Stellung großen Einfluß ausüben konnte, ich meine den im Jahre 1691 als Oberconsistorialrath und Probst nach Berlin berufenen Philipp Jacob Spener, der zuerst wieder „die in der Form und im Buchstaben erstarrte protestantische Wissenschaft zu dem praktisch innigen Glauben der Reformatoren zurückrief“²⁾. Auf seinen Antrieb erhielt Breithaupt am 7/17. October 1691 einen Ruf in die theologische Facultät und noch in demselben Monate (er war am 16. October angekommen und hielt schon am 26. October eine Predigt in der Marktkirche) kündigte er durch ein besonderes Programm die um Martini zu beginnenden Vorlesungen öffentlich an³⁾. Er versprach in demselben den Theologie Studirenden reiche Stipendien, da sich bei ihnen am häufigsten Armuth finde, sichere Aussicht auf baldige Anstellung und Aufnahme in das theologische Seminar, dessen Einkünfte nicht auf die Landeskinder beschränkt werden sollten. Dieser Mann, fromm im Leben, streng im Wandel, unerschütterlich in seinen Meinungen, wußte auch durch seine äußere Erscheinung Eindruck zu machen, denn er war, wie von Ludwig S. 47. erzählt, auch dem Leibe nach ansehnlich; lang von Person, hager von Leib, breit von Haupt und Schultern, eines dicken und schwarzen Geblütes und Farbe, im Gehen und Reden langsam und starr von Gesicht, daß ihm jedermann, der ihn nur ansah, mit Ehrerbietigkeit aus dem Wege ging und absonderlich die studiosi theologiae vor ihm eine große Ehrfurcht bezeugten. Am 8. December 1691 erhielt er seine Bestallung, in der ihm ein Gehalt von 500 Thalern ausgesetzt war, und am 23. December wurde er als Consistorialrath eingeführt.

Seinem Rathe, wie dem Einflusse von Spener und Thomas ist es zu verdanken, daß unter dem 22. December desselben Jahres M. August Hermann Francke zum Professor der Griechischen und der Orientalischen Sprachen ernannt und ihm daneben das so eben erledigte Pastorat in Glaucha „zu seiner bessern Subsistenz“ übertragen wurde. Denn Francke war schon von Leipzig aus mit Spener bekannt geworden und hatte zwei Monate in dessen Hause zu Dresden gelebt;

1) Darauf beziehen sich die Worte von Michaelis in dem Raisonnement über die protest. Univerf. Bd. I. S. 2. „Höchstens würde doch wol Halle die letzte Universität seyn, an deren Errichtung Religionsabsichten, theils des seel. Speners und seiner Freunde ihre, ein eifrigeres Christenthum zu befördern, theils die politischen des Hofes, Lutherische Prediger, die nicht so sectirisch, einer reformirten Obrigkeit abgeneigt, und gegen anders denkende Bürger kriegerisch wären, zu erziehen, einen Antheil hatten.“ Vergl. Knapp in den W. H. Anz. 1788. S. 182.

2) Worte Eholuck's in der bei der academischen Feier des Reformation's-Jubiläums gehaltenen Rede S. 115. der Sammlung.

3) Der Titel der in Fol. bei Christoph Salfeld gedruckten Schrift lautet: Quod felix faustumque esse in beat adoranda trinitas! Serenissimi et potentissimi Electoris Brandenburgici iussu clementissimo in electorali academia Halensi vocatus S. Theol. Profess. P. Seminarii theologicici director, ut et consistorii in ducatu Magdeburgico consiliarius, praedlectionum theologiarum initium pie auspiciatur I. I. Breithaupt, D. 2 Bogen.

mit Dr. Breithaupt war er während seiner academischen Studien zu Erfurt näher bekannt geworden und durch die Ernennung zum Diaconus an der Augustinerkirche in Erfurt 1690 in engerer Verbindung getreten; wie Thomas seine Sache in Leipzig verfochten hatte, ist bereits S. 8. erwähnt. Am 27. September 1691 hatte Francke, seines Amtes entsetzt, Erfurt wieder verlassen müssen; ein Lehramt in Halle konnte ihm nur erwünscht sein. Am 7. Januar 1692 kam er in Halle an, übernahm den 7. Februar sein Predigtamt und eröffnete nach Ostern seine academischen Vorlesungen¹⁾.

Nachdem so für die theologischen Vorlesungen hinlänglich gesorgt schien, dachte man ernstlich daran auch für die Erbauung der Studirenden Sorge zu tragen und einen academischen Gottesdienst einzurichten. Schon in seiner Bestallung war Breithaupt angewiesen, in der Domkirche mit den Hofpredigern abwechselnd das Predigtamt zu verwalten. Das scheint nie ins Werk gesetzt zu sein, wohl aber erfolgte in der Mitte des Monat März 1692 ein Befehl aus Berlin, daß die Schulkirche dem Dr. Breithaupt und M. Francke eingeräumt werden sollte „darin zu dociren, predigen und andere Actus ministeriales zu exerciren.“ Das Scholarchat sah darin einen Eingriff in sein Eigenthum und setzte sich gegen diese Verwilligung bei dem Rathe der Stadt und durch diesen bei der Regierung sowohl schriftlich als mündlich; ja der Rector Prätorius mußte in dieser Angelegenheit nach Berlin reisen. Durch diese Widersegligkeit entstanden ärgerliche Reibungen, ja Prätorius verging sich in einer Predigt so weit, daß er sich nicht scheute mit den Worten des Psalmisten auszurufen: „Herr, es sind Heiden in dein Erbe gefallen, die haben deinen heiligen Tempel verunreinigt“, wofür er eine bedeutende Geldstrafe erlegen mußte. Inzwischen halfen die Protestationen dem Rathe nichts; im Juni hielt Breithaupt die erste Predigt Nachmittags von 2 bis 4 Uhr²⁾, und fuhr damit alle Sonntage nach der Vesper fort.

Daß bei den Behörden der Stadt große Erbitterung gegen die Universität herrschte, kann man hieraus ersehen; noch heftiger war dieselbe zwischen der Geistlichkeit und den beiden Professoren. Francke war als junger Mann voll Glaubenseifer in eine sehr verwilderte Gemeinde gekommen und hatte mit seinen Predigten so großen Beifall gewonnen, daß „vornehme und geringe Leute sich Stühle in der Glaucha'schen schlechten Kirchen erkauften und erbauten; die prächtigen Stadtkirchen wurden hingegen ledig und alles Volk trug sich diesen neuen Prediger und Professor zu hören³⁾.“ Das erregte die Eifersucht der ohnehin gegen die Pietisten aufgebrachten Geistlichen, und da überdies Francke mit großer Entschlossenheit die Fehler und Uergernisse anderer Prediger, insbesondere den geistlichen Stolz, nachdrücklich rügte, so erhoben hauptsächlich der Consistorialrath Schrader und M. Albrecht Christian Noth, Diaconus an der Ulrichskirche, ihre eifernde Stimme von den Kanzeln, verdächtigten die Pietisten als Schwärmer, Phantasten und Träumer, ja bezweifelten ihre Rechtgläubigkeit und wiesen aus ihnen nachgeschriebenen Predigten Irrlehren und Ketzereien nach. Als nun gar Conventikel gehalten wurden und nicht bloß Leute aus den niedern Ständen, sondern auch Studenten, Landprediger und andere dieselben besuchten, sogar eifrige Anhänger Francke's sich dahin vergaßen, daß sie geringschäßig vom öffentlichen Gottesdienste, namentlich von dem lutherischen, sprachen, da kannte der Eifer der Geistlichen keine Grenzen mehr, der Skandal wurde ärger und erregte allgemeines Aufsehen selbst in weiteren Kreisen⁴⁾.

Je mehr diese Streitigkeiten der Aufnahme der Universität in den Weg traten, um so eifriger war man am Hofe bemüht, dieselben beizulegen und den immer von Neuem klagenden Pietisten kräftigen Beistand zu leisten. Diese Rücksicht veranlaßte die Wahl eines Universitätskanzlers, der größtentheils darum nach Halle gesandt wurde, um die Gemüther zu besänftigen und Ruhe und Frieden wieder herzustellen. Wer konnte dazu geeigneter erscheinen als der Geheimrath Weid Ludwig von Seckendorf, welcher der pietistischen Partei selbst zugethan war (er hatte Spener's Berufung nach Dresden vermittelt und war mit Breithaupt und Francke herzlich befreundet) und in verschiedenen Aemtern seine große Gewandtheit im Unterhandeln bewährt hatte. Unter dem 30. Aug. = 9. Sept. 1692 ward seine Bestallung⁵⁾ ausgefertigt, in welcher er „in Ansehung seiner sonderbaren prudenz und dexterität“ zum Kanzler ernannt und angewiesen wird, „das directorium und Aufsicht auf Lehrer und Lernende zu führen; einen jeden dem Befinden nach zu seiner Schuldigkeit anzuweisen; wöchentlich ein oder zweymahl in seinem Hause,

1) S. Frankens Stiftungen, eine Zeitschrift, Bd. 1. S. 40. Guerikes Francke S. 61. fg. Die aus handschriftlichen Nachrichten von Dr. Förstmann in den Provinzial-Blättern 1840. S. 79. mitgetheilten Angaben sind falsch.

2) Entlehnt aus den von Dr. Förstmann a. a. O. mitgetheilten Nachrichten, in denen nur ein falsches Jahr angegeben ist. Aehnliche Erzählungen stehen auch in zwei mir zu Gebote stehenden Handschriften.

3) v. Ludewig a. a. O. S. 52.

4) Vergl. die von Walch in der Einleitung in die Religionsstreitigkeiten S. LXI. p. 727. angeführten Schriften und Guerikes Francke S. 312 - 321.

5) Sie steht bei v. Ludewig S. 50. und in Dettelbladt's Aufsatz „Geschichte des Hallischen Universitäts-Kanzellariats und Directorats“ (Wöchentl. Anz. 1787. Nr. I - VI.) S. 18. Als Gehalt sollte Seckendorf 1000 Thaler bekommen. „Seckendorf, sagt Michaelis in dem Raisonnement II. S. 220., sollte gar nicht lesen, sondern bloß der Universität ein Lustre machen, und wöchentlich zweymahl Assemblée halten.“

oder wie es sich am besten schicket, eine assemblee zu halten; mit denen professoribus aldort, wie sie ihre lectiones publicas et privatas am besten anstellen mögen, fleißig zu conferiren; der studirenden Jugend auch, wie sie ihre studia und künftige Reisen einzurichten, treulich zu eröffnen; ihre dubia zu erklären und ihnen mit gutem Rath und That beizustehen; die Universität, so viel an ihm ist, in gute Ordnung, Aufnehmen und Flor bringen zu helfen; was er deßhalb vorzustellen und zu erinnern haben wird mit denen dazu verordneten Ober-curatoribus zu überlegen und uns an Hand zu geben; kürzlich alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem treuffleißigen geheimen Rath und cancellario universitatis eignet und gebühret.“ Von seinem Rittergute Meuselwitz, wo er von allen Geschäften zurückgezogen bisher gelebt hatte, kam der neue Kanzler am 13. October ¹⁾ nach Halle und bezog das von ihm erkaufte Weichartsche, vormals Küchenmeistersche Haus in der Leipzigerstraße. Sein erstes Geschäft war die Beilegung der pietistischen Streitigkeiten, zu der am 17. November eine aus dem Kanzler, dem Herrn E. v. Dießkau, H. v. Platen und F. J. Lütken's bestehende Commission ernannt wurde, am 29. Nov. zusammentrat und um so leichtere Arbeit hatte, da der Hauptgegner, Consistorialrath Dr. Schrader, seine hiesige Predigerstelle an der Domkirche bereits im September niedergelegt hatte und nach Dresden abgegangen, auch M. Roth einem Rufe nach Leipzig zu derselben Zeit gefolgt war. Die streitenden Parteien nahmen die gegenseitigen Beschuldigungen zurück, gelobten durch Handschlag einander christliche Freundschaft und unterzeichneten sämmtlich am 27. November den „Necess zwischen denen Professoribus Theologiae Dr. Breithaupt und M. Franken, und dem Stadt-Ministerio zu Halle, wegen einiger zwischen ihnen wegen Lehr und Leben obgeschwebten Differentien“ ²⁾. Dieser Vergleich wurde am 18. December nach der Predigt in allen Pfarrkirchen verlesen.

Eine andere Sorge, die den verdienten Mann nicht minder in Anspruch nahm, war die Herstellung einer guten Zucht unter den Studirenden. Er trat deßhalb mit den bereits anwesenden vier Professoren (denn zu Thomas, Breithaupt und Franke war bereits am 30. August Dr. Johann Georg Simon, ein geborener Halenser, aus Jena in die Juristen-Facultät und in den Schöppenstuhl berufen und auch im September hier eingetroffen) in Verhandlungen, und veranlaßte dieselben am 26. Nov. ein, wahrscheinlich von Thomas abgefaßtes und bei Christoph Salsfeld gedrucktes, Patent an die Studirenden zu erlassen, in welchem dieselben zu einem ordentlichen und anständigen Leben ermahnt und ihnen bestimmte disciplinarische Vorschriften gegeben werden. Da dies, als erste amtliche Bekanntmachung der Universität, ein Document von großer Wichtigkeit, auch meines Wissens nirgends abgedruckt ³⁾ ist, so theile ich es hier vollständig mit.

Die sämmtlichen PROFESSORES zu HALLE entbieten der allhier wegen der Studien und Exercitien sich befindenden Jugend Ihren Gruß.

Was der Durchlauchtigste und Großmächtigste Chur-Fürst zu Brandenburg ic. Unser Gnädigster Herr auch mitten unter der hohen Regiments- und großwichtigen Krieges-Last, zu Anrichtung einer Unversität bey dieser guten Stadt nun einige Jahre her gnädigst intendiret, auch allbereit nicht wenig Kosten dazu angewendet, und wie S. Chur-Fürstl. Durchl. dieses löbliche und heilsame Vorhaben nunmehr, nach Verleihung Göttl. Beistandes völlig ins Werk zu richten sich angelegen seyn lassen, unter andern auch zu diesem Ende Dero Geheimer Rath und zu der künftigen Universität alhier verordneter Cansler, Herr Veit Ludwig von Seckendorff ic. sich unlängst anhero gewendet, daß kan niemand unter Euch verborgen seyn. Gleichwie aber hierbey Höchstgedachte S. Chur-Fürstl. Durchl. Dero gnädigstes Absehen zusörderst dahin gerichtet, daß bey dieser neuen Universität die Studenten dergestalt angeführet werden möchten, damit Sie demahleinst Gott und dem gemeinen Wesen recht-schaffen dienen könnten, dazu denn allerdings von nöthen, daß eines Theils wir Professores nebst treuer Lehre, auch mit Christlichen und Tugendhaften Leben und Wandel der uns anvertrauten Jugend vorleuchten, anders Theils hingegen Ihr, die Studirende eures Orths der Gottesfurcht, Ehrerbietung, Bescheidenheit, Mäßigkeit, und anderer euren Orden geziemenden Tugenden Euch befeihiget: Also haben Wir uns bisher angelegen seyn lassen, nächst Göttl. Verleihung nach unserm Vermögen das Unfrige zu thun, und müssen auch gleicher Gestalt der allhier studirenden Jugend nachrühmen, daß Sie sich Anfänglich durchgehend eine geraume Zeit solcher Gestalt verhalten, daß man keine Klage über Sie gehöret, massen wir denn auch noch iso der Göttlichen Güte von Herzen danken, daß unter der allbereit hiß auff etliche Hundert gewachsenen Anzahl die meisten sich in gebühlicher Er-

1) So steht ausdrücklich in „Thomasens kleinen teutschen Schriften“ S. 504.; Schreiber (p. 53.) und Nettelblatt haben den 31. Oct. daraus gemacht. Demnach ergibt sich auch die Nachricht in den Provinzialbl. a. a. D., daß er bereits den 27. Juli angekommen sei, als unrichtig.

2) Breithaupt hat ihn Bd. II. S. 121—124. aus dem besonders erschienenen Drucke wiederholt, desgleichen der Verf. „des pietistischen Unfugs“ Kap. VI. §. 10. S. 86.

3) Thomas sagt darüber in den kleinen teutschen Schriften S. 505. „Dieses bezeuget das auf des Hochseeligen Herrn Geheimden Rath's Befehl von Uns Professoren an Euch Studirende gefertigte Patent, welches Ihr nicht anders als die erste Lection, die von Ihm durch Uns Euch gegeben worden, zu betrachten, und Euch, trotz allen höhnischen Splitterrichtern! gewis zu versichern habt, daß, wie dieser sein erster, aber ach leyder! auch sein letzter Wille, auf nichts mehr als auf Gottes-Ehre, das gemeine Beste und Eure selbst eigene Wohlfahrt sein Absehen gerichtet, als auch dessen Beobachtung Euch den Seegen bringen, die Verachtung aber den Unseegen Euch über den Hals ziehen werde.“

weisung finden lassen; Im übrigen hoffen und wünschen wir von GOTT, Er wolle die anoch befindlichen Gebrechen nach seiner Gnade verbessern. Dieweil sich aber mit Vermehrung der anhero studirens oder der Exercitien halben ankommender Jugend etliche einfinden möchten, oder schon anzutreffen, welche nicht so wohl von der höchstloblichen intention Sr. Chur-Fürst. Durchl. unterthänigst profitiren, Lectiones und Collegia fleißig besuchen, die Exercitia treiben und dabey ein Christliches Tugendhaftes Leben führen, als Derselben in allerley licentz mißbrauchen, Fressens, Sauffens, und andern lüderlichen Wesens, sonderlich aber tumultuärens, Schreyens, Jauchzens, Steinhauens, Fensterwerffens und dergleichen frevelhafter Dinge sich gelüsten lassen wolten; wodurch unter andern wieder das von Sr. Chur-Fürst. Durchl. so heilsam als ernstlich publicirte Duell-Mandat sich zu vergreiffen, grosser Anlaß entsethet, denen Einwohnern hiesiger Stadt Verdruss und Beleidigung erwächset, auch der Eble Studenten-Nahme dadurch verschimpffet, und vornehmen Eltern und Freunden, welche die Ihrige nicht zur Ausübung allerley unziemenden Freyheit, sondern erudition und Tugendhalben anhero zuschicken begehren, ein Abscheu gemacht wird; welches alles desto weniger zu dulden, nachdem S. Churf. Durchl. Dero hohe Sorgfalt und Mildigkeit zu vollkommener Aufsführung Dero höchstpreiflichen Fürhabens je mehr und mehr erscheinen lassen, zu dem Ende auch obgedachter Dero Geheimer Rath und zu der neuen Universität verordnete Sankler seine wesentliche Wohnung allbereit allhier angestellet, und wie Sr. Excell. die Direction und conservation des status Academiici und darzu gehöriger Disciplin vornehmlich obliegt, also zu herfürbrechenden excessen keines Weges coniviren können: Demnach haben, nach Dero Gutachten und Verfügung, Wir Alle und Jede, sie seyn inscribiret oder nicht, ob sie auch gleich nur der exercitien halben hier wären, mit diesem offenen, und zwar gestalten Sachen nach in Teutscher Sprache abgefaßten Patent ernstlich ermahnen wolten, und sollen, daß sie sich eines stillen, erbarn und Christlichen Lebens und Wandels mit allem Ernst beleißigen, oben erzehlte und andere Uppigkeiten und excesses, besonders auch alle Nachschwärmerey, (darunter auch die zur Unzeit fürgenommene Music um daraus befahrenden grossen Mißbrauchs willen nicht unbillig zuverstehen) gänzlich vermeiden, und zu unausbleiblicher Straffe nicht Ursach geben sollen, inmassen solche die jenigen, welche dieser Unserer wohlmeinenden Verwarnung ungeachtet, dennoch auff ein oder andere Weise sich betreten lassen würden, unfehlbar zu gewarten haben sollen; wie denn auch inzwischen, und bis zu weiterer Einrichtung der Academischen Jurisdiction durch hülfliche Handbietung der Obrigkeit gehörige Anstalt verfürget worden, daß dem frevelhaften Beginnen bey Tag und Nacht in der Statt und angelegenen Amts Städtchen durch Angriff und Verhaftung der Delinquenten gesteuert, und diese nach S. Churf. Durchl. Gnädigsten und Gerechtem Willen und Ordnung ihrem Verdienst nach und dermassen angesehen werden sollen, daß andere von dergleichen unverantwortlichen Dingen abgeschreckt werden mögen. Gestalt denn ebenmäßigen denen, die nicht unter Academicos gehören, sondern Bürgerlichen- oder andern Standes, oder Scholaren des Gymnasii sind, und dergleichen Frevel treiben würden, aller Gebühr nach durch ihre Vorgesetzte begegnet werden wird. Hiernach haben sich nun Alle und Jede zu achten, und für Schaden zu hüten. Endlich, wie allbereit vor dritthalb Jahren durch das erste allhier publicirte Programmata kund gemacht worden, daß Sr. Churf. Durchl. keine ruchlose und zändische Studenten allhier zu Halle verlangen, also wird sich ein Jeder, der allhier Studia oder Exercitia treiben will, ein für allemahl fürsetzen, solchen Zwecke nach zuleben, oder, da er sich darein zuschicken nicht gedächte, je ehe je besser von hier weg zubegeben, indem man nicht die Menge ohne Unterschied, sondern solche Leuthe allhier zu haben trachtet, an denen Kosten und Mühe nützlich bewand sei. Euch aber, die ihr euch bishero von ungezogenen Motten und Gesellschaft entfernt, und eines Gottesfürchtigen und Tugendhaften Wandels beßissen, vermahnen wir hierbey Väterlich, ferner in diesem guten Vorhaben zu verharren, und wie wir uns dessen zu Euch versehen, also habt ihr Euch eures Orths hingegen Göttlicher Gnade zu getrosten, auch Chur-Fürst. Hulde und Schutzes und unserer beständigen Liebe und unermüdeten Fleißes gewiß zu versichern. Gegeben zu Hall den 26. Novembris 1692.

Joach. Just. Breithaupt, D. Christian Thomas, D. Joh. George Simon, D. M. Augustus Hermann Francke.

Seckendorf blieb nicht lange in diesem ehrenvollen Amte; er starb bereits am 18. December früh um 7 Uhr 1692 im sechs und sechzigsten Lebensjahre¹⁾. Breithaupt schrieb das programmata de B. illustrissimi Seckendorffii laudibus nomine Hallensis academiae, Christian Thomas²⁾ eine „Klag- und Trauer-Rede“, als der Leichnam am 29. December nach Meuselwitz abgeführt wurde, die allerdings gehalten, nicht blos geschrieben ist³⁾. Ueber sein Leben giebt die ausführlichste Nachricht Daniel Gottfried Schreber in der historia vitae ac meritorum perillustris quondam domini Vii Ludovici a Seckendorff, Lips. (1733.) in 4.

1) Wie weit der Parteilicher gegen die Pietisten ging, zeigt folgende Nachricht einer handschriftlichen Chronik in Justizrath Dr. Dryanders Bibliothek: „Den 18. Dec., da dieser Reces von den Kanzeln hat müssen verlesen werden, ist der Verfertiger dessen krank geworden und mit großen Schmerzen gestorben, und giebt man vielerlei Judicia davon.“

2) Beide erschienen in Folio; die letztere ist wieder gedruckt in Thomases kleinen teutschen Schriften S. 497—516; das erstere in Breithaupt's programmata selectorum dodecas (Hal. 1697. 8.) p. 17—36. und in Pipping's memoriae Theologorum, wo auch Breithaupt's am 22. Dec. über den letzten Vers des 17. Psalms gehaltene Leichenpredigt steht.

3) Letzteres erzählt von Ludwig bbswillig; eine handschriftliche Chronik in meinem Besitz meldet dagegen „den 29. Dec. ist der Sankler v. S. auf einem Leichenwagen von 6 Pferden gezogen und deme 14 Kutschen gefolget, von hier ab nach Meuselwitz geführt worden; der Prof. Thomasius hielt demselben vor dem Galgthore im Felde unter dem Gerichte (d. h. in der Nähe des Galgen, in der Gegend des Gasthofes zum Prinzen Karl) eine Parentation.“ Dieses verdient wohl Glauben, da eine andere Handschrift Dr. Dryanders damit vollkommen übereinstimmt und Ludewigs Verdrehungen auch anderweit erwiesen sind.

Zweites Kapitel.

Die Universität unter Samuel Strykes Direction.

Je mehr die Zahl der Studirenden wuchs (schon im März 1692 waren über hundert Fremde anwesend), um so ernstlicher dachte man daran, einen berühmten Juristen an die neue Universität zu ziehen. Samuel Stryke, einst die Zierde Frankfurts und erst vor wenigen Jahren (1690) als Ordinarius der Juristenfacultät von dort nach Wittenberg entlassen, erschien dazu als der tüchtigste, da er in der kurzen Zeit seines dortigen Aufenthalts zur Blüthe Wittenbergs bereits nicht wenig beigetragen hatte. Weil er bei seinem Abgange von Frankfurt nur auf Widerruf entlassen war, auch die neuen Collegen ihm feindselig entgegentraten, so hatte der mit den Unterhandlungen beauftragte Kammerrath Kraut leichtere Mühe und setzte es bald durch, daß Stryke mit einem Gehalte von 1200 Thalern (Kraut hatte Vollmacht bis 3000 Thaler ihm zuzusichern) die Hallesche Professur anzunehmen sich bereit erklärte. Denn das frühere Bedenken, welches Stryke, der als Wittenberger gegen die Pietisten eingenommen sein mußte, gegen die Amtsgenossenschaft mit A. H. Francke gehabt hatte, indem er nur dann nach Halle zu kommen sich bereit erklärte, wenn Francke anderswohin versetzt würde, scheiterte an dessen Standhaftigkeit und erledigte sich bei der näheren Bekanntschaft beider Männer vollkommen. An demselben Tage mit Seckendorff, am 30. August (9. September) 1692 ist seine Bestallung¹⁾ ausgefertigt, in der er zum Geheimen Rathe (damals ein seltener Titel und vielleicht das erste Beispiel der Verleihung an einen academischen Lehrer), Director der Universität, Professor iuris primarius und Ordinarius der Juristenfacultät ernannt wird. Es wird ihm darin aufgetragen, das Directorium und die Oberaufsicht auf Lehrer und Lernende zu führen, einen jeden zu seiner Schuldigkeit dem Besten nach anzuweisen, die Universität in guten Flor und rechte Ordnung bringen zu helfen und die doppelte Thätigkeit bei der Facultät als Lehrer und Richter wohl im Auge zu behalten. Schon im October war er in Halle gewesen, ging aber bald darauf nach Wittenberg zurück, um seine Familie und seine Sachen hierher zu schaffen. Den 16. December erst kam er an und wurde in feierlichem Aufzuge durch die Studirenden eingeholt, mit Trompeten und Pauken von den Thürmen der Stadt begrüßt und des Abends durch „eine stattliche Musik“ erfreut. Da zwei Tage darauf der Kanzler der Universität verstarb, so lag nun die fernere Einrichtung und obere Leitung der neuen Anstalt ganz in seinen Händen, und er unterzog sich derselben mit eben so viel Eifer als Einsicht.

Ihm dürfte es zunächst zu verdanken sein, daß die Universität ein bestimmtes Local erlangte und sich gegen die Widersprüche des Rathes der Stadt Halle darin behauptete. Denn da die früheren Bestimmungen des Churfürsten (vgl. S. 12.) sich nicht ausführen ließen und einzelne der dort angegebenen Räume sich als ungeeignet erwiesen, so war durch einen neuen churfürstlichen Befehl von Cleve den 17. Juni 1692 außer dem Waagegebäude auch das Schuhhaus der Universität zur Disposition gestellt. Inzwischen war dieser Befehl erst im December auf Strykes Anordnung eröffnet worden. Das Schuhhaus (es bezieht sich dies auf die Fleischscharren, Schuhbänke und Kürschnerbuden, welche 1512 zwischen der Stein- und Brüderstraße anfänglich von Holz²⁾, 1552 von Stein aufgeführt sind) sollte zum Fecht-, Lanz- und Voltigirboden eingerichtet, in der Waage dagegen die Vorlesungen und academischen Feierlichkeiten gehalten werden. Am 30. December stellte dagegen der Rath vor, daß namentlich das letztere Haus für Hochzeiten, Schauspiele und Zusammenkünfte der Bürgerschaft nothwendig gebraucht und der Stadt durch solche Verwendung des Hauses ein Theil ihrer Einkünfte entzogen werde, auch die Universität mit einem so geräuschvollen Locale unmöglich sich zufrieden geben könne. Aber diese Protestationen halfen nichts; schon am 14. Januar 1693 wurde der Rath abgewiesen, und selbst die Bitten der gesammten Bürgerschaft vom 17. Nov. 1693 fanden kein Gehör. Kraut hatte schnell die nöthigen Einrichtungen treffen und die oberen Räume für die Zwecke der Universität herstellen lassen, und die Stadt ließ sich vorläufig mit einem von Stryke am 4. Februar 1693 ausgestellten Reverse begnügen, daß er diese Räume nur „ad interim und als ein precarium quandoeumque revocabile“ übernehme. Ein Miethszins wurde zwar am 28. Februar 1694 bewilligt, aber auch in den nächstfolgenden Jahren sind noch vielfache Unterhandlungen über dieses Gebäude gepflogen, die in dem zweiten Abschnitte ausführlicher behandelt werden müssen.

1) Sie steht bei v. Ludewig S. 49. und in Just. Jfr. Beyer's Alter und neuer Geschichte der Hallischen Gelehrten S. 215.

2) Vergl. meine Mittheilung im Hall. patr. Wochenbl. 1840. S. 292.

Wichtiger waren die Bestimmungen über die academische Gerichtsbarkeit, welche unter dem 11. December 1692 sowohl in Criminal- als in Civilsachen verliehen, für kirchliche Sachen aber in soweit beschränkt wurde, daß über solche an den Hof berichtet werden sollte. Mit diesem wichtigen Privilegium eröffnete Stryke das neue Jahr 1693, indem er am 1. Januar dieses Jahres folgendes bisher nirgends abgedruckte Patent öffentlich anschlagen ließ:

Director Almae Fridericianae, SAMUEL STRYKIUS,

JCtus,

Sereniss. et Potentiss. Elect Brandenburg. Consiliarius Intimus,
Professor Primarius, et Facultatis Juridicae Ordinarius.

Lecturis Salutem.

Inter solennia illa Academiarum privilegia, quibus Studiosorum Ordinem mactare voluit Fridericus Imp. palmarium omnino fuit, exemptio à potestate Judicis Ordinarii, et concessio Fori singularis. Tanta enim ad aliud Forum trahendi Studiosos libidinem interdixit severitate, ut et justissimae causae clypeo confisos, ausu hoc temerario, Jure suo privandos decreverit. Quibus argumentis permotus id statuendum censuerit Fridericus Imp. satis superque ab Ipso expositum, Constitutione illa celeberrima, quae Codici nostro inserta. Sane multum refert, quem quis Judicem agnoscere teneatur: Imo plurimum refert, si non ad alium in Jus vocari queas, quam qui ad commoda tua promovenda officii necessitate obligatur, et à quo, si quid sequius admiseris, paterna animadversione, acqvissimoque poenarum moderamine ad legitimos trames reducaris. Hoc quidem huc usque controversum omnino fuit, an concessio illa Friderici Imp. complexu suo etiam merum comprehendat imperium? Sed operae pretium me non facturum arbitror, si, quibus argumentis utrinque hoc disceptetur, adduxero. Quamvis enim non desint, qui Haereticos appellare audeant, Academiis merum imperium negantes, uti suo loco Limnaeus retulit: Attamen si usum et observantiam Academiarum in testimonium produxero, numero paucae deprehendentur, quarum Jurisdictio se ultra delictorum leviorum animadversionem extendat; Illa vero crimina, quae gladium ultorem exigunt, plerumque Ordinariis locorum Judicibus, mero imperio instructis, vindicanda relinquuntur. Quantum vero incommodi exinde sentiant Studiosi, si de crimine suspecti ad aliud tribunal trahantur, experientia testis certissima est. Melius omnino illis consultum est Academiis, quarum Jurisdictio omnia Civium Academicorum admissa, sive levia illa sint, sive gravia, ambitu suo comprehendit. Via enim ita praeccluditur innumeris litibus, de turbata jurisdictione, de ipsa delicti gravitate, de sufficienti ad inquisitionem formandam conjectura, innumerisque dubiis aliis, ex concursu jurisdictionis alienae metuentis. Atqui hanc amplissimam Jurisdictionem in causis civilibus pariter et criminalibus, utut verbotenus non indulerit Fridericus Imp. concessit tamen eandem surgenti huic Academiae Musarum Stator benignissimus, Fridericus III. Elector Brandenburg. Dominus Noster Clementissimus. Quamvis enim publico ritu, sollemnissimaque pompa proximis demum Mensibus Universitas haec consecranda sit, noluit tamen Serenissimus Princeps in tanto Illustrium, Nobilissimorumque Juvenum confluxu, illos interim Judice destitui competente; Quapropter clementissimo Rescripto Serenissimus Academiae Hujus Instaurator, d. XI. Decembr. Anno clō loc XCH. concepto, mihi Senatuique Academico Jurisdictionis exercitium in causis tam civilibus, quam criminalibus benignissime mandavit, atque ut in negotiis quibuscunque Membra Academiae concernentibus, adhibito pro rei gravitate Senatu Academico, jus redderem, justitiamque administrarem, injunxit. Mandato huic clementissimo ut assurgam, obsequii gloria, quae sola mihi relicta, jubet imperatque. Quapropter Vobis, quotquot illo ex Gratia Electorali concessio Foro Academico frui desideratis, hoc significandum esse censui, ut Nomina Vestra apud me profiteamini, quo data obsequii fide in Album Academicum referantur; Illi vero, qui jam antea professi nomen, hoc sine accedant, ut ejus rei mihi fidem faciant, et hac ratione de Civium Academicorum numero nemini esse exactius constet. De caetero cum molestum nemini esse soleat Regimen Academicum, nisi qui molestus esse cupit aliis, hoc unicum à Vobis rogo, contendoque, ut, quod fecistis haecenus egregie, faciatis porro. Generoso ac ingenuo sanguine creti estis; Quapropter, quae generosam mentem, ingenuamque indolem dedecent, eane pejus ac angue vitetis: Omni potius huc contendatis nisu, quo huius Academiae decus, virtute Vestra, moribusque ad honestatem compositis, incrementa capiat invidenda, et semper nobis occasio praebeatur, Vos non redarguendi, sed laudandi, sed ad Ecclesiae pariter et Reipubl. munia feliciter obeunda ex merito commendandi. Faxit hoc Deus, praesentemque, quem ingredimur, annum, Patriae Patri, Ecclesiae, Universitati, Civitatique huic, et Vobis demum omnibus ac singulis cedere jubeat Feliciter. P. P. Halae Saxonum, Kalend. Januar. A. MDC XCH.

Am 3. Januar 1693 ward die Juristenfacultät zur Abfassung rechtsgültiger Urtheile und Bedenken authorisirt¹⁾ und davon der Magdeburgischen Regierung hieselbst in folgendem Churfürstlichen Rescript Nachricht gegeben:

„Demnach wir nunmehr krafft der erwartenden Kayserlichen Privilegiorum als auch für
„Uns der Juristen-Facultät alldort plenam potestatem respondendi und Urthel abzufassen,
„auch alles das zu thun, was andere Juristen-Facultäten in Teutschland und anderen Dr-

¹⁾ Das gnädigste Rescript, darinnen der Facultät potestas respondendi ertheilt wird, theilt v. Ludewig S. 61. mit. Das Original hatte Stryke an sich genommen, es wird also bei den Acten der Juristenfacultät sich befinden.

„ten verrichten mögen gegeben, als haben Wir Euch solches hiermit gnädigst notificiren und freystellen wollen, die Acta, welche künfftig verschicket werden müssen, an besagte Juristen-Facultät alldort so wol, als andere zum Spruch Rechts zu schicken.“

Dieses Recht wurde dadurch wichtiger und für die Mitglieder der Facultät reichen Gewinn bringend, daß der Churfürst bald darauf allen Regierungen auftrug, das Einholen der Urtheile von ausländischen Facultäten ganz zu untersagen und neben den drei zu Frankfurt, Duisburg und Halle bestehenden nur dem Schöppenstuhle zu Halle dieses Vorrecht ließ. Daß aber dieses Rescript je zur Ausführung gekommen, läßt sich darum bezweifeln, weil selbst in den folgenden Jahren die Versendung der Acten an auswärtige Facultäten noch Statt fand und außerdem Schöppenstühle in Stargard, Minden und Brandenburg bestanden.

Kurze Zeit darauf kamen auch die der Universität bewilligten Churfürstlichen Privilegien (d. d. Cleve den 20. Juli 1692) an und wurden am 8. April 1693 von der Magdeburgischen Regierung feierlich publicirt. Da aber eine weitere Bestätigung derselben erst im Jahre 1697 erfolgte, so will ich die ausführlichere Besprechung derselben versparen und hier nur der Einsprüche gedenken, welche der Rath der Stadt Halle alsbald gegen dieselben erheben zu müssen sich verpflichtet und berechtigt glaubte. Denn schon am 1. Mai ging eine Vorstellung an den Churfürsten ab, in welcher besonders gegen die academische Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung auf Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, so wie auf Notare und Litteraten überhaupt, außerdem gegen die Befreiung der Professoren und Universitätsverwandten bei Käufen von öffentlichen Lasten und gegen die Aufnahme kranker und armer Studirenden in das Hospital Bedenklichkeiten erhoben wurden, die in einer zweiten Eingabe vom 20. November wiederholt gnädiger Beachtung dringend empfohlen wurden. Aber die Stadt hatte sich hierbei eben so wenig eines günstigen Erfolgs zu erfreuen, als bei der Einräumung städtischer Gebäude, ja der Rath hatte am 21. Januar 1693 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen müssen, in welcher die Hälfte der Emporkirche in der Schulkirche allen versagt und bloß den Studenten vorbehalten wurde, und mußte in dem Kirchengebete¹⁾, in welches die Universität am 10. December 1693 eingeschlossen wurde, seine Stelle hinter derselben einnehmen. Die Einrichtung einer besondern Apotheke war der Universität am 4. Sept. 1693 gestattet und das Privilegium dazu Johann Friedrich Hoffstadt verliehen.

Wißlicher stand es um die Erlangung der kaiserlichen Privilegien, deren Ertheilung theils die große Anzahl der bereits vorhandenen Universitäten, theils das kirchliche Bekenntniß entgegen stand, welchem die neue Hochschule angehören sollte, theils und insbesondere die Protestationen der Sächsischen Fürstenhäuser sich entgegensetzten, weil diese für die Frequenz der benachbarten Universitäten Leipzig, Wittenberg und Jena zu fürchten um so gewichtigere Veranlassung fanden, je größer schon vor Erlangung eigentlicher Universitätsrechte der Zusammenfluß lernbegieriger Jünglinge in Halle war. Denn als der Churfürst am 7. Juni auf der Rückreise aus dem Karlsbade wieder nach Halle kam, waren ihm über funfzig Studirende entgegengeritten, unter denen sich acht Grafen befanden, und zweihundert hatten ihn auf der Residenz durch eine Abendmusik erfreut. Dieser blühende Zustand der neuen Anstalt und die Vorstellungen der Professoren, daß die benachbarten Universitäten ihnen auf alle Weise entgegenarbeiteten und die Universität nur als eine gewöhnliche Schule betrachteten, bestimmten den Churfürsten seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe, den Regierungspräsidenten Freiherrn von Danckelmann, der zu derselben Zeit in Halle anwesend war, zum schleunigen Abschluß der bisher gepflogenen Unterhandlungen anzutreiben. Mit derselben Bitte wendete sich an ihn der academische Senat am 19. September. Obgleich der Kaiser dem Brandenburgischen Hofe für wirksamen Beistand in den damaligen Kriegen sehr verpflichtet war, so wurden doch dem Gesandten dadurch die Verhandlungen sehr erschwert, daß er sich auf das ältere päpstliche Privilegium von 1531 berief, auf welches die kaiserlichen Räte um so weniger Gewicht legen wollten, da sie dem Papste solches Universitätsrecht dem Kaiser gegenüber gar nicht zugestanden (obwohl Würzburg und Rostock niemals kaiserliche Privilegien nachgesucht hatten und sich an den päpstlichen genügen ließen) und daher auch jenes älteren Rechtes gar nicht gedachten. Nach langen Verhandlungen (Danckelmann hat selbst gestanden, daß unter vielen und schwierigen Negotiationen in Wien diese ihm die allermühsamste geworden sei) unterzeichnete Kaiser Leopold am 19. October 1693 das Privilegium und meldete dies dem Churfürsten in einem eigenhändigen Schreiben, von welchem bei der unleserlichen Handschrift des Kaisers eine leserlichere Abschrift aus dem geheimen Cabinet²⁾ erbeten werden mußte. Am 24. November erhielt die Universität Abschrift davon und in einem besondern Rescript den gnädigsten Befehl „sich derselben zu bedienen und nunmehr alle Actus academicos und Collationes graduum, auch andere Jura, wie solche in denen kaiserlichen und unsern be-

1) Am 24. November war dies für das ganze Herzogthum Magdeburg angeordnet worden.

2) Es war dies bei allen Briefen, die Kaiser Leopold mit eigener Hand schrieb, üblich. Vergl. Hall. gel. Anz. 1734. Nr. 20.

sagter Universität erteilten Privilegiis enthalten und solche auf anderen Universitäten üblich, fürzunehmen und zu exerciren.“ Es mußten an Taxen und Gebühren 2000 Gulden Rheinisch pro laudemio an den Reichshofrath, im Ganzen 2363 Gulden für das Privilegium bezahlt werden.

Während dieser Zeit hatte man nicht aufgehört die Vervollständigung des Lehrer- Personals sich angelegen sein zu lassen, und namentlich durch die Berufung ausgezeichneter Männer der Hochschule einen eigenthümlichen Glanz zu verleihen. An demselben Tage, an welchem die Bestellungen für Seckendorff, Stryke und Simon ausgefertigt waren, am 30. August (9. September) 1692, wurde Conrad Samuel Schurzfleisch in Wittenberg als Professor der Geschichte und der Beredsamkeit und Christoph Sturm in Altorf als Professor der Mathematik, jeder mit einem Gehalte von 300 Thalern, nach Halle berufen. Welche Gründe den letzteren abgehalten haben dem Rufe zu folgen, ist nicht bekannt; der erstere, an dessen reicher und gewählter Bibliothek man zugleich die Grundlage einer Universitäts-Bibliothek zu erhalten hoffte, hatte schon seine Entlassung in Dresden genommen, zog es aber nachher vor in Wittenberg zu bleiben, da ihn das Uebergewicht des *ius et nihil plus* und die Abneigung gegen seine Wissenschaften in Halle abschreckten. Nicht glücklicher war man bei dem Versuche Samuel von Pufendorf zu gewinnen, der bei seiner Abneigung gegen academische Wirksamkeit und bei den Mißverhältnissen, in welchen er mit Seckendorff stand, auf gar keine Bedingungen eingehen wollte.

Besseren Erfolg hatte man bei andern berühmten Lehrern. Dr. Friedrich Hoffmann, ein geborener Halenser, Stadtphysicus zu Halberstadt, war der erste Professor in der medicinischen Facultät und trat bereits am 27. März 1693¹⁾ sein Lehramt mit einer feierlichen Rede *de Atheo ex artificiosissima corporis humani structura convincendo* an. Für die Professur der Geschichte und der Beredsamkeit gelang es den berühmten Rector des Gymnasiums zu Merseburg M. Christoph Cellarius zu gewinnen, der am 24. Juni mit einem Gehalte von 300 Thalern berufen wurde und am 13. Juli in Halle eintraf²⁾. Noch suchte man einen vierten Juristen und fand ihn in dem Professor Heinrich Bode (Bodinus) zu Rinteln, der unter dem 12. August mit 400 Thaler Gehalt zum Churfürstlichen Rath und Professor der Rechte und unter dem 12. October zum überzähligen Consistorialrath ernannt wurde³⁾. Da auch Thomas in die juristische Facultät getreten war und keinen Platz in der philosophischen verlangte, so wurde für die Professur der practischen Philosophie oder der Moral Franz Buddeus, Professor am Gymnasium zu Coburg, mit 200 Thaler Gehalt am 2. September berufen. Die größte Schwierigkeit machte die Vervollständigung der theologischen Facultät, für die bis jetzt nur ein einziger Lehrer Dr. Breithaupt angestellt war, da A. H. Francke zu der philosophischen Facultät gezählt wurde. Die kaum geschlichteten pietistischen Streitigkeiten machten große Vorsicht nöthig, überdies standen die vorhandenen Lehrer in so schlechtem Rufe bei der Menge, daß das Sprichwort *Halam tendis aut pietista aut atheista reversurus* unter dem Volke allgemein war; man brauchte also einen milden, in dem damaligen Sinne rechtgläubigen lutherischen Theologen. Die Wahl fiel auf den Jenaischen Professor Dr. Johann Wilhelm Baier, der auch, nachdem allerlei Bedenken und Zweifel, die er in einem Schreiben vom 9. Juni 1694 vorgestellt hatte, beseitigt waren, kurz vor der Einweihung hier eintraf⁴⁾. Zu gleicher Zeit (am 14. Mai) war auch an den Fürstlich Sachsen-Weimarischen Leibarzt Dr. Georg Ernst Stahl⁵⁾ der Ruf zu der zweiten medicinischen Professur ergangen, welchem derselbe folgte und wie Baier gleichfalls kurz vor der Inauguration eintraf⁶⁾. Schon vorher waren auch zwei außerordentliche Professuren ge-

1) Eine alte handschriftliche Nachricht sagt, er habe, um die Professur zu bekleiden, den 21. Februar publice peroriret. Obiges Datum ist aus dem gedruckten Einladungs-Programm. Auch in Kambachs Leben Hoffmanns steht S. 10. ein falsches Datum.

2) Seine Bestallung s. bei v. Ludewig S. 65.

3) v. Ludewig S. 58. und 59. Der Adel, dessen er sich später bediente, war 1712 seinem Bruder Just Wollrad B. und ihm von dem Kaiser verliehen, oder vielmehr erneuert worden. Er schrieb beim Amtsantritte *de fundamento academiae Friedericianae*. Seine Antrittsrede hielt er am 3. November 1693.

4) S. v. Ludewig S. 67., Beyers Alte und neue Gesch. d. Hall. Gelehrten S. 22 fgg. Zur Erledigung dieser Bedenkllichkeiten, die sich zunächst auf dogmatische Zweifel bezogen, war eine Conferenz zwischen Stryke und Baier in Lauchstädt gehalten worden. Von dort sind auch die mit großem Bedacht entworfenen Monita datirt. Vergl. Köblers Münz- und Belustigung Th. VII. S. 174. fg.

5) In einem Rescripte an die Universität war sein Name fälschlich Stockhausen angegeben.

6) Es wurden den ankommenden Professoren die Reisekosten vergütet. Vielleicht ist es einigen Lesern nicht uninteressant, den Betrag derselben zu erfahren. Cellarius brauchte von Merseburg zwei und zwanzig zweispännige Wagen und zahlte für jeden mit Einschluß des Fährgeldes über die Saale 1 Thlr. 18 Gr. Bode berechnete von Rinteln nach Halle 391 Thlr. 4 Gr., Buddeus von Coburg 129 Thlr., Baier 224 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., Stryke 178 Thlr. 4 Gr., Hoffmann 70 Thlr. Inzwischen begnügten sich alle mit einer Abschlagszahlung, welche der Churfürst am 15. Febr. 1694 dahin genehmigte, daß Stryke 100, Hoffmann 62, Cellarius 30, Buddeus 90 und Bode 200 Thlr. bekommen sollten; Baiern wurde nicht mehr als Stryken bewilligt.

gestiftet worden, die eine in der juristischen Facultät für den einzigen Sohn des Directors, den Lic. jur. Johann Samuel Stryke, im Jahre 1693; die andere in der philosophischen Facultät für die mathematischen und physikalischen Wissenschaften, welche seit Johann Jakob Spener's frühem Tode ganz vernachlässigt waren. Diese Stelle wurde einem Polnischen Edelmann Martin von Ostrow Ostrowsky übertragen. Auch zwei Adjuncten dieser Facultät waren bereits aufgetreten, indem M. Johann Peter Ludewig schon 1692 auf seines Lehrers Stryke Zureden von Wittenberg nach Halle gezogen war, „um bey noch abgehenden Professoribus der studirenden Jugend an die Hand zu gehen“, und am 20. Januar 1693 seine erste Disputation gehalten hatte; der andere war M. Johann Wilhelm Zierold.

So war die Universität mit funfzehn Lehrern besetzt, die alle sogleich nach ihrer Ankunft Vorlesungen begonnen, fleißig Disputationen angestellt und namentlich die große Zahl von Candidaten geprüft hatten, welche bei der feierlichen Einweihung die Doctorwürde in den verschiedenen Facultäten zu erlangen beabsichtigten. Daraus läßt sich die Masse von Disputationen, Programmen und Abhandlungen erklären, welche in den Jahren 1692—1694 hier erschienen sind, und deren Uebersicht am leichtesten aus dem Catalogus scriptorum a professoribus in academia Fridericiana ab auspiciis academiae usque ad annum MDCCIV. editorum (Halle bei Ehr. Henckel in 4.) gewonnen wird. Selbst in der medicinischen Facultät hatte Fr. Hoffmann anatomische Demonstrationen begonnen und zu den einzelnen Sectionen jedesmal durch ein besonderes Programm eingeladen, unter denen mir die vom 1. Mai 1693, vom 24. und 29. Januar 1694 bekannt sind. Auch in den Vorlesungen über Physik hatte er zahlreiche und angesehene Zuhörer (selbst Thomas war unter denselben) und hielt die erste medicinische Disputation de generatione salium. Mit dem 1. Januar 1693 beginnen die Inscriptiionsbücher; es wurden in diesem Jahre 449 und vom ersten Januar bis ersten Juli 1694 durch Stryke 316 Studirende immatriculirt.

Zu den eigentlichen Vorlesungen kamen noch die Uebungen in den neuern Sprachen und den ritterlichen Künsten, welche die Lehrer der Ritteracademie darboten. Diese Anstalt konnte aber neben der Universität nicht mehr selbstständig bestehen, ohne die ärgerlichsten Collisionen zwischen Studirenden und Academisten herbeizuführen und Eifersucht selbst unter den Lehrern zu erwecken. Daher erließ der Churfürst schon am 22. April 1693 ein gnädigstes Rescript, in welchem verordnet wurde, daß der Stallmeister und die Exercitienmeister nunmehr als Glieder der Universität betrachtet und bis zu fernerer Verordnung unter Strykes Direction gestellt werden sollten. Nur so konnte die nothwendige Einheit in der Handhabung guter Disciplin hergestellt werden. Denn bisher hatten viele, die sich nur der Exercitien wegen in Halle aufhielten, der Inscriptiion sich entzogen. Darum verordnete der Churfürst von Karlsbad aus am ^{11/21} Mai 1693, daß Niemand, möchte er sich der Studien oder der Exercitien halber hier aufhalten, länger als 10 Tage ohne Inscriptiion in der Stadt geduldet werden sollte. Damit waren die bisherigen Verhältnisse dieser Anstalt aufgelöst und Halle so die erste Universität, welche schon bei ihrer Stiftung öffentlich angestellte und besoldete Stall- und Exercitien-Meister besaß ¹⁾. In der Tanzmeister Majeur war bei seinem Gehalte (vergl. S. 6.) verpflichtet, in zwei oder drei wöchentlichen Stunden arme Studirende umsonst zu unterweisen, auch der Sprachmeister Channon und der Fechtmeister Petri mußten für je funfzig Thaler jährlichen Gehalts wöchentlich drei Stunden unentgeltlich erteilen.

Eigentliche Gesetze für die Studirenden gab es noch nicht. Als aber zahlreiche Handel selbst zur Kunde des Landesherrn kamen, verordnete dieser (d. d. Karlsbad den ^{11/21} Mai 1693), daß auf die Ausführung des Duell-Edicts vom 6. Aug. 1688 streng gehalten und deshalb dem Kanzler von Jena, dem Regierungsrath von Dießkau und dem Geheimrath Stryke perpetua commissio in dieser Sache gegeben und ihnen aufgetragen werden sollte, alle Irrungen und Handel bei der Universität sorgfältig zu verhüten. Gegen einen solchen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit sträubte sich die Universität mit Recht und setzte es durch, daß der Churfürst am 19. August 1693 jene Special-Commission aufhob, weil der Universität „nicht allein über die Studiosos aldort, sondern auch diejenigen, welche sich der Exercitien halber allein dort aufhalten, die Civil und Criminal Jurisdiction verliehen, es auch der Universität nachtheilig sein würde, wenn ihr diese Sachen entzogen werden sollten.“ Am 24. August 1693 wurde das Duell-Edict nachdrücklich in Erinnerung gebracht und am 25. Nov. ein Churfürstlicher Befehl erlassen, daß selbst diejenigen, welche solche Handel nicht verhinderten und anzeigten, „mit fiscalischer und dem Befinden nach einer nachdrücklichen Geld-Busse, oder auch wol gar mit Leibes-Straffe angesehen werden sollten.“ Die meisten Schwierigkeiten machte der Stallmeister von Bergborn, der sich in seinem Ansehn beeinträchtigt glaubte und daher der Ausführung jener Verordnungen sich offen widersetzte. Es bedurfte eines harten Verweises vom Churfürsten: „wie wir denn auch wider den von Bergborn, woferne er sich nicht bald ändert und gebührend beträget, eine solche Verordnung ergehen lassen

1) S. Meiners, Geschichte der vornehmsten hohen Schulen S. 41.

wollen, welche ihm nicht gefallen wird“, ehe er sich beruhigte. Außer den Beschwerden über zahlreiche Duelle fallen in diesen Zeitraum noch zwei andere, die eine über das nächtliche Schreien und Lärmen, die andere über Eingriffe in die Rechte der Jagdbesitzer. Schon 1693 unterzeichnete eine große Anzahl der Studirenden einen Revers, daß sie sich des Tumultuierens enthalten, jeden, welcher es vorsätzlich triebe, aus ihrer Gesellschaft entfernen und auch bei ihren Commissionen auf Aufrechthaltung guter Zucht dringen wollten. Am 31. Juli 1693 wurde dazu auch die Hülfe des Rathes in Anspruch genommen und dieser ersucht, durch Einführung guter Ordnung in den Wirthshäusern dem Unwesen zu steuern und den Handwerkern und Schülern dasselbe streng zu untersagen. Das Pfännergehege durchzogen die Studenten täglich mit Büchsen und Hunden, schossen nicht nur Hasen und Rebhühner, sondern auch die in die Stadt gehörenden zahmen Tauben, bedrohten die Hüter und hielten sich eigene Jäger. Auf eine Beschwerde der Pfännerschaft vom 23. März 1694 erwiederte der Churfürst am 20. April, daß er zwar den Studenten jede zulässige Ergößlichkeit nicht mißgönne, aber unmöglich erlauben könne, daß sie eigene Jäger und große Jagd- und Windhunde sich hielten, und die gefangenen Vögel und anderes Wildpret verkauften. Dieser Befehl wurde am 3. Juni öffentlich angeschlagen. Größere Beschwerden brachte das Jagd- und Forst-Amt an, als am 16. Januar 1694 in dem Beesener Revier von mehreren Studenten ein Hirsch war geschossen worden, doch hatten diese keine ernstlichen Folgen, weil es mit Bewilligung des dortigen Pächters geschehen war, und dieser die Berechtigung auch zur hohen Jagd als uraltes Privilegium nachwies.

Drittes Kapitel.

Die feierliche Einweihung der Universität.

Inauguratio academiae Fridericianae potentissimi principis Friderici III. Marchionis et Electoris Brandenburgici etc. serenissimis auspiciis natali ipsius die Calendis Iulii MDLXXIV dedicatae, nunc sacro eiusdem mandato a Christophoro Cellario conscripta. Halae Magd. typis Chr. Andr. Zeitleri anno MDLXXIII. Diese auf ausdrücklichen Befehl des Churfürsten abgefaßte Beschreibung enthält in einer leichten und zierlichen Sprache einen ausführlichen und amtlichen Bericht über alle Festlichkeiten; sie hat einen besonderen Werth durch den sorgfältigen Abdruck aller Privilegien, Programme, Reden und Glückwünsche, die sich auf diese Feier beziehen. Sie umfaßt 188 Seiten in Folio. Ehe jedoch diese Beschreibung erschien (vier Jahre nach dem Feste), waren bereits andere Beschreibungen erschienen, die ich hier anführen will:

Beschreibung der Ceremonien, mit welchen die neue Chur- Fürstl. Brandenb. Friedrichs Universität zu Halle den 7., ten Julii 1694 inaugurirt worden. Halle, gedr. bey Christoph Salfelden. 6 Bogen in Fol. — Zum andern mahl gedruckt und mit Fleiß corrigirt, Berlin, bei Rupertus Wölcker, in 4. Verfasser ist der Cerimonienmeister Johann von Besser.

Relation des ceremonies faites à la dedicace de la nouvelle université de Halle par M. de Besser, trad. de l'allemand par Prudent de la Jayolle. à Amsterdam 1695. 4. 1).

Kurzer Bericht von der solennen Inauguration, der Friedrichs-Universität, darinnen sowohl der prächtige Einzug Seiner Churf. Durchlauchtigkeit, als alle andere Ceremonien, so darben vorgangen sind, beschrieben werden. Im Jahr 1684. 2) 4.

Nova Mirabilia et relatio curiosa oder neue höchst verwunderungswürdige Relation von der Excellentissime fundirten, nun mehro Kayserl. allergnädigst Privilegirten Chur Brandenburgischen preishwürdigsten Friedrichs Universität — nebst einer Ehrenpforte, Lobschrift und Beschreibung des unvergleichlichen Churf. Einzuges, und erfolgten Inauguration — zusammengetragen von Andrea Luppio, Buchh. 4. Diese Schrift, deren weiterschweifigen Titel ich sehr abgekürzt habe, ist aus den beiden zuletzt genannten zusammengestoppelt und mit allerlei Spielereien in sinnreichen Aufschriften, Bildern und Allegorien vermehrt.

Die einzelnen Drucke der Reden, Gratulationen und Gedichte sollen an den betreffenden Stellen angeführt werden.

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 9—17., Monatliche Unterredungen 1694. S. 537. fgg., Theatrum Europaeum XIV. S. 626. fgg., Christ. Heinr. Gütther, Leben und Thaten Friedrichs des Ersten S. 54—66. Die Schrift von Friedrich Madeweis *Inauguratio academiae Fridericianae Halensis* (1694. Fol.) kenne ich nicht. Der Aufsatz „Zur Geschichte der Einweihung der Universität Halle“ in den Provinzialbl. 1838. Nr. 264. fgg. bietet gar nichts Neues.

2) So steht wirklich auf dem Titel.

Um seiner neuen Stiftung auch äußerlich einen höheren Glanz zu verleihen und ihr größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, hatte der Churfürst die feierliche Einweihung der Universität mit außerordentlicher Pracht zu vollziehen beschlossen. Am 14. Mai 1694 ward die Universität aufgefördert ihre Vorschläge wegen der zu veranstaltenden Feierlichkeiten einzureichen und durch Cellarius¹⁾, als Professor der Beredsamkeit, eine Einladung zu denselben schreiben zu lassen; an demselben Tage ward auch angezeigt, daß zum Tage der Weihe des Churfürsten Geburtstag, der erste Juli alten Stils, von dem Stifter selbst gewählt worden sei. Die Vorbereitungen wurden mit großem Eifer betrieben, und bei den besonderen Anordnungen auf die bei der Einweihung der Universität Kiel am 1. October 1665 stattgefundenen Feierlichkeiten zunächst Rücksicht genommen. Genaue Vorschriften über die den Professoren zu ertheilende Tracht, über die zu prägenden Medaillen, über die in Halle anzufertigenden Scepter und andere Details wurden von Berlin übersandt und Alles nach Daniel Ludolf von Dancelmann's Entwürfen bestimmt. Schon am 8. März waren die Stände des Herzogthum Magdeburg aufgefordert, zu den dadurch veranlaßten Kosten einen Beitrag von etwa 10000 Thalern zu geben; wogegen sie am 27. Mai vergeblich Einspruch thaten.

Am 1. Juni wurde eine in deutscher Sprache abgefaßte Bekanntmachung erlassen, in welcher die bevorstehende Einweihung angekündigt und eine Darlegung der Vorzüge der neuen Hochschule gegeben wird²⁾. Sie lautet also:

Halle, vom 1. Jun.

Es ist nunmehr fest gestellt, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auf Ihren Geburts-Tage als den bevorstehenden 11. Julii in dieser Stadt Halle im Herzogthum Magdeburg in eigener hohen Person sich einsinden, und Dero allhier auffgerichtete neue Universität, welche allbereit vor 160 Jahren mit Päpstlichen, nunmehr aber auch mit vortreflichen Kaiserlichen Privilegiis beneficiert ist, solenniter werden inauguriren lassen. Und weil nicht allein des Herrn Marggraff Philipp Wilhelms Hochfürstl. Durchl. als Stadthalter allda Hof halten und residiren, sondern auch Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. die berühmtesten Professores in allen Facultäten, auch Exercitien- und Sprachmeister von andern Orten mit ansehnlichen Kosten beruffen, sothane neue Universität auch herrlich dotirt und speciatim damit begnadiget haben, daß die studirende Jugend in die daselbst befindliche Collegia der Regierung, Kammer, Consistorii, Schöppenstulz, Rathhauses, Stadt- Salz- und Amts- Gerichte mit hinein gehen und allen Verhören und Publicationen der Sententien beywohnen, zugleich auch an dem ihnen dazu eingeräumten Orte die acta judicialia lesen, und also nebst der theoria die praxin und applicationem zugleich mit erlangen können. So finden sich von Tage zu Tage viel Grafen, Herrn, Edle und andere studirende in specie auch viele Studiosi Theologia der Evangelischen Lutherischen Religion in dieser Stadt Halle je mehr und mehr ein, sonderlich weil so wohl in statu politico als theologico bey gewesenen vacantien die subjecta so allhier denen studiis obliegen, theils schon wirklich befördert worden, auch noch hinkünftig in denen Churfürstl. Landen und Provinzien vor andern befördert werden sollen. Der Ort an sich selbst ist sonst sehr gesund, lustig und die Victualien allda wohlfeil, auch die Bürger und Einwohner gar civil, sonderlich die Deutsche Sprache vor allen andern Orten von Alters her allhier renomiret. So befinden sich auch in denen vorbenannten Collegiis ausser denen Herren Professoren noch viele gelahrte und in publicis und privatis gebrauchte Personen, welche denen studirenden viel liebes und gutes erzeigen. Wie dann nicht weniger allhier viele Französische Familien sich auffhalten, bey welchen die Studirende der Französische Sprache durch die tägliche Conversation um so viel eher recht kundig werden, und wöchentlich vier Französische Predigten hören können. Gestalt dann auch zu denen Auditoriis und exercitien-Hause zwey köstliche bequeme Gebäude auff den Markt eingeräumet, und Winters-Zeit alle Auditoria eingeeizet, auch die Reitschule und exercitien-Haus herrlich aptirt werden, Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. seynd auch bemühet, was zu fernern Auffnehmen dieser neuen und nach Dero hohen Nahmen genannten Friederichs Universität dienen und zu statten kommen kan, in geringsten nichts ermangeln zu lassen.

Einladungen ergingen an die Landstände des Herzogthum Magdeburg, und auch die drei übrigen Brandenburgischen Universitäten Königsberg, Frankfurt und Duisburg wurden aufgefordert, sich bei der Nähe des Festes und der Entfernung der Orte wenigstens durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das öffentliche Patent vom 5/15. Juni erschien im Namen des Churfürsten und wurde von dem besonders damit beauftragten Regierungskanzler Gottfried von Jena unterzeichnet³⁾; die Universität veröffentlichte am 24. Juni noch ein besonderes Programm⁴⁾. Kurz darauf traf der Curator von Dancelmann ein, um alle militärischen Anordnungen zu besorgen, desgleichen der Cerimonienmeister von Besser, dem in Gemeinschaft mit dem Regierungsrathe von Dieskau und dem Kammerrath Kraut die specielle Einrichtung aller Festlich-

1) Sie ist nicht von Streffe, wie Dreyhaupt sagt.

2) Mir sind zwei verschiedene Drucke derselben bekannt, einer auf einem Quartblatte, den ich selbst besitze, und ein anderer auf zwei Blättern in 4., der in der Sammlung des Justizrath Dr. Dryander sich befindet.

3) Es sind 2 Bogen in Folio; wiederabgedruckt bei Cellarius S. 95. und aus diesem bei Dreyh. II. S. 67., aber in einzelnen Stellen von dem Original abweichend, die Cellarius bei dem Wiederabdruck geändert haben mag.

4) Bei Cellarius S. 100—104.

leiten übertragen war. Auch der Rath ermangelte nicht für Ordnung in den Straßen, ausreichende Anzahl von Wohnungen, Sicherung gegen Feuersgefahr und anderes Polizeiliche Sorge zu tragen¹⁾, wie er denn selbst an den einzelnen Feierlichkeiten mit allen seinen Gliedern Theil genommen, sogar ein eigenes Gratulationsgedicht durch den Syndicus Bieck überreicht hat²⁾.

Schon am 29. Juni war der Churfürst in dem Dorfe Trotha eingetroffen und hielt von dort am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr seinen Einzug durch das Leipziger³⁾ Thor. An dem innern, jetzt abgebrochenen Thore wurde er von den Professoren, auf dem Markte an einer prachtvollen Ehrenpforte⁴⁾ von den Studirenden begrüßt und in glänzendem Zuge zur Residenz geleitet, wo am Abend die Studirenden eine Nachtmusik brachten und ein Gedicht durch einen Grafen Solms überreichten. Am 1. Juli war der Gottesdienst (es war gerade ein Sonntag) in allen Kirchen schon um 7 Uhr geendigt. Um 9 Uhr wurde durch den Churfürsten selbst der Universität das Waagegebäude übergeben und von hier aus gegen 10 Uhr die feierliche Procession nach der Domkirche angetreten, in welcher die Einweihung vorgenommen werden sollte. An 3000 Personen waren in dem Zuge, der erst nach zwei Stunden an der Kirche anlangte. Sobald der Churfürst sich auf dem Throne niedergelassen hatte, wurde die Feierlichkeit mit einer geistlichen Musik eröffnet, nach deren Beendigung der Hofprediger Ursinus die Kanzel bestieg und aus dem Texte Jesaias Kap. 49. V. 23. „Die Könige sollen deine Pfleger und ihre Fürsten deine Säugammen sein“ die Höchste Fürsorge 1) in Ansehn der Fürsten Stand; 2) in Ansehn der Fürsten Recht und 3) in Ansehn der Fürsten Amt betrachtete⁵⁾. Hierauf hielt von dem Katheder aus der Minister Paul von Fuchs in lateinischer Sprache die Einweihungsrede, in welcher er den Churprinzen als Rector magnificentissimus der neuen Universität vorstellte, den Dr. Bayer (Stryke hatte diese Ehre ausdrücklich abgelehnt) zum ersten Prorector ernannte und ihm die Insignien überlieferte und darauf auch den übrigen Professoren die Rechte ihres Amtes übertrug⁶⁾. Nachdem dieselben vereidigt waren, sprach der Prorector eine kurze Dankrede⁷⁾, worauf unter dem Abfeuern der Kanonen und dem Geläute aller Glocken das Te Deum gesungen wurde. 1200 Personen wurden auf der Residenz, eine noch größere Zahl auf der Waage herrlich bewirthet⁸⁾.

Am 2. Juli übte die Universität zum erstenmale ihre neuen Rechte aus; die erste feierliche Promotion sollte in der Marktkirche vorgenommen werden. Als Decan der theologischen Facultät ernannte Dr. Breithaupt zwei Doctoren der Theologie, darunter den Pastor an der Ulrichskirche Wolfgang Melchior Stiffer; der Geheimerath Dr. Stryke acht Doctoren der Rechte, unter ihnen seinen eigenen Sohn, der schon zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt war, und zwei Halenser Carl Adolf Redel und Johann Christian Dürrfeld, und drei Licentiaten; Dr. Fr. Hoffmann zehn Doctoren der Medicin; endlich Cellarius dreißig Magister, unter denen sich auch der Pastor an der Moriskirche Johann Michael Schumann und der nachherige Professor Johann Heinrich Michaelis befanden. Fünf verschiedene goldene und silberne Medaillen waren auf diese Feierlichkeit geprägt; vier wurden am Nachmittage desselben Tages im Namen des Churfürsten unter die vornehmsten Theilnehmer des Festes vertheilt⁹⁾.

Am

1) Als Curiosität will ich aus der Bekanntmachung vom 14. Juni nur den Befehl anführen, daß jeder Bürger und Einwohner vor seiner Hausthür kehren und den Unflath in Zeiten wegschaffen sollte, widrigenfalls er unsehlbar mit ernstester Strafe belegt werden würde.

2) Ein lateinisches, bei Josua Stegmann in Fol. gedrucktes Gedicht in sehr seltsamer Obenform.

3) Dieser Name, in den neuern Zeiten eingeführt, kommt schon damals in den gleichzeitigen Beschreibungen vor, obgleich der andere, Galgthor, gewöhnlicher war.

4) Vergl. Beschreibung der Ehrenpforte Sr. Chur Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Friderich dem dritten bey solenner Inauguration der Friederichs Universität d. 1. Julii 1694 aus unterthänigstem Respect aufgerichtet von den daselbst Studirenden. Berlin bei Kup. Böckern. 4 Bl. in 4.

5) Die Predigt steht bei Cellarius S. 114—130.

6) Diese Rede ist lateinisch besonders gedruckt 1694 zu Berlin bei Kup. Böcker (4 $\frac{1}{2}$ Bog. in 4.) und in demselben Verlage auch in deutscher Uebersetzung (3 $\frac{1}{2}$ Bog. in 4.); außerdem steht sie lateinisch bei Cellarius S. 131—149., deutsch in den Reden großer Herren Th. II. S. 531. fgg.

7) Bei Cellarius S. 150—156.

8) Daß am Einweihungstage der Schieferdecker M. Riedel auf den Knopf des rothen Thurms gestiegen ist und dort auf das Wohl des Churfürsten, der Stadt und Universität getrunken hat, ist im Hall. patr. Wochenblatt 1888. S. 1445. erzählt. Die zinnerne Kanne mit einer auf die Veranlassung sich beziehenden Inschrift wird in der Kunstkammer zu Berlin aufbewahrt.

9) Sie sind bei Dreyh. II. Taf. XXIII. Nr. 77—81. abgebildet und S. 17. beschrieben; ebenso in den Monatlichen Unterredungen 1694. S. 584. Vier derselben sind auch in Gütther's Leben Friderichs I. S. 63—66. abgebildet und beschrieben. Die größten (Nr. 77. und 78. bei Dreyh.) sind von dem Medailleur Raimund Faltz, die kleinste (Nr. 81.) von Christian Vermuth, dem Gothaischen Münzmeister, welcher sie für Wilh. Ernst Tenzel geschnitten hatte. Dreyhaupt erzählt aus einem Mißverständnisse fälschlich, es sei Geld ausgeworfen worden.

Am 3. Juli Morgens um 7 Uhr reiste der Churfürst, nachdem er die Professoren noch einmal empfangen hatte, von hier ab. Den Beschluß der ganzen Feierlichkeit machte die Universität nach der Abreise des Stifiers in dem großen Hörsaale auf der Waage. In Gegenwart aller Mitglieder der Universität wurden die churfürstlichen und die kaiserlichen Privilegien von dem Secretär verlesen und zuletzt von Cellarius eine Dankrede gehalten, die in der Inauguratio S. 157 — 172. gedruckt ist. Es waren dabei als Mitglieder der Universität zugegen zwei ordentliche Professoren der theologischen Facultät: Johann Wilhelm Baier und Joachim Justus Breithaupt; vier ordentliche und ein außerordentlicher Professor der juristischen Facultät: Samuel Stryke, Christian Thomas, Johann Georg Simon, Heinrich Bode und Johann Samuel Stryke; zwei ordentliche Professoren der medicinischen Facultät: Friedrich Hoffmann und Georg Ernst Stahl; drei ordentliche und ein außerordentlicher Professor der philosophischen Facultät: Christoph Cellarius als Professor der Beredsamkeit und der Geschichte, M. August Hermann Francke als Professor der griechischen und der orientalischen Sprachen, M. Johann Franz Buddeus als Professor der Moralphilosophie, Martin von Ostrow Ostrowski als Professor der Mathematik, und außerdem Fr. Hoffmann, der Mediciner, als Professor philosophiae naturalis et Cartesianae. Eine Nominalprofessur der Logik und Metaphysik so wie eine dritte Professur der Theologie sollten demnächst gegründet werden.

Mit fürstlicher Pracht, wie sie jenem Zeitalter und jenem Fürsten eigenthümlich war, wurde das Fest begangen; der Landesherr selbst hatte mit einem zahlreichen Gefolge ihm beigewohnt, andere fürstliche Personen hatten es mit ihrer Gegenwart beehrt, die Landstände sich zahlreich dazu eingefunden, die übrigen Brandenburgischen Universitäten (an andere waren gar keine Einladungen erlassen worden) Abgeordnete geschickt und auch sonst eine ungeheure Zahl von Fremden, namentlich Studirenden der drei benachbarten Universitäten (von denen über 2000 zugegen gewesen sein sollen), die Stadt gefüllt. Unter den verschiedenen Gratulationen verdienen die von Johann Georg Grävius¹⁾, Peter Franck und Janus Brouckhuzen, desgleichen die Schreiben der Universitäten und eine besondere Schrift von Chr. Thomas²⁾ besondere Erwähnung. Trotz der großen Massen ist das Fest glücklich und ohne Schaden abgelaufen, und nur bei dem Promotions-Actus ein Tumult zwischen Studenten und Soldaten entstanden, weil diese für Geld Studenten in die Kirche eingelassen, andere aber, die nichts bezahlten wollten, zurückgestoßen hatten.

Die Kosten des Festes sind nie bekannt geworden; sie mögen vom Hofe aus getragen sein. Nur so viel steht fest, daß die Magdeburgischen Landstände 10000 Thaler dazu beizutragen gezwungen wurden, von welcher Summe 1111 Thaler 22 Groschen auf die Stadt Halle fielen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes geziemt sich die Frage, was zur Gründung dieser neuen Universität und zu deren Verlegung gerade nach Halle beigetragen habe, in der Kürze zu beantworten. Die Grundzüge der Antwort liegen schon in der von mir bisher getroffenen Anordnung des Stoffes. Denn zunächst betrachtete man die neue Stiftung nur als eine Ausführung des vor mehr als 160 Jahren vom Cardinal Albrecht gefaßten Entschlusses. Zwar schweigen darüber die kaiserlichen Privilegien, in denen man absichtlich eine Erinnerung an die von einem Papste bereits gegebene Erlaubniß vermieden wissen wollte, aber in bestimmten Ausdrücken beziehen sich darauf die churfürstlichen Privilegien, in deren erster Fassung d. d. Cleve den 20. Juni 1692 die Urkunde des päpstlichen Legaten sogar in ihrer ganzen Ausdehnung aufgenommen ist. Es bezieht sich ferner darauf die churfürstliche Einladung zur Einweihung mit den Worten³⁾: Consilium, quod ul-

1) Sie ist lateinisch und deutsch auf einem Bogen in 4. zu Berlin bei Wölcker erschienen und bei Cellarius S. 172. wieder abgedruckt.

2) Aus dem umständlichen Titel der in 4. gedruckten Schrift theile ich bloß die Worte mit „Seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn seine unterthänigste Liebe zu bezeigen, liebet D. Christian Thomas über der von Höchstgedachter Sr. Churf. Durchl. denen gesammten Professoribus so theuer anbefohlenen Einigkeit sich selbst eine nachdrückliche und scharffe Lection und wiederholet als ein Wiederhall die empfehlung gleicher Einigkeit in einer treugemeinten Vermahnung an die gesamte studirende Jugend.“ Der Aufsatz steht auch in den Kleinen teutschen Schriften S. 601 — 640.

3) Die gleichzeitige deutsche Uebersetzung giebt die Stelle also: „Vornemlich aber haben Ew. Churf. Durchl. zu Herren genommen das wohlgemeinte Vorhaben eines von Dero glorwürdigsten Vorfahren, nemlich des Cardinal Albrechts — welcher schon vor mehr als 100 Jahren eben in dieser Stadt eine Universität aufzurichten willens gewesen, nachdem er auch vom Papst zu Rom hierzu ein herrliches Diploma erlanget. Wie nun Ew. Churf. Durchl. eine solche Liebe und Ehrerbietung gegen Ihre Vorfahren tragen, daß Sie derselben rühmliche Thaten immerfort im Herzen und für Augen, und Ihr nichts mehr angelegen seyn lassen, als daß sie denenselben gleich kommen mögen: Also haben Sie, sobald Sie zur Regierung gelanget, ihr feste vorgenommen, das sehr heilsame, dessein, welches jenem Großmächtigen geistlichen Churfürsten und dessen Nachfolgern, so meistens unter den Stammbildern und Zierden der Vorfahren Ew. Churf. Durchl. stehen, nicht vergönnet gewesen, glücklich hinauszuführen.“

tra centum et quinquaginta abhinc annos Albertus Marchio Brandenburgicus — ceperat, et consequentes Archiepiscopi, plerique Maiores nostri, nunquam deposuerant, id perficiendum atque exequendum Divina benignitas nobis reservavit; und der Minister von Suchs sagt in seiner Gesehede: Imprimis vero permovit animum Tuum, gloriosissime Princeps, pium illud Cardinalis Alberti Brandenburgici — ex Maioribus Tuis celeberrimi institutum, quo iam ante seculum et quod excurrit, in eadem hac Urbe Academiam condere decreverat, impetrato in eam rem a Pontifice Romano amplissimo Diplomate. Tu, Serenissime Princeps, qua es in Maiores Tuos pietate, ut subinde recte facta Eorundem in animo ac oculis feras, nec quicquam antiquius habeas, quam ut illa imiteris, statim atque rerum potitus es, animum induxisti, saluberrimum istud propositum, quod perficere Magno isü sacrorum Antistiti et successoribus eius, qui plerique inter imagines ac decora maiorum tuorum fulgent, negatum fuit, exequi.

Außerdem aber war wohl zu berücksichtigen, daß das Herzogthum Magdeburg keine Universität hatte¹⁾, diejenigen also, welche Universitäten zu besuchen geneigt waren, entweder auf ausländische Universitäten sich begeben, oder die weite Reise nach den Brandenburgischen in Frankfurt, Königsberg und Duisburg mit großen Kosten machen mußten. Von diesen waren aber zwei der reformirten Confession zugethan, und nur das in dem entferntesten Winkel des Reiches liegende Königsberg Lutherisch. Daher mochte Spener wohl daran denken, für die Bildung der zahlreichen Lutherischen Prediger eine neue Bildungsanstalt mehr in der Mitte der verschiedenen Brandenburgischen Landestheile zu errichten; ausgesprochen findet sich jedoch in diesen Zeiten eine solche Absicht nicht. Wohl aber trug der Umstand, daß eine der ältesten und blühendsten Universitäten Deutschlands wenige Jahre zuvor (1689) durch die grausamen Verheerungen der in der Pfalz hausenden Franzosen fast ganz vernichtet war, dazu bei, die raschere Ausführung des Planes zu bewerkstelligen. Es steht ausdrücklich in der Einladungsschrift, man habe den durch jene Verwüstung zerstreuten Studenten einen neuen Zufluchtsort und den verjagten Musen eine neue Wohnstätte eröffnen wollen²⁾.

Aber was berechtigte gerade Halle dazu, Sitz dieser neuen Hochschule zu werden? Offenbar einerseits der blühende Zustand, dessen die Ritteracademie sich erfreute, andererseits der Beifall, den Thomas mit seinen Vorlesungen gefunden hatte³⁾. Das waren die Keime, aus denen dieser mächtige, so reiche Früchte spendende Baum erwachsen ist, dies die Grundlage, auf der sich ein stattliches Gebäude ohne große Mühe und Kosten aufbauen ließ. Allein auch andere Vorzüge der Stadt wurden geltend gemacht, von denen einige uns jetzt ein Lächeln abnöthigen. Damit meine ich nicht, was Suchs hervorhebt: „die sehr bequeme situation, die Fruchtbarkeit des herumliegenden Grund und Bodens, der überfluß alles dessen, was zu einer bequemen und angenehmen Lebens Art erfordert wird, die Zierlichkeit und Lustigkeit der Stadt, die ganz höflichen Sitten der Einwohner, dergleichen diejenigen haben müssen, welche die Musen aufnehmen und beherbergen wollen, die reine und nette Sprache, derer sie sich gebrauchen, dieses alles, welches der Stadt Halle fast eigenthümlich zu kömmt, hätte auch wohl vor diesem die Musen selbst von ihren Residenz Bergen, dem Helikon und Parnass, zu sich herab locken können⁴⁾“ — solche

1) Dies deuten die Worte in den kaiserlichen Privilegien an: cum demisse Nos proinde Serenissimus Princeps Elector rogavit, cum pene solus inter inferioris Saxoniae principes tali aliquo utilissimo Seminario destitutus sit etc.

2) Haec agitant nos tristia alibi Musarum fata magis excitarunt, ut quo tempore communis totius fere Europae hostis antiquissimam et florentissimam Germaniae academiam Heidelbergam incensa et direpta urbe funditus everterit, certum oppressis et extorribus Camoenis per fugium praerberemus novumque iisdem constitueremus receptaculum. Unbegreiflich ist, wie Teller in der Berl. Monatschrift Bd. 24, S. 2. diese in einer amtlichen Schrift ausgesprochene Ansicht unrichtig nennen kann.

3) So wird sich der Streit am besten ausgleichen lassen, der zwischen Ludwig und Köhler (Münz: Belustigung VII. p. 170.) hierüber herrscht, und der diesen zu heftigen Ausfällen und harten Angriffen gegen den ersteren veranlaßt. „Welches ist nun, heißt es unter andern S. 171., eine größere Pama novi fontis, wann man dem Herrn Cansler nachsagt: es habe dazu ein Franzos, ein kurzweiliger Cammerdiener, ein Einspänniger oder Leibrenter des verstorbenen Herzogs Augusti, Michael la Fleur Anlaß gegeben, oder wann man dasjenige behauptet, was die ganze Welt für wahr hält, daß D. Thomasius, ein weltberühmter Philosophus und Jureconsultus denselben eröffnet? Der Herr Cansler mißgönnet ihm aber diese Ehre, und ziehet lieber seinem hochverdienten Herrn Collegen einen Französischen Michel vor.“

4) Damit sind die Worte der Einladung zu vergleichen: Nam sive situs amoenitatem et clementiam aëris ac salubritatem spectes, sive Urbis et aedificiorum praestantiam et commoditatem intuearis, sive rerum quae ad vitae humanae usus et cultum pertinent, copiam consideres, sive coniunctam cum incredibili linguae Germanicae nitore et castitate, venustatem morum et elegantiam ingenii, qua praediti sunt Cives et incolae, conspicias, non, si optio daretur, potuisset ullus ad capessendum ingenii cultum et ad perpoliendos sapientiae et elegantiae studiis omnium ordinum iuvenes accommodatior aut opportunior locus reperiri. En faciem rerum urbanarum lautissimam, quam hodieque vellemus agnoscere! bemerkt dazu G. Bernhardt in der Vorrede zu dem Lectionsverzeichnis für das Winterhalbjahr 1845 p. III., wo derselbe Gelehrte eine viel treuere Schilderung in folgenden Zügen entwirft: Ager amoenus et varietate vallium reductarum molliter vestitus, regio gratia nativa pellucens et deverticulis distincta, urbs quamvis inconcinnata et flexuosa et vetustatis post tot mutationes retinen-

Lobsprüche lassen sich zum Theil wohl rechtfertigen, wenn man etwa die Wohlgefälligkeit im Bau der alten und unregelmäßig angelegten Stadt und die „renommirte“ Reinheit der Sprache abrechnet und bei der Bequemlichkeit der Lage nicht an die benachbarte Grenze der Sächsischen Lande denkt, deren Nähe nicht bloß materiellen Nachtheil und cameralistische Verluste herbeiführt hat. Daß auch die Gelegenheit zu täglicher Conversation in der französischen Sprache mit den vertriebenen Reformirten, daß sogar die wöchentlichen vier französischen Predigten als ein seltener Vorzug gerühmt werden, daß man die Salzkothen als ein Symbol des wahren und unverfälschten Salzes der Weisheit betrachtete, das widerstreitet wenigstens den Sitten und Vorstellungen unserer Zeit. Wichtiger und segensreicher hätte der Umgang mit den angesehenen Familien der Stadt (und deren gab es bei so verschiedenen Behörden und Collegien¹⁾, bei der Wohlhabenheit der Bürgerschaft eine große Menge) und die practische Uebung in den zahlreichen Gerichtshöfen derselben sein können, wenn nicht alle Stände der Universität und ihren Zöglingen zuwider gewesen wären²⁾ und der Zutritt zu den Berggerichten sehr bald aufgehört hätte.

Die Landstände mit dem Domcapitel glaubten sich in der Freiheit, ihre Kinder außerhalb Brandenburgischer Lande auf Sächsische Universitäten zu schicken, um dort das reine Lutherthum einzufangen und in dem Eifer gegen andere Bekenntnisse gestärkt zu werden, beeinträchtigt, ja viele fürchteten auch für ihre Präbenden und Scholasterstellen, die, wie v. Ludewig etwas später wirklich vorschlug, ihrer ursprünglichen Bestimmung könnten zurückgegeben werden. Die Landesregierung hatte ihren Verdruß darüber, daß die Universität eigene Gerichtsbarkeit haben und so, frei von ihrem Einflusse und ihrer Macht, ein neuer Staat errichtet werden sollte, der unmittelbar vom Landesherrn und dessen Geheimenrathe abhing. Rathmeister und Rathmannen sahen den Glanz ihrer Würden durch die neuen Ankömmlinge verdunkelt und ihre Rechte geschmälert; die Pfänner in ihrer Erholung und Lust auf der fröhlichen Pfännerstube und in ihrem Jagdgehege durch die tollen Studirenden sich gestört; die Prediger warnten vor dem heimlichen Gifte der neuen Lehre; die Gymnasiallehrer sahen die Zahl ihrer Schüler verringert, weil diese schneller und leichter zur Universität kommen konnten und nicht selten aus der Tertia die Schule verließen; der große Haufe fürchtete Theuerung und schlechte Zeit, und viele ängstliche Gemüther bei dem engeren Verkehr mit den Studenten die Kenntniß vieler Gegenstände des Luxus und daraus hervorgehende Verschwendungssucht und Verarmung, besonders bei den Handwerkern. Die kleine französische Colonie, von der man sich wegen der Sprache besondere Vortheile für die Universität versprach, machte sich mit den Universitätsverwandten nicht viel zu thun, und wurde auch bald deutsch in der nach Verhältnis doch großen Stadt. (Vergl. Michaelis Raisonnement Bd. 3. S. 71.) So würde die lange Liste der sich Freunden, welche Ursinus am Schlusse seiner Predigt³⁾ aufzählt, wollte man der Wahrheit die Ehre geben, sehr gering werden; wenigstens die Worte konnten wegfallen: „Es erfreu'n sich darüber selbst dieses löblichen Herzogthums Haupt-Stadt Halle insgesamt Bürger, Einwohner und Hallorum; weil nun durch diese Hohe Schule ihre Stadt berühmt werden wird, wie ein Hügel Gottes, wie ein heiliges Bethel, wie ein vornehmes Najoth, wie ein Kiriath Sepher, ein Studier- oder Bücher-Stadt;“ obgleich das Letztere vollkommen in Erfüllung gegangen ist und Halle seinen ausgebreiteten Ruf und seinen weithin glänzenden Namen nur der Universität und dem daraus hervorgegangenen Waisenhanse zu verdanken hat.

tior tamen mediocritate quadam inter aulicas habitationes et latebras exiguarum academiaram constituta, victus simplex atque solutior et a quaesitis regiarum civitatum munditiis remotissimus, denique tot aetatis suaviter degendae invitamenta omniaque tam modeste comparata, ut neque segnem inertiam aut dissasam licentiam nec sordes ineptas tetricosque hilaritatis osores admittant.

1) Es befanden sich bei der Regierung außer dem Kanzler und Vicekanzler 8 Rätbe, 6 Sekretare und 6 Adjunkten; bei dem hochlöblichen Kammer-Collegium außer dem Präsidenten 2 Rätbe, der Landrentmeister, ein Consulent und 10 Sekretare; bei dem Consistorium 8 Rätbe; bei dem Jagd- und Forst-Amte außer dem Ober-Forstmeister 7 höhere Beamten. Dies waren Landesbehörden. Der Stadtrath zählte über 36 Mitglieder; wobei die einzelnen Aemter, wie Feuerherrs, Marktherrn, Gottesackerherrs, Rentherrn, so wie die Gemeinheits- und Innungsmeister, die Stadt-Hauptleute, die Beamten der Schützen-Compagnien gar nicht gerechnet sind. Der Schöppenstuhl hatte 10, die Thalgerichte 4 Beisitzer; der engere Ausschuß der Pfännerschaft außer dem Syndicus 4 Mitglieder. Advocaten gab es über 40, Notare 19, practische Aerzte 20. Zu dem Ministerium gehörten 19 Prediger; das Gymnasium hatte 10 ordentliche Lehrer. Dabei sind die Beamten der Accise, des Hof-Postamts (deren freilich nur 5 waren), die Gerichtspersonen in Glaucha und auf dem Neumarkt, die Kirchväter gar nicht berücksichtigt.

2) Nach einem Aufsatze v. Ludewigs in den H. W. Anz. 1785. Nr. 41, der in den Provinzialbl. 1838. Nr. 265 fgg. wieder abgedruckt ist.

3) Vergl. S. 129. bei Cellarius.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung ihres Stifters.

1694 — 1713.

Erstes Kapitel.

Verfassung und dadurch veranlaßte Streitigkeiten.

Durch die feierliche Einweihung am 1. Juli 1694 war die Universität förmlich eröffnet. Wenige Tage darauf veröffentlichte der erste Prorektor Johann Wilhelm Baier das erste Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in einem vom 8. Juli datirten Patente, welchem folgende Erinnerung vorausgeschickt ist:

Ingens beneficium et publicam felicitatem reputamus, quod propitiis fatis contigit, ut Serenissimus et Potentissimus Elector Brandenburgicus, Dominus noster Clementissimus, Academiam suam, quam condiderat, mirifico splendore ac ritibus sollemnissimis dedicaverit. Quis enim est, qui negare audeat, divinis auspiciis et humana sorte maioribus accidisse, ut optimus Patriae Pater in hanc mentem et cogitationem ingrederetur, qua in medio belli tumultu etiam doctrinae litterarumque et omnium honestarum artium studia excitaret? Eidem coelesti providentiae imputamus, quod, cum undique infinita vis hominum ad augusta haec spectacula confluxisset, tranquille ac pacate, nec citra voluptatem Instauratoris maximi, peracta et consummata fuerint omnia. Nihil ergo nunc reliquum nobis est, nisi ut quisque illud in Academia faciamus, cui illam potentissimus Conditor consecratam dicatamque esse voluit, hoc est, ut operam optimis studiis navemus, et singuli, quod muneris demandati est, strenue atque certatim persequamur. Nos, quibus indulgentissimus Academiae Pater docentium partes imposuit, in eo omnes sumus, ut summa fide peragantur, quae quisque pro officii sui ratione clementissime iussus est peragere: idque hac tabula publice significamus, ut omnibus manifestum sit, quam salubria ex novo hoc fonte hauriri possint, et tam ad publicae rei utilitatem, quam ad singulorum salutem atque commodum adhiberi. Agite ergo, generosa pectora, et vosmet vobis vindicate, hoc est, seria aestimatione perpendite, quid deceat ordinem vestrum, quid officio vestro congruat. Venales proponuntur optimarum artium disciplinae: tituli mercium praestantissimarum publicantur. Vos eligit, quae in usum vestrum sunt, coemite, parate, non multo aere, sed industria et animi attentione, idque diligentius cavete, ne ex foro hoc literario, et ex hoc illustri ingenuarum artium emporio, inanes aliquando ad vestros lares redeatis. P. P. Halae Magdeburgicae VIII. Jul. clb lo CXCIV.

Die Verfassung der Universität beruht auf Privilegien¹⁾ und Statuten; der ersteren giebt es, wenn man das ältere von dem päpstlichen Legaten 1531 ertheilte nicht rechnet, zwei, und zwar kaiserliche und churfürstliche. Die kaiserlichen Privilegien waren, wie bereits erzählt (S. 19.), nach langen Unterhandlungen am 19. Oct. 1693 ausgefertigt, kurze Zeit darauf bekannt gemacht und auch in einem besonderen Abdrucke veröffentlicht²⁾. Die darin verliehenen Rechte und Freiheiten werden im Allgemeinen den in Deutschland, Italien und Frankreich bereits geltenden gleich gestellt und namentlich auf die von Heidelberg, Tübingen, Köln, Ingolstadt, Freiburg, Rostock, Helmstedt und Straßburg verwiesen. Das Rectorat wird dem Stifter selbst übertragen, der Corporation aber gestattet, sich einen Prorektor, als Stellvertreter des Rector,

zu

1) Im Allgemeinen ist zu verweisen auf Peter Rebuff's Privilegia universitatum, collegiorum, scholasticorum, bibliopolarum et omnium, qui studiosis adiamento sunt (Francof. 1575. 4.), wo hundert und neun und siebenzig Vorrechte der Universitäten gesammelt und erläutert sind, und Hor. Lucius de privilegiis scholarium (Freft. 1624. in 8.). Beide Schriften sehen auch in der Benediger Ausgabe des tractatus tractatum T. XVIII.

2) Dieser Separatdruck hat den Titel: Privilegia imperialia Universitatis Fridericianae. Halae Magdeburgicae sumptibus Joh. Friderici Zeitleri. Imprimebat Christoph. Andreas Zeitlerus, Acad. Typogr. 3 Bogen in Fol. Ein Jahr ist nicht angegeben, da aber Zeitler 1694 seine Druckerei von Frankfurt an der Oder nach Halle verlegte, so wird der Druck auch in jenes Jahr gehören. Außerdem sehen jene Privilegien in Cellarii Inauguratio S. 59—72., bei Gottschling S. 41—56., bei Dreyhaupt II. S. 68—72., in (Briegers) Histor. topogr. Beschreibung der Stadt Halle S. 88—103.; ein deutscher Auszug daraus in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 285—288.

zu wählen und von dem Landesherrn bestätigen zu lassen, in der Wahl aller übrigen Universitätsbeamten nach eigener Willkühr zu verfahren. Dem Prorektor wurden, abweichend von der Verfassung anderer Hochschulen, besondere Vorrechte bewilligt und ihm namentlich gestattet nach den Gerechtfamen eines Hof-Pfalzgrafen oder comes Palatinus in des Kaisers Namen Notare aller Klassen zu ernennen, gekrönte Dichter (poetas laureatos) zu machen, uneheliche Kinder (jedoch mit Ausnahme der Fürsten, Grafen und Freyherrn) zu legitimiren, Vormünder und Curatoren der Minderjährigen zu bestellen, Infamirte für ehrlich und junge Leute für volljährig zu erklären, Adoptionen und Freilassungen cum (?) vindicta zu vollziehen¹⁾. Der Corporation selbst wurden nicht bloß öffentliche Vorlesungen und Disputationen gestattet, sondern auch das Recht gegeben, academische Würden zu erteilen und demnach Doctoren, Licentiaten, Magister und Baccalareen zu ernennen, auch mit Bewilligung des Landesfürsten Statuten zu errichten und ihre Verfassung zu ordnen. Daß auch die Führung besonderer Siegel verliehen wurde, versteht sich von selbst. Wer das Privilegium verletzte, sollte mit funfzig Mark löthigen Goldes bestraft werden.

Die churfürstlichen Privilegien waren zwar schon von Cleve aus am 20. Juni 1692 verliehen worden, aber eine weitere Bestätigung derselben noch vorbehalten. Deshalb sandte die Universität bald nach der Einweihung zwei Deputirte, den Geheimerath Stryke und den Professor Dr. Friedrich Hoffmann, nach Berlin, um durch mündliche Unterhandlungen mit den betreffenden Ministern den völligen Abschluß dieser Angelegenheit zu beschleunigen. Ihre Bemühungen waren nicht ohne Erfolg, denn bereits am 12. November 1694 wurde ein churfürstliches Rescript erlassen, das in sechszehn Paragraphen nähere Bestimmungen über die bereits erteilten Privilegien und auch andere Beweise der gnädigen Fürsorge des Landesherrn enthält. Aber erst nach drei Jahren, am 4. September 1697, erfolgte die förmliche Bestätigung dieser Privilegien, welche kurze Zeit darauf veröffentlicht wurden²⁾. Dabei ist insbesondere am 31. Januar 1698 dem Rathe der Stadt Halle befohlen: „Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, Euch, so viel an Euch, darnach gehorsamst zu achten, dagegen keinen eingriff zu thun noch zu verstatten, sondern vielmehr besagte Universität bey Ihren Rechten und privilegijs zu erhalten und zu schützen, auch im übrigen derselben alle willfährigkeit und Richterliche assistenz zu erweisen und Dero wollfarth und aufnehmen möglichster maßen zu befördern.“

Je geringer die Besoldungen der Professoren waren, um so größere Vorrechte wurden ihnen bewilligt. Als Vorbild haben dabei die Einrichtungen von Frankfurt an der Oder vorgeschwebt, auf die auch in §. 2., 5. u. 17. der Privilegien ausdrücklich Bezug genommen wird. Was nun zunächst die Rechtspflege betrifft, so werden Universität und einzelne Professoren dem Geheimen Rathe zu Berlin³⁾ unmittelbar untergeben und der Prorektor während seines Amtsjahres von jeder gerichtlichen Anklage befreit. Nur in Consistorialsachen standen die einzelnen Mitglieder der Universität unter dem Magdeburgischen Consistorium, das damals seinen Sitz in Halle hatte und größtentheils aus Mitgliedern der theologischen und einem der juristischen Facultät bestand. Der academische Senat hatte die Jurisdiction über alle academischen Bürger in civilrechtlichen und Criminalfällen und nur, wo ein Delinquent an Leib und Leben zu strafen war, mußte vor der Execution die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden. Die für Vergehungen zuerkannten Geldstrafen verblieben der Universität zu eigener Verwendung, wie bereits am 23. November 1693, am 15. Februar und 12. Juni 1694 verordnet war. Dieser academischen Gerichtsbarkeit⁴⁾ waren aber nicht bloß die Professoren und Studenten unterworfen, sondern auch alle graduirte Personen, Notare, Procuratoren, Gelehrte und diejenigen, welche mit der Universität am meisten in Berührung kamen, als Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, so wie „einige Frei-Handwerks-Meister.“ Die städtischen Behörden, die Magdeburgische Regierung und der Commandant der Garnison wurden angewiesen, der Universität in der Handhabung ihrer Rechtspflege nachdrücklichen, noch dazu in der Regel unentgeltlichen Beistand zu leisten. Die Censur aller in dem Herzogthum Magdeburg zu druckenden Schriften, mit einziger Ausnahme der Regierungssachen, sollte den verschiedenen Facultäten übertragen sein. Die Professoren aber und andere Beamte der Universität wurden befreit 1) von der Ableistung des Bürgereides, wenn sie das Halle'sche Bürgerrecht erlangten; 2) von Wachen, Einquartierungen und allen andern auf Hän-

1) Vergl. darüber v. Ludewig in den Consilia Ictorum Hallens. Bd. II. S. 76. fgg. Eine denselben Gegenstand behandelnde Rede des Professor Dr. Laspeyres ist noch nicht gedruckt.

2) Einen besonderen Druck derselben kenne ich nicht; doch stehen sie deutsch und mit lateinischer Uebersetzung (In exterorum gratiam) in Cellarii inauguratio S. 73—92., bei Gottschling S. 56—73., bei Dreuhaupt II. S. 72. fgg., in Wylus' Corpus constitutt. Magdeburg. P. I. p. 98., in (Briegers) histor. topogr. Beschreibung von Halle S. 103—120., in Kochs „die preuß. Universitäten“ Bd. I. S. 459—466. und ein Auszug in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 288—294.

3) Dieser wahrscheinlich vom großen Churfürsten eingesetzte Geheime Justizrath wurde den 28. Dec. 1749 aufgehoben. Vergl. die kurze Geschichte desselben in (Hymmen's) Beiträgen S. Samml. S. 150. fgg. und Cosmar's und Klapproth's Staatsrath S. 234.

4) Vergl. v. Ludewig in den Hall. gel. Anz. 1741. Nr. 34—37. und Florcke ebendas. 1758. Nr. 18.

fern oder Bürgern ruhenden Lasten; 3) vom Rauffchoß für ihre Häuser; 4) vom Abzugsgelde für sich, ihre Weiber und Kinder; 5) von dem Einlagegeld für Bier und Wein, wofür jeder Professor von dem Magistrat einen Freizettel erhielt.

Von der Accise waren die Professoren und Universitäts-Verwandten nicht befreit, doch setzte schon am 12. Januar 1694 ein Rescript fest, daß aus der Accisefasse vergütet werden sollten dem Director Stryle 24 Thaler, den Professoren der drei obern Facultäten jedem 16 Thaler, den außerordentlichen Professoren und denen der philosophischen Facultät jedem 8 Thaler, dem Quästor 6 Thaler und jedem Pedell 4 Thaler. Nur die, welche bürgerliche Güter, wie Thalgüter, Brangerechtigkeiten, Aecker und dergleichen erwarben und damit bürgerliche Nahrung trieben, sollten dafür nicht entschädigt werden. Aber auch diese Beschränkung wurde am 12. October 1694 wieder aufgehoben und am 30. September 1694 die auch in die Privilegien §. 21. aufgenommene Bestimmung getroffen, daß dem Prorektor 25 Thaler, jedem Professor ohne Unterschied 20 Thaler, dem Quästor 12 Thaler, dem Pedell 6 Thaler alljährlich vergütet, jeder Unterschleif aber mit dem Verluste dieser Vergünstigung auf ein Jahr bestraft werden sollte. Dem Syndicus wurden erst am 25. Juli 1695 16 Thaler bewilligt und am 12. April 1698 diese Vergünstigung auch für die Wittwen, die ohnedies mit den Waisen außer dem Sterbequartal ein Gnadenjahr genossen (§. 5.), auf Lebenszeit und so lange sie sich nicht wieder verheiratheten, wie bereits §. 23. der Privilegien bestimmt war, genehmigt. In der Stifter schützte die Universität bei diesem Vorrechte so gnädig, daß er, als eine Verordnung vom 26. October 1708 nicht nur die Accise erhöhte, sondern auch alle darauf sich beziehenden Vergünstigungen aufhob, am 14. December desselben Jahres die Professoren ausdrücklich von jener Bestimmung ausnahm und ihnen die bisher gezahlten Competenzgelder auch ferner ließ.

Nicht minder gnädig zeigte sich der Churfürst in dem Erlaß der Kopfsteuer¹⁾, von der er schon 1693 die dazu angezogenen Professoren befreit hatte. Als nun die mit Eintreibung derselben beauftragten Commissarien Andreas Bastineller und Tenzel 1698 neue Ansprüche machten, wendete sich die Universität an den Churfürsten und erlangte das Rescript vom 13. Februar 1698, welches alle Universitätsverwandte von jener Steuer befreite, und am $\frac{2}{12}$ Juli 1698 verordnete, „daß die Universitätsverwandten und die so von ihnen dependiren, nebst ihren Gütern gleicherweise wie es mit den Hoff- und andern Predigern gehalten wird, durchgehends mit Abforderung der angelegten Kopfsteuer übersehen und verschont bleiben sollen.“ Als nun in Folge der wachsenden Ausgaben des Staats am 25. August 1701 von jedem Beamten ein Zwölftel des Gehalts gefordert wurde, erlangten die Professoren am 3. Mai 1703 wenigstens die Vergünstigung, daß nur die Besitzer der Thalgüter und das sämmtliche Gesinde die Steuer erlegen sollten. In dem neuen Patent wegen der Kopfsteuer vom 19. September 1710 ward §. 3. verordnet, daß die Professoren einen Monat ihres Gehalts abtreten sollten. Auch dagegen erhob sich die Universität und erlangte am 5. Mai 1711 zunächst nur die Befreiung der theologischen Facultät, dann aber auf wiederholte Vorstellungen am 25. September allgemeine Dispensation.

Ueber den Rang der Professoren waren bereits in der Verordnung vom 12. November 1694 Bestimmungen getroffen, die am 28. Mai 1695 weiter bestätigt und dann in §. 25. der Privilegien aufgenommen sind. Danach folgen auf einander die ordentlichen Professoren der vier Facultäten, die Rathsheister, die Besitzer des Schöppenstuhls, der Syndicus der Universität und der der Stadt, die außerordentlichen Professoren, die übrigen Doctoren und Licentiaten. Titularräthe sollten, wie in Königsberg, den Rathsheistern folgen.

Eine andere, nicht minder wichtige, Vergünstigung gewährte die Ernennung von zwei Obercuratoren, von denen es §. 6. der Privilegien heißt: „Und damit die Universität unsers gnädigsten Schutzes, Hulde und Gnade versichert seyn möge, So wollen Wir jederzeit zwey Obercuratores aus Unfern würcklichen geheimbten Rätthen allhier gnädigst constituiren.“ Ihrer unmittelbaren Verwendung dankte die Universität die Erhaltung ihrer Rechte, ihrer hohen Stellung (es waren fast immer Staatsminister) ein erhöhteres Ansehn gegen andere Corporationen und der Güte einzelner unter ihnen sehr werthvolle Geschenke.

Alle diese Vergünstigungen erregten insbesondere den Neid der ohnehin abgeneigten städtischen Behörden, die sich dadurch in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt, in ihren Einkünften geschmälert und gegen die ihnen Untergebenen herabgesetzt glaubten. Da daraus eine Menge kleinlicher Intriguen und ärgerlicher Chicanen hervorgingen, so ist es nicht zu verwundern, daß die Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt fast ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauert, und trotz aller Versuche zu einer gütlichen Ausgleichung nie zu einer festen und bleibenden Eintracht geführt haben. Hier ist es uns zunächst um eine Darstellung dieser Händel unter der Regierung Friedrichs III., nachmaligen Königs Friedrichs I., zu thun, der sich alle Mühe gab die Sache beizulegen. Zunächst war es der Magistrat, der wiederholt nicht nur aussprach,

1) In die Privilegien ist diese Vergünstigung nicht aufgenommen, vielleicht, weil man Professoren als personae clericales betrachtete und ihnen schon darum solche Freiheit zugestanden vermeinte.

daß er die Privilegien, über die er nicht gehört sei, nicht respectire, sondern auch in der That der Universität in der Handhabung ihrer Rechte alle nur mögliche Schwierigkeiten in den Weg legte. Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Freiheit vom Kauffchoß und Bürgereid gaben dazu die erste Veranlassung, weil man bald den Beamten der Universität, wie dem Syndicus, bald den Bedienten derselben, wie dem Pedell, solches nicht zugestehen wollte, die Einlegung von Bier und Wein den Studenten und den Speisewirthen erschwerte und selbst von öffentlichen Executionen nur durch das Eingreifen der Studenten selbst sich abhalten ließ. Der Verlust des Kauffchoßes, zumal da andere auf der Professoren Namen Häuser kauften, die Befreiung vom Einquartierungsgelde selbst bei denen, die durch den Besitz von Braugerechtigkeiten, Meckern und Thalgütern bürgerliche Nahrung trieben, war dem Magistrate zu ärgerlich, als daß er nicht jede Gelegenheit, seinen Unwillen zu zeigen, freudig ergriffen hätte. Doch blieben die sogenannten Freimeister immer der Hauptanstoß und dabei beide Theile nicht ohne Schuld. In den Privilegien war §. 17. bestimmt: „Weilen wir auch diese Universität meistens als die zu Frankfurt an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Frey-Handwerke zu setzen hat, als soll auch diese Universität Macht haben, einige Frey-Handwerks-Meister anzunehmen und zu bestellen, so alleine unter derselben jurisdiction stehen, auch von unserer Regierung, Stadt-Magistrat und Berg-Gerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerk bey der Stadt Halle haben, genießen sollen.“ Während auf der einen Seite die Unbestimmtheit des Ausdrucks der Universität die größte Freiheit in der Annehmung und Immatriculirung solcher Handwerker gestattete, gab auf der andern Seite die Bezugnahme auf die Frankfurter Verfassung, die wiederholt z. B. am 23. September 1699, am 22. Mai 1700 und öfter als Vorschrift gebende Norm auch in den landesherrlichen Verordnungen angenommen wurde, Gelegenheit zu Einspruch und Widerrede. Denn wenn eine Verfügung vom 10. December 1694 die Bestimmung über die Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler und „dergleichen Handwerker“ aufrecht erhielt, so konnte bei den engen Beziehungen derselben zu den Gliedern der Universität Niemand daran Anstoß nehmen. Da aber die Universität dies dahin ausdehnte, daß sie Essenkehrer, Fischer, Schuhlicker und sogar Materialisten unter dem Namen von Handwerkern als academische Bürger aufnahm und überhaupt deren Zahl bis auf achtzig und mehr vergrößerte, so kann man der Stadt die Berechtigung nach den Beziehungen derselben zur Universität zu fragen und eine solche Auslegung des Wortes „einige“ zu rügen nicht absprechen, zumal da in Frankfurt wirklich die Zahl solcher Freimeister nicht sehr groß war. Da ferner diese Frankfurter alle Lasten mit den übrigen Bürgern trugen und doch nicht als zunftmäßige Meister galten, also weder Gesellen noch Lehrburschen annehmen durften, so weigerten sich auch die Innungen in Halle, den Freimeistern Gesellen abzulassen und den Zutritt zu der Zunft ohne die gesetzlichen Leistungen des Meisterstücks, der Gewinnung des Bürgerrechts und der Beiträge zu der Handwerkslade zu gestatten, ja der Magistrate ging so weit, ihnen im Jahre 1700 das öffentliche Auslegen ihrer Waaren und den Verkauf derselben auf dem Markte zu verbieten. Obgleich die Regierung am 17. Sept. 1698 das Ablassen von Gesellen befahl, so konnte sie damit doch nicht durchdringen, und nur das Feilhalten auf dem Markte wurde durch besondern königlichen Befehl vom 15. April 1700 gestattet. Zur Ausgleichung dieser Beschwerden ward am 21. Mai 1700 eine aus den Herren von Dieskau und von Craß als Mitgliedern der Regierung, dem zeitigen Prorektor Dr. Heinrich Bode und den Rathsheisern Andreas Bastineller und Ockel bestehende Commission ernannt und diese Commissarien beauftragt „sich bemeldter differentzien und Irrungen halber förderlichst zusammenzutun, dieselbe zu untersuchen und nach Anleitung der der Universitaet erteilten concessionen und der Frankfurtschen observantz, worauf besagte concessionen sich einigermaßen beziehen, abzutun und, wie es geschehen zu berichten.“ Da aber der Prorektor ohne Vorwissen des academischen Senats diese Vorschläge gemacht hatte und dieser sich weigerte jene Commissarien anzuerkennen, so wurde ihr Auftrag zurückgenommen und am 16. December 1700 den beiden von Danckelmann die Ausgleichung der Sache übertragen. Im Juli des Jahres 1701 wurden die Beschwerden des Magistrats und der Berggerichte bei den Commissarien eingereicht und von ihnen untersucht, ohne daß die Universität sich veranlaßt fühlte davon Kenntniß zu nehmen, ja als die Commissarien einen Entwurf zu einem Vergleiche auf sehr billige und annehmbare Bedingungen gemacht hatten, protestirte die Universität dagegen und verwahrte sich feierlich gegen jeden Eingriff in ihre Privilegien. Am 16. Mai 1702 ward um Beschleunigung des commissarischen Berichts gebeten und am 28. März 1704 unmittelbar an den König eine dringende Bitte um Beendigung des Handels gerichtet, aber auf beide Gesuche gar kein Bescheid erteilt. Im November 1707 ergingen neue Vorstellungen, von denen man sich um so eher einen günstigen Erfolg versprach, da in demselben Jahre ein Recesß zwischen der Stadt und Universität zu Frankfurt an der Oder am 19. August abgeschlossen und am 7. September von dem König bestätigt worden war. Und wirklich erging am 14. Januar 1708 an die Universität ein königliches Rescript, worin diese wegen der allzuweiten Ausdehnung dieses Privilegiums und der dadurch veranlaßten Beeinträchtigung des Magistrats hart getadelt wurde und wiederum der Geheime Staats- und Kriegs Rath

Daniel Ludolf von Danckelmann und der Kammerpräsident Karl von Dieskau mit einer Untersuchung der beiderseitigen Beschwerden beauftragt wurden. Aber absichtlich wurden die Sachen verzögert und erst im Jahre 1710 von Seiten der Universität der Syndicus Dr. Knorre, von Seiten der Stadt Syndicus Dr. Mylius beauftragt, theils unter einander, theils mit den Commissarien in Unterhandlung zu treten. Obgleich der Frankfurter Decess 1711 als Grundlage der Ausgleichung anbefohlen wurde, so machte doch 1712 der Rath dagegen nicht unbegründete Vorstellungen, und noch kurz vor dem Tode des Königs ging im Jahre 1714 eine Erinnerung ein, den Abschluß zu beschleunigen. So war durch beinahe zwanzigjährige Verhandlungen nichts erreicht worden; die Universität hörte nicht auf, Freimeister ohne Beschränkung der Zahl anzunehmen und sogar solche, welche das Bürgerrecht bereits besaßen, als academische Bürger zu immatriculiren und dadurch der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, die Stadt aber mußte bei ihrem Widerwillen gegen die Universität verharren und stolze Rathsheister, wie namentlich Oefel, scheuten sich nicht, öffentlich harte, selbst beleidigende Worte gegen dieselbe auszusprechen.

Die Statuten der Universität sind gleichfalls doppelter Art, die allgemeinen auf die gesammte Universität sich beziehenden, und die besonderen der vier Facultäten. Schon im August 1692 war an Stryke der Auftrag zur Entwerfung derselben ergangen und im März 1694 waren sie vollendet und zur Bestätigung nach Berlin geschickt worden. Obgleich sie vom 1. Juli 1694 ausgestellt sind, so müssen sie doch später eingegangen sein, da noch im September dieses Jahres die Bitte um Beschleunigung der Ausfertigung von Seiten der Universität ausgesprochen wurde und am 12. November der Churfürst versprach, die Ausfertigung derselben und die Bestätigung fördern zu wollen. Die allgemeinen Statuten und die der Juristenfacultät sind von Stryke, die theologischen, wie man an den dunkeln und unbestimmten Ausdrücken und der ganzen Richtung auf Ausschließung aller den Pietisten mißfälligen Lehrer erkennt ¹⁾, von Breithaupt, die der Mediciner von Hoffmann, die der philosophischen Facultät von Cellarius ausgearbeitet. Sie empfehlen sich nicht blos durch ihren Inhalt (darum sind die Göttinger Statuten fast ganz darnach eingerichtet), sondern auch durch den würdigen Ton, in dem sie abgefaßt sind und die tüchtige Gesinnung, die in ihnen herrscht. Seltsamer Weise waren in den allgemeinen Statuten die Geschäfte des Syndicus ganz vergessen, daher im Jahre 1695 ein besonderes Kapitel de officio Syndici entworfen und den Statuten hinzugefügt werden mußte. Da Dreyhaupt, der den ersten Abdruck der Statuten Bd. II. S. 77—115. gegeben hat ²⁾, dieses Kapitel nicht gekannt zu haben scheint, und auch die beiden neueren aus Dreyhaupt genommenen Abdrücke ³⁾ es übergehen, so habe ich es hier abdrucken lassen.

De officio Syndici.

§. I. Syndici academiae officium in eo praecipue consistit, ut illa, quae ad conseruationem Iurium Academiae spectant, probe attendat, et quae detrimentum Vniuersitati iure adferre possint, omni studio ac diligentia auertat: quem in finem Priuilegia Academica tam ab Inuictissimo Imperatore LEOPOLDO, quam a Serenissimo ELECTORE nostro indulta, cognita ac perspecta habeat: et si in vno vel altero, a quocumque etiam id fiat, illa laefactari videat, Academiae Prorectori hoc in tempore denuntiet; quo deliberatione cum Concilio instituta, in commune conferratur, quo pacto saluti Academiae quam commodissime succurri possit.

§. II. Porro nauabit operam, ut illa quae a Prorectore, vel ab integro etiam Concilio ipsi commissa sine vlla procrastinatione diligenter exequatur; et quae in Conciliis conclusa, quam primum fieri potest, expediantur: quo nomine instabit apud Prorectorem, ut eius auctoritate, si opus fuerit, ipsi succurratur, nec quidquam, quod fieri consultum censuit Senatus Academicus, negligatur, aut obliuioni mandetur.

§. III. Vterius in causis et processibus Academiam concernentibus, si vel coram Senatu vel regimine Electorali, vel etiam Intimo Principis nostri Consilio illae vel oretenus, vel in scriptis expediendae, operam suam impendat promptissimam: itinera quoque necessaria, hoc fine suscipienda, non declinet, sed vbique iussui Prorectoris, ut et totius Concilii, se obsequentem exhibeat.

§. IV. In causis, quae coram Foro Academico ventilantur, ipse curam habeat, omnia secundum Statuta et solitum Iudiciorum ordinem, sine dilationibus, praesertim friuole petitis, quantum tamen fieri potest, hreniter peragantur: in quem finem libram memorialem conficiat, et quidem geminam; cuius alterum exemplar sit semper penes Prorectorem; ut videat, qua die termini iudiciales indieti, et quid alias expediendum restet.

§. V.

1) S. Michaelis Résonnement Bd. III. S. 25.

2) Einen deutschen Auszug findet man in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 294—318.

3) Als im Jahre 1824 das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Revision der Statuten in Vorschlag brachte, ließ dasselbe nicht blos die sämtlichen Statuten, sondern auch die kaiserlichen und churfürstlichen Priuilegien, sogar das Einladungs-Programm vom 5. Juni 1694 aus Dreyhaupt lithographiren und an die Professoren vertheilen. Daraus scheint der Abdruck derselben Documente bei Koch „die preussischen Universitäten“ Bd. 1. S. 451—482. entlehnt zu sein; denn beide haben das hier abgedruckte Kapitel nicht gegeben.

§. V. Protocolli cura principaliter quidem ad Secretarium Academiae spectat; ipse tamen Syndicus speciali quoque Protocollo utatur, in quo, quae coram Academia gesta, consignet. De cetero autem directio processuum Syndico quam maxime commendata esse debet: ne quidquam, quod ad eius integritatem pertinet, omittatur.

§. VI. In Concilio Academico praesens quoque sit Syndicus, et quae ibi proponuntur, deliberantur et concluduntur, in Protocollo suo notet; et ut illa fideliter expediantur, curam gerat.

§. VII. Omnia vero, quae tam in Concilio Professorio tractantur, quam quae alias a Prorectore ipsi committuntur, sub lege fidelitatis et silentii sibi concredita existimet Syndicus; et ubique operam naudet, ne vlla ratione dissensionibus inter Professores occasionem suppeditet; sed potius concordiae studium ubique promoveat: Prorektoribus et Senatu Academico debitam reuerentiam omni occasione exhibeat: de cetero quae iura nostra a prudente et circumspecto Syndico siue Procuratore Vniuersitatis desiderant, omni studio adimpleat.

Der alte Eid des Syndicus lautet:

Ego N. N. iuro, me Serenissimo Electori Brandenburgico et Successoribus eius fidelem et obsequiosum futurum; commoda Suae Serenitatis et Academiae huius Fridericianae omni sollicitudine procuraturum, damna vero auersurum; Statutis Academicis, praesertim his, quae sunt de officio Syndici, ad quod vocatus sum, morem gesturum; omnibus muneris huius partibus pro virili satisfacturum. Ita me DEVS adiuet!

Auch die philosophische Facultät sah sich veranlaßt, das fünfte Kapitel ihrer Statuten im Jahre 1696 einer Revision zu unterwerfen und in siebenzehn Paragraphen Leges de magistris in philosophia aut docentibus privatim, aut publice disputantibus, in academia Fridericiana (Halae Hermunduror. literis Chr. Henckelii, ein Bogen in 4.) herauszugeben, in welchen insbesondere die Verpflichtungen derer, welche als Privatdocenten aufzutreten beabsichtigten, genauer bestimmt werden.

Um der Universität größeren Glanz und kräftigeren Schutz zu gewähren, war festgesetzt (Statuta cap. II. §. 1.), daß der Churfürst jedes Jahr gebührend ersucht werden sollte, das Rectorat entweder selbst zu übernehmen, oder einer andern hohen Person zu ertheilen. Und wirklich hat von 1694 bis 1705 der Kron- und Churprinz Friedrich Wilhelm, von 1705 bis 1712 Markgraf Philipp Wilhelm, von 1712 bis 1715 Markgraf Friedrich Wilhelm diese Würde eines Rector magnificientissimus zu übernehmen die Gnade gehabt. In demselben Kapitel (§. 6. u. 7.) findet sich noch die Bestimmung, daß, wie dies auf andern Universitäten gleichfalls Statt fand¹⁾, auch adliche academische Bürger, wenn sie sich gut betragen und in den Wissenschaften tüchtige Fortschritte gemacht haben, zum Prorektorat gelangen können, dann aber nur den Titel und die Ehre haben, die Geschäfte durch einen Viceprorektor, d. h. den Professor, an dem die Reihe ist, verwalten lassen müssen. Ich weiß kein Beispiel eines solchen Titular-Prorektorats.

An der Spitze der Universität steht der Prorektor, der sein Amt ein Jahr lang vom 1. Juli alten oder 12. Juli neuen Stils, als dem Einweihungstage der Universität, verwaltet. Er war nächst dem Landesherrn die erste obrigkeitliche Person der Universität; alle Ausfertigungen erfolgten in seinem Namen; an ihn gingen alle Briefe und Rescripte. Nur für die ersten Jahre war eine Ordnung dafür nach der Reihenfolge der Facultäten bestimmt und zugleich festgesetzt, daß jeder neu eingeführte ordentliche Professor zum erstenmale nach demjenigen zum Prorektorat gelangen sollte, unter dessen Amtsführung er in den Senat eingeführt war. In Krankheitsfällen vertritt ihn der vorjährige Prorektor. Ohne Genehmigung des Generalconcils konnte Niemand die Annahme der Würde verweigern. Die Einkünfte dieses Amtes bestanden in den Immatriculationsgebühren, von denen nur sechs Groschen an die Universitätskasse zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben gezahlt wurden. — Eine Eigentümlichkeit der Halleschen Verfassung liegt in der Stellung des Directors, in welcher von der sonst wohl beachteten Leipziger Verfassung etwas abgewichen ist. Der Ordinarius der Juristenfacultät nämlich ist zugleich als Director dem Prorektor beigeordnet, dieser in allen Dingen verpflichtet, sobald sie einigermaßen bedeutend sind, den Rath des Directors einzuholen²⁾ und beide gemeinschaftlich, auf den Fleiß der Professoren zu sehen. Geschichtlich ist dieses Verhältniß in Halle vollkommen begründet, da Stryke (S. 17.) nicht bloß als Professor, sondern als Director der Universität hierher berufen war und als solcher vor der Einweihung alle Geschäfte verwaltet hatte, die sonst einem Prorektor oder Rector obliegen. Dies scheint die hauptsächlichste Veranlassung zur Begründung einer academischen Würde gegeben zu haben, die, wenn der dazu Berufene anders die nöthigen Eigen-

1) Vergl. Meiners Th. 3. S. 186. fgg.

2) In Leipzig war 1504 den Mitgliedern der Juristen-Facultät die Verpflichtung auferlegt worden, auf Ansuchen des Rectors ihren Rath zu ertheilen und diese Verpflichtung später auf den Ordinarius übertragen worden, welcher deshalb consiliarius universitatis heißt, als solcher aber keineswegs bleibend Sitz und Stimme im Concilium hat. Vergl. Laspeyres' Artikel: „Ordinarius der Juristen-Facultät“ in der Allgem. Encycl. Sect. III. Th. 4. S. 516. Der Hallesche Ordinarius hat demnach größere Befugnisse.

schaften hatte, bei der damaligen Verfassung der academischen Gerichte viel Gutes stiften und durch gleichmäßige Handhabung und Aufrechterhaltung der Gesetze dem Verfall guter Zucht vorbeugen konnte. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß der bleibende Director ein großes Uebergewicht über den alljährlich wechselnden Prorektor bekommen und sich einen Einfluß verschaffen mußte, der nicht immer vortheilhaft wirken konnte. Ja selbst in der Justizpflege trat der Uebelstand ein, daß der Director, welcher als Mitglied des Conciliums dem Prorektor als erster Instanz assistirte, in der zweiten Instanz, in welcher die Juristenfacultät die Urtheile abzufassen hatte, den Vorsitz führte und dadurch einen großen Einfluß besaß. Die Ernennung des Ordinarius lag stets, wie auch in Leipzig, in den Händen der Regierung, doch wurde dabei wenigstens in dem ersten Jahrhundert der Universität auf die Anciennität immer Rücksicht genommen. — Den academischen Senat oder das concilium generale bildeten sämmtliche ordentliche Professoren aller Facultäten unter dem Vorsitze des Prorectors. Wer demselben persönlich beizuwohnen verhindert war, mußte entweder einem seiner Amtsgenossen seine Stimme übertragen oder bei wichtigen Angelegenheiten (Statut. cap. V. §. 2.) dieselbe schriftlich einreichen, welches letztere besonders bei den Delegationen der Fall war. Förmliche Befreiung von dem Besuche der Concilien ist selten und nur bei besonders begründeten Gesuchen gestattet, was z. B. im Jahre 1708 bei dem bejahrten Stryke der Fall war. Daneben bestand zur Erleichterung der Professoren und zu schnellerer Erledigung geringfügiger Sachen das Concilium decanale, in welchem außer dem Prorektor und dem Ordinarius die Decane der vier Facultäten Sitz und Stimme haben sollten, und nachher auch der Syndicus zugegen war¹⁾. In den ältesten Zeiten, wo die Zahl der Professoren noch klein war, scheint das Decanalcollegium seltener zusammengerufen zu sein, aber schon unter dem folgenden Könige werden die Verhandlungen desselben häufiger, besonders wo es sich um Disciplinarsachen handelte, die der Prorektor für sich allein nicht entscheiden konnte. Rechtshandel, bei welchen der Gegenstand über 20 Thaler beträgt, gehören nach den Statuten vor das Decanal-Concilium.

Zur Besorgung ihrer Geschäfte in Berlin, d. h. zur Uebergabe der an die Obergeratoren gerichteten Gesuche, zur Beschleunigung der darauf erteilten Beschlüsse, überhaupt zu zeitiger Mittheilung der die Universität betreffenden Angelegenheiten hatte sie auf Dr. Hoffmanns Empfehlung am 27. October 1694 den Advocaten Kober in Berlin angenommen und ihm ein jährliches Honorar von 12 Thalern aus dem academischen Fiscus versprochen. Da aber dieser 1706 nicht reich war, mußte die Kleinigkeit eingezogen und ihm eine besondere Vergütung für jede einzelne Mühwaltung versprochen werden. Noch 1717 war dieser Procurator für die Universität thätig; später habe ich ihn nirgends erwähnt gefunden.

Zweites Kapitel.

Einkünfte und Local der Universität.

Schon am 27. August 1691 hatte der Churfürst den Magdeburgischen Ständen befohlen, zur Salarirung der Professoren „1200 Thaler aus der Accise- und 1200 Thaler aus der allgemeinen Landes-Kasse, welche wir über die von unserer Kammer gnädiglich designirten 1200 Thaler zur Academie gewidmet“ alljährlich anzuweisen und dem Quästor der Universität auszu zahlen. Am 18. Juni 1692 erfolgte ein weiterer Befehl an die Amts-Kammer, zu jenen 3600 Thalern noch jährlich 1800 Thaler aus den Einkünften der Stifteschreiberei der Universität zu überweisen. Das waren 5400 Thaler, die zu der Besoldung der ersten Professoren vollkommen ausgereicht hätten. In der That aber waren 1694 nur 1200 Thaler aus der Landeskasse und 1200 Thaler aus den Accisegefallen der Stadt Burg zu jenen 1800 Thalern gezahlt worden, und diese ganze Summe von 4200 Thalern so vertheilt, daß Stryke 1200, Breithaupt 500, Bode (der außerdem 300 Thaler als Mitglied des Consistoriums bekam) 100, Thomas 500, Simon 300, Hoffmann 200, Cellarius 300, Buddens 200, der Stallmeister von Bergborn 687, der Quästor Kraut 100, La Fleur Gnabengehalt 50, der Tanzmeister 100, der Sprachmeister 50, der Fechtmeister 50, die beiden Pedelle 70 Thaler erhielten. Da nun für Baier 500 und für Stahl 200 Thaler ausgesetzt wurden, aber dazu kein Geld vorhanden war, so wendete sich die Universität

¹⁾ Daß der Director schon von den ältesten Zeiten diesem concilium beigewohnt hat, erhellt aus den Statuten Kap. IV. §. 8. Da er in allen Dingen zum Bestande des Prorectors bestimmt ist, verstand sich das auch von selbst. Daher irrt Hoffbauer S. 132. offenbar, wenn er behauptet, der Ordinarius sei anfänglich nicht Mitglied dieses Decanalconciliums gewesen.

am 17. Sept. 1694 an den Churfürsten mit dem Gesuch, die Einkünfte nicht blos zu erhöhen, sondern auch durch Anweisung liegender Gründe zu sichern und so die pünktliche Auszahlung der Gehalte möglich zu machen. Schon am 12. November 1694 kam der Bescheid, daß aus der Accisekasse statt 1200 nun 1800 Thaler, desgleichen aus der Landeskasse 1800 Thaler gezahlt werden sollten, was mit den 1800 Thalern aus der Stiftsschreiberei 5400 Thaler ergab, von denen nicht nur die folgenden Gehalte, sondern auch eine Zulage für Kraut bezahlt werden konnten. Die Accisekasse kam dem Befehle pünktlich nach, aber die Landschaft wollte von nichts wissen, ehe ein bestimmter Befehl an sie ergangen wäre. Am 2. Februar 1695 erhielt sie die nöthige Anweisung und mußte sich trotz aller Weigerung bequemen Folge zu leisten. Am 18. Februar 1696 wurde abermals eine Uebersicht der Ausgaben eingereicht, in welcher einzelne Gehalte erhöht¹⁾ und die Summe von 100 Thalern zu außerordentlichen Ausgaben ausgeworfen ist, im Ganzen sich das Bedürfniß von 5707 Thalern ergibt, was schon am 11. Mai 1696 auf 5820 erhöht wurde²⁾. Daß trotz des Mangels bis dahin doch alle Gehalte richtig gezahlt waren, hatte seinen Grund in den aus den ersten Jahren, wo die Zahl der Professoren geringer war, zurückgelegten Ueberschüssen, die freilich mit dem Jahre 1696 aufgezehrt waren. Dabei war die Befoldung der meisten selbst für die damaligen Verhältnisse gering und besonders bei denen, die, wie die Theologen und Cellarius, aus ihren Vorlesungen nichts erwerben konnten, oder, wie die Mediciner, bei dem Mangel öffentlicher Institute die dazu nöthigen Instrumente selbst anschaffen mußten, oder zahlreiche Familien schon herangewachsener Kinder, wie Cellarius, hatten, durchaus unzureichend. Daher machte die Universität im September 1696 neue Vorstellungen, in welchen sie um Verwilligung der 800 Thaler, welche das Kloster Hillersleben an Pacht jetzt mehr eintrage, nachsuchte und meldete, daß sie den Exercitienmeistern die Gehalte nicht eher auszahlen wolle, als bis zuvor alle Professoren vollständig befriedigt seien, „zumal jene ohnedem von ihren Scholaren guten Verdienst genießen.“ Am 11. Juli 1697, also gerade am Geburtstag des Stifters, wurde das Ober-Steuer-Directorium abermals angewiesen, die bis jetzt inne behaltene 600 Thaler nebst den Resten alsbald auszuzahlen, und das sonst fehlende Geld aus den Ueberschüssen der Accisekasse zu Halle „wie es der Zustand derselben leiden will“, anzuweisen, wozu am 16. September noch eine andere Vergünstigung dadurch kam, daß der Churfürst La Fleurs 50 Thaler Gnadengelder auf die Landeskasse übernahm, dagegen ein Gesuch um 400 Thaler Vermehrung zurückwies. Endlich bequemen sich auch die Stände am 23. September 1697 das fehlende Geld zu zahlen und sogar die Rückstände vom März 1696 an zu bewilligen. 1699 war neuer Mangel, dem abzuhelpfen die Universität keine Mühe scheute, und deshalb nicht blos an den Churprinzen, den Generalfeldmarschall von Barfuß und andere hohe Würdenträger sich wendete, sondern auch den Syndicus Dr. Ernst Heinrich Knorre im August nach Berlin abschickte, um durch mündliche Unterhandlungen einen günstigeren Bescheid auf ihre Gesuche zu erlangen. Es erfolgte am 14. October 1699 ein Befehl an die Stände, die noch fehlenden 500 Thaler irgendwoher zu schaffen und die Universität zufrieden zu stellen; am 5. December desselben Jahres wurden sie nochmals angewiesen, die Sache zu erledigen. Sonach schien die Etats-Angelegenheit erledigt, und es erfolgte am 12. December 1699 ein von dem Churfürsten festgesetzter Etat, nach welchem vom Januar 1700 die Rechnung geführt und alle Ausgaben bestritten werden sollten.

In diesem ersten Etat der Universität sind als Einnahmen verzeichnet:

2100	Thaler	aus der Stiftsschreiberei zu Halle,
1800	„	von der Landschaft des Herzogthums Magdeburg,
1200	„	aus der Stadt Burg,
600	„	aus der Stadt Magdeburg,
500	„	so von der Landschaft noch kommen sollen.

Summa 6200 Thaler.

Die Ausgaben sind: in der theologischen Facultät Dr. Breithaupt und Dr. Anton je 500, M. Francke 200 Thaler; in der juristischen Stryke 1200, Thomas 500, Bode 200, der jüngere Stryke 300 Thaler; in der medicinischen Hoffmann 300 und Stahl 200 Thaler; in der philosophischen Cellarius 300, Buddens 200, Ludewig 300, Michaelis 100 Thaler. Von den Beamteten erhielt der Sekretär Kraut 200, der Syndicus Knorre zu dem was er aus den Gerichtssporteln bezog 50, die Pedelle 82 Thaler; von den Exercitienmeistern der Stallmeister 600 (excl. 268 Thlr. Hafergelder), der Lanzmeister 100, der Sprach- und der Rechtsmeister je 50 Thaler. So wäre alles geregelt gewesen, wenn nur die Landstände sich bereitwillig gezeigt hätten, jene 500 Thaler wirklich zu zahlen. Durch die Verweigerung entstanden große Ungelegenheiten.

1) Bode hatte danach 200, Hoffmann 300, Ludewig 200, Berghorn 700, Kraut 200 Thaler, Francke aber noch immer keine Befoldung.

2) Hier hatte Berghorn 500 Thaler Befoldung und 300 Thaler Hafergelder.

ten, da keiner sich eine Schmälerung des einmal angewiesenen Gehalts wollte gefallen lassen. Doch glaubte man am besten wegzukommen, wenn man den jüngsten Professoren gar nichts auszahlte, und entzog dem Professor Ludewig ohne weiteres seinen Gehalt von 200 Thalern. Da sich dieser bei Hofe darüber beschwerte, so wurde am 16. April 1701 befohlen „in den einmal assignirten Besoldungen keine Veränderung zu machen, sondern sich nach den Reglements der Stats zu richten und alle defectus, wie es billig, pro rata jedem abziehen.“ Gleiches Schicksal hatte Johann Heinrich Michaelis gehabt, der vom September 1699 an bis zum Juni 1701 keinen Groschen seines Gehalts gesehen hatte. Inzwischen ergingen am 29. April 1701 neue Befehle an die Magdeburgischen Stände „nunmehr ohne längern Verzug die Zahlung der 500 Thaler erfolgen und darzu alle nöthige Anstalt machen zu lassen, damit widrigenfalls und da Wir weiter damit beeheligt würden, Wir andere mesures zu nehmen nicht genöthigt werden dörfen“; desgleichen am 2. September 1701 „da wir noch immerhin das contrarium vernehmen müssen, indem nach wie vor über unrichtige Zahlung geklagt wird und gesagt werden will, als ob die geringste Anstalt darzu von Euch noch nicht gemacht sey, so befremdet Uns solches gewiß nicht wenig, und werden daher gemüthiget, Euch dessen abermahlen nachdrücklich zu erinnern mit anderweit gnädigsten und ernstern Befehle, endlich daran zu seyn und Anstalt zu machen.“ Kraut, der dem königlichen Befehle Folge geleistet und jedem Professor einen Antheil abgezogen hatte, gerieth darüber mit ihnen in Streit, wurde verklagt und zur Erstattung des Abzugs angehalten. Freilich ohne Erfolg, da vielmehr der Ober-Curator ihnen solches Verfahren verwies und zum Troste versprach, sich für die 500 Thaler und deren baldige Abtragung äußerst zu bemühen. Und wirklich ließen sich die Stände am 17. August 1702 bestimmen, vom Januar 1702 und, auf wiederholte Vorstellung, schon vom Januar 1701 an die Summe zu übernehmen, aber auch nicht mehr zu bezahlen, da ihnen ohnehin die Universität schon an 30000 Thaler gekostet habe.

Neuer Mangel zeigte sich im Jahre 1706, wo durch neue Anstellungen und erhöhte Besoldungen die Ausgabe die Einnahme um 120 Thlr. 6 Pf. überstieg. Erst 1709 kamen Einnahme und Ausgabe in gleiches Verhältniß, da aus den Accisegefallen der Grafschaft Mansfeld noch 500 Thaler angewiesen und dadurch die Einnahme auf 6700 Thaler erhöht war. Unter dem 12. August dieses Jahres wurde auch der Ausgabe-Stat in der Summe von 7557 Thaler 8 Gr. genehmigt, wozu 900 Thaler gerechnet sind, welche verschiedene Professoren aus andern Kassen unmittelbar bezogen. Jene 6700 Thaler aber sind die ganze Summe, welche der Stifter auf die Universität selbst, mit einziger Ausnahme des theologischen Seminars, verwendete.

Eine Aussicht zur Erhöhung des Fonds war in §. 8. des churfürstlichen Rescripts vom 12. November 1694 eröffnet: „das sogenannte Commisshaus in Halle (muß heißen Halberstadt) wolle S. Churf. Durchl., wenn der deshalb annoch schwebende Proceß wird zu Ende gebracht und für sie ausgefallen sein, zwarten vor sich behalten, die reditus aber aus solchem Hause der Universität zu ihrer bessern subsistenz gnädigst zufließen, auch deshalb absonderliche Verfügung und Ausfertigung thun lassen.“ Das Domcapitel, mit dem der Proceß war, wünschte eine gütliche Ausgleichung und versprach im Falle der Niederschlagung des Handels 40000 Thaler zu zahlen oder vielmehr mit 2000 Thaler jährlich zu verzinsen. Daher bat auch die Universität am 11. Mai 1696, es bei dem gegebenen Versprechen bewenden zu lassen und jene Interessen ihr zuzuwenden, aber ich finde in den Acten keinen Bescheid, auch keine spätere Erwähnung der Sache, die keinen günstigen Erfolg gehabt zu haben scheint. Glücklicher war sie bei dem Meunierschen Hause¹⁾, welches am 18. März 1695 der Churfürst „zu auffrichtung einer Bibliothec, Anatomie-Kammer, Laboratorii Chimici, Observatorii, wie auch zur Wohnung für einige Professores Philosophiae und Pedellen schenkte“ und am 17/27. Mai 1698 1500 Thaler auf die Steuerkasse, 1500 Thaler auf die Kammerkasse und die noch fehlenden 600 Thaler am 18. Juli auf die Landeskasse anwies und auch die aufgewendeten Baukosten zu bezahlen versprach. Am 27. September 1698 nahm die Universität von dem Hause Besitz. Da aber die Meunierschen Erben in eine Abtretung des Hauses für jenen Kaufpreis nicht willigen wollten und mit ihren Bitten bei dem Churfürsten gnädiges Gehör fanden, so wurde die Schenkung am 18. October 1699 zurückgenommen, das Geld aber, das einmal bewilligt war, der Universität, insbesondere der theologischen und philosophischen Facultät, überlassen und zum Kauf oder zur Erbauung eines andern Hauses bestimmt. Dazu fand sich aber nicht sogleich eine schickliche Gelegenheit, daher man sich begnügte das Kapital auszuleihen und die Zinsen unter die ordentlichen Professoren der theologischen und philosophischen Facultät zu vertheilen. Dies ist der Fond, von welchem Koch (die preuß. Univ. Bd. I. S. 449.) behauptet, man wisse nichts von dem Entstehen desselben und von dem ursprünglichen Zwecke seiner Verwendung.

Einige Einnahme erwuchs der Universität aus den Dispensationsgeldern der Pfänner, welche nicht in Halle ihren Wohnsitz hatten. Obgleich man gewöhnlich annimmt, daß diese Dis-

1) Dieses Haus lag in der kleinen Klausstraße neben dem Kühlenbrunnen. Es wohnte damals in demselben Dr. Christian Thomas.

penstationen auswärtiger Pfänner von der Residenz erst seit der Verlegung des Consistoriums und der Regierung nach Magdeburg angefangen hätten, so hat doch schon am 24. Januar 1696 Johann Wöschel Dispensation erlangt unter der Bedingung, 100 Thaler jährlich für arme Studierende der Theologie zu zahlen; ebenso sollte Johann Caspar Ludwiger nach einem Rescript vom 6. December desselben Jahres 100 Thaler zur Reparatur des Exercitienhauses geben, und dieselben Bedingungen wurden durch Rescript vom 7. und 8. December 1696 dem Amtmann Reichhelm und dem Köthenschen Kanzler Timäus gestellt. Michael Steinbrecher, ein Handwerksmann, konnte als solcher bei der Befragung 1696 nicht zugelassen und sollte in der Lehntafel ganz gelöscht werden; da er aber 1697 zum Hofhandelsmann ernannt wurde, überließ er für die Erlaubniß in der Lehntafel zu bleiben der Universität drei Pfannen Deutsch und löste dieselben am 4. Januar 1698 mit einem an die Universität gezahlten Kapital von 600 Thalern ab. Obgleich der Magistrat gegen diese Dispensationen derer, welche im Auslande wohnten, protestirte, so verblieb es doch dabei unter der Regierung dieses Königs¹⁾. Unter seinem Nachfolger aber hatte der Magistrat nicht bloß das Recht zu dispensiren für sich wieder geltend gemacht²⁾, sondern es auch durchzusetzen gewußt, daß nach §. 12. der „Allergnädigsten in Pfannwerksachen ertheilten Resolutionen“ vom 30. November 1723 die Hälfte der Dispensationsgelder an das Rentamt in Magdeburg, die andere Hälfte an den Magistrat zum Besten des Halle'schen Zucht- und Arbeits-Hauses gezahlt werden sollte. Ob die Universität eine Aenderung dieser Verordnung bewirkt hat, weiß ich nicht, bezweifle aber einen günstigen Erfolg.

Auch andere Schenkungen kamen der Universität zu. So wollte Frau von Einsiedel die Hälfte eines bei der Stadt angelegten Kapitals von 12000 Thalern der Universität überlassen, wenn der Churfürst ihr Wohn- und Brauhaus von Unpflichten befreien und ihrem Gatten den Titel eines Regierungsraths verleihen wollte. Bei genauerer Untersuchung fand sich aber, daß die Stadt seit 1590 nur 1000 Thaler geliehen hatte und die ganze Verhandlung zerschlug sich. Auch die theologische Facultät erhielt von dem Pastor Johann Christoph Kötger zu Lützen-Germersleben am 7. Juli 1696 ein bei der Stadt Braunschweig haftendes Kapital von 1200 Thalern zur Verbesserung des theologischen Seminars und zur Unterstützung armer Studierenden. Da aber das Kapital unsicher stand, es auch vielfacher Vorbitten bei dem Herzoge und der Regierung bedurfte, so erlangte der Schenkgeber nur 300 Thaler im Jahre 1701, von denen er selbst 100 Thaler vertheilt, der Universität also am 22. October 1701 nur 200 Thaler übergeben hat, die auf einen Pfandbrief von 220 Thalern ausgeliehen wurden.

Ein eigenes Gebäude hatte die Universität nicht; sie mußte sich mit dem Waagegebäude begnügen, dessen mittleres Stockwerk zur Bibliothek und Concilienstube, das oberste zum juristischen Auditorium und zugleich zu allen academischen Feierlichkeiten eingerichtet und für die damaligen Zeiten kostbar gemalt war. In dem Seitengebäude linker Hand ward ein großer Saal³⁾ für die theologischen Vorlesungen bestimmt. Dieses Haus hatte große Unbequemlichkeiten. Im Erdgeschos war die Rathswaage, und daher an Markttagen besonders ein großer Haufe von Menschen, Gedränge von Wagen und sonstiger Lärm, der bei den Vorlesungen nur stören konnte. Ebendasselbst befand sich das Wacht haus der sogenannten Scharwächter, die von den Studierenden vielfach geneckt und verhöhnt wurden. Außerdem aber wurden selbst die der Universität überlassenen Räume der eigentlichen Bestimmung des Hauses gemäß sowohl zur Veranstaltung der größeren Hochzeitfeste, als auch zu Zusammentkünften der Bürgerschaft nach Innungen und Stadtvierteln benutzt, und dadurch die Universität häufig in der Benutzung beeinträchtigt. Da sie dieselbe unentgeltlich verlangte, so ließ es der Rath und die Bürgerschaft an bittern Klagen über Verletzung ihres Eigenthums nicht fehlen. Die Folge davon war, daß der Churfürst am 28. Februar 1694 einen Mietzins bewilligte und eine Verpachtung auf zehn Jahre „unbeschadet des Eigenthums der Stadt“ vorschlug. Aber diese zeigte sich störrig, daher am 30. März 1696 ein neuer Befehl kam, für das ganze Gebäude sich mit 200 Thalern jährlich begnügen zu lassen⁴⁾. Zugleich wurde eine Verlegung der Rathswaage in das Scharrengebäude verlangt, damit in dem Erdgeschos die nöthigen Räume für das beabsichtigte Convictorium gewonnen würden. Doch auch hierin willigte die Stadt nicht, eben so wenig als der strenge Befehl vom 16. September 1697 „daß vorbenanntes ganzes Waagehaus mit Kellern, Logementern und Boden, nichts davon ausgeschlossen, ingleichen der Obertheil des ganzen Schuehauses der Universität, so lange dieselbe stehet, zum nutz und gebrauch eingeräumt, dem Publico aber jährlich Einhundert und funffzig Taler Pachtgeld halb auf unser Cammer und halb auf unser Steuer-Casse richtig gereicht werden sollte“ einigen Eindruck machte. In der bisher schon geschehenen Bewilligung der beiden obern Etagen verblieb es, und über sie wurde am 20. August 1698 ein Contract zwischen Universität und Stadt

1) Vergl. v. Ludewigs Gelehrte Anzeigen Th. 1. S. 9.

2) v. Ludewig in den Hall. gel. Anz. 1731. Nr. 98. (Gel. Anz. Th. 1. S. 305.)

3) Es ist derselbe Saal, welcher jetzt zu den öffentlichen Prüfungen der städtischen Schulen benutzt wird.

4) Im Jahre 1695 war die Stadt geneigt, für Erlassung des jährlichen Weingeschents von 100 Thalern in die Abtretung der Waage zu willigen, aber man ging nicht darauf ein. Jenes Geld wird sogar bis heute bezahlt.

abgeschlossen. Je mehr sich aber die Uebelstände herausstellten, um so eifriger bemühte sich die Universität dieselben zu heben, und beantragte deswegen wiederholt 1706 die Einräumung des ganzen Hauses von Neuem, aber mit eben so wenig Erfolg als früher. Auch die Stadt wünschte dringend die ihr aufgebürdete Last los zu werden, und schlug zu diesem Behufe den Ankauf des Madeweisfischen (jetzt Meckelschen) Hauses am großen Berlin vor, das besonders in Verbindung mit dem daneben liegenden alten Posthause ausreichende Räume und eine viel günstigere Lage darbot. Indessen blieben die bisherigen Verhältnisse. Die Stadt bequeme sich 1709 noch ein drittes Gemach zur Bibliothek abzulassen, und die Zusammenkünfte der Bürgerschaft in den neuen Anbau des Rathhauses zu verlegen. Die Einräumung einer Wohnung für den Pedell, der zugleich die Sorge über die ganz ohne Aufsicht stehenden Räume hätte übernehmen können, wurde 1711 verweigert und erst später bewilligt.

Drittes Kapitel.

Die Professoren.

Eilf ordentliche und zwei außerordentliche Professoren machten im Anfange das ganze Lehrpersonal aus; die juristische Facultät ausgenommen, in welcher fünf Professoren waren, waren die übrigen unzureichend besetzt. Machte man auch damals nicht die Ansprüche, welche die neuere Zeit mit Recht geltend gemacht hat, so ist es doch als großer Mangel zu betrachten, daß z. B. die Mathematik von 1695 bis 1707 gar keinen Lehrer hatte.

1) Theologische Facultät.

Warhaftiger Bericht von dem jetzigen Zustand der löblichen Theologischen Facultät auf der weitberühmten Königlich-Preussischen Universität zu Halle, in einem Send-Schreiben an einen Christlichen Freund entworfen, durch einen, der von allem gnugsame eigene Erfahrung hat; nunmehr aber zu Beförderung des gemeinen Nutzens im Druck mitgetheilet. Gedruckt im Jahr Christi MDCCII. 24 Seiten in 4.

Die theologische Facultät (denn nach dem Range, welchen die Facultäten einnehmen, will ich sie hier einzeln behandeln) bestand im Anfange nur aus zwei Mitgliedern, was für die sehr geringe Zahl der Studirenden der Theologie vollkommen ausreichte. Es waren dies der seit 1691 lehrende Dr. Breithaupt (vgl. S. 13.) und der kurz vor der Einweihung berufene Dr. Baier¹⁾. Schon daß dieser die erste Stelle in der Facultät erhielt und dadurch dem seit einigen Jahren thätigen Collegen vorgezogen wurde, konnte einem freundlichen Vernehmen zwischen beiden Männern nicht eben günstig sein. Aber nachtheiliger als diese Neuerlichkeit mußte die Verschiedenheit der Ansichten wirken. Baier gehörte zu den orthodoxen lutherischen Theologen, Breithaupt war ganz den Pietisten ergeben; jener drang auf sorgfältiges Studium der Philosophie, ehe man theologische Vorlesungen zu hören beginne, dieser rieth die theologischen vor den philosophischen zu hören, um theils mit geheiligterem Sinne daran zu gehen, theils auch Zeitbeschränkung zu vermeiden; jener war milden, freundlichen Sinnes, dieser rechtshaberisch, starr und dabei herrisch²⁾. Das wirkte auch auf die Studirenden ein, die in Parteien sich spalteten und noch schlimmere Folgen verspürt haben würden, wenn nicht Baier schon im Juli des Jahres 1696 dem ehrenvollen Rufe nach Weimar gefolgt wäre, wo er zum Generalsuperintendenten, Oberhofprediger und Oberpfarrer am 21. Juli geweiht wurde. Trotz jener Mißhelligkeiten bemühte sich namentlich der Herr von Fuchs ihn in Halle zu halten; das dringende Gesuch des Herzogs Wilhelm Ernst bewirkte endlich seine Entlassung. Jetzt war man um so ernstlicher bemüht, einen gleichgesinnten Theologen zu gewinnen. Dem Einflusse Speners gelang es, daß der Sachsen-Eisenachische Kirchenrath und Hofprediger Lic. Paul Anton mit dem Prädicate eines Consistorialraths am 9. August 1695 in die erledigte Stelle berufen wurde. Dieser hatte schon in Leipzig als junger Magister mit Francke die collegia philobiblica angefangen und dadurch Speners Zuneigung erworben. Am 4. September 1698 kam auch Francke „wegen seiner männiglich bekandten, sonderbahren qualitäten, erudition und gottseeligen Wandels“ in die theologische Facultät, die nun aus drei ganz gleichgesinnten und einer Richtung angehörenden Mitgliedern

1) Ludwig schreibt den Namen immer Baier, Hoffbauer Beyer; beide irren, da die eigenhändigen Unterschriften, welche ich gesehen habe, nur die im Texte gewählte Form zeigen.

2) Vergl. Ludwig S. 68. und die scharfe Beurtheilung in Köblers Münzbelustigung Bd. VII. S. 174—176.

bestand. „Was mir an denen Herren Theologis, sagt der Verf. jenes Sendschreibens S. 4., am allerdenkwürdigsten jederzeit ist gewesen, das ist ihre ungemeyne Collegialische Liebe und Einnigkeit. Man kan wohl von ihnen sagen, daß die brüderliche Liebe unter ihnen seye herzlich, und sie dennoch einer dem andern mit Ehrerbietigkeit zuvorkommen.“ Aber diese Zahl von Lehrern reichte kaum aus, die notwendigen Anforderungen zu befriedigen, daher die Facultät im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den Wunsch, einen vierten Collegien zu erhalten, aussprach und die Gründe, die dafür sprachen, in einem besondern Memorial, welches die Franckeschen Stiftungen besitzen, entwickelte. Im Jahre 1709 wurde Breithaupt zum Abt von Kloster Bergen ernannt, behielt aber daneben die General-Superintendentur und die erste theologische Professur bei. Da er dadurch verhindert wurde, regelmäßig in Halle anwesend zu sein, so wurden auf seinen Vorschlag am 15. August zwei neue Mitglieder der theologischen Facultät ernannt, M. Johann Heinrich Michaelis, der die seit 1698 bekleidete Professur in der philosophischen Facultät beibehielt¹⁾ und nur zu einer theologischen Vorlesung verpflichtet wurde, und der Rector der Friedrichswerderschen Schule zu Berlin M. Joachim Lange, welcher schon den 16. September 1699 zum Adjuncten zugleich mit dem Conrector Jacob Baumgarten zu Wolmirstedt war berufen worden. Auch diese Männer ließen eine Störung der Eintracht und des innern Friedens nicht befürchten, die selbst durch die künstliche Fassung der Statuten gesichert schien. Denn selbst auswärtige Doctoren sollten nicht ohne ein Colloquium, ohne Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels, wie er sich für einen Theologen geziemt, zum Lehren zugelassen werden. Von den Adjuncten der theologischen Facultät sind mir bekannt M. Johann Erbbechow, der zugleich Inspector des orientalischen Collegiums war, und der nachherige Probst und Consistorialrath in Berlin Dr. Johann Gustav Reinbeck, der ebenfalls zu den ersten Mitgliedern des collegium orientale gehörte.

Die hauptsächlichsten theologischen Vorlesungen der damaligen Zeit waren Dogmatik, Polemik und Homiletik, für die auch in Halle auf das beste gesorgt war. Denn mit Ausnahme von Michaelis, der als Breithaupts Nachfolger sich auf die Kirchengeschichte beschränkte, und zu deren Beendigung vier Halbjahre brauchte, lasen sämtliche Professoren dahin einschlagende Collegien und zersplitterten dieselbe vielfach in den praktischen Uebungen von Disputationen und Examinatorien. Die Bibelauslegung wurde als Nebensache behandelt, und wenn auch Breithaupt über das Neue Testament, Francke über das Alte exegetische Vorlesungen hielten, so beschränkten beide sich in der Regel auf ein biblisches Buch und behandelten dieses in mehr populärer und erbaulicher Weise. Ein collegium cursorium biblicum über das Alte Testament wurde alle Jahre beendigt; für das Neue Testament blieb dies lange Zeit unmöglich. Die Einleitung in die Bücher des Alten Testaments las Francke, allein da dieselbe in der Regel zwei Jahre erforderte, so beschränkte er sich bald auf die prophetischen Bücher und gab von Jesaias, Hiob und anderen Schriften eine mehr praktische Erklärung. Er war es auch, der zuerst die Hermeneutik hier las und eine Anwendung ihrer Regeln auf ein einzelnes Buch oder ausgesuchte Stellen der Bibel hinzufügte. Manche der Vorlesungen aus der thetischen Theologie führen jetzt nicht mehr verständliche Titel, wie denn Breithaupt aus seinen theses credendorum et agendorum Disputationen veranstaltete und Anton die Anüthesis in der Weise behandelte, daß er die Geschichte jeder Irrung oder Spaltung erzählte, daraus die Controverse entwickelte, und zuletzt zeigte, wie die thesis gegen die anüthesis zu behaupten sei. Für die praktische Ausbildung waren zahlreiche homiletische Vorlesungen berechnet, die Breithaupt, Anton, Francke und Lange in Verbindung mit Uebungen im Predigen hielten; mit den Pflichten seines Amtes und den zu beobachtenden Klugheitsregeln machte Francke den angehenden Kirchenlehrer in dem Collegium pastorale bekannt, und eben derselbe trug seit 1711 die sogenannten Gewissensfälle in einem eigenen Collegium, der Casuistik, vor²⁾. Am eifrigsten war man für ascetische Uebungen und paränetische Vorlesungen, in denen besonders Francke an jedem Donnerstage bald einzelne Aussprüche der heiligen Schrift, bald ganze biblische Bücher zu Grunde legte, praktisch durchging und besonders dahin arbeitete, die Zuhörer zu gründlicher Herzensbesserung zu erwecken und zu nützlicher Anwendung ihrer Universitätszeit anzuleiten. Ihm verdankte die Universität auch ein catechetisches Institut und das Collegium orientale theologicum, welches er in Verbindung mit Breithaupt, Anton und Michaelis im März des Jahres 1702 begründete. Hier sollten 12 auserwählte Studierende Gelegenheit erhalten, sich in der Schrifterklärung zu üben und besonders die orientalischen Sprachen gründlich zu lernen und eifrig zu treiben³⁾. Seiner Anregung verdankten auch

1) Breithaupt trat von seinem Gehalte von 500 Thaler jetzt 450 Thaler ab, von denen Lange 850, Michaelis 100 Thaler bekam.

2) Ueber Francke verweise ich auf den vortreflichen Abschnitt in Guericke's Denkschrift S. 215—308. „Francke als academischer Lehrer.“

3) Eine ausführlichere Beschreibung desselben gehört in die Geschichte der Franckeschen Stiftungen. Vorläufig verweise ich auf Schulze „von der Errichtung des Collegii orientalis theologici im Jahr 1702“ in der Zeitschrift Franckens Stiftungen Bd. 1. S. 209—246.

die Collegia biblica oder Exercitationes biblicae ihre Entstehung, zu denen kleinere Abtheilungen der Theologie Studirenden sich auf ihren Stuben vereinigten, eine biblische Stelle aus der Ur- sprache in das Lateinische oder Deutsche übersetzten, den Sinn erklärten und eine erbauliche Er- klärung hinzusetzten; worauf allen übrigen ein tieferes Eingehen oder eine Widerlegung des Vor- getragenen frei stand ¹⁾. Aber die praktische Theologie in ihrem ganzen Umfange blieb immer das Hauptziel aller Bestrebungen und der vorherrschende Charakter; man wollte der Kirche und Schule Diener erziehen, die sich, wenn auch weniger durch Gelehrsamkeit, doch durch frommen Sinn und brennenden Eifer für ihr Amt auszeichneten ²⁾. Dazu trug besonders eine der Facul- tät ganz eigenthümliche, ihrem Streben aber außerordentlich günstige Einrichtung sehr viel bei. Sie hielt nämlich an drei (ursprünglich nur einem, dann zwei) Tagen der Woche ³⁾, Mon- tags, Dienstags und Freitags regelmäßige Sitzungen, die von 1 bis 3 Uhr dauerten und sich bloß auf die Angelegenheiten der Theologie Studirenden bezogen. Hierher wurden zunächst die neu angekommenen vorgeladen, nach ihren Verhältnissen und bisherigem Unterrichte genau be- fragt, über die Zwecke und Mittel ihres academischen Lebens abgehört und mit Anweisung zu rechter Auswahl ihrer Collegien und nützlicher Anwendung ihrer Zeit versehen. Diese Rath- schläge konnten um so uneigennütziger sein, da ein Streben recht viele Zuhörer zu gewinnen nicht Statt fand und alle Collegien statutenmäßig unentgeltlich gelesen wurden. Ferner beschäf- tigte man sich bei diesen Zusammenkünften mit nachdrücklichen Ermahnungen derjenigen Studen- ten „die berüchtigt sind, daß sie ihre Studien oder ihren Wandel nicht also führen, wie es Christ- lichen Studenten zusteht.“ Endlich konnten sich hier alle diejenigen melden, welche entweder für ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen, oder aus andern Ursachen sich Rathes zu erholen wünsch- ten. Wie genau man dabei auf die Lage der Einzelnen einging, geht daraus hervor, daß in jeder Sitzung nicht leicht mehr als zehn vorgelassen werden konnten. Genaue Listen wurden über alle geführt und die jedesmaligen Bemerkungen bei den betreffenden Namen sorgfältig eingetragen, namentlich bei denen, die sich dieser Controle der Facultät entzogen und vor ihr zu erscheinen sich weigerten. Wie segensreich diese seltene Aufopferung kostbarer Stunden wirken mußte, bedarf keiner Erläuterung. Daneben wurde auch das Seelenheil der übrigen Studirenden nicht ver- nachlässigt und Anton war es besonders, der zur Lösung der Zweifel und zur Beruhigung des Gewissens sie wiederholt und dringend aufforderte, sich seines Rathes und Beistandes zu bedienen. Neque minus benevole, sagt er in der Ankündigung seiner Vorlesungen 1697, audientur alia- rum Facultatum cultores, si quis ipsos afflixerit scrupulus in rebus ad tranquillan- dam vel firmandam conscientiam vere pertinentibus, quodsi quid ex aliorum lectis libris moveri posse videbitur, res ipsa postulat produci illa scripta, ut inspici et rite expendi queant. etiam cum hora solvendo nodo non suffecerit, proxima V. D. denuo assumetur pro- posita quaestio. Scopus huiusmodi quaestionum hic est praecipuus, ut, cum per unum alterumve semestre, quo quis versatur inter nostra studia, tota series omnium controversia- rum, quae dolor orbem terrarum premunt, explicari plene vix possit, habeant omnes ac sin- guli qualemcunque occasiunculam exonerandi conscientiam. Ordinis causa postulamus, ut, qui conferre nobiscum velint, nomen suum profiteri ante dignentur. Anton war es auch, der jeden Sonntag Abends von 5 bis 7 Uhr in seiner Wohnung ein ascetisches Collegium hielt, dessen Besuch jedermann frei stand. Es wurde mit geistlichen Liedern begonnen und geschlossen; ein gottesfürchtiger Student hielt einen Vortrag, worauf Anton das Wort nahm, um die Sache noch klarer und eindringlicher vorzulegen, auch wohl anwesende Fremde aufforderte, ein Wort der Ermahnung beizutragen. In die Predigten in der Schulkirche hatten die Professoren sich so getheilt, daß Breithaupt jedesmal den Frühgottesdienst, Anton und Francke abwechselnd den

1) Ausführlicheres ist zu entnehmen aus folgender Schrift: Methodus exercitationum biblicarum, quae consilio et auctoritate ordinis theologici in academia Hallensi, inter theologiae studiosos, ut ea quae discunt, ad praxin vivam et futuram etiam usum ministerialem perpetuo referant, et adhuc institutae et imposterum instituendae sunt, praemissa ad Studiosos Paraenesis ab Augusto Herm. Frauckio. Hallae, typis Orphanotrophii, An. MDCCVI. 38 Seiten fl. 8.

2) Worte A. H. Niemeyers in der schönen Denkschrift „Die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und praktische Theologie in ihrem ersten Jahrhundert“ S. XLVII. Damit vergl. das Urtheil von Michaelis (Mémoires ment Bd. 1. S. 134. „Die Hallischen ersten Theologen waren in der That mehr eifrige Christen und Prediger, als Professores, dazu es ihnen an hinlänglicher Gelehrsamkeit, und einigen auch an aller Ordnung und Deutlich- keit des Vortrags auf dem Catheder fehlte, wie Anton's gedruckte Collegia beweisen.“ Und ebendas. S. 235. „die ganze theologische Facultät hatte keinen einzigen sehr großen Gelehrten.“

3) Die Statuten der Facultät sagen darüber: opus omnino est ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque etiam sibi concillent. Quem in finem non solum singulis anni quadrantibus a Pro-Rectore Magnifico petent, ut superioribus mensibus recens in Academiam — conscriptam seriem communicet, eandemque in peculiarem librum consignabunt, verum etiam singularum septimanarum die certo horam salutari huic negotio impendent, ut studiosorum profectus in doctrina et vita explorent sollicite, id quod ita instituatur, numero pro multitudinis ratione distributo, ut singulis anni quadrantibus finitis nemo non comparuerit. Quodsi frequentia accreyerit ita, ut hora una parum sufficiat, plures tribuent instituto tam necessario.

den Nachmittagsgottesdienst besorgten. Die Facultät kündigte ihre Vorlesungen nicht blos in dem allgemeinen Verzeichnisse, sondern auch in besondern, mehr oder minder ausführlichen Programmen an, von denen eines unter dem Titel *Lectiones theologicae Halenses* aus dem Jahre 1697, ein anderes: *Collegii theologici in universitate Fridericiana regia prodromus lectionum hybarnarum, significans una illarum methodum atque usum* (4.) aus dem Jahre 1709, ein drittes: *Lectionum aestivarum ordinis theologici in academia regia Fridericiana prodromus, quae in gratiam studiosae juventutis plenius hic exponuntur, in Catalogo autem Lectionum Academico summam proxime repetentur* aus dem Jahre 1712, mir bis jetzt bekannt geworden sind.

Ein großer Vortheil erwuchs der theologischen Facultät aus der Begründung des Gymnasium illustre der Reformirten, indem an demselben zwei Professoren angestellt wurden, die außer ihrer Wirksamkeit in der Schule auch verpflichtet waren Vorlesungen für die reformirten Theologen an der Universität zu halten. Der Ephorus war ein Professor der Theologie, welcher nach §. 1. der vom 7. Januar 1711 datirten Verfassung „mit seiner Arbeit denen auf hiesiger Friedrichs-Universität sich aufhaltenden Theologiae Studiosis Reformatis in allen deswegen bereits angefangenen Collegiis tam Theoreticis quam Practicis dient“ und nach der Foundation vom 25. Januar 1712 zu dem Behufe angestellt war, „denen auf Unserer dortigen Friedrichs-Universität studirenden reformirten Studiosis Theologiae Lectiones Theologicas zu halten.“ Seinen Rang erhielt er als letzter Professor in der theologischen Facultät. Dr. Johann Hulderich Heyden war dazu schon am 12. März 1710 berufen, fand aber bei der Ankündigung seiner Vorlesungen große Schwierigkeiten von Seiten der Universität, die ihm solches Recht nicht zugestehn wollte¹⁾. Aber ein königliches Rescript vom 18. Febr. 1711 bestätigte es. Trotzdem weigerte sich die theologische Facultät ferner, ihm bei öffentlichen Feierlichkeiten einen Sitz in ihrer Mitte einzuräumen, „weil es den Lutherischen Studiosis anstößig seyn und der Universität einen Abgang zuziehen würde, wenn ein Evangelisch Reformirter Theologus neben ihnen sitzend gesehen werden sollte.“ Obgleich dies der König am 19. September 1712 scharf verwies, so wußte doch die Facultät die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, und erlangte endlich von dem folgenden König am 18. Mai 1713 die Verfügung, daß Heyden bei öffentlichen Zusammenkünften „mit dem sonst gewöhnlichen Sitze vornehmer anwesender hospitum sich begnügen solle.“ Neben ihm war noch ein zweiter Professor für die Kirchengeschichte angestellt und den 22. Januar 1712 Johann Philipp Heine in dieses Amt berufen²⁾. So war Halle gewissermaßen eine Simultan-Universität und eben so brauchbar für die lutherischen als für die reformirten Theologen, die überdies die beste Gelegenheit hatten auch lutherische Professoren zu hören und aus ihren Vorlesungen mildere Grundsätze und größere Geneigtheit zur Erhaltung des gegenseitigen Friedens zu gewinnen. Ob dies gelungen sei, darüber fehlen für diese ältern Zeiten alle Andeutungen.

Daß aber trotz des Eifers und der Berühmtheit ihrer Lehrer, trotz der ernstlichen Bemühungen die reine Lutherische Lehre zu erhalten, trotz der zu Gunsten der Theologie Studirenden getroffenen Anstalten die Zahl derselben nicht außerordentlich wuchs, daran waren die Streitigkeiten Schuld, in welche die Facultät wegen der von ihr verfolgten neuen Richtung mit Auswärtigen und Einheimischen verwickelt wurde. Der allgemeine theologische Hauptpunct des ganzen pietistischen Streites wie der einzelnen Streitigkeiten war die Frage, ob der damals soge-

1) Die Franckeschen Stiftungen besitzen ein ausführliches, jetzt nicht mehr vollständiges Gutachten über diese Angelegenheit, in dem es unter andern heißt: „daß also diese Academia ein Pflanzgarten ist, aus welchem viel fruchtbare edle Bäume anderweit versandt und zu großen Segen der Kirche genühet werden. Diefen aber, wie verlauten will, ein ordentlicher Professor Theologiae Reformatus hergesezt werden sollte, so würde diß alles auff einmal auffhören, und also der bisherige Segen gänzlich abgebrochen werden. Weil also die Academia den Namen einer Lutherischen hohen Schule verlieren, und wegen unrein gehaltener Lehre verdächtig ja öffentlich ausgerufen und gleichsam insam werden; die Herzen aber sowohl auswärtiger als Landeskirchen davon abgezogen, die Jugend weggeruffen, und der ganze Bau der Schule üben Hauffen gehen wird. Denn auswärtige Provinzien, Städte und Gemeinden werden ihre Jugend hierher nicht senden, weil sie theils vor sich selbst in furcht gerathen werden, daß ihre Kinder mit ungesunder und in der Lutherischen Kirche gemißbilligter Lehre eingenommen werden: theils aber von andern übelgesinnten feinden dieser Universität in solcher furcht werden confirmiret werden, mit dem aller speciosesten argument, daß die falschheit der Lehre offenbahr wäre, angesehen ein publicus reformatus Professor dazu bestellet wäre.“ Es wird insbesondere die Besorgniß ausgesprochen, daß die Frequenz sich bedeutend vermindern, die Freitische durch die Collecten nicht mehr ausreichend unterstützt, die Staatseinkünfte geschmälert und selbst das Vorhaben einer friedlichen Vereinigung beider Kirchen nicht nur nicht gefördert, sondern vielmehr gehindert werden würde.

2) Einen seltsamen Irrthum begeht Dreyhaupt II. S. 207., wenn er behauptet, der zweite Professor habe die reformirten Theologen in historia ecclesiastica et profana, eloquentia, linguis orientalibus, mathesi, geographia und andern Wissenschaften unterweisen sollen. Hoffbauer, der dies S. 120. nachschreibt, findet das unbegreiflich, da es ja an Lehrern derselben an der Universität nicht gefehlt habe. Aber es beziehen sich jene Worte blos auf die Gymnasialisten; denn in der Verfassung heißt es §. 2. „er wird insbesondere verpflichtet seyn, denen Gymnasialisten in einer alsdann aufzurichtenden Classe suprema, mit seinen Talenten und Wissenschaften in historia ecclesiastica et Civill, studio Eloquentiae, Philosophiae, Mathesi etc. zu dienen.“

nannte Pietismus, die Richtung Speners, Franckens u. s. w. wirklich etwas Neues, eine Art neu entstandener Häresie, eine neue falsche theologische Richtung sei, was die Parthei der strengen Orthodoxen behauptete, oder nicht. Dieser allgemeine Hauptpunct löste sich dann in einzelne dogmatisch-ethische Streitpuncte auf, über Wiedergeburt, Rechtfertigung, Heiligung, Vollendung des Reichs Christi auf Erden, woran sich noch wichtige Differenzen über die Behandlungsart der Theologie überhaupt und über die einerseits behauptete, andererseits geleugnete Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche angeschlossen. Francke besonders, das Haupt der Halleschen Pietisten, war es, der mit M. J. H. Knobloch in Wittenberg und dem Generalsuperintendenten Professor Dr. Johann Friedrich Mayer in Greifswald in heftige und lange dauernde Streitigkeiten kam, die zahlreiche Schriften und Gegenschriften hervorriefen¹⁾. Es ist hier nicht der Ort aller zu gedenken; als die wichtigsten erwähne ich Mayers nova atque abominanda pietistarum trinitas (1705), wogegen sich Francke in einem Antwortschreiben vertheidigte, und eines Schwedischen Theologen kurzer Bericht von Pietisten, wogegen 1706 durch Christianum Democritum Unparteyische Gedanken veröffentlicht wurden (64 Seiten 4.). Noch einmal faßte Mayer seine Vorwürfe zusammen in der „Gelinden und gründlichen Antwort auf der Theologischen Facultät zu Halle sehr heftige und ganz ungegründete Verantwortung“ (Leipz. 1707. 28 S. 4.²⁾). Breithaupt nahm sich besonders der Conrector Johann Conrad Kessler in Gotha an, der zuerst eine „gründliche Rettung der Orthodoxiae Breithaupts“ (Gotha 1707. 94 S. 4.) und eine andere Streitschrift wider den Professor Sebastian Edzard in Hamburg „Herrn P. Edzardi verlorrne Sache“ (Gotha 1707. 40 S. 4.) herausgab.

Die ersten Händel mit den Halleschen Geistlichen waren durch den Vergleich vom 27. Nov. 1692 (vgl. S. 14. 15.) äußerlich beigelegt; man bemühte sich gegenseitige Angriffe zu vermeiden, oder doch in versteckterer Weise anzubringen. Im Jahre 1698 brachen sie von Neuem mit größerer Heftigkeit aus³⁾. Am 8. Sonntage nach Trinitatis predigte Francke über das Evangelium Matth. VII, 15—23. von den falschen Propheten, und zeigte in der Abhandlung 1) welche die falschen Propheten seien, 2) wie dieselben zu erkennen, und 3) wie man sich davor zu hüten habe. Da er dabei die Geistlichen nicht schonte, die sich auf ihre Orthodoxie und ihr Lutherthum etwas einbildeten und manche Gebrechen derselben ohne Schöpfung rügte, so glaubten die Halleschen Prediger, die Polemik auf sich ziehen zu müssen, und eiferten dagegen nicht blos von den Kanzeln, sondern verklagten auch Francken bei dem Consistorium. Dieses forderte ihn zu einer Rechtfertigung auf, und er gab 1699 eine ausführliche Vertheidigungsschrift ein⁴⁾, in welcher er offen erklärte, daß er keinen Menschen beleidigen noch der vielfältigen ihm geschehenen harten Begegnungen wegen sich rächen wolle. Da ihm hauptsächlich die Behauptung zum Vorwurfe gemacht wurde, daß die Predigtweise der Halleschen Geistlichen unmöglich die Menschen bessern und für das praktische Christenthum gewinnen könne, so zeigte er die Abgeschmacktheit jener Methode in mehreren, uns jetzt viel auffallenderen Beispielen und machte darauf aufmerksam, wie jede Gelegenheit zu friedlicher Ausgleichung von der Hand gewiesen werde, ja Dr. Olearius es förmlich verbiete, sich mit ihm einzulassen, und vor dem Besuche der Kirchen in den Vorstädten die Leute warne, weil sie den Weg zur Hölle hätten und gingen. Als nun die fragliche Predigt gedruckt wurde, erschien alsbald dagegen die „kurze Erörterung der Frage: Ob, wann ja eines seyn muß, die Pietistischen oder Anu-Pietischen Lehrer falsche Propheten seyn?“, in welcher der Vorwurf den Pietisten zurückgegeben wurde. Die Geistlichkeit beschuldigte in ihrer Verantwortung Francken und seine Kollegen in der theologischen Facultät einer Menge Irrthümer. Um fernern Aergerniß vorzubeugen, ernannte der Churfürst am 20. März 1700 eine besondere, aus dem Schwedischen Generalsuperintendenten in Liefland Dr. Johann Fischer, dem Geheimenrath und Vicekanzler im Herzogthum Magdeburg Gottfried Stöcker, Edlem von Lilienfeld und dem Geheimenrath Professor Dr. Samuel Strunke bestehende Commission und ertheilte ihr den Auftrag „absonderlich die zwischen Professor Francke und dem Hälischen Stadt- Ministerio obschwe-

1) Vergl. Walchs Religionsstreitigkeiten der Lutherischen Kirche Th. 1. S. 734. Guerikes Francke S. 321—341. 351—358. Dankbar bin ich Herrn Professor Dr. Guerike für einige neue hierher gehörige Mittheilungen verpflichtet.

2) Die polemische Fruchtbarkeit Mayers gegen die Halenser documentirt dies Jahr 1707 auf eine luculente Weise. Auf Mayers „eines schwedischen Theologen Bericht etc.“ hatte 1706 die theol. Facultät zu Halle durch Breithaupt eine Verantwortung herausgegeben. Dagegen ließ Mayer 1707, ohne neue Antworten abzuwarten, sein „Recepisse, daß er der theol. Facultät zu Halle Verantwortung wohl empfangen habe“, seine „eifertige Anmerkungen über die sogenannte Verantwortung der Hall. theol. Facultät“, seine oben angeführte „gelinde und gründliche Antwort“ etc., eine „weitere Fortsetzung der gelinden Antwort“, und eine neue Ausgabe seiner Dissertation de lenitate Melanchthonis „in gratiam facultatis theol. Hal.“, Alles im Jahr 1707, ausgehen.

3) Vergl. Drenhaupt II. S. 41—43. Guerike a. a. D. S. 341—351., der auch S. 97—126. den Inhalt jener Predigt in gut gewählten Auszügen mittheilt.

4) Einige Stellen daraus stehen in der Zeitschrift Franckens Stiftungen Bd. 1. S. 187—194.

benden Differentien, auch was sonst gegen bemeldten Francken wegen der Adiaphororum und anderer Amts-Berrichtungen geklaget wird, forderlichst auff's genaueste zu untersuchen, die darin ergangene Acta fleißig zu examiniren, einen Christlichen Vergleich, und was Ihr zur beständigen Harmonie dienlich findet, nach aller Möglichkeit zu bewerkstelligen — und allen Fleiß anzuwenden, damit die verlangte Einigkeit und gutes Vernehmen so wohl völlig wieder gebracht, als auch mittelst Wegräumung allen Verdachts, auff beständigen Fuß gesetzt, nicht weniger das von der Gemeine gefassete Aergerniß auff bequeme Weise abgethan werde.“ Am 5. April 1700 wurden die beiden Parteien an diese Commission gewiesen, die am 13. April ihre Sitzungen begann, damit noch den ganzen Mai und Juni fortfuhr und, nachdem am 20. Juni von allen Kanzeln eine Dankagung verlesen war, am 24. Juni den aufgerichteten Recess von allen Betheiligten unterzeichnen und untersiegeln ließ. Dieser Vergleich wurde am 22. September von dem Churfürsten bestätigt und der Druck¹⁾ desselben befohlen. So sehr sich die Commission bemüht hatte, unparteiisch zu sein, so augenfällig erscheint doch das Uebergewicht der theologischen Facultät, die auch die Genugthuung hatte, in dem Churfürstlichen Schreiben vom 22. September folgende Lobsprüche zu erhalten: „wie Wir der Universität zu Halle und sonderlich der dortigen Theologischen Facultät aufrichtiger Reinigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Religion, wie auch ihres Eifers und Fleißes, dem Evangelio gemäß zu wandeln, und die ihr anvertraute Jugend sowohl in Lehr als Leben dazu anzuführen, aus vielfältigen Gründen und der unläugbaren Erfahrung satzsam versichert sind“ und den Befehl erteilt zu sehen, daß sich die Lutherischen Prediger, besonders in Magdeburg und auf dem Lande, aller Schimpfnamen und alles ungeziemenden und blinden Eifers enthalten sollten. Wie anstößig aber diese unseligen Streitigkeiten geworden waren, kann man daraus abnehmen, daß nach geendigter Sache Dr. Fischer eine Friedenspredigt gehalten und von dem Stadtsyndicus Dr. Vieck eine kleine Schrift unter dem Titel Pax Vobis geschrieben ward. Wahre Eintracht ist dadurch nicht herbeigeführt worden, aber die Geistlichen fügten sich den Umständen und hielten um so mehr wenigstens äußerlich Ruhe, je mehr neue Prediger einrückten und Francke selbst im Jahre 1715 in das Stadt-Ministerium kam.

Dennoch hätte es im Jahre 1712 zu neuen Streitigkeiten kommen können, als der Oberpfarrer an der Marktkirche Consistorialrath Dr. Johann Michael Heineccius in einer am Michaelisfeste gehaltenen Predigt von dem Aergerniß auch der Aergernisse gedachte, welche von Lehrern ihren Schülern gegeben würden, und dabei auch die Professoren der Universität aufführte, welche durch irrige Lehren von der Dreieinigkeit und dem ewigen Leben Anstoß erregten und darum göttliche Strafe verdienten. Durch seinen Einfluß war selbst die Regierung veranlaßt worden am 30. September ihr Mißfallen über solche Lehren gegen die Universität, die dadurch die Jugend verführe, auszusprechen, schleunige Untersuchung der Sache und umständlichen Bericht darüber zu verlangen. Auf den 3. October ward ein außerordentliches Concilium zusammen berufen, darin die Angaben der bei der Predigt anwesend gewesenen Professoren zu Protokoll genommen und die Vernehmung noch anderer Zeugen aus der Zahl der Studirenden angeordnet. Ehe noch Heineccius selber gehört war, hatte sich die Universität mit einer Klage über die ihr zugesetzte Beleidigung unmittelbar an den König gewendet und sich auch über die Regierung, als welche ihr kräftigen Schutz versage, bitter beschwert. Der König mißbilligte das Verfahren des Geistlichen und forderte die Regierung am 10. November zu strenger Untersuchung auf. Dennoch scheint, da Heineccius selbst Mitglied des Consistoriums war, die Sache in der Stille beigelegt und ohne weitere nachtheilige Folgen für den Angeklagten geblieben zu sein.

2) Juristische Facultät.

Christoph Weidlich's Succession derer Rechtsgelehrten auf der Königl. Preussischen Friedrichs-Universität zu Halle, vom Anfang ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag, nebst kurzen Biographien dererelben. 74 Seiten in 8. Besonders paginirter Anhang zu dem vollständigen Verzeichniß aller zu Halle herausgekommenen juristischen Disputationen und Programmen. Halle bei Hendel 1789.

Bei der Einweihung der Universität bestand diese Facultät aus vier ordentlichen Professoren, dem Ordinarius Samuel Stryke, dem Rath Dr. Thomas, dem Rath Johann Georg Simon und dem Consistorialrath Heinrich Bode, zu denen als außerordentlicher Professor Johann Samuel Stryke hinzukam, der bereits am 12. October 1694 zum ordentlichen Professor ernannt wurde, ohne jedoch zu den Accidenzien der Facultät zugelassen zu werden. Dies

1) Er erschien unter dem Titel: Bericht dessen, was wegen der zwischen den Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, von der Universität und Stadt-Ministerio in Halle, eine Zeithero geschwebten Differentien, durch von Seiner Churf. Durchl. zu Brandenburg, gnädigst verordnete Commission abgehandelt, und zu dero Veruhigung in Göttlichen Segen ausgerichtet worden. Eöln an der Spree, Druckts Ulrich Liebpert, Churf. Brandenb. Hof-Buchdr. 1700.“ (86 Seiten in 4.) Da ich selbst ein Exemplar besitze, so kann ich die vollständige Uebereinstimmung mit dem Abdrucke bei Dreßhaupt II. S. 124 — 139. bestätigen.

ward erst zwei Jahre später möglich, als Simon, mit dem die Facultät viel Noth gehabt hatte, am 22. August 1696 im Anfang seines 53. Lebensjahres (ohne Kinder) gestorben war. Denn nicht nur seine Lebensart¹⁾ war auffallend und dadurch sein Einfluß auf die Studirenden nachtheilig, sondern er griff auch seine Collegen vielfach an und war in der Actenarbeit, die ihm bei seiner zerrütteten Gesundheit beschwerlich fiel, sehr träge und nachlässig. Am 2. Jan. 1695 wurde Lic. Christoph Andreas Schubart, ein geborener Halenser, des berühmten Kirchenraths Dr. Andreas Christoph Schubarts Sohn, zum außerordentlichen Professor ernannt und ihm in demselben Jahre die Doctorwürde ertheilt; aber die Advocatur war ihm wichtiger als sein akademisches Lehramt oder gar schriftstellerische Thätigkeit. Lic. Johann Christian Müldener wurde am 8. Juli 1698 außerordentlicher Professor, ging aber schon im folgenden Jahre nach Dresden, seiner Vaterstadt, als Hof- und Justizrath zurück. In seine Stelle rückte Dr. Andreas Götsche, zu Stettin am 2. November 1663 geboren und 1693 in Halle zum Doctor der Rechte promovirt. Am 28. Juli 1701 wurden drei Extraordinarien zugleich ernannt, Lic. Jacob Brunnemann aus Colberg, ein Bruder des berühmten Juristen Johann Br., Lic. Just Henning Böhmer aus Hannover und Lic. Jacob Friedrich Ludovici aus Hinterpommern. Brunnemann, der besonders deutsches Staatsrecht zu lesen verpflichtet wurde, blieb nur wenige Jahre in Halle und folgte schon um Ostern 1704 dem Rufe als Syndicus der Pommerischen Landstände und Beisitzer des Schöppenstuhls zu Stargard, wo er den 3. October 1735 starb. Böhmer und Ludovici wurden am 27. September 1704 Assessoren der Facultät, um dem hochbejahrten Stryke und Thomas bei den Facultätsarbeiten beizustehen. Dies erregte die Unzufriedenheit der älteren Professoren Schubart und Götsche, die schon 1701 um dieselbe Vergünstigung nachgesucht hatten, damals aber aus dem Grunde abgewiesen waren, daß die Statuten nichts von Assessoren wußten, auch kein Bedürfnis einer Aushülfe und Unterstützung vorhanden wäre; in der That aber darum, weil beide sich nicht eben eifrig gezeigt und Schubart gar keine, Götsche eine einzige Disputation gehalten hatte²⁾. Schubart meldete sich 1706 noch einmal, wurde aber am 7. Mai zur Geduld verwiesen, obschon ihm abermals Dr. Johann Friedemann Schneider, ein geborener Thüringer, vorgezogen und schon 1703 zum außerordentlichen Professor ernannt war, welche Würde er auch beibehielt, nachdem er 1705 die ordentliche Professur der Logik und Metaphysik erhalten hatte. Eine wichtigere Veränderung war, daß Johann Peter Ludewig am 19. Mai 1705 eine ordentliche Professur, die fünfte, in dieser Facultät erhielt. Eigentlich der Theologie bestimmt, die er auch in Tübingen studirt hatte, war er nach Wittenberg gegangen, um unter Schurzweisch humanistische Studien zu treiben. Stryke's Rath und Gunst bestimmte ihn nach Halle zu ziehen, wo er 1695 Professor der Poesie und der theoretischen Philosophie wurde. Die geschichtlichen und philologischen Kenntnisse kamen ihm bei dem Studium der Jurisprudenz, das er unter Götsches Leitung begann, sehr zu Statten. Seine Reise nach den Niederlanden, auf welcher es ihm glückte die genaueste Kenntniß von den Friedensunterhandlungen zu Nyfwick zu erhalten (vergl. seine gelehrten Anzeigen Th. I. S. 338.) und noch mehr die Thätigkeit, welche er entwickelte, um die Rechte Preußens auf die königliche Würde zu zeigen und zu verteidigen³⁾, verschafften ihm die Gunst des Hofes und 1705, nachdem er das Jahr vorher die Doctorwürde erworben hatte, eine ordentliche Professur in der juristischen Facultät⁴⁾. Da er als überzähliger Facultist noch keinen Antheil von den Einkünften bezog, so erbot er sich zwar Acten zu bearbeiten, verlangte aber von denen befreit zu werden, „welche in bloßen Bagatellen und Chicanen bestehen und mehr Arbeit als Geschick und Nutzen mit sich führen.“ Im Jahre 1709 wünschte die Universität Leipzig den ehemals von ihr vertriebenen Thomas wieder zu gewinnen, und trug ihm das durch Jacob Born's Tod erledigte Ordinariat der Juristenfacultät an, ja König August selbst bat bei seinem Besuche in Berlin seinen königlichen Wirth, ihm den Thomas zu überlassen. Der König, der den ältesten Professor „seiner lieben Tochter“ nicht gern missen wollte, schrieb am 29. Juli nach Halle und befahl, den Thomas

dar-

1) Ludewig S. 88. nennt sie „eine ganz besondere Jenaische Lebensart.“ Namentlich bei den öffentlichen Disputationen soll er oft das allgemeine Gelächter erregt und großes Aergerniß gegeben haben.

2) Von Götsche sind jedoch bis zu dem betreffenden Jahre wenigstens vier Disputationen gehalten worden.

3) 1701 wollte er die Abhandlung de auspicio regum ad solennia gentium revocato unter seinem Vorsitz durch den Sohn des Vicekanzler Stößer von Liliensfeld verteidigen lassen, aber die Universität verbot es, angeblich auf Strykes Betrieb, welcher wegen der von Ludewig ausgeschlagenen Verheirathung mit einer Verwandten von ihm sehr aufgebracht war. Die ergötzliche Geschichte erzählt Ludewig in der memoria thalami, einer Denkschrift auf seine Gattin (in den Reliqu. MSS. Tom. XII. p. 636. sqq.), wo auch ausführlicher über die Gnadenbezeugungen von Seiten des Königs, dem der Verfasser vorgestellt wurde, berichtet ist. Die Abhandlung wurde vollständig ausgearbeitet noch in demselben Jahre gedruckt, auch 1715 und 1736 wiederholt, desgleichen in den Opuscul. miscell. I. p. 1 — 120. Noch andere hierher gehörige Schriften giebt Wiedeburg de vita et scriptis I. P. de Ludewig p. 119. sq. an.

4) Seine Ankündigungen sind voll Dünkels und Eigenliebe. Qua fide ac industria, sagt er 1706, id fieri solet norunt mei. Neque enim ad sensus aliorum doceo: sed ad veritatem; 1709 beim Lehnrrecht: plurima addet ex patrio iure, quae foris hactenus Germaniae suero inexplicabilia u. öfter Aehnliches.

darüber zu vernehmen. Dieser aber, eingedenk der Aufnahme, welche er in dem Brandenburgischen gefunden hatte und abgeneigt die Glaubensformel, an welche die Sächsischen Beamten noch immer gebunden waren, zu unterzeichnen, schlug den Antrag aus, so wie er auf einen andern des Herzogs Moriz von Zeitz, welcher ihm eine wirkliche Geheimerathsstelle antrug, nicht eingegangen war. Dafür wurde er von seinem Landesherren mit dem Geheimerathstitel beehrt und ihm die Aussicht nach Stryk's Tode Ordinarius der Facultät und Director der Universität zu werden eröffnet. Dieser Todesfall erfolgte das Jahr darauf, am 23. Juli 1710, und Thomas rückte in die von Stryke bekleideten Stellen¹⁾, Bode in die zweite, Stryke, der Sohn, in die dritte und Ludwig in die vierte Professur. Stryke war, trotz mehrerer lockenden Anträge, wie an die neue Universität zu Breslau oder in die Stelle eines Reichshofrathes nach Wien, der Halleschen Hochschule treu geblieben und hatte ihr nicht bloß als ausgezeichneter Lehrer, sondern auch durch umsichtigen Rath und kräftigen Beistand wesentlich genützt. Seine vielseitigen Verdienste wurden nach seinem Tode von Gundling, Böhmer, Heineccius, von Hessler, Neve und Leyser in besonderen Denkschriften ausführlich gewürdigt²⁾. Da aber die Arbeiten der Facultät immer ausgedehnter wurden, auch die Zahl der Studirenden wuchs, so erschien es notwendig, Böhmer und Ludovici zu ordentlichen Professoren zu ernennen, was unter dem 29. Mai 1711 geschah, und 1712 auch Nicolaus Hieronymus Gundling³⁾ in diese Facultät aufzunehmen. Inzwischen hatte Simon Peter Gasser 1706 begonnen juristische Vorlesungen zu halten und war 1710 zu einer außerordentlichen Professur befördert, auch Jacob Gabriel Wolff und Johann Lorenz Fleischer hatten sich 1710 und 1711 als Docenten habilitirt. Von den früheren Privatdocenten lassen sich nur Otto Friedrich Knorre und Enno Rudolph Brennen sen, der später Kanzler in Ostfriesland wurde und zu Aurich am 22. September 1734 starb, in den Jahren 1695 und 1696 nachweisen.

Nach dem ersten Kapitel der Facultäts-Statuten, welches de distributione professionum et lectionum handelt, waren sämtliche Professuren eigentlich sogenannte Nominalprofessuren; die erste für das canonische und Staats-Recht, die zweite für den Eoder und die deutsche Reichsverfassung, die dritte für Pandecten und Criminalrecht, die vierte für Institutionen und Lehnrecht, welche Collegia abwechselnd auch der, ursprünglich einzige, Extraordinarius zu lesen verpflichtet war. Gundling wurde als Professor des Natur- und Völkerrechts angestellt, über das zu bestimmen Anfangs der Facultät selbst überlassen war. Jene Vertheilung bezog sich jedoch nur auf die öffentlichen Vorlesungen, während es jedem frei stand in den Privatcollegiis jeden beliebigen Theil der Rechtswissenschaft zu behandeln. Daher kam es auch, daß in der Regel mehrere Professoren in einem Halbjahre gleiche Collegien lasen und oft drei, ja vier z. B. Institutionen ankündigten, und Simon bisweilen gar keine bestimmte Vorlesung anzeigte, sondern nach den Wünschen der Studirenden zu jeder bereit war. Einzelne Vorlesungen gingen spezieller ein auf bestimmte Rechtsquellen, wie z. B. auf die goldene Bulle, auf den Westphälischen Frieden, oder auf provinzielle Rechte, wie die Magdeburgische Prozeß- und die Kirchen-Ordnung, oder handelten z. B. bei Thomas de iure scholarum, de iure decori, de philosophia morali Ictorum, bei Bode de iure personarum illustrium und ähnliche. Den meisten Vorlesungen wurden Compendien zu Grunde gelegt. Für das Römische Recht galten die von Wolff, Adam Lauterbach in Tübingen († 1678) und Georg Adam Struv in Jena († 1692) am meisten⁴⁾, zu denen Joh. Joachim Schöpfers Synopsis (Frankfurt an der Oder 1702), Just Henning Böhmers Introductio in ius Digestorum (zuerst Halle 1704) und Jac. Friedr. Ludovici's doctrina Pandectarum (zuerst Halle 1709) hinzukamen; Johann Heinr. Bergers oeconomia iuris⁵⁾ (1712) ward ein viel gebrauchtes Handbuch. Die Lehrbücher seines Schwiegervaters Brunnemann und seines Schwagers Joach. Hoppe in Danzig benutzte Stryke vor-

1) Er schrieb beim Antritt das Programm de Ictis et Legum professoribus, welches in den Programmat. nr. XXXI. p. 655—82. abgedruckt ist.

2) Vergl. das von Gundling abgefaßte Programma funebre academiae Fridericianae, Iusti Henn. Boehmeri laudatio funebris Samuelis Strykii Icti, habita Halae 1710, Io. Gottlieb. Heineccii panegyricus sempiternae memoriae viri incomparabilis, Samuelis Strykii consecratus, wieder abgedruckt in den Fundamenta stili cultioris p. 433—460, sämtlich in Folio; ferner Io. Henrici de Hessler Panegyricus funebris Sam. Str. immortalis memoriae consecratus, Iena 1710, Io. Wilh. de Neve oratio parentalis genealogica ad memoriam Sam. Str. Icti habita, Francofurti ad Viadrum 1710 und Augustini Leyseri oratio in memoriam illustris Strykii habita, Wittebergae 1711, gleichfalls in Folio.

3) Als er 1703 die juristische Doctorwürde erwerben wollte, vertheidigte er seine Inaugural-Dissertation de transactione testamenti tabalis non inspectis ohne Vorstzer, das erste Beispiel dieser Art in Halle.

4) Georg. Ad. Struvii syntagma iuris civilis und die oft gedruckte Iurisprudencia Romano-Germanica forensis, zuerst 1670.

5) Gleich nach dem Erscheinen benutzte es Ludwig und kündigte dies öffentlich mit folgenden Worten an: Quem librum gratulari licet inventuti. Est enim plenus, concisus tamen, subtilis et facilis, adcuratus remota vero superstitione ordinis, arte quaesiti. Accedit, quod in illo omnia iuris argumenta sententiis firmata sint forensibus, ut, qui libro invenis adsuevit, eum depositurus non sit olim sive iudex sive causarum patronus.

züglich, der auch mehrere Schriften des ersteren neu herausgab. Im Lehnrecht waren Cocceji (der Vater), Joh. Schilter († 1705) und Stryke, im canonischen und im Kirchenrecht Dessel und Schilter, im Natur- und Völkerrecht vor allen Grotius (Huig de Groot † 1645) mit seinem Buche *de iure belli et pacis*¹⁾ und Pufendorf († 1694) mit seinen Schriften *de iure naturae et gentium*, *de officio hominis et civis*, im Staatsrecht derselbe Pufendorf mit Severinus de Monzambano *de statu imperii Germanici*, den Thomas im Jahre 1695 mit sehr freimüthigen Anmerkungen wieder abdrucken ließ, Joh. Friedr. Rhey *institutiones iuris publici germanici romani* (zuerst 1683), Gabr. Schweder *introductio in ius publicum imperii rom. germanici* (1681), Phil. Reinh. Vitriarius und Myler von Ehrenbach († 1677) die Hauptführer. Zu den theoretischen Vorlesungen kamen zahlreiche practische Uebungen²⁾, *Repetitoria* und *Elaboratoria*; was aber mehr als diese förderte, das war der Zutritt zu den Verhandlungen der Bergrichter und die Einsicht in die daselbst geführten Acten, welche durch churfürstliche Gnade den Studirenden gestattet war. Seit welcher Zeit und aus welchen Ursachen dies unterblieben ist, weiß Michaelis (*Räsonnement* Bd. 1. S. 135.) nicht anzugeben; ich vermüthe, daß es sehr bald aufgehört hat, da bei den mißlichen Verhältnissen, die sich zwischen beiden Corporationen schnell gebildet hatten, eine freundliche Ausnahme in den Gerichtslocalen nicht zu erwarten stand. Mehr noch wirkte der belehrende Umgang mit einzelnen Lehrern, unter denen insbesondere Thomas regelmäßig zu einer *conversatio amica* aufforderte (nur im Winter 1698 unterblieb sie) und die Benutzung seiner Bibliothek gern gestattete. Doch traf solche Vergünstigung nur die Gelehrteren, die er sorgfältig von den jüngeren Studirenden schied³⁾. Auch das christliche Element wurde nicht vernachlässigt, indem Thomas, freilich zu großem Aergerniß der Theologen, ein Collegium ankündigte, worin er einige Bücher des alten Testaments nach den *principiis iusti et decori* beurtheilen wollte, und der jüngere Stryke jeden Sonntag eine paränetische Vorlesung hielt, in denen er bald Brunnemanni *meditationes sacrae*, bald Comenii *excitatorium universale* zu Grunde legte. Eine große Thätigkeit entwickelten alle, und Ludwig pries die Universität glücklich, weil fast jeder Professor sechs Stunden des Tages lese. Die schlechten Besoldungen nöthigten natürlich zu außerordentlichen Anstrengungen.

Nicht minder wurde die Zeit der Professoren durch die Disputationen in Anspruch genommen, die man damals für eben so wichtig und notwendig ansah als das Lesen der Collegien. Die Statuten (*cap. I. §. 12—15.*) verpflichteten jeden ordentlichen Professor jährlich zu wenigstens zwei öffentlichen Disputationen, die er ausarbeiten, der Respondent aber drucken lassen mußte. Daß bei einer so geringen Zahl keiner stehen blieb, ergibt sich daraus, daß von Samuel Stryke bis zu seinem im Jahre 1710 erfolgten Tode in Halle allein 114, von Thomas in diesem Zeitraume 87, von Johann Samuel Stryke 84⁴⁾, von Bode 62, von Simon in der kurzen Zeit seines Halle'schen Aufenthalts 8 Disputationen geschrieben sind, die alle unter dem Vorsitze ihrer Verfasser von Studirenden öffentlich vertheidigt werden mußten.

Als Spruchcollegium steht die Facultät unter dem Ordinarius⁵⁾, der in seinen Functionen im Allgemeinen die mit dem Vorsitze in einem richterlichen Collegium verbundenen Rechte hat. Ihm gebührt der Vorrang vor seinen Collegen; er hat das Recht bei Streitigkeiten unter denselben eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln. Bei der ihm allein zustehenden Vertheilung der Acten hat er den Gegenstand des Processes und die Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen; er beruft und leitet die Sitzungen, in welcher die einzelnen Rechtsfachen vorgetragen werden und nach vorgängiger Berathung über das vom Referenten abgegebene *Votum* durch gemeinsamen Beschluß das Urtheil gefällt wird; er hat in der Regel die Controle des Referenten und sein *Votum* giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die auf Grund des

1) *Nostis auctorem hunc*, sagt Ludwig in der Ankündigung einer Vorlesung über dessen Buch, *sermone venustum, argumento gravem, auctoritate, quam inter cultiores populos habet, antefendum omnibus. Nobis amplissimus campus erit, doctrinas recentiorum cum Grotianis conferre, et quod ipse ex Latio et Graecia petiit, novissimorum exemplorum casibus et praetensionibus illustrare atque adaugere.*

2) Vergl. Jac. Friedr. Ludovici, Nachricht, welchergestalt das studium practicum bishero in seinen collegiis privatis getrieben worden, nebst einigen Gedanken, wie solches besser als bishero geschehen, künftig etwa zum Nutzen der studirenden Jugend eingerichtet seyn möchte. Halle 1703.

3) So kündigte er 1696 an: *Privatim consilio et opera eos, qui veram sapientiam quaerunt, sedulo adinabit et lectiones privatas, suo loco et tempore indicandas, ita temperabit in posterum, ut Selectus auditorum adhibeatur, nec ad adyta doctrinae solidioris indigni pariter cum dignis amplius admittantur; und 1697: Privatim et privatissime in singulis Iurisprudentiae partibus et disciplinis eo pertinentibus, opem eius desiderantibus, consilium, bibliothecae usum, conversationem amicam aliamque operam pollicetur.*

4) Die Sammlung der Dissertationen der beiden Stryke fällt in der Ausgabe Sam. Str. et Ioann. Sam. Str. opera omnia una cum Io. Fr. Rhetii binis voll. (Ulmae 1743—56) 16 Folianten; operum praestantiorum Tomi IV. erschienen zu Halle 1746. in Fol.

5) Vergl. Laspeyres in der Allgem. Encycl. Sect. III. Th. 4. S. 515. *Statuta facult. jurid. Cap. III. „de actis expediendis et responsis concipiendis“ und Cap. IV. „de ordinario facultatis eiusque officio.“*

gefaßten Beschlusses von dem Referenten ausgearbeiteten Urtheile unterliegen einer Revision von Seiten des Ordinarius, welcher in Betreff der Entscheidungsgründe das Recht zu Abänderungen hat. Durch ihn geschieht die Ausfertigung und Untersiegelung der Erkenntnisse; durch ihn werden die Gebühren festgestellt, welche in eine gemeinschaftliche Kasse fließen und monatlich nach Abzug des Antheils für den Ordinarius gleichmäßig vertheilt werden. Dieses Ordinariat ist in Halle, wie in Frankfurt an der Oder, nach dem Vorbilde der Leipziger Universität, wo sich zuerst dieses Amt und dieser Name findet, eingerichtet. Obgleich nur die vier ältesten ordentlichen Professoren das Spruchcollegium bilden, so können doch als Hülfсарbeiter nicht nur die übrigen ordentlichen Professoren, sondern auch die Extraordinarien zur Theilnahme an den Facultätsarbeiten hinzugezogen werden. Der Landesherr trug selbst dazu bei, daß diese richterliche Thätigkeit an Ausdehnung gewann, indem am 11. December 1700 der Befehl erlassen wurde „daß in Zukunft alle und jede Untergerichte Unsers Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, ohne Unterschied, bey Vermeidung nachdrücklicher und willkührlicher Strafe, nicht allein alle Acta criminalia, sondern auch zum ersten mahl in civilibus die Acta entweder bey Unserer Juristen Facultät oder in Unserm Schöppenstuhl zu Halle zu rechtlicher Erkänntniß alles protesirens und Einwendens der Partheyen und deren Advocaten ohnerachtet einsenden sollen.“ Nur einzelne Ausnahmen wurden in Folge einer Protestation des Magistrats der Stadt Magdeburg in peinlichen Sachen am 17. Sept. 1701 gestattet, und als im Laufe der Zeit die Uebertretungen jenes Befehls häufiger wurden, am 16. Februar 1711 derselbe noch einmal veröffentlicht und eingeschärft. Wie einträglich diese Arbeiten waren und in welcher Menge sie der Facultät zugeschickt wurden, mag das einzige Beispiel Simons beweisen, der blos bis zum Jahre 1696, wo er starb, bei der gleichmäßigen Vertheilung der Einkünfte 1125 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. aus der Facultät bekommen, nach Ausweis der Protokolle aber durch seine Arbeiten nur 386 Thlr. 6 Gr. verdient hatte. Auch der Landesherr forderte in publicistischen Fragen öfter ein Gutachten der Facultät, wie z. B. 1702 in der Limburgischen Successionsache, über die Rechte des Hauses Cleve auf Geldern u. öfter. Ein Theil dieser Arbeiten ist theils in den *Consilia Hallensium Ictorum* (2 Theile in Folio, 1733 und 34), theils in den „ernsthafsten, aber doch munteren und vernünftigen Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel“ von Ehr. Thomas (Halle 1720 fgg. 4 Bände in 8.) und in andern später anzuführenden Sammelnschriften enthalten.

Der Facultät war ferner die Censur der juristischen Schriften aufgetragen, der sie sich mit großer Sorgfalt unterzog. Verlegenheiten erwuchsen ihr daraus nur einmal, als der Rathsherrmeister Dr. Andreas Ockel den schon 1683 und 1704 gedruckten tractatus de praescriptione immemoriali 1707 in der Buchhandlung des Waisenhauses von Neuem hatte auslegen lassen ¹⁾. Das Buch wurde confiscirt, der Verfasser zu einer Geldstrafe von 1000 Thalern verurtheilt und der Facultät, welche nicht sorgfältig ihrer Verpflichtung nachgekommen war, ein ernstlicher Verweis gegeben. Dieser traf sie unschuldiger Weise, weil nur der erste Bogen der Schrift zur Censur eingeschickt worden war.

An mannigfaltigen Streitigkeiten fehlte es auch in dieser Facultät nicht, da die beiden Häupter derselben, Stryke und Thomas, unter ihren Collegen jeder seine Anhänger hatte. An ersteren schloß sich Ludwig (obschon nicht ohne öftere Störungen des freundschaftlichen Verhältnisses), Böhmer und sein eigener Sohn an, diesem waren Fleischer, Ludovici, Gundling und Wolff mehr zugethan. Selbst der ältere Stryke, der bei seiner innigen Verbindung mit den pietistischen Theologen den Frieden liebte, hatte wegen seiner Schrift *de jure Sabbathi* ²⁾ vielfache Anfechtungen zu erleiden. Aber hauptsächlich war es Thomas, der durch seine kühnen Neuerungen den Widerspruch herausforderte. Die Theologen wurden empfindlich verletzt durch die 1697 erschienenen Abhandlungen „ob Ketzerei ein strafbares Verbrechen sei?“ und „das Recht des Fürsten gegen die Ketzerei“ ³⁾, zu denen er zunächst durch die Unduldsamkeit, mit welcher die von ihm hochgeschätzten Pietisten verfolgt wurden, sich veranlaßt sah. Da er nun das bisher gegen Ketzerei beobachtete Verfahren als ungehörig darstellte und der Obrigkeit das Recht sie zu bestrafen absprach, so erhoben sich die Theologen gegen ihn und scheuten sich nicht ihn für einen meineidigen Menschen und Gotteslästerer zu erklären. Selbst Breithaupt und ein Adjunct

1) Ein Exemplar befindet sich auf der Waisenhaus-Bibliothek.

2) Diese Dissertation erschien zuerst 1702, wurde aber oft wiederholt (auch in den *Opusculis tergeminis argumenti*) und 1703 von Johann Christoph Müller ins Deutsche übersetzt, freilich nicht zur Zufriedenheit des Verfassers. Ueber die zahlreichen Gegenschriften ist Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten Th. 3. S. 79. und Th. 6. S. 1100. zu vergleichen, auch Weidlich S. 39. fg.

3) Die erstere an *haeresis sit crimen* steht auch in dem 2. Bande der Dissertationen (Nr. 35.) und deutsch in den „Auserlesenen, in Deutsch noch nie gedruckten Schriften“ (Nr. 3.); die andere ebenfalls in den Dissertationen (Tom. II. Nr. 37.) und deutsch in den auserlesenen Schriften (Nr. 4.). Vergl. Weidlich S. 17.

der philosophischen Facultät M. Mörl schrieben gegen ihn und auch seine Repliken blieben nicht unbeantwortet. Ein noch heftigerer Sturm erhob sich, als er die Vorurtheile, womit der Glaube an den Teufel und seine Verbündete die Gemüther einnahm, zu bekämpfen begann und dadurch den Weibern, nach Friedrichs des Großen Ausdruck, das Recht vindicirte, in aller Sicherheit und mit Ehren alt zu werden. Mehr ein Zufall¹⁾ brachte ihn auf diese auch vor Thomas nicht unbeachtete Frage, über deren Entscheidung damals sogar alle Verständigen einig waren; aber das Gewicht seines Namens unterstützte seine Gründe und gab ihnen allgemeinere Geltung und durchgreifendere Wirkung. Nachdem er zu der Ueberzeugung gekommen war, daß der Teufel, der den Herereien als Vorschub diene, eben so lächerlich als widersinnig sei, daß überhaupt das Alter dieses Teufels kaum über 500 Jahre hinausgehe, ließ er 1701 die Dissertation *de crimine Magiae* erscheinen²⁾ und gab im folgenden Jahre zu der deutschen Uebersetzung derselben nähere Erklärungen³⁾. Alles Widerspruchs ungeachtet (vergl. Christian Polyc. Leporins jetzt lebende Gelehrte Deutschlands S. 313 — 321.) hat wenigstens das protestantische Deutschland die Stimme nicht überhört, da Thomas auch in spätern Schriften z. B. in der Vorrede zu Zeitlers Tractat von der Wünschelruthe, 1712 in der Dissertation *de origine ac progressu Processus Inquisitorii contra sagos* (in den Dissertat. Acad. Tom. III. Nr. 95.), 1719 in der Vorrede zu Websters Buche von der Zauberei, 1721 in der zu Beaumonts Tractat von Geistern, Erscheinungen, Herereien u. s. w. auf den Gegenstand zurückkam und Untersuchungen über Gespenster und andern Aberglauben mit gleicher Gründlichkeit und Freimüthigkeit anstellte⁴⁾. Die Unzweckmäßigkeit der Tortur griff er 1705 in der Abhandlung *de tortura e foris Christianorum proscribenda* an und, wenn auch sein Schüler Martin Bernhards dieselbe abgefaßt hatte, so waren doch von Thomas wichtige Zusätze, zu denen ihn seine Erfahrungen aus den Herenprocessen veranlaßten, gegeben worden. Bei andern Schriften machten ihm die eifernden Theologen große Schwierigkeiten, denn die *historia sapientiae et stultitiae* wurde 1695 wegen der Trinitätslehre und die *dissert. de scriptis Poireti* gleichfalls wegen anstößiger Lehren confiscirt und man war so fest in dem Glauben, daß er der Kirche und ihrer Diener spotte, daß man die 1707 erschienene Abhandlung *de officio principis evangelici circa augenda salaria et honores ministrorum ecclesiae* (in den Dissertat. acad. T. III. Nr. 80.), für Spott nahm und nicht begreifen konnte, daß ein Mann, der viel Gehässiges von einzelnen Mitgliedern dieses ehrwürdigen Standes erfahren hatte, sich zum Verteidiger seiner Würde und Ehre aufwarf. Die Verteidigung des Concubinats (1713) fand in Halle an Breithaupt und Zierold heftige Gegner und auch anderwärts vielen, nicht ungegründeten Widerspruch⁵⁾. Unter den übrigen Mitgliedern der Facultät fehlte es gleichfalls nicht an Hader, namentlich begann schon 1710 die nachher immer weiter ausgedehnte Rivalität zwischen Ludwig und Gundling, die im deutschen Staatsrecht oft widersprechende Ansichten aufstellten und selbst Kleinigkeiten einander öffentlich vorrückten⁶⁾.

Im Ganzen zeigte sich ein eben so großer Eifer in dem academischen Lehramte als lebendige Thätigkeit in schriftstellerischen Arbeiten. Der Einfluß, den die Halleschen Juristen dadurch in der Geschichte der Rechtswissenschaft errungen haben, ist dem gründlichsten Kenner dieses Faches, dem ehrwürdigen Hugo in Göttingen, so bedeutend erschienen, daß er mit Thomas und der Gründung der Halleschen Universität eine neue Periode der civilistischen Litterärgeschichte begonnen hat. Was hier die Einzelnen geleistet haben, mag für den folgenden Abschnitt verspart werden, nur bei Ströke, dessen Tod in diesen Zeitraum fällt, darf nicht unerwähnt bleiben „daß er manchen Neuerungen seines Collegen Thomas das Gegengewicht hielt und nur darin mit ihm übereinstimmte, daß sie beide die alte Litteratur für etwas Entbehrliches hielten“⁷⁾. Seine Schriften verfolgten so sehr practische Zwecke, daß er sogar Spielkarten erfand, um dadurch die

Erler-

1) Bekanntlich war es die durch Ströke 1694 geschehene Verwerfung seiner gegen eine Beklagte abgegebenen Stimme, welche ihn zu gründlicherer Erforschung dieser Sache veranlaßte.

2) In der Dissertat. Acad. T. II. Nr. 55.

3) Deutsche Uebersetzungen giebt es außerdem: 1) von Lic. Johann Reiche, mit einem Anhang von 11 auf das Herenwesen sich beziehenden Schriften, Halle 1704 in 4.; 2) Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei, Leipz. 1706 und 1717 in 8.; 3) eine zu Augsburg 1775 erschienene.

4) Ich erwähne nur die Dissertation *de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum* 1711 (in den Dissert. Acad. T. III. Nr. 87.) und deutsch: Juristische Entscheidung der Frage, ob einer einem andern, wegen Furcht vor Gespenstern die Hausmiethe wieder auf sagen könne?, desgl. die *disp. de iure spectrorum*, 1700. in 4.

5) Breithaupt, *diss. de concubinato a Christo et apostolis prohibito*, Halae 1713.; Joh. Wilh. Zierold, *theologische Gedanken von der Heiligkeit des Ehestandes wider den unheiligen Concubinatum*, 1714. in 4. Vergl. Weidlich S. 74 — 76.

6) So las Ludwig öfter ein Collegium über die *illustriores principum Europae praetensiones*; als Gundling 1705 eine ähnliche Vorlesung ankündigte, gebrauchte er zwar denselben Ausdruck, setzte aber hinzu: *ignoscite Manes Ciceroniani*.

7) Worte Hugo's.

Erlernung des Rechts zu erleichtern¹⁾. Das hohe Ansehn, dessen er sich erfreute, weiß Michaelis (Räsonnement Bd. 4. S. 200.) nicht besser zu schildern als durch die Worte Virgils (Aen. I. v. 151—153.):

Tum, pietate gravem ac meritis si forte virum quem
Conspexere, silent adrectisque auribus adstant:
Ille regit dictis animos, et pectora mulcet.

3) Medicinische Facultät.

Lud. Herm. Friedländer, *historia ordinis medicorum Halensis inde a primis eius initiis ad annum usque MDCCXL brevis descripta et documentis aliquot aucta. Halis 1840* (eigentlich 1841.). 34 Seiten in 4. Von dem Verf., als Decan der medicinischen Facultät, als Programm zu dem Geburtsfeste Sr. Maj. des Königs geschrieben. Eine geistreiche, in scharfen Umrissen gezeichnete und elegant geschriebene Uebersicht, weniger eine in die Details eingehende Durchforschung des betreffenden Zeitraums.

Zwei ordentliche Professoren, Friedrich Hoffmann und Georg Ernst Stahl, bildeten im Anfange allein die medicinische Facultät. Dies Verhältniß war in den Statuten förmlich festgestellt, in deren erstem Kapitel (§. 1.) es heißt: *Duos Professores ad exornandam facultatem medicam sufficere censemus, maxime cum Auditorum paucissimi sint, qui huic studio operantur.* In der That waren unter den 9388 Studenten, welche bis zum Jahre 1712 immatriculirt wurden, nur 437 Mediciner, eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl, da sie noch nicht den ein und zwanzigsten Theil der Gesamtzahl beträgt. Jene beiden Lehrer hatten sich den Statuten gemäß so in die verschiedenen Zweige ihrer Wissenschaft getheilt, daß Hoffmann, als der erste Professor, den practischen Theil behandelte und dazu noch die Anatomie, Chirurgie und Chemie zog, Stahl die theoretischen Vorlesungen über Physiologie, Therapie und Pathologie hielt und mit diesen die Botanik und Materia medica verband. Allein diese Bestimmungen wurden nicht genau gehalten und beide griffen auch in die ihrem Collegen zunächst angewiesenen Fächer über. Einen andern Collegen scheinen sie nicht gewünscht zu haben; ob (was Förster S. 67. anzudeuten scheint) wegen der Facultäts-einkünfte oder aus einem andern triftigen Grunde, wird sich jetzt schwerlich bestimmen lassen. Erst am 29. August 1698 wurde Dr. Heinrich Heinrici aus Merseburg, der 1697 die medicinische Doctorwürde in Halle erworben und sich dann in Königsberg und Wittenberg weiter ausgebildet hatte, zum außerordentlichen Professor ernannt, ohne sich jedoch ernstlich des ihm übertragenen Amtes anzunehmen. Im Sommer 1699 war er auf einer Reise, quod ipsi partim in salutem aegrotantium, partim alias ob causas suscipiendum fuit, abwesend; ebenso im Jahre 1701, und obgleich er 1703 ankündigte, quia iterum constanter Halae domicilium figere coepit, so scheint er doch 1704 und 1705 nicht in Halle gewesen zu sein, wenigstens ist sein Name während dieser Zeit in den Lections-Verzeichnissen ganz übergangen. Schon im Jahre 1703 war Hoffmann die Stelle eines königlichen Leibarztes angefragt worden, aber Rücksichten auf seine geschwächte Gesundheit nöthigten ihn damals diese Gnade abzulehnen. Wiederholte Reisen ins Karlsbad, dessen Heilkräfte er in einer besondern Schrift²⁾ darlegte, und die dort gemachten Bekanntschaften mit vielen regierenden Fürsten erweiterten seinen Ruf schnell und bewirkten im Jahre 1708, wo der König sich nach dem Besuche jenes Bades schwach und krank fühlte, daß er auf den Vorschlag der Herzogin von Sachsen-Weitz, einer Schwester des Königs (vergl. S. 8.), nach Berlin berufen und zum Hofrath und Leibarzt ernannt wurde. Inzwischen war ein zweiter außerordentlicher Professor am 14. Mai 1705 ernannt worden, Dr. Pancrätius Wolff aus Naumburg, ein Anhänger Hoffmanns, der aber nur bis 1708 hier verblieb, in welchem Jahre ihm der verunglückte Ausgang einer Cur viel Aerger machte und seinen Abgang nach Leipzig veranlaßte. Er konnte also die durch Hoffmanns Entfernung erledigte Professur nicht übernehmen. Nun aber hatte dieser öffentlich angezeigt: *Lectiones Officio suo competentes alii tradet expediendas, quae, impetrata super eo Regia Constitutione, quam proxime expectamus, seorsim significabuntur.* Es wurden am 11. April 1709 Dr. Gottlieb Ephraim Berner aus Hoym im Anhaltischen und Dr. Andreas Ottomar Goelcke aus dem Dessauischen, welche beide am 5. März 1697 zu Doctoren creirt waren, zu außerordentlichen Professoren ernannt, das Vicariat für Hoffmann aber anfangs an Heinrici, 1711 an Goelcke vergeben, der auch in den Lections-Verzeichnissen als *professionis ordinariae vicarius* bezeichnet wird. Ein neuer Lehrer, der zwei und vierzig Jahre lang der Fridericiana treu blieb, war Michael Alberti aus Nürnberg, ein Schü-

1) *Chartae Iusoriae Iuridicae, sive compendiosa institutio, leges civiles cardinales et iura per ludum et iocum addiscendi.* Hal. 1709. in 12.

2) *Untersuchung des Karlsbades.* Dresden 1705. in 8. Er hat dieses Bad über achtzehnmal besucht und auch Kaiser Karl VI. dort behandelt.

ler Stahls, welcher 1704 die medicinische Doctorwürde erlangte und am 16. December 1710 zu einer außerordentlichen Professur befördert wurde. 1712 kehrte auch Hoffmann von Berlin zurück, nachdem anhaltende Streitigkeiten mit dem eifersüchtigen und neidischen ersten Leibarzte ihm viel Verdruß und selbst des Königs Ungnade zugezogen hatten, wodurch denn Berner und Goelcke von ihrer Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten wieder entbunden wurden.

An Fleiß in den Vorlesungen ließ es diese Facultät nicht fehlen, wenn anders aus der Menge der Ankündigungen ein richtiger Schluß darauf gemacht werden kann. Hoffmann las nicht nur die nach den Statuten ihm zukommenden practischen Vorlesungen, sondern auch Pathologie, Materia medica und Receptirkunst. Er verfaßte die beiden Lehrbücher: *Idea fundamentalis universae medicinae ex sanguinis mechanismo* (1707) und die *fundamenta medicinae* (Hal. Magdeb. impensis Rengeri 1694 und 1703. in 8.), über welche später auch Wolff und Berner lasen. An practischen Regeln und Cautelen ließ er es nicht fehlen, ja er dictirte sie förmlich seinen Zuhörern in die Feder. Am schlimmsten stand es um die anatomischen Demonstrationen. Da der Ankauf des Meunierschen Hauses, in welchem die Anatomie-Kammer eingerichtet werden sollte, zurückging, so erhielt die Facultät von dem dazu geschenkten Gelde jährlich 10 Thaler, welche zur Miethe eines Locals verwendet werden mußten. Stahl hatte diese Vorlesung an Hoffmann überlassen, welcher bald auf dem Zuchtthause, bald auf dem obern Boden des Waagegebäudes, wo ein kleines und schlechtes *theatrum anatomicum* eingerichtet war, bald auf dem Küchlenbrunnen Sectionen veranstaltet, aber, weil ihm nur die Cadaver von Delinquenten zukamen, niemals alle Theile der Anatomie erklärt hat. 1712 wurde der Pulverturm (welcher, wußte man auch damals nicht) zum Locale vorgeschlagen, da aber die Kosten der Herstellung sich auf 3000 Thaler belaufen haben würden, so blieb es bei dem Küchlenbrunnen. Stahl, der zu der pietistischen Partei gehörte¹⁾, las Pathologie, für die er pathologische Tafeln herausgab, bisweilen auch wohl einzelne Theile derselben, wie die Fieberlehre, besonders. Sein Hauptcollegium war ein ganzer medicinischer Cursus, der in acht wöchentlichen Stunden auf ein und ein halbes Jahr berechnet war. Ihm lagen auch die botanischen Vorlesungen ob; nur Heinrich kündigte dieselben hin und wieder an. Die Anlage eines botanischen Gartens war durch Kabinettsordre vom 16. September 1697 „zu besserer Aufnahme der Universität und sonderlich zu Beförderung des Studii medici und physici“ angeordnet worden. In Vorschlag waren dazu die Gärten bei der Residenz und Moritzburg gebracht, aus denen die Facultät Garten und Haus des ehemaligen Jägermeisters Ernst Hörnik auswählte, welches auf der sogenannten Freiheit zwischen der Moritzburg und dem Neumarktschen Stadthore lag und 1675 erbaut war²⁾. 1698 entschloß man sich zu einem Stücke des ehemaligen fürstlichen Küchengartens, für welches dem Pächter jährlich 10 Thaler am Pachtgelde erlassen wurden; 1699 im December wurde der erste Gärtner, Johann Christian Kersten, in Pflicht genommen. Der Fleck (ein kleiner Theil des jetzigen botanischen Gartens) lag offen, jedem zugänglich; kein Gewächshaus, keine Gärtnerwohnung war vorhanden. Erst 1701 wurden 400 Thaler zu einer Wand bewilligt; die Gewächse mußte Stahl auf eigene Kosten besorgen. Obgleich nun dieser wiederholt versicherte, alle Sorgfalt auf den botanischen Garten verwenden zu wollen³⁾, so mußte doch die Aussicht, daß jene Gegend zu einer Erweiterung der Stadt benutzt werden würde, wie am 24. November 1705 befohlen war, alles Interesse an der Cultivirung des Gartens vernichten. Und wirklich lag von jener Zeit an der Fleck ganz wüste und öde, daher er im Jahre 1712 der reformirten Gemeinde zur Anlegung eines Hospitals vom Könige überlassen wurde. So war die Universität ganz ohne einen botanischen Garten; denn als im Anfang Mai des Jahres 1712 der Zwinger am Rannischen Thore dazu angewiesen werden sollte, wollte sie selbst davon nichts wissen. — Heinrich las über alle Theile der Medicin und Chirurgie und hielt auch zweimal wöchentlich Disputationen; Wolff brachte zuerst die gerichtliche Medicin, Goelcke Geschichte der Medicin in den Kreis der Hallschen Vorlesungen; beide lehrten daneben die Chirurgie. Der fleißigste scheint Alberti gewesen zu sein, der z. B. für das Sommer-Halbjahr 1712 außer der öffentlichen Vorlesung privatim las: von 7 bis 8 Uhr Physiologie, von 8 bis 9 Weiberkrankheiten, von 9 bis 10 Receptirkunst (*Formulae collegium*), von 10 bis 12 die üblichen *privatissima*, von 2 bis 3 ein *collegium casuale practicum*, von 3 bis 4 Chemie, von 4 bis 5 ein pathologisches Privat-

1) Er schließt seine Ankündigungen in der Regel mit einem frommen Wunsche: z. B. *Deus ter optimus Maximus sanitatem et incolumitatem ad omnia officii gnaviter exsequenda largiatur; oder omnia sub divinae Benedictionis perpetuo adiumento; oder si Deus vitam et sanitatem largiatur, und ermangelt nicht wenigstens bono cum Deo oder volente Deo hinzuzufügen.*

2) Offenbar in der Gegend, in welcher jetzt die Häuser und Gärten des Justizrath Dr. Dryander und der Madame Meißner liegen (kleine Ulrichstraße Nr. 1007 und 1008).

3) 1700 kündigte er an: *Horti etiam Medici culturae omnem industriam bono cum Deo adhibebit; 1701 culturae Horti Medici invigilat, qua neque tempori parcat nec labori; 1702 Horti quoque Medici culturae porro insudabit; 1704 Botanicas quoque excursions aequae ac Instructionem de Methodo Botanicam recte comprehendendi, iuxta cum Horti Medici ulteriore cultura, curae cordique habebit.*

simum und noch überdies zu einem vierstündigen practicum dogmaticum sich bereit erklärte, wenn eine ausreichende Zahl von Zuhörern sich finden sollte.

Von klinischen Anstalten ist in diesen Zeiten noch keine Spur; es hat lange gedauert, ehe die Halle'sche Universität dergleichen erhielt; wohl aber gab es eine eigene academische Apotheke (die zum Engel), deren Besitzer unter der Aufsicht der Facultät stand und zur Veranstaltung chemischer Versuche so wie zum Darleihen der Arzneimittel beim Vortrage der materia medica verpflichtet war.

Am ausführlichsten handeln die Statuten von den Prüfungen der Candidaten und den Kosten der Promotionen, die andern Universitäten gegenüber zu ermäßigen man bemüht gewesen war. Inzwischen mochte der Schmaus¹⁾, bei dem die Zahl der Gäste sich nicht über dreißig belaufen durfte, und die vielen seidnen Handschuhe, welche dabei vertheilt werden mußten, dem Doctoranden immer viel Geld kosten. Obgleich aus den ältesten Zeiten beglaubigte Nachrichten fehlen, so läßt sich doch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, daß die Zahl der jährlichen Promotionen nie unter sechs fiel, ja 1702 auf elf und 1700 sogar auf sechszehn stieg.

4) Philosophische Facultät²⁾.

Der Kreis von Wissenschaften, welcher in den Bereich dieser Facultät fällt, wird in den Statuten (Cap. III. §. 1.) auf die eigentliche Philosophie, Geschichte (selbst Kirchengeschichte, jedoch ohne dogmatischen Zusatz und ohne auf die theologischen Streitpunkte einzugehen), Geographie, Mathematik, Beredsamkeit, Dichtkunst, Sprachen und Antiquitäten, kurz alle Disciplinen, welche zu den eigentlichen Facultätsstudien vorbereiten und eine allgemeinere Bildung gewähren³⁾, beschränkt. Obgleich diese Rücksicht in der Regel festgehalten wurde, so scheint doch schon Cellarius, als er die Statuten abfaßte, an solche Studirende gedacht zu haben, die aus der Philosophie und den Humanitätswissenschaften ein besonderes Studium machen und sich an keine der drei obern Facultäten anschließen könnten, weil darin ausdrücklich von einer Beaufsichtigung derselben durch den Decan die Rede ist⁴⁾. Aber in den alten Verzeichnissen der Studenten sind solche, wenn sie anders damals vorhanden gewesen sind, immer zu der theologischen Facultät gerechnet worden.

Die philosophische Facultät war am karglichsten mit Professoren besetzt, denn bei der Einweihung der Universität waren nur vier ordentliche und ein außerordentlicher Professor und am Ende dieses Zeitraums war die Anzahl der ersteren nur bis acht gestiegen, welche unmöglich hinreichen konnten, um allen wissenschaftlichen Bedürfnissen auf eine befriedigende Weise zu genügen. Christoph Cellarius, der erste Professor der Eloquenz und der Geschichte, vereinigte nach der Sitte jener Zeit zwei Lehramter, deren jedes seinen Vertreter völlig in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Bei dem reichen Schatze von Kenntnissen, mit denen er ausgerüstet war, konnte er nicht bloß Vorlesungen über alle Theile der Geschichte und Geographie ankündigen und dieselben in viel benutzten Lehr- und Handbüchern bearbeiten⁵⁾, sondern auch Literaturgeschichte lesen, Rhetorik in mehr practischer Weise an Beispielen und durch fleißige Uebungen lehren, Römische Antiquitäten, insbesondere in Bezug auf Rechtsalterthümer, erläutern, und daneben immer einige lateinische Schriftsteller erklären. Ist auch die Auswahl derselben nicht gerade zu billigen, denn außer Ciceros Reden nahm er Plinii Panegyricus, den dialogus de oratoribus, Lactantius de mortibus persecutorum, Sexti Rufi breviarium, Vellejus und Ausonius, sogar Cunaei orationes und andere neuere Latinisten, so hätte er doch bei seinem Streben nach Eleganz des lateinischen Stils und seinen grammatischen Kenntnissen, für die seine theoretischen Schriften wie seine Reden die glänzendsten Beweise abgeben, den Studirenden sehr nützlich werden können, wenn diese für derartige Studien empfänglicher gewesen und nicht von den Häuptern der

1) Bei recht solennen Doctorchmäusen wurde das Wild aus den königlichen Forsten geschenkt, die aber für die übrigen dazu nöthigen Victualien erbetene Accisfreiheit 1696 von dem Churfürsten abgeschlagen, weil es auch zu Frankfurt nie gebräuchlich gewesen sei.

2) Es ist sehr zu bedauern, daß die Acten über die Professoren dieser Facultät bis zum Jahre 1766 verloren gegangen und auch sonst keine älteren Nachrichten vorhanden sind.

3) Philosophiae in hoc Lyceo docendae ambitu omnes artes et disciplinae intelligantur, quibus ad humanitatem informatur adolescentia et ad graviora studia praeparatur, ut historia quoque civilis et ecclesiastica (haec tamen absque fidei dogmatibus et controversiis Theologicis) Geographia, Mathesis, Eloquentia, Poeticae, Linguarum et Antiquitatum studia, praeter vulgo ita dictam Philosophiam, comprehendantur.

4) Statuta collegii philosophici cap. II. §. 5.: Etiam lustrationem mensuram studiosorum, qui Philosophiae et humanioribus literis addicti sunt, eo modo, qui in generalibus Statutis continetur, diligenter expediat.

5) Geographia antiqua, lumen antiquis usque ad Constantinorum tempora praefereus, Jenae 1686, 1691, 1697, und insbesondere die Notitia orbis antiqui, Lips. 1701 und 1706, zuletzt cum notis J. C. Schwarzii, Lips. 1775. 2 Voll. in 4.; notitia orbis medio aevo, Lips. 1700. und Geographia nova hodiernam orbis terrarum faciem illustrans, Jenae 1687, 1692, 1698.

beiden Parteien, der Ströfischen und der Thomafischen, allein auf die materiellen Vorteil gewährenden Sacher gewiesen wären oder allgemein der Glaube geherrscht hätte, seine Vorlesungen seien zu gelehrt und für die Fassungskraft der Studenten zu hoch. Selbst das collegium elegantioris litteraturae, eine Art von philologischem Seminar, dessen Errichtung schon in den churfürstlichen Privilegien (§. 12.) versprochen war, hat diese Studien in Halle nicht heben können¹⁾. Noch viel mißlicher stand es um die Griechische Litteratur, die neben den orientalischen Sprachen M. August Hermann Francke zu lehren beauftragt war. Er las außer über die Homilien des Macarius (aus dem vierten Jahrhundert nach Chr.) nur über die Bücher der heiligen Schrift (halbjährlich in der Regel ein Buch) und der philologische Theil der Erklärung bestand dabei einzig und allein in der Vergleichung und Beurtheilung von Luthers Uebersetzung. Nachdem er 1698 in die theologische Facultät gekommen war, wurde diese Professur dem seit 1696 als Adjuncten thätigen M. Johann Heinrich Michaelis aus der Grafschaft Hohenstein übertragen, der im Griechischen zwar die Anfangsgründe der Grammatik zu lehren versprach, aber in der Erklärung der Schriftsteller auch nicht über das Neue Testament und höchstens Ignatii Epistolae hinausging. Besser stand es freilich bei ihm um die Kenntniß der orientalischen Sprachen, die er mit eben so großem Fleiße als gründlicher Gelehrsamkeit lehrte und in viel benutzten Grammatiken behandelte. Denn er erklärte nicht bloß das Alte Testament, sondern auch Rabbinische, Arabische und Aethiopische Schriften und zeigte sich zum Privatunterricht in allen Orientalischen Sprachen geneigt²⁾. Nachdem Cellarius am 4. Juni 1707 verstorben war, wurde die Professur der Eloquenz und der Antiquitäten an Hieronymus Nicolaus Gundling übertragen. Dieser, zu Nürnberg den 14. Februar 1676 geboren, hatte zu Altorf, Jena, Leipzig und Halle studirt und war hier am 12. Juli 1703 Doctor der Rechte geworden. Zwei Jahre darauf erhielt er eine außerordentliche, und 1706, nach Ablehnung eines ehrenvollen Rufes nach Altorf, eine ordentliche Professur in der philosophischen Facultät, worauf er 1707 zum Consistorialrath und 1708 zum Professor Eloquentiae et Antiquitatum ernannt wurde. Dieser Aufgabe glaubte er dadurch zu genügen, daß er hin und wieder über einen alten Schriftsteller, wie des Tacitus Germania, Suetons Caesar, oder über Rhetorik las. Wichtiger erschienen ihm philosophische und geschichtliche Vorlesungen, von denen jene sich auf Moralphilosophie³⁾, Naturrecht und Buddei elementa philosophiae instrumentalis, diese bald auf Litterargeschichte (für welche er schon 1703 einen „kurzen Entwurf eines Collegii über die Historiam Literariam vor die Studiosos Juris“ hatte drucken lassen), Genealogie und hauptsächlich Geschichte des Deutschen Reichs⁴⁾ bezogen. Hierin arbeitete er mit besonders glücklichem Erfolg; ihm und Ludewig dankt die Wissenschaft jene innige Verbindung des Rechts und der Geschichte, durch welche die deutsche Reichsgeschichte ganz neu gestaltet und der hiesigen Universität auch bei den Fürsten ein hohes Ansehen verschafft ist.

Am zahlreichsten war noch immer die eigentliche Philosophie vertreten. Johann Franz Buddens war Professor philosophiae moralis, und schon zu Ostern 1695 wurde Jean Spertette, ein geborener Franzose aus der Champagne, der von Leiden aus an Spanheim empfohlen und 1689 Director des Französischen Gymnasiums in Berlin geworden war, zum Professor universae philosophiae novae, d. h. der Cartesischen, ernannt. Während Buddens über die verschiedenen Theile der practischen Philosophie las, bald die Moral, bald Politik, bald über Hugo Grotius oder Mirandula's Bücher de studio divinae et humanae philosophiae, die er selbst in Halle neu herausgab, bald auch politische Betrachtungen an die Annalen des Tacitus anknüpfte,

6) Im Winter 1696 kündigte Cellarius an: Ad collegium etiam litterarum elegantiorum, quod in Fridericiana constituitur, suam partem conferet, incepturus ab illorum sciagraphia, quae ad solidam doctrinam politico-remque litteraturam adducunt, etiam modum alii tradendi illam proponet. Uebrigens verweise ich über Cellarius auf die kurze, aber treffende Charakteristik G. Bernhards (P. oem. Ind. schol. hibern. 1841. p. X.): Is cum variis muneribus scholasticis per Saxoniæ spectatus et commodis Latinorum scriptorum editionibus et commentariis affabre structis de oratione formanda, de historiis et antiquitatibus omnis aevi, de linguis Semiticis publicam institutionem praeclare promoveret, merito Seckendorff prudentis arbitri oculos in se convertit et primordiis Fridericianae ascitus professionem historiarum et eloquentiae suscepit. Tum ille bipartitam edebat operam, ut et res gestas populorum illustraret, adhibitis etiam tamquam vivis interpretibus vetustis libris (velut Lactantium et Minucium narrationibus ecclesiasticis interposuit), et probos auctores, qui quidem sanctitati morum essent propiores, exercitationibus stili Latini accommodaret, Friderico Regi satisfactorius, qui sodalium elegantiae Romanae pulchre statuisset. Sed eventus intentam Cellarii diligentiam misere fefellit, quippe cuius eruditionem ultra vulgi captum evolare clamarent; itaque tacidum invitum devorans paucorum sese hominum esse maluit et doctis laboribus famam propagare. Scholas tamen vir modestissimus strenue continuabat, exteris quam suis carior: donec languore correptus cessavit diemque obiit A. 1707.

2) Eine seiner Ankündigungen lautet: privatim vel priores lectiones suas continuabit, vel novas etiam in Graecis, Chaldaicis, Rabbinicis, Syriacis, Aethiopicis pro lubitu et commodo Auditorum suorum incipiet.

3) Für diese schrieb er Historiae philosophiae moralis P. I. und II. Hal. 1706.

4) Sein Abriss zu einer rechten Reichs-Historie erschien schon 1708 zu Halle in 8.

arbeitete er die *Elementa philosophiae instrumentalis, theoreticae und practicae* in drei Theilen aus, welche lange Zeit als Grundlage bei den Vorlesungen dienten. Aber er war auch Theolog und vielleicht darin gelehrter als die übrigen damaligen Halleschen Theologen, denen er sonst sehr ergeben war. Als er 1704 einen Ruf als ordentlicher Professor der Theologie nach Jena erhielt, that man nichts um den ausgezeichneten Mann an Halle zu fesseln, ja die Theologen riethen ihm ernstlich dem Rufe zu folgen, damit er auch in Jena für die Frömmigkeit wirken könnte. Am 27. März 1705 verließ er Halle. Sperlette hatte einen eigenen, auf ein Jahr berechneten philosophischen Cursus eingerichtet, bei dem er wohl seine eigenen Lehrbücher ¹⁾ zu Grunde legte; außerdem las er, besonders während Hoffmann in Berlin abwesend war, Physik und nützte den Studirenden durch seine Kenntniß der Französischen Sprache, indem er bald Geschichte der Französischen Litteratur, bald ein Collegium Historico-Geographico-Politicum in dieser oder, nach dem Wunsche der Studenten, selbst in Lateinischer Sprache hielt. Nachdem Ostrow von Ostrowsky, der erste Mathematiker, schon 1695 die Universität verlassen hatte, übernahm Sperlette diese Professur. Der dritte, welcher philosophische Collegien las, war Johann Peter Ludewig, der 1695 zum ordentlichen Professor *Metaphysices, Logices et Poeseos* ernannt war. Logik nach Brunnemann, Metaphysik, *Theologia naturalis* nach Grotius, *Philosophia universalis* nach Schmid und ein collegium pansophicum gehörten hierher. Aber er wie seine Collegien waren nicht im Stande Interesse für die Philosophie, die den Theologen und Juristen gleich überflüssig, wo nicht gefährlich erschien, zu erwecken, daher Ludewig 1698 bei seinen Ankündigungen hinzufügte: *modo sint qui saluberrimarum sapientissimi principis nostri legum rationem habeant neque praecipiti via ac dementissima temeritate inscii iuvenes ad disciplinas graviores ante advolescant ruantque, quam his solidioris doctrinae praesidiis animum suum rite imbuerint.* Als Professor der Poesie genügte ihm die Erklärung des Prudentius und Claudian, doch kündigte er 1699 auch Uebungen und Anweisung zur deutschen Poesie an. Nachdem ihm 1703 Cellarius die Professur der Geschichte abgetreten hatte, begann er seine Vorlesungen über Deutsche Reichsgeschichte, denen er Anfangs Boecleri *notitia S. Imperii Romani*, nachher seine oft aufgelegte *Germania princeps* zu Grunde legte. Seltener zog er die Kirchengeschichte (nach Rechenberg) oder die Heraldik zu seinen Collegien, die er durch fleißige Disputationen und Mittheilung seltener Schriften noch nützlicher zu machen eifrig bemüht war. Im März 1705 wurde Dr. Johann Fridemann Schneider, der schon 1699 zum Adjuncten und 1703 zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt war, daneben *Logices et Metaphysices professor ordinarius*, in welcher Eigenschaft er über Logik, Metaphysik, Moralphilosophie und den Grotius las und auch selbst ein Lehrbuch, die *Fundamenta philosophiae rationalis* (1703 und dann 1708), verfaßte. Logik und Metaphysik las auch Johann Tribbechow, der 1705 eine außerordentliche Professur in dieser Facultät erlangte, aber nach wenigen Jahren Hofprediger bei dem Prinzen Georg von Dänemark und dann Probst des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg wurde; Liebeswahnsinn machte die Annahme dieser Stelle ihm unmöglich, er starb schon den 31. März 1712 zu Tennstedt in Thüringen ²⁾. Im Jahre 1710 wurde Jacob Karl Spener, der jüngste Sohn des berühmten Theologen, als ordentlicher Professor der Philosophie ³⁾ angestellt; er las auch Collegia über die verschiedenen Theile der practischen Philosophie, aber die Jurisprudenz zog ihn mehr an. Universalgeschichte ⁴⁾, Reichsgeschichte und einige historische Hülfswissenschaften, wie Heraldik und Genealogie, fügte er hinzu. Schon 1713 folgte er einem Rufe in die juristische Facultät zu Wittenberg.

Christian Wolff ⁵⁾, der Sohn eines Rothgerbers zu Breslau, wo er den 24. Januar 1679 geboren war, hatte von 1699 an in Jena Theologie, daneben aber mit viel größerem Eifer unter Hamberger Mathematik studirt. 1702 war er in Leipzig Magister geworden und hatte mit dem Anfange des Jahres 1704 daselbst mathematische Vorlesungen eröffnet. Weil er sich dabei der analytischen Lehrart bediente und die Selbstthätigkeit besonders anregte, so sammelte sich bald um ihn ein Kreis von Zuhörern, die auch seinen eigentlich philosophischen Vorträgen rege Theilnahme schenkten. Als aber im Jahre 1706 durch den Einfall der Schweden in Sachsen die Universität zu Leipzig mit der Stadt selbst sehr bedrängt wurde, ein großer Theil der Bürger

1) *Logica et Metaphysica nova ad usum academicae iuventutis*, Berol. 1696. 4. und *Philosophia moralis christiana et civilis*, Berol. 1696. Seine opera philosophica wurden 1703 zu Berlin zusammen gedruckt.

2) Förster S. 67. läßt ihn fälschlich im Predigtamte zu Tennstedt sterben.

3) Jöcher sagt als Prof. *Juris extraordin.*, was falsch ist.

4) Er las 1712 ein sogenanntes Zeitungscollegium: *binis etiam singulis hebdomadibus horis recentissimam historiam ex relationibus publicis explicabit et praecipue omnia ea, quae in pacis futurae tractationibus praenoscenda aut circa paces et in pace consideranda sunt — exponet.*

5) So und nicht Wolf, schreibt er sich in seinen deutschen Werken und in seinen Briefen; gleichzeitige Schriften kennen überhaupt keine andere Orthographie des Namens.

und Studirenden forttrieb und viele Collegia wegen Mangel an Zuhörern nicht mehr gelesen werden konnten, war ihm ein Ruf als Professor der Mathematik nach Gießen nicht unwillkommen. Da jedoch die Ausfertigung seiner Bestallung durch die Abwesenheit des Landgrafen sich verzögerte, so beschloß er vorher noch eine Reise in sein Vaterland zu machen und um Michaelis erst seine Professur anzutreten. „Weil ich aber nicht wußte, so erzählt er selbst¹⁾, wie die Sachen in Sachsen stünden und ob man durch dieses Land sicher reisen könnte, so nahm ich meinen Weg über Caspel nach Halle, daselbst besuchte den Herrn G.H.N. Stryck, welcher mich fragte, ob ich nicht daselbst verbleiben wollte. Ich sagte, daß ich die Vocation nach Gießen zur Professione Matheseos hätte, auch dorthin zu gehen resoluirt wäre. Er antwortete, ich könnte dieses auch in Halle haben, weil Ihnen noch ein Professor Matheseos fehlte und sollte ich mir mit dem zeitigen Pro-Rectore, dem H. D. Hoffmann, dieserwegen sprechen. Weil ich nun ohnedem ihn besuchen wollte, so ging ich zu ihm und da er nur meinen Namen hörte, sagte er gleich von freyen Stücken, es wäre ihm lieb, daß ich zu Ihnen käme. Er wäre längst besorgt gewesen, wie die Universität einen Professorem Matheseos haben möchte, und hatte ihm der H. Professor Hamberger, wie er in Jena gewesen, vor wenigen Wochen gesagt, er wüßte ihm niemanden besser als mich dazu zu recommendiren. Als ich erwiederte, ich wäre bereits engagirt, indem ich die Vocation zur Profes. Mathes. hätte, mich auch erkläret, dieselbe anzunehmen, vermeinte er, es wäre besser, in Halle zu bleiben, als dorthin zu gehen, weil ich hier mehr thun könnte als dort. Und da ich eben von dem H. von Leibnitz und H. Bernoulli Briefe erhalten hatte und ihm dieselbe zeigte, schrieb er sogleich an den H. von Leibnitz, eröffnete ihm sein Vorhaben und verlangte, er möchte mich an den H. von Danckelmann, welcher Minister Ober-Curator der Königl. Universitäten war, recommendiren. Dieser that es auch gleich und er schrieb deswegen auch selbst an den H. von Danckelmann²⁾. Und weil ich eben über Berlin gehen wollte, ehe ich nach Breslau reisete, so reisete ich nach Berlin hinunter, woselbst seiner Excell. auch selbst meine Aufwartung machte, der mich sehr gnädig empfing, die Sache dem Könige vortrug und die Bestallung zum Professore Matheseos auswirkte, mir auch selbst anrietzen, lieber nach Halle als nach Gießen zu gehen. Also nahm ich diesen Beruf an und schrieb die Vocation nach Gießen ab.“ Unter dem 2. November 1706 ward Wolffs Bestallung zum ordentlichen Professor ausgefertigt und ihm darin ein jährlicher Gehalt von 200 Thalern aus der Kontributionskasse, denn die Universität hatte keine disponiblen Fonds, zugesichert. Gegen Ende des Jahres kam er nach Halle zurück und begann mit dem neuen Jahre 1707 seine Vorlesungen. Der ganze Geist der Universität war einer theoretischen Behandlung der Philosophie nicht günstig, auch die Mathematik war eine unbekante und ungewohnte Sache. Unter solchen Umständen begnügte er sich über die Mathematik nach Sturms Tabellen, über die Algebra nach eigenen Heften und über die bürgerliche und Kriegsbaukunst zu lesen. Als durch den Abgang Hoffmanns das Collegium über die Experimental-Physik erledigt wurde, benutzte er mit Freuden diese Gelegenheit, schaffte sich die nöthigen Apparate an und las es mit Beifall. Dies bestimmte ihn auch 1707 den Ruf in die durch Menkes Tod erledigte Professur der Moral in Leipzig abzulehnen, zumal er es nicht für gerathen hielt, das eben erst angenommene Amt eben so schnell wie die Gießener Professur aufzugeben. Nach dem Wunsche seiner Zuhörer begann er auch einen philosophischen Cursus, der, wie es scheint, drei Halbjahre ausfüllte³⁾; aber hier trat ihm das Ansehn der ältern Lehrer und das Vorurtheil der Studirenden gleich hemmend entgegen und es dauerte einige Zeit, ehe das letztere verschwand und der lebhafteste Beifall ihm zu Theil wurde.

Zu diesen ordentlichen Professoren kamen noch die Adjuncten der philosophischen Facultät und die Privatdocenten. Der ersteren sollten nur zwei sein, wenn nicht die wachsende Zahl der Studirenden eine Vermehrung erheische⁴⁾, nur ältere und durch öftere Disputationen bewährte Magister konnten von dem Decan dazu in Vorschlag gebracht und nach Stimmenmehrheit von der Facultät gewählt werden. Sie hatten den Rang gleich nach den Professoren, die Verpflichtung bei den feierlichen Disputationen die Stelle der Opponenten zu übernehmen und die nächste Anwartschaft auf die erledigten Stellen. Ludwig und M. Johann Wilhelm Zierold waren die ersten, welche solche Stellen bekleideten, doch folgte dieser schon 1696 einem Rufe als Pastor und Professor der Theologie nach Stargard, wo er den 1. September 1731 verstorben ist.

1) Christian Wolffs eigene Lebensbeschreibung herausgegeben von Heinrich Wuttke S. 144 fgg. Die Bedeutsamkeit des Mannes wird die größere Ausführlichkeit entschuldigen.

2) Diese Briefe und ein Schreiben, worin Wolff d. d. Halle den 3. October 1706 um Leibnitzens Fürsprache bittet, hat Gottsched als Beilagen seiner Denkschrift abdrucken lassen.

3) 1707 kündigte er an: ad nonnullorum desiderium cursum philosophicum denuo auspiciabitur, das nächste Semester: in cursu philosophico Physicam et Philosophiam practicam tradet und im Sommer 1711 in cursu philosophico philosophiam moralem interpretabitur. Unrichtig ist es also, wenn Wuttke S. 14. mit andern sagt, Wolff habe 1709 begonnen Vorträge über Metaphysik, Logik und Moral zu halten.

4) Vergl. Statuta collegii philosophici cap. V.

1698 wurde M. Johann Wilhelm von der Litz aus dem Anspachischen dazu ernannt und blieb es bis 1701; 1699 M. Johann Fridemann Schneider, der 1703 eine außerordentliche Professur in der juristischen Facultät erlangte; etwas später wird M. Mörkl erwähnt. Noch misslicher steht es um unsere Kenntniß der Privatdocenten. Johann Daniel Longolius von Rückersdorf bei Meissen hatte 1704 am 18. October sich das Recht erworben philosophische Vorlesungen zu halten¹⁾, verließ jedoch Halle 1705 und studirte in Berlin Mathematik; 1707 kehrte er nach Halle zurück und las nun philosophische und mathematische Collegia bis 1709, wo er, durch Stahl aufgemuntert, die medicinische Doctorwürde erwarb und zu practiciren begann. 1704 war auch M. Caspar Gottschling, ein Schlesier, nach Halle gekommen und, nachdem er kurze Zeit ein Rectorat verwaltet hatte, 1709 dahin zurückgekehrt, blieb aber nur ein Jahr. 1705 hatten sich, wie Wolff erzählt (Lebensbeschreibung S. 138.), bei der allgemeinen Flucht vor den Schweden auch mehrere Leipziger Privatdocenten nach Halle gewendet, ihre Namen jedoch sind mir unbekannt. Nur einer läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, Dr. Andreas Rüdiger, der schon 1692 Hauslehrer bei Thomas gewesen und 1703 Doctor der Medicin geworden war²⁾; er hielt von 1707 bis 1712 philosophische Vorlesungen und ging in letzterem Jahre nach Leipzig zurück.

Die Kosten bei der Erlangung der Magisterwürde waren gering; man hatte Sparsamkeit sich zur Regel gemacht³⁾. Mit höchstens fünf und zwanzig Thalern konnte Alles, außer dem Drucke der Abhandlung, bestritten werden. Die Zahl der Promoti belief sich 1695 auf 15, 1698 auf 8, 1700, 1701 und 1706 auf je sechs.

5) Sprach- und Exercitienmeister.

Schon vom Anfange an waren dem Stall-, dem Sprach-, dem Fecht- und dem Tanzmeister churfürstliche Befoldungen ausgesetzt worden und diese 1699 verpflichtet dafür wöchentlich einige Stunden umsonst den ärmeren Studirenden zu erteilen. Stallmeister war im Anfange dieses Zeitraums von Berghorn; er starb aber plötzlich am 25. Juni 1698, als er vor dem Neumärktischen Thore vom Pferde stieg. Sein Nachfolger ward ein ehemaliger Bereiter des Ober-Kammerherrn von Wartenberg David Pfeiffer, der sich solcher Gunst bei seinem Herrn erfreute, daß er in seiner Bestallung ausdrücklich von der academischen Jurisdiction befreit und seinem bisherigen Herrn untergeben wurde. Die Universität fürchtete den Einfluß jenes hochgestellten Mannes so sehr, daß sie sich diesen Eingriff in ihre Privilegien, nach denen §. 3. auch der Stallmeister der Universität unterworfen ist, ruhig gefallen ließ und nicht den geringsten Einspruch dagegen erhob. Fechtmeister blieb Petri. Zum Tanzmeister war am 1. März 1692 Abraham Mahjeu bestellt, der vorher die Prinzen und Prinzessinnen des churfürstlichen Hauses unterrichtet hatte, mit einem Gehalte von hundert Thalern und der Berechtigung, von jedem seiner Scholaren monatlich einen Ducaten fordern zu dürfen. Außerdem wurde verordnet „daß kein Tanzmeister im Herzogthum Magdeburg außer ihm geduldet werden, sondern er das Privilegium nebst seinen Vortänzern und Söhnen genießen sollte.“ Aber theils der hohe Preis, den Mahjeu zu fordern berechtigt war, theils die steigende Menge der Studirenden veranlaßte auch andere, Tanzunterricht für geringere Preise (zu 12, 16 Groschen monatlich) zu erteilen. M. Johann Georg Neukirch erfreute sich besonders zahlreichen Zuspruchs, wurde aber von Mahjeu wiederholt deswegen belangt und erlangte erst nach langen Verhandlungen am 21. September 1706 die Erlaubniß, privatum und privatissime Unterricht zu erteilen, nachdem der am 21. April 1703 privilegirte Tanzmeister du Chêne Halle bald nach seiner Ankunft wieder verlassen hatte. Das zunehmende Alter Mahjeus veranlaßte 1711 neue Eingriffe in sein Privilegium; drei neue Tanzlehrer hatten sich zugleich aufgethan, aber nur einer von ihnen, Siegfried Rudel, ein ehemaliger Vortänzer Mahjeus, erhielt unter dem 4. Nov. 1711 eine königliche Bestallung und darin die Erlaubniß auch einen öffentlichen Tanzboden einzurichten und Bälle auf demselben zu veranstalten. Zum Professor der Italienischen Sprache wurde am 9. October 1691 der Secretär Nicolaus Castelli ernannt, ihm sein Secretariatsgehalt von 300 Thalern gelassen und die Befugniß erteilt, monatlich einen Ducaten für seinen Sprachunterricht zu fordern. Wie er von der katholischen Confession zur evangelischen übergetreten war,

1) Er disputirte de differentia temperamentorum animi a passione dominante.

2) Er beabsichtigte dies schon 1702, aber Lips Lullian, berühmigten Andenkens, hatte ihm alles Geld und die Kleider gestohlen.

3) Statuta collegii philosophici cap. IV. §. 7. Ut sumtus Magisterii leviores fiant, non tantum vino et bellariis inter examina, verum etiam convivio post honores collatos abstineatur. Sumtus autem unicuique Candidato pro honoribus faciendus sit Viginti Thalerorum, quorum dimidiam partem in primo, reliquam in secundo Examine exsolvat. Praeterea si ipse Disputationis auctor fuerit, duos thaleros Praesidi honorarii loco det, sin Praeses illam elaboraverit, quatuor thaleros eidem exhibeat, duos nempe pro Praesidio et totidem pro elaboratione. Ministro Academiae servitia ex Disputatione octo; in Magisterii actu sedecim grossis repenset.

so wandte sich im Jahre 1697 ein anderer Convertit M. Georg Franz Ludovici nach Halle, um Unterricht im Italienischen zu erteilen. Da er verheirathet war und nicht eben viel gesucht wurde, so befand er sich in der traurigsten Lage, zu deren Milderung ihm 1698 der Churfürst einen Ravensbergischen Freitisch und 1699 fünfzig Thaler aus den Strafgefallen der Universität gnädigst verlieh. Andere Italienische Sprachlehrer waren Antonio Patrucci und Placentino, der 1711 mit seinem Gesuch um eine außerordentliche Professur in Gnaden abgewiesen wurde. Für die französische Sprache war Chanoy angestellt; inzwischen ist leicht zu vermuthen, daß bei der Menge reicher Studirenden von Adel und bei der damaligen Vorliebe gerade für diese Sprache noch mehrere sich mit dem Unterrichte in derselben abgegeben haben.

Viertes Kapitel.

Academische Institute.

1) Universitäts-Bibliothek¹⁾.

„Wenn Halle, sagt Michaelis (Räsonnement Th. 4. S. 677.), nicht im Anfang dieses Seculi bei einer Bibliothek, die man nicht einmahl mittelmäßig nennen kann, so blühend gewesen wäre, als damals und jetzt keine andere Universität in ganz Deutschland, und dabey wirklich den Wissenschaften so viel geleistet hätte; so würde ich den Fehler begehen, zu behaupten, eine zahlreiche, wohl ausgesuchte, zum Gebrauch auf die bequemste Weise geöffnete Universitäts-Bibliothek sey im strengsten Verstande des Worts unentbehrlich. Wie es möglich gewesen ist, daß eine Universität bey diesem Mangel das hat werden können, was Halle viele Jahre hindurch gewesen ist, könnte beynabe eine Aufgabe der Philosophie über die Litterairgeschichte seyn.“

Der erste Versuch in der reichen Bibliothek Schurzleischs der Universität einen Bücherschatz zu gewinnen, war mißlungen (vergl. S. 20.). Aus Geschenken der Professoren und aus den geringen Einkünften wurden die ersten Bücher angeschafft und auf dem Waagegebäude in einem besondern Zimmer aufgestellt. Schon 1696 schenkte der Magistrat der Stadt Danzig eine gute Anzahl Bücher, und als in demselben Jahre Professor Dr. Joh. Georg Simon gestorben war, erlangte die Juristenfacultät als Entschädigung für bezahlte und nicht gethane Arbeiten dessen Bibliothek, die auf etwa 500 Thaler geschätzt war, für die Universität. In den 1697 erneuerten Privilegien wurden die Doubletten der Churfürstlichen Bibliothek zu Berlin versprochen und im Jahre 1698 wirklich übergeben, dazu 1699 ein Kapital von 600 Thalern zur Unterhaltung der Bibliothek geschenkt. 1698 hatte der Prinz Ludwig von Württemberg seine Handbibliothek vermacht, da er aber schon früher dasselbe Vermächtniß der Universität Tübingen überlassen hatte, so konnten leicht Streitigkeiten entstehen, die man durch gütlichen Vergleich und Theilung der Bücher vermied. Bis zum Jahre 1709 füllten diese Bücher zwei Zimmer; als aber in diesem Jahre der Ober-Curator Daniel Ludolph von Dandekmann seine ganze Bibliothek vermachte, reichten die bisherigen Räume nicht mehr zu und es mußte ein drittes Zimmer dazu in Anspruch genommen werden. Dabei ist es auch bis zum Jahre 1779 verblieben.

Die regelmäßigen Einkünfte der Bibliothek bestanden in 6 Groschen von jeder Inscription. Daß schon von den Promotionen etwas an die Bibliothek abgegeben werden mußte, findet sich nur in den Statuten der theologischen Facultät (S. 11.), deren Doctoren ein Buch wenigstens einen Thaler werth schenken sollten; alle übrigen enthalten davon nichts. Ueber das von den Auctionsgeldern zu Zahlende setzt die erste Auctionsordnung vom 9. Februar 1704 fest S. 3.: „Bey jeder Auction bekommt die Universitäts-Bibliothek von einem jeden Thaler 3 Pfennige, jedoch wird das Locarium vor den Orth, wo die Auction geschieht, jederzeit davon decouriret und inne behalten.“ Wie wenig sich daraus ergeben hat, leuchtet von selbst ein, wenn auch die Halleschen Professoren eben durch die Mangelhaftigkeit ihrer öffentlichen Bibliothek genöthigt und viele bei ihrem Reichthume auch leicht im Stande waren große Privatbibliotheken zu sammeln und diese nach ihrem Tode hier zur Versteigerung gelangten.

Der erste Bibliothekar war M. Christoph Cellarius, nach dessen Tode Johann Heinrich Michaelis die Stelle erhielt. Der Gehalt desselben betrug 50 Thaler.

2) Das

¹⁾ Vergl. Dreyhaupt II. S. 220. Hoffbauer S. 68.

2) Das Theologische Seminar ¹⁾.

Die Stiftung eines theologischen Seminars war schon im Jahre 1691 bei Breithaupt's Berufung beabsichtigt (vergl. S. 13.) und die Theilnahme an demselben nicht blos auf die Landesfinder beschränkt worden. Es schien aber dabei weniger auf eine wissenschaftliche Vorbereitung zu dem Predigtamte oder gar zu einem academischen Lehramte der Theologie abgesehen zu sein, als auf die Begründung eines Convictoriums, das in klösterlicher Stille und Einsamkeit und nach strengen Formen klösterlicher Zucht die jungen Theologen zusammenhielt. Am 14. März 1695 wurden die Einkünfte des im Holzkreise des Herzogthums Magdeburg gelegenen Klosters Hillersleben ²⁾ der theologischen Facultät überwiesen und alljährlich von der Churfürstlichen Kammer an sie ausgezahlt. Den 16. September 1697 ward diese Stiftung wiederholt ³⁾ und zugleich verordnet, daß ein Theil dieses Beneficiums an solche Studirende der Theologie, welche sich dereinst dem Lehramte an gelehrten Schulen widmen und unter des Professor Cellarius besonderer Aufsicht dazu vorbereiten wollten, vertheilt werden mußte.

Dr. Breithaupt stand als Praepositus oder Director Seminarü theologicæ an der Spitze desselben. In seinem Hause wohnten die zwölf (nachher waren es nur sechs) Studiosen der Theologie, welche, gleichsam als Senioren, nicht nur freie Wohnung, Holz und Licht, sondern überdies auch wöchentlich sechszehn Groschen erhielten. Zur Erbauung wurde von Breithaupt täglich nach der Mittags-Mahlzeit um 1 Uhr (nachher auch des Abends um 6 Uhr) eine Betstunde gehalten „mit einem christlichen Gesang, Vorlesung und kurzer Erklärung eines Kapitels und beigefügtem herzlichem Gebet.“ Die übrigen Seminaristen, über welche jenen zwölf ein Aufsichtsrecht zustand, waren an keine bestimmte Wohnung gebunden und erhielten nur eine wöchentliche Unterstützung an Geld, die „nach proportion des Wohlverhaltens, der Dürftigkeit und anderer Umstände“ auf vier, sechs und acht Groschen sich belief. Die Zahl solcher hat sich damals in der Regel auf hundert und darüber belaufen. „Eben aus dieser Quelle, erzählt der S. 38. angeführte Bericht, fließet auch ein ander Beneficium, welches diejenigen genießen, die entweder wegen vorhergegangener Versäumnis nöthig haben, oder aus einem besondern scopo selbst begehren, stylum Latinum und die Humaniora bey dem Herrn Professore Cellario in seinen Collegiis zu excoliren. Denselben werden die Autores, welche gemeldter Herr Professor tractiret, umsonst gegeben, und über das haben sie auch noch etwas an Geld zu empfangen.“ Cellarius las ihnen täglich ein Collegium unentgeltlich auf der Waage, wofür er 100 Thaler aus den Seminariengeldern bekam. Was außerdem für dieses Collegium elegantiorum litterarum ist gezahlt worden, läßt sich aus den Rechnungen der Jahre 1698 bis 1708 erkennen, in denen für jedes Jahr 180 bis höchstens 276 Thaler berechnet sind. Mit dem Tode des Professor Cellarius hörte diese Einrichtung auf und die Gelder wurden wieder ganz für das eigentlich theologische Seminarium verwendet und an dürftige, aber dabei fleißige und ordentliche Studirende der Theologie von Zeit zu Zeit vertheilt.

Fünftes Kapitel.

Die Studirenden.

Die Zahl der Studenten wuchs an der neuen Universität mit außerordentlicher Schnelligkeit, am bedeutendsten die der Juristen, zu denen erst in den Jahren 1705 und 1706 die Theologen in ein ziemlich gleiches Verhältniß kamen, während die Anzahl der Mediciner kaum in Betracht kommen konnte ⁴⁾. Sind auch keine Nachrichten über die Gesamtzahl jedes einzelnen Semesters vorhanden, so läßt sich doch aus den Summen der in jedem Jahre Immatriculirten ein ziemlich sicherer Schluß auf die allgemeine Frequenz machen. Jene betrug im Jahre 1695 375, in dem folgenden 237, dann 265, 371, 464, 407, 461, 518, 537, 609, 577, 621, 586, 558, 485, 590, 448, 514 und endlich 551 in dem Jahre 1713. Nahe an zwei-

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 31. und Hoffbauer S. 95.

2) Schon 1687 war aus dem Kloster ein weltliches Amt gemacht, jedoch mit Beibehaltung der Conventualen. Durch Befehl vom 23. November 1691 wurden die beiden noch vorhandenen Conventualen nach Halle versetzt und einem jeden jährlich 100 Thaler ausgezahlt.

3) Förster S. 70. hat hierüber ganz falsche Angaben.

4) Man vergl. die Uebersicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt II. S. 29.

tausend mögen in der Regel anwesend gewesen sein, und sonach Halle bald nach seiner Gründung alle übrigen Universitäten Deutschlands durch die Menge der Studirenden weit übertroffen haben. Wenn dazu der glänzende Ruf einzelner Lehrer, namentlich in der juristischen Facultät, außerdem auch die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse und selbst der Luxusartikel ¹⁾ hauptsächlich beitrug, so haben zur Vermehrung der Theologie Studirenden zwei Anstalten mitgewirkt, deren wohlthätiger Einfluß ein genaueres Eingehen auf ihre Geschichte erfordert. Es sind dies die Freitische und die von den Franckeschen Stiftungen den Studirenden gewährten Vortheile.

1) Die Freitische ²⁾.

Wahrhaftiger Bericht von der Beschaffenheit der Frey-Tische auf der Königl. Preussischen Friedrichs-Universität in Halle. H. bei Christian Henckel. 1712. 16. S. 4.

In den churfürstlichen Privilegien heißt es S. XV.: „Auch haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß einige gewisse Tische vor die daselbst lebenden nothdürfftige Studenten aufgerichtet, und solche denen andern Tischen gleich geachtet werden sollen, zu welchem Ende Wir bey Unseren Ständen in allen Provinzen die Verfügung thun wollen, damit von denselben absonderliche Tische vor die ihrige zu Halle studirende Landesfinder aufgerichtet werden mögen.“ Und wirklich war bereits am 24. September 1694 von dem Churfürsten und am 4. October desselben Jahres von der Regierung an die Magdeburgischen Stände der Befehl erlassen, eine Communität (so nannte man damals die Convicte oder Freitische) von ein oder ein Paar Tischen für unbedeutende Studirende zu errichten. Als die Stände, die sich ohnehin durch die Anlegung der neuen Universität zu sehr bedrückt glaubten, am 29. October den Vorschlag ablehnten, suchte man sie durch das Versprechen, daß ihnen selbst die Verleihung der Tische zustehen sollte, geneigter zu machen und wenigstens 800 Thaler jährlich von ihnen zu erlangen. Hier war es wieder die Stadt Halle, welche sich auf das entschiedenste weigerte (am 20. November 1696) die neue Last zu übernehmen, und auf die gesteigerten Einnahmen der Accise hinwies, aus denen alle Kosten ohne Beschwerde bestritten werden könnten. Aber die verdienstlichen Bemühungen eines auch sonst für die Universität eifrigst sorgenden Mannes haben hierbei zu einem günstigen Resultate geführt. Als Friedrich Hoffmann im Jahre 1696 zum erstenmale das Prorektorat verwaltete, brachte er es bei den Landständen des Herzogthums Magdeburg durch Vorstellungen und Bitten dahin, daß zwei Tische, jeder mit 12 Stellen, errichtet und zur Unterhaltung derselben jährlich 1000 Thaler angewiesen wurden. Ihm gelang es auch die Stände des Fürstenthums Halberstadt zu bewegen, daß sie wenigstens einen Tisch für zwölf Studirende begründeten. Aber die übrigen Provinzen sollten zu gleicher Wohlthätigkeit veranlaßt werden. Die Landschaft des Fürstenthums Minden hatte sich 1698 geneigt erklärt, einen Freitisch für sechs Personen zu stiften, zögerte jedoch mit der Ausführung und scheint auch nach der im Jahre 1699 erfolgten Erinnerung ernstliche Anstalten nicht gemacht zu haben. Daß er zu Stande gekommen, aber nur von kurzer Dauer gewesen sei, behauptet Hoffbauer (S. 84.); ich habe ein sicheres Zeugniß für das Bestehen desselben erst in etwas späterer Zeit finden können ³⁾. Wohl aber hat die Grafschaft Ravensberg auf einige, jedoch nicht näher zu bestimmende, Zeit einen Tisch unterhalten. Das Interesse der entfernter liegenden Provinzen mag durch die Errichtung der Königlichen Tische verringert sein, und so bestanden zunächst nur zwei Provinzial-Freitische, der Magdeburgische und der Halberstädter

Die für beide Tische geltenden Ordnungen waren von Hoffmann entworfen und von den Ständen genehmigt worden; ihm wurde auch das Ephorat über beide übertragen. Alle Beneficiarien mußten aus den betreffenden Landschaften sein; sie wurden von den verschiedenen Gliedern der Landschaft ernannt und genossen die Wohlthat während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität. Die obere Leitung des Magdeburgischen Tisches hatte ein aus den Landständen gewählter Director, die specielle Aufsicht über beide führte der Ephorus.

Aber die Zahl derer, welche diese Wohlthat suchten, war zu groß, als daß allen Bitten hätte genügt werden können, man mußte daher auf weitere Mittel sinnen, dem dringenden Bedürf-

1) Der glänzende Hof, welcher bis 1680 bestand, hatte starke Zufuhren veranlaßt, welche noch fortbestanden, als die Universität errichtet wurde. So fand diese alles wohlfeil und hatte selbst an dem, was zum Luxus gehört, Ueberschuß. Nachher ist es theurer geworden, was selbst der Fall gewesen wäre, wenn Hof und Universität neben einander bestanden hätten. Michaelis Raisonement Th. 4. S. 531. fg.

2) Zu vergl. Dreyhaupt II. S. 34. und 35. und insbesondere Hoffbauer, der diesem Gegenstande große Aufmerksamkeit geschenkt hat, S. 80—86. 90—95.

3) 1699 bestand er nicht, das steht fest aus der Vorstellung an das Ober-Curatorium vom 11. Februar dieses Jahres: „so haben bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht wir deßhalb umb ein gnädigstes monitorium unterthänigst angehalten, worauf wir aber noch keine Antwort erhalten, recommandiren also auch solche zu Dero gütigsten Erinnerung.“ Und 1701 wird in dem Königlichen Mandate vom 31. August neben den übrigen Ständen der Mindenschen gar nicht gedacht. Erst 1737 trat dieser Tisch ins Leben.

nisse abzuheffen. Aus den Einkünften des Staats ließ sich eine Unterstützung nicht gewähren; einen andern und bequemern Weg fand die Universität selbst. Unter dem Proreectorate des jüngern Strnke im Jahre 1704 entwarf August Hermann Francke einen „unmaßgeblichen Vorschlag, welchergestalt Ihre Königl. Majestät in Preußen in kurzer Zeit zehen und mehr Freytische vor arme Studiosos in allen Facultäten in Halle anrichten können, ohne daß Ihre Königl. Maj. selbst einige Unkosten darauf zu wenden, noch Dero Unterthanen disfalls über einige Beschwerungen zu klagen hätten, und nichts desto weniger Sr. Königl. Majst. revenüen durch diese Anstalt um ein großes vermehret würden.“¹⁾ Dieser Vorschlag ging darauf, daß der König durch ein allgemeines Mandat jährlich eine viermalige Kirchen-Collecte in allen Städten und Dörfern beschlen möchte, daß ferner die dabei gesammelten Gelder in der Weise aller andern Collecten eingeschickt und einem besonders zu bestellenden Quästor übergeben werden sollten. Dem Könige wurde damit zugleich folgender Entwurf zu einem Rescript an sämtliche Regierungen vorgelegt:

Euch ist bereits zur gnüge bewußt, welcher gestalt wir nunmehr vor 10 Jahren die Universität zu Halle fundiret und solenniter auf Unsern damaligen Geburths Tag 1694 inauguriret. Nun haben wir hierunter kein ander Absehen gehabt, als so vieler Uns von Gott verliehener Lande Wohlfahrt zu befördern, damit Unser Unterthanen um so viel mehr Gelegenheit haben möchten, ihre Kinder zu der Ehre Gottes und Vermehrung des allgemeinen Bestens und zwar so viel möglich ohne sondere Kosten, in Unsern eigenen Landen zu erziehen. Wie dann zu solchem Ende Unsere Land-Stände im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthumb Halberstadt und der Graffschafft Ravensberg Uns in Beförderung Unserer Gnädigsten intention bereits an die Hand gegangen und gewisse Freytische angerichtet; Wobey diejenige, so unvermögend seyend und dennoch von Gott mit guten Ingeniis begabet, umsonst unterhalten werden können. Nachdem aber der große Gott Unsere zu beförderung seiner Ehren geführte intention dergestalt mercklich gesegnet, daß die Zahl der Studirenden von Tage zu Tage zugenommen dergestalt, daß vorieho bei 2000 Personen sich daselbst studirens halber aufhalten, derer viel aber wegen Mangel der Mittel Ihre studia der Gebühr nach nicht absolviren können. So seyend Wir aus Landes-Väterlicher Begierde die studia zu befördern, und armen Studiosis aufzuhelfen, entschlossen zu freyer Erhaltung mehrer Personen eine größere Anzahl von Frey-Tischen anzuordnen und zwar auf solche Weise, daß dadurch niemand beschwehret werden, hingegen was aufgewendet wird, Unsern Landes Kindern zu statten kommen möge.

Diesemnach verordnen und wollen Wir, daß zu Einsamlung der benöthigten Unkosten alle quaterber von jezige Trinitatis an vor allen Kirchen, in Städten und auf dem Lande, die Becken vor den Thüren gesehet werden sollen, damit ein jedweder nach seinem freyen Willen und eigenem Belieben zum Behuff dieser Anstalt etwas einlegen möge. Dahero 1) Acht Tage vorher beykommendes formular, nach der Früh Predigt, auf Pfingsten aber den andern Fevertag öffentlich abgesehen werden soll. Darauf denn 2) den Sonntag vor jedem quaterber die Becken vor den Kirch Thüren gesehet und das besondere formular abgesehen werden soll. Gleichwie auch 3) an demselben Sonntage keine andere Collecte zu verstatten. Was also gesamlet, soll 4) in der Sacristey von dem Pfarrer mit zuziehung derer, welche den Klingbeutel umzutragen oder sonst dem Prediger in dergleichen Bedienung zur Hand zu gehen pflegen, gezehlet, und darauff 5) eine Specification, was einkommen ist, nachrichtlich in der Kirchen beygeleget werden. Darauf denn 6) der Prediger, wann es in der Stadt ist, dem Pastori primario oder dasigen inspectori solches zuzustellen; oder da es 7) auff einen Dorffe ist, so bis 1/2 Meil weg es oder ein wenig weiter von der Stadt ist, so soll das geldt selbigen oder des folgenden Tages durch den Custodem oder Schulmeister, der einen Groschen zur Ergelichkeit davon bekommen soll, an eben den Pastorem oder Inspectorum von dem Prediger des Orts eingeschendet werden. Wann aber 8) der Ort weiter entlegen, hat der Pastor deselben Orths oder auch Städtchens die allernächste Gelegenheit zu observiren, oder einen eigenen Boten dazu zu gebrauchen, daß es an einen sichern Ort auf die Post gebracht, und an diejenige, so dazu in jeder Provinz mit Nahmen von Uns benennet, gesendet werde. An welche es auch 9) die Pastores Primarii und Inspectores, an die es von mehrern Kirchen zuerst gelangen müste, ganz unsäumig fortzusenden. Die Postunkosten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Inspectoribus und Primariis in den Städten noch jemand aufgebürdet, sondern werden von der Summa zurück behalten. Und ist also 11) das Geld, welches eingesamlet worden, mit der Specification was der Post Unkosten wegen decurtiret werden müssen endlich an den zu solchen Frey Tischen bestellten Quaestorem in Halle Joh. Joh zu schicken, worin Wir durchaus alle accuratesse und beschleunigung observiret wissen wollen. Seyend euch mit Gnaden gewogen.

Wie sehr der König geneigt war auf alle diese Vorschläge einzugehen, läßt sich am besten daraus erkennen, daß obiger Entwurf beinahe ganz genehmigt, das königliche Mandat wörtlich so ausgefertigt und nur §. 9. 10. u. 11. in folgender Weise umgeändert wurden: „§. 9. Die Inspectores aber oder Pastores Primarii haben solches ohne Verzug an denjenigen, den wir zum Empfang solcher Collecten-Gelder in einer jeden Provinz ernennet, einzulieffern. Die Post-Unkosten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Praepositis, Inspectoribus und Primariis in den Städten, noch jemand anders aufgebürdet, sondern werden von der Summa zurückbehalten. Und ist also 11) das Geld, welches eingesammelt worden, mit der Specification,

1) Ich habe das Project, welches 12 geschriebene Foliobl. füllt, auf der Bibliothek des Waisenhauses gefunden.

was jedes Orts, und aus jeder Kirche, in specie eingekommen, und was der Post-Unkosten wegen decourtiret werden müssen, endlich von denen, so die Provincial-Einnahme haben, an Unfern Geheimten-Rath und Profess. Juris Primarium, D. Samuel Strycken zu schicken, worinnen wir durchaus alle accuratesse und Beschleunigung observiret wissen wollen.“ Dieses Mandat wurde am 27. August 1704 erlassen und eine Notification wegen der auszufehenden Becken am 16. September hinzugefügt ¹⁾.

Der Erfolg übertraf die gehaltenen Erwartungen; es konnten alsbald zwei Tische, jeder mit zwölf Personen eingerichtet werden, und da sich die Einkünfte mehrten, so war schon 1708 die Zahl der Tische bis auf dreizehn angewachsen, mußte aber, da die Einrichtung vielfach beneidet und verhaßt gemacht worden war, wieder auf zehn vermindert und der anfänglich auch gewährte Abendtisch ganz eingezogen werden ²⁾. An der Spitze der ganzen Einrichtung standen die vier Ephoren, aus jeder Facultät ein ordentlicher Professor, und zwar aus der theologischen Paul Anton, der jedoch dieses Amt bald an Joachim Lange abtrat, aus der juristischen Johann Samuel Stryke, aus der medicinischen Georg Ernst Stahl, aus der philosophischen Johann Heinrich Michaelis, dem 1706 wegen der Reformirten noch Sperlette zugeordnet wurde. Dieses Collegium hielt wöchentliche Zusammenkünfte und hatte halbjährlich die Convictoren zu examiniren, zu welchem Behufe dieselben die von ihnen gehörten Collegien in ein bestimmtes Buch eintragen mußten. Die genauere Aufsicht über die Speisung und die Tischgenossen führte ein Inspector, der zugleich beauftragt war mit den Tisch-Senioren wöchentlich eine Conferenz zu halten. Für die Geldangelegenheiten war ein Quästor bestellt, und dazu der Leipziger Ober-Postamts- und Bank-Secretair Johann Job, der den Titel eines außerordentlichen Professor bekommen sollte, in Vorschlag gebracht. Da er das Amt nicht angenommen zu haben scheint, so ward M. Siegmund Berensprung und nach dessen Berufung nach Angermünde 1705 Licent. Otto Friedrich dazu ernannt. Die Gelder aus dem Herzogthum Magdeburg kamen an den General-Superintendenten Breithaupt, die aus den andern Provinzen von den dazu bestellten Geistlichen (wie z. B. dem Probst Blankenberg für die Mark Brandenburg) Anfangs an den Geheimenrath Stryke, nach dessen Tode aber an dessen Sohn. Von diesen nahm sie der Quästor in Empfang, entrichtete das nöthige Porto (denn selbst solche Institute erfreuten sich damals noch nicht der Portofreiheit), stellte die Quittungen aus und bezahlte die Tischgelder. Rechnung legte er jährlich in einer Versammlung der Ephoren, zu der auch der jedesmalige Prorector und die vier Decane hinzugezogen wurden.

Zur Theilnahme an diesem Freitische gelangten Studirende aller Facultäten und beider Confessionen, der Lutherischen sowohl als der Reformirten (von denen 30 zugelassen wurden). Den Provinzen bestimmte man ihren Antheil nach Verhältniß der von ihnen eingegangenen Collectengelder; trug also ein Ort oder eine Provinz wenig bei, so konnten auch nur wenige, von dort herkommende Studirende an den Tisch genommen werden. Man meldete sich dazu bei dem Freitisch-Inspector, der eine Erspectantenliste führte und bei einer eingetretenen Vacanz dieselbe den Ephoren vorlegte. Diese wählten die Bedürftigsten oder auch die ältesten aus, unter denen dann das Loos entschied. Jeder Tisch hatte einen Senior, welcher ein wohl gesetzter und geschickter Stu-

1) Dieses Datum hat die Verordnung in Molinus' Corpus constit. Marchic. I. p. 149. (Nr. LXXVII. und LXXVIII.); in dem Corpus constit. Magdeburg. I. p. 136. ist der 31. August und ebendasselbst p. 135. eine Verordnung vom 15. Mai 1704. Obiger Abdruck ist aus einem handschriftlichen Entwurfe.

2) Um zu regerer Theilnahme zu ermuntern, scheint 1707 folgender königlicher Befehl zu einer außerordentlichen Sammlung erlassen zu sein:

Nachdem Seine königliche Majestät in Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, vernommen, was gestalt durch Götlichen Segen die von zwey Jahren her gnädigst verordnete Collecten, zu denen Frey-Tischen auf Dero Friedrichs-Universität zu Halle, gleich Anfangs durch gültlichen und mildreichen Beytrag sich dergestalt reichlich befunden, daß damit gar vielen armen dürfftigen Studiosis, vornehmlich aus Dero königlichen Landen und Provinzien geholfen, und zu Fortsetzung ihrer Studien forderliche Hand gebotben worden, also, daß daher nicht wenig Beförderung des allgemeinen Bestens für gedachte Dero Lande zu hoffen: Als gereicht Seiner königlichen Majestät solches nicht allein zu gnädigsten Gefallen, sondern Seine königliche Majestät sind auch dahin bewogen worden, Sorge zu tragen, daß diese der dürfftigen studirenden Jugend beforderliche und heilsame Anstalten, noch weiter durch willfährliche und mildreiche Handreichung in so rühmlichem Aufnehmen möge erhalten und befördert werden; Wie dann auch der Allerhöchste, der auf das Niedrige sieht, was mit einfältigem und liebeichem Herzen auf die Dürfftigen ausgestreuet wird, mit allem Götlichen Segen zu Seel und Leib zu ersetzen verheissen, daher denn ein jeder im Glauben versichert seyn kan, was bishero dergestalt aus gutem Herzen beygetragen worden, daß solches im Segen für Gott zu einer reichen Vergeltung hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit bengelegt sey. Es sollen dann hiezu über acht Tage nach geendigter Predigt die Becken für die Kirch-Thüren gesetzt, und was ein jeder nach seinem Willkühr dazu bestimmt, eingesamlet, das Eingesamlete auch an gehörigen Ort eingesendet werden.

Der HERR lasse einem jeden das Seine, es sey wenig oder viel, mit reichem Segen wieder genießen.
Signatum Colln an der Spree, den 11. Februarii 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Dandelman.

Studiosus Theologiae seyn muß, der da acht habe auf das, was da vorgehet, und dafür Sorge, daß denen legibus gebührend nachgelebet werde, auch, wenn er etwas unanständiges bemercket, solches einem jeden absonderlich und glimpflich vorstelle.“ Die Senioren werden durch die Ephoren bestimmt. Der Genuß dieser Wohlthat war anfangs für die Inländer auf drei, für die Ausländer auf ein Jahr gesetzt. Weil aber dadurch vielen Competenten die Theilnahme ganz abgeschnitten wurde, beschränkte man erst die drei Jahre auf zwei, und als auch dadurch vielen Expectanten noch nicht geholfen werden konnte, auf ein Jahr. Ausländer waren keineswegs ausgeschlossen, denn unter den 735, welche bis 1712 diese Wohlthat genossen haben, werden deren 188 gezählt, eine Zahl, die unverhältnißmäßig groß erscheinen müßte, wenn nicht gleich vom Anfange an für sie nur ein Jahr festgesetzt gewesen wäre. Katholiken wurden nicht zugelassen, da die Collecte nur in protestantischen Kirchen gesammelt werden durfte, auch in jenen Zeiten sehr wenig Katholiken in Halle studirten. Jeder Tischgenosse zahlte wöchentlich 3 Pfennige, welche durch die Senioren eingesammelt und einem der Ephoren überliefert wurden, um davon in Krankheitsfällen den Convictoren eine Beisteuer zukommen zu lassen.

Mit dieser Einrichtung verbinde ich die Nachricht von einer ähnlichen, die freilich nur in beschränkterem Kreise der Unterstützung armer Studirenden einige Mittel darbot. Am 16. Sept. 1702 hatte die Universität eine Vorstellung eingereicht, daß in der Schulkirche alle vier Wochen die Becken ausgestellt und das dabei gesammelte Geld der theologischen Facultät zur Verteilung überwiesen werden sollte. Dies wurde am 22. September genehmigt und für die Abkündigung dieser Collecte ein besonderes Formular entworfen, das am 11. Februar 1707 einige Abänderungen erhielt. Auch was bei der ascetischen Lection in den Klingelbeutel oder in die dazu ausgehängte Büchse gelegt wurde, kam zur Verteilung. Dies Geschäft hatte Dr. Anton übernommen, der nach Verhältniß der Einnahmen wöchentlich einigen Studenten der Theologie, „die denn ihres Lebens und Studirens halber dabei fleißig geprüffet werden“, vier bis sechs Groschen gab.

2) Die Franckeschen Stiftungen oder das Waisenhaus¹⁾.

In weit umfassenderer Weise zeigten sich die Franckeschen Stiftungen für die neue Universität wohlthätig. Denn von hier aus wurde nicht nur für das leibliche Wohl einer bedeutenden Anzahl von Studirenden gesorgt, sondern auch ihre geistige Ausbildung vielfach gefördert. Dazu trugen mehrere Einrichtungen bei, welche von dem unvergeßlichen Stifter gleich in dem ersten Jahrzehend des Bestehens seiner Stiftung getroffen wurden. Die schnell anwachsenden und sich immer mehr erweiternden Schulanstalten, bei denen nicht die Volksbildung allein im Auge behalten, sondern auch die Vorbereitung zu den gelehrten Studien berücksichtigt werden mußte, erforderte eine große Anzahl von Lehrern, die man bei dem Mangel gesicherter Einkünfte nicht fest anstellen konnte, sondern aus den Theologie Studirenden zu nehmen sich genöthigt sah. Um größere Einheit unter die Masse derselben zu bringen, wurde im Sommer des Jahres 1696 das Seminarium Praeceptorum für die zum Waisenhause gehörigen Schulen errichtet, das schon im Jahre 1706 aus achtzig, 1709 aus neunzig Studirenden bestand. Für zwei Stunden Unterricht erhielten diese täglich Mittags und Abends freien Tisch; wer mehr Unterrichtsstunden erteilte, wurde außerdem dafür bezahlt. Dazu kam im Januar des Jahres 1707 das Seminarium selectum praceptorum, welches mit zehn Studenten begonnen, aber bald vergrößert wurde. Bei dieser Anstalt beabsichtigte man die Vorbereitung solcher Lehrer, die an den beiden gelehrten Schulen der Stiftungen zu unterrichten die Absicht hatten. Unter der Leitung des Professor Cellarius sollten sie ihre weitere Ausbildung vollenden und hatten auch schon mit der Lateinischen Grammatik begonnen. Da aber Cellarius bald durch schwere Krankheit ans Bett gefesselt wurde und derselben unterlag, so wurde der Unterricht der Seminaristen dem wackern Inspector des Pädagogiums Hieronymus Freyer übertragen, der ihnen nicht nur einzelne lateinische Schriftsteller erklärte, sondern auch die täglichen Uebungen im lateinischen und deutschen Stil veranstaltete. Zur Lectüre lateinischer Geschichtschreiber kamen die Mitglieder unter sich zusammen. Der Besuch der Lehrstunden, die Benutzung der Bibliotheken, die Theilnahme an dem freien Tische, die besondere Berücksichtigung bei den Geldunterstützungen aus dem Collegium elegantioris literaturae war ihnen zugestanden, dafür aber die Verpflichtung auferlegt, zwei Jahre zu ihrer Vorbereitung in diesem Institute zu verwenden und in den drei folgenden Jahren in den beiden gelehrten Schulen zu unterrichten²⁾. Wie hierdurch die Einführung einer bestimmten Methode gefördert worden ist, bedarf keiner Erinnerung. Aber es brachte diese Einrichtung auch dem ganzen Lande unbeschreiblichen Nutzen. Zahlreiche Prediger und Lehrer, die

1) Es ist hier nicht der Ort, ausführlich diese Einrichtungen zu behandeln; nur in so weit dieselben die Studirenden angingen, muß ihrer gedacht, das Weitere bis zur ausführlichen Geschichte der Stiftungen verspart werden.

2) Vorläufig verweise ich auf die V. Fortsetzung der wahrhaften und umständlichen Nachricht vom Waisenhaus und übrigen Anstalten S. 60—71.

hier gebildet waren, verbreiteten die hiesigen Einrichtungen durch ganz Deutschland und wirkten dadurch auf Verbesserung der Schulen, deren diese damals sehr bedurften. Die classischen Studien, damals durch neuere Latinisten von den Gymnasien verdrängt, erhielten wieder ihre alten Rechte; man kehrte zu dem zurück, was die Erfahrung früherer Jahrhunderte bewährt und das Urtheil aller sachverständigen Männer gebilligt hatte. Hauslehrer, nach allen Gegenden von hier aus gesendet, verbreiteten den Ruf der hiesigen Anstalten und schickten ihre Zöglinge auf hiesige Schulen oder wenigstens auf die Hallesche Universität, deren Frequenz dadurch immer mehr sich steigerte.

Das Collegium orientale theologicum (vergl. S. 39.) wurde am 1. März 1702 errichtet; zehn Mitglieder sollten sich unter der Aufsicht der Professoren Michaelis und Tribbechow in den orientalischen Sprachen weiter ausbilden und bei der von dem ersteren begonnenen Ausgabe der Hebräischen Bibel hülfreiche Hand leisten. Sie wohnten alle zusammen in einem besonders für sie gewählten Hause, je zwei und zwei auf einer Stube, zugleich mit den Inspectoren und speisten auch alle an einem Tische. Nur ein einziger lebte von eigenen Mitteln, die andern wurden von dem Waisenhause erhalten. Ostern 1707 wurde ihre Zahl auf fünf verringert und diese verpflichtet, bis zur Vollendung der Bibel in der Anstalt zu verbleiben.

Im Sommer des Jahres 1695 erhielt Francke von einem angesehenen Manne 500 Thaler, um sie nach Belieben unter die Armen zu vertheilen, insbesondere aber arme Studenten dabei zu bedenken. Er gab davon an solche, die der Wohlthat besonders bedürftig und werth erschienen, wöchentlich einigen vier, andern acht oder zwölf Groschen, und manche lebten blos von dieser Unterstützung. Die Zahl derselben stieg bald auf zwanzig, die wöchentlich in einer bestimmten Stunde zu ihm kamen und ihren Antheil sich ausbaten. Um jede unnütze Verwendung des Geldes zu verhindern, entschloß sich Francke im Vertrauen auf göttliche Hülfe und fernere menschliche Mildthätigkeit, die Geldzahlungen einzustellen und dafür einen freien Tisch zu geben, wodurch er nicht nur einen wesentlicheren Dienst leistete, sondern auch bessere Gelegenheit erhielt, die Leute näher kennen zu lernen und unwürdige fern zu halten. Am 13. September 1696 wurden zwei Tische, jeder auf 12 Personen, in einem neben der Glaucha'schen Pfarrwohnung gelegenen Bürgerhause eingerichtet und, als der Raum hier zu enge wurde, die Speiseanstalt in einen Saal des 1698 gekauften Gasthofs zum goldenen Adler verlegt. Jetzt war die Zahl der Studenten schon auf 72 gestiegen und darum eine bestimmte Ordnung für sie dringend nothwendig. Am 17. Februar 1699 erschien: Ordnung so unter denen Studiosis, die in dem Waisenhause zu Glaucha an Halle der freyen Kost genießen, zu beobachten ist (3 Bog. in 4.). Darnach ist dieser Tisch nur für diejenigen bestimmt, welche keine andere Unterstützung genießen; er hört auf, sobald einem Tischgenossen andere Beneficia zu Theil werden. Jeder war verpflichtet, Namen, Alter, Vaterland und Tag des Antritts in ein besonderes Buch zu verzeichnen, in welchem er auch seinen Abgang selbst anzumerken verpflichtet war. Pünktlichkeit ward zur strengen Pflicht gemacht und jede Unordnung mit kleinen Geldstrafen von drei oder sechs Pfennigen belegt. Zur Aufrechthaltung der Ordnung ward ein eigener Tisch-Inspector eingesetzt, dem die Theilnehmer vierteljährlich Rechenschaft von ihrem Leben und ihren Studien geben mußten. Für diese Wohlthat waren sie verpflichtet, entweder zwei Stunden täglich in den Schulen Unterricht zu erteilen, oder, wenn sie dazu noch nicht befähigt waren, in den Kirchen die Predigten, in den Auditorien die Vorlesungen der Professoren nachzuschreiben und dann die Manuscripten in der Weise anzufertigen, daß auf jeden Tag drei, sauber geschriebene, Quartblätter gerechnet werden konnten. Zu genauer Controle dieser Abschreiber war ein eigener Schreib-Inspector angestellt, der die ganze, ziemlich verwickelte Einrichtung zu leiten, die Abschriften aufzuheben und selbst Anleitung zu einer guten Handschrift zu geben hatte. Einzelne der Studenten wurden zum Lesen der Correcturen und zum Brieffschreiben verwendet. Trotz dieser Arbeiten nahm die Zahl der Studenten, welche sich um den Genuß dieser Wohlthat bewarben, zu und Ostern 1700 mußte ein größeres Local, in den Räumen, welche jetzt die Apotheke inne hat, gewählt werden, von wo man 1703 den Speisesaal in die unteren Klassen der Lateinischen Schule verlegte und endlich am 11. November 1711 den jetzigen Speisesaal bezog. Die größeren Räume erhöheten auch Francke's Eifer, die Zahl der Tische zu vermehren, zumal da der Expectanten immer viele waren und die Erfahrung, daß arme Studenten wegen großer Dürftigkeit nichts zu essen gehabt und dadurch an ihrer Gesundheit Schaden gelitten hatten, wieder eine neue Einrichtung veranlaßte. Dies war der am ersten Sonntag nach Trinitatis im Jahre 1702 gegründete extra ordinäre Tisch, der mit zwölf Personen begann, aber schon in demselben Jahre auf 64 erhöht wurde. Dabei blieb es bis zum Mai 1706, wo man noch einen Tisch dazu nahm und endlich im November desselben Jahres 84 als feste Zahl bestimmte, über welche hinauszuweichen Mangel an Raum verhinderte. In dem neuen Speisesaale waren 24 ordinäre Tische (an denen 136 Studenten speisten) und

1) Diesen ersten Druck besitze ich selbst; abgedruckt ist diese Ordnung in: der von GDL in dem Waisenhause zu Glaucha an Halle zubereitete Tisch (Halle 1717. in 12.) S. 23, fgg.

zwölf extraordinäre, die im Sommer 1712 und 1713 noch um zwei Tische von je sechszehn Personen vermehrt wurden. Die Theilnehmer derselben hatten sich jeden Morgen bei dem Tischinspector zu melden und wurden nach der Reihe zugelassen; allein es beschränkte sich die Theilnahme nicht auf Studenten, deren Mittags in der Regel 60, Abends 36 waren, sondern es wurden auch, so weit die Tische nicht mit Studenten besetzt waren, arme Schüler zugelassen. Für alle galten gleiche Geseze. Der ordinäre Tisch war viel besser (es wurden Mittags zwei Schüsseln aufgesetzt und dazu Butter, Brodt und Bier, Fleisch aber auf jede Person etwas mehr als ein halbes Pfund zu einer Mahlzeit gegeben) als der extraordinäre, an welchem bei der Mittagsmahlzeit nur Zugemüse, ein halb Pfund Brodt und eine halbe Kanne Nachbier gegeben wurde. Des Abends speisten alle gleich. Da nun aber oft einzelne Stellen unbesezt blieben, so hatte man *Expectanten*¹⁾ zugelassen, in der Weise, daß des Mittags an 50, des Abends über 100 Studenten Erlaubniß hatten, vor dem Speisesaale zu warten, worauf sie dann von dem Inspector durch die mittlere Thür nach der Reihe hereingerufen und in die leer gebliebenen Plätze eingewiesen wurden. Alle Theilnehmer des freien Tisches zahlten jeder wöchentlich drei Pfennige; das dadurch gesammelte Geld wurde zur Unterstützung und Pflege derjenigen, welche etwa erkrankten, verwendet.

Außerdem erhielt Francke oft bei außerordentlichen Gelegenheiten Geld zur Vertheilung an arme Studenten; z. B. im Jahre 1708 von zwei vornehmen adlichen Personen, um davon an sechs arme Studiosi wöchentlich drei und an andere sechs wöchentlich zwei Groschen zu vertheilen.

3) Academische Disciplin.

Die academische Disciplin war durch bestimmte Geseze geregelt, die in 27 Paragraphen das zwölfte Kapitel der allgemeinen Statuten²⁾ ausmachen. Schon in dem ersten besondern Abdrucke, der ohne Jahreszahl unter dem Titel *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* auf vier Blättern in 4. erschien, ist zu §. 7. der Zusatz gemacht: *Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postulatur, ac tunc demum ad forum Academiae confugiat, non recipiendus est nisi decem thaleris fisco professorum solutus*; ferner sind vor §. 8. und 12. zwei neue, bei Dreyhaupt natürlich fehlende, Bestimmungen eingeschaltet, deren erste sich auf die Deposition bezieht³⁾, die andere die Diener der Studenten betrifft⁴⁾. Die Geseze sind kurz und vollkommen verständlich, enthalten nicht zu viele Ver- noch Gebote und sind frei von jeder Uebertreibung in den Strafen. Daß sie auch zur Gottesfurcht und zu einem christlichen Lebenswandel ermahnen, möchte ich nicht so hart tadeln, wie dies von Michaelis (*Räsonnement* IV. S. 287.) geschehen ist, weil der academische Senat den Studirenden gegenüber väterliche Pflichten und Rechte hat und sich mehr väterlicher Milde als richterlicher Strenge befeisigen soll. So bestimmt auch die Geseze lauteten, so bedurfte es doch vielfacher Wiederholungen und Einschärfungen, die jedesmal in besondern Patenten gedruckt und öffentlich angeschlagen wurden.

Der neu ankommende Student meldete sich zuerst bei dem Decan der philosophischen Facultät, wurde von diesem über seine bisherigen Studien und seine Fähigkeit zum Besuche academischer Vorlesungen geprüft, mit guten Vorschlägen über die Einrichtung seiner academischen Jahre und mit einem *signum depositionis* versehen. Dadurch wollte man den Depositionsgebräuchen, wie sie seit alten Zeiten auf den Universitäten üblich waren⁵⁾,

1) Diese *Expectanten*, für welche eine besondere Verordnung in der V. Fortsetzung der wahrhaften und umständlichen Nachricht vom Waisen-Hause S. 71—76. sich findet, waren verpflichtet „zu Bezeugung einiger Dankbarkeit gegen Gott für die Wohlthat des Tisches alle Monate eine Predigt abzuschreiben, und wenn auch sonst in der Woche einige Hülfen zum Nachschreiben in den Predigten und Collegiis sollte außerordentlich erfordert werden, sich dem nicht zu entziehen.“

2) Vergl. Dreyhaupt II. S. 87.

3) *Ritus Depositionis quidem, quatenus varlis ineptis absurdisque gestibus aut Impiis quaestionibus constat, ab Academia hac removetur. Ad finem ipsum tamen, quo prudens antiquitas illum introduxit, obtinendum, illi qui ex Scholis primum ad Academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur, de pietate, modestia moribusque ingenio iuvene dignis admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter incedenda consilio, dato denique testimonio dimissi ad Pro-Rectorem se conferent, ut in numerum civium recipiantur: alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.*

4) *Ministris et Famulis qui non sunt litterarum studiosi, telorum et gladiatorum gestatio auctoritate Regia interdicta est. Ipsi vero cives nostri omnium ordinum non concedant ministris suis agere licentius, sed illos quoque ad modestiam colendam et ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, ut ubique in Academia et civitate decorum ac tranquillitas conservetur. Quodsi ministris frena laxaverint, de factis eorum petulantibus sua culpa et negligentia admissis ipsi quoque domini rationem reddant.*

5) Ueber diese academische Deposition habe ich Einiges zusammengestellt in dem Art. *Pennalismus* in der Allg. Encycl. von Ersch und Gruber III. S. Bd. 16. S. 33. fgg.

vorbeugen und zugleich ein Urtheil über die Reife der neuen Studirenden gewinnen. Nur nachdem dieser Vorschrift genügt war, konnte die Meldung zur Immatriculation bei dem Prorektor erfolgen, zu der ein Schulzeugniß damals und sogar noch bis zum Jahre 1777 gar nicht erforderlich war. Schon in den churfürstlichen Privilegien (§. 18.) war bestimmt, daß diese Meldung innerhalb der ersten zehn Tage geschehen sollte. Ein Befehl des Magistrats vom 22. November 1694 hatte allen Bürgern eingeschärft, keine nicht immatriculirten Studenten über diese Zeit in ihren Häusern und an ihrem Tische zu dulden bei zwanzig Thaler Strafe. Aber es fruchtete dies wenig, weil die Bürger von den Studenten hintergangen wurden. Auch die Wiederholung des Gebots am 18. April 1698 ermangelte eines günstigen Erfolgs gleichfalls. Die Universität hatte die größte Mühe, die Studirenden zur Immatriculation in der gesetzlichen Frist zu bewegen und erließ Befehle über Befehle, von denen mir die vom 12. Februar 1696, 13. Juni 1697, 31. März 1701, 22. Mai 1702, 12. December 1705, 17. April 1706, 4. Juni 1707, 8. September 1709, 30. Juli 1711 und 15. August 1711 bekannt sind, welcher letztere verordnet „daß alle Studiosi, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, so entweder des studirens, oder derer Exercitien halber auf hiesiger Universität leben, bey derselben binnen 10. Tagen nach ihrer Ankunft sich angeben und immatriculiren lassen, oder Widrigensfalls, und da sie in einigem Excesse betreten würden ipso facto unter der Universität Jurisdiction seyn und stehen, und von derselben zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung gezogen, wegen unterbliebener Inscription aber mit 10. Thaler Geld-Buße angesehen, auch nach befinden gar aus hiesiger Stadt geschaffet werden sollen.“ Denn viele hielten sich unter dem Namen von Studenten hier auf, schmauseten und spielten und dachten weder an Studien noch an Exercitien. Auch gegen die letzteren hatte die Universität ihre Rechte gewahrt und nicht nachgegeben, als der Hof auf die Beschwerde zweier Schwedischer Grafen und ihres Hofmeisters Dryander am 10. Mai 1700 verordnet hatte „daß die Exercitienmeister unter dem Ober-Cämmerer und Ober-Stallmeister Grafen von Wartenberg, die jungen Leute und Cavaliers, so nur Exercitia und keine Studia treiben, unter der Magdeburgischen Regierung stehen sollten.“

Der Student trug damals allgemein einen Degen; ohne denselben über die Strafe, selbst in ein Collegium zu gehen, würde sich jeder zur größten Schande gerechnet haben. Die adelichen Studirenden hatten zuerst damit angefangen, die bürgerlichen Standes ahmten es schnell nach und die Unruhen des dreißigjährigen Krieges trugen noch mehr dazu bei diesen Gebrauch zu befestigen¹⁾. Dadurch wurde den academischen Behörden die Verpflichtung auferlegt dafür zu sorgen, daß alle Nicht-Studenten sich des Gebrauchs von Degen, Säbeln oder Hirschfängern enthielten; denn auch andere junge Leute hatten die academische Sitte des Degentragens nachgeahmt. Durch ein churfürstliches Edict vom 28. April 1694 wurde es allen Handwerksburschen, Lakaien und Studenten-Jungen (d. h. Bedienten) streng untersagt und dem Uebertreter nicht bloß die Waffe weggenommen, sondern auch verhältnismäßige Gefängnißstrafe zuerkannt. Da jedoch der Magistrat sich in Befolgung des Gesetzes sehr lässig zeigte und daraus Handel und sonstige Ungelegenheiten, selbst Duelle und Schlägereien unter den Lakaien, entstanden, so wurde ihm auf Veranlassung der Universität am 12. Februar 1695 durch die Regierung anbefohlen, besser als bisher geschehen die Aufsicht zu führen und allen, denen solche Auszeichnung nicht gebührte, ohne Unterschied durch die Stadtdiener den Degen wegnehmen zu lassen. Dem hatten sich 1698 die Hofmeister einiger Grafen widersetzt und eine Beschwerde unmittelbar an den Churfürsten eingegeben. Allein dieser hielt das einmal gegebene Gesetz aufrecht und verwies nur der Universität ihre bisherige Nachlässigkeit in der Befolgung desselben. In der Folge hielt man allerdings mehr darauf; einigen Innungen, z. B. den Barbieren, Perrückenmachern und Goldarbeitern, gingen besondere Befehle zu und es war Ruhe, bis 1709 die Unordnung wieder überhand nahm, neue Verbote erlassen und am 3. Februar 1713 ein sehr strenges Patent angeschlagen wurde.

Das Degentragen der Studenten beförderte sehr die Schlägereien, die damals in *Rencontres* und Duellen eingetheilt wurden. Die Waffen waren immer zur Hand, die Stadt selbst bot Sicherheit genug, in den Straßen und auf offenem Markte griff man sich an, und wenn man sich beachtet glaubte, so war die Sächsische Grenze und namentlich die Dörfer Reideburg, Passendorf und Schlettau sehr nahe, wo man von Verfolgungen der academischen Behörden gar nichts zu fürchten hatte. Das Duell-Edict vom 6. August 1688 bestand in voller Kraft und nichts war verabsaunt es zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, da selbst die Prediger von den Kanzeln die Aufmerksamkeit ihrer Gemeinden darauf hatten lenken müssen. Die Universität ließ besondere Abdrücke²⁾ davon machen, um jedem Studirenden ein Exemplar einzuhändigen. Aber die Härte der darin festgesetzten Strafen (denn der Herausfordernde verlor auf drei Jahre die Hälfte seiner Einkünfte und bekam drei Jahre Gefängniß oder, wenn er keine Mittel besaß, drei

1) Vergl. Witeburg, der academische Degen, in den Wöchentl. Hall. Anz. 1751. Nr. XI. S. 169—178.

2) Ich kenne aus diesem Zeitraum zwei, den ersten 1698 bei Christoph Andreas Zeitler (2 Bogen in 4.), den andern 1705 bei Johann Jacob Krebs (gleichfalls 2 Bogen in 4.) gedruckt.

drei Jahre Festungsarbeit, ebenso der Herausgeforderte, wenn er es annahm; auf ein zu Stande gekommenes Duell war Todesstrafe gesetzt, bei einem Adelligen durch das Schwert, bei dem Nichtadlichen durch den Strang) hinderte schon die gewissenhafte Ausführung des Gesetzes und Duelle waren häufig genug. Dazu kam, daß die Universität selbst 1696 Vorstellungen gegen die wörtliche Ausführung des Mandats gemacht hatte und bei den einzelnen Untersuchungen viel Milde zeigte. Das gab der theologischen Facultät ein großes Aergerniß; sie beschwerte sich über die eingeschlichenen Mißbräuche unmittelbar bei Hofe und beklagte sich bitter darüber, daß manche Prorectoren den Händeln nicht gebührend steuerten. Diese Anklage mochte den Churfürsten reizen und er verordnete daher am 24. März 1696, über dem Gesetze mit Ernst und fest zu halten, wider die Delinquenten schleunig und aufrichtig, wie sich gebühre, zu verfahren und über die Strafe jederzeit gutachtlich mit Uebersendung der Acten an den Hof zu berichten, „maßen wir allenfalls lieber wenig tugendhafte und fromme als böse und mutwillige Studiosos dort haben wollen“¹⁾. Durch ein Rescript vom 28. März 1702 ward verordnet, daß ein wegen eines Duells Relegirter auf keiner königlichen Universität geduldet werden sollte.

In die Jagdgerechtigkeiten erlaubten sich die Studenten vielfache Eingriffe, durchzogen mit Hunden, Garnen und Gewehren oft haufenweise die Felder, traten das Getreide nieder, stiegen in die Weinberge und schossen alles, was ihnen vorkam, ohne sich um die gesetzlichen Schonungszeiten zu bekümmern. Vielfache Beschwerden gelangten deswegen an die Universität. Da aber die Verbote derselben vom 12. August 1700, 21. März 1701, 12. Sept. 1704, nichts fruchteten, so wendete sich der Oberforstmeister von Oppen unmittelbar an den König, der es am 14. Juni 1704 streng untersagte und am 8. December 1706 durch ein besonderes Edict befahl, alles Ausgehen mit Büchsen, Flinten und Hunden gänzlich einzustellen. Aber die Studenten kehrten sich wenig daran und neue Befehle mußten am 4. October 1707, 10. April 1709 und 25. August 1712²⁾ erlassen werden, „daß die Studiosi sich des Ausgehens mit Flinten und Hunden in denen Stadt-Feldern oder Königl. Gehögen, absonderlich denen Bessischen Gehögen gänzlich enthalten, und die daselbst befindliche Wildbahnen, auch angelegten Fabsanenstände auf keine Weise stöhrren sollen, unter der ausdrücklichen Communion, daß die Uebertreter deßhalb ernstliche Strafe zu erwarten.“

Am schlimmsten scheint das nächtliche Schwärmen und Lärmen gewesen zu sein. Nicht nur auf den Stuben blieb man die Nacht über zu Trinkgelagen und bei rauschender Musik zusammen, sondern zog auch mit Fackeln und Musikanten durch die Straßen und verübte dabei allerlei Unfug. Bald waren die in den Straßen stehenden Wagen vor die Thore gezogen, bald Studenten injuriirt und provocirt, bald Fenster eingeworfen, Planken ruiniert, einmal sogar die Palissaden am Mühlgraben zerstört. In den zahlreichen Schenken, die damals hauptsächlich in den beiden Vorstädten (in der Nähe der Franckeschen Stiftungen mußten sie seit der Anlegung derselben geschlossen werden) und auf dem Strohhofe waren, sammelten sich ganze Haufen der Studirenden und zogen von da spät in der Nacht wehend³⁾ und schreiend nach ihren Wohnungen zurück. Unschuldige Leute wurden auf den Gassen von verkleideten Studenten angefallen, geschlagen, auch sogar verwundet, da die Studenten mit geladenen Pistolen und bloßem Degen umherzogen. Die Schmausereien auf den Stuben fingen oft schon des Morgens an und der Lärm der Pauken und Trompeten hörte dann den ganzen Tag nicht auf. Daß bei so mutwilligem und ausgelassenem Treiben in den Bier- und Weinhäusern nicht nur viele Händel unter den Studirenden selbst entstehen, sondern auch sonst groß Aergerniß gegeben werden mußte, leuchtet ein. Schon am 19. Mai 1698 hatte der Churfürst selbst von diesem Treiben Kenntniß genommen und es streng untersagt; die Universität war bemüht gewesen bei dem Magistrate das Schließen der Gasthäuser während des Gottesdienstes und am Abend so wie das Verbot des nächtlichen Herumgehens der Stadtpfeifer zu erlangen; hatte auch ihrerseits nicht ermangelt Edicte deswegen zu erlassen, z. B. am 23. November 1698 wegen des Schwärmens, am 22. März 1699 wegen des nächtlichen Ausrufens. Als nun in Folge solcher Liederlichkeit im Juli des genannten Jahres ein Selbstmord geschehen war, erschien am 30. Juli 1699: „Getreue väterliche Vermanung Proreectoris und Senatus Academiae, an sämptliche Angehörige der Churf. Brandenb. Friedrichs Universität, durch die jüngst am IV. Trinit. bey nächtlicher Weile geschehenen Entleibung veranlaßt, daß sie allen Müßiggang, liederliche Gesellschafften,

1) Als am 1. December 1710 ein Duell auf dem Felde bei Diemitz gewesen und der eine der Duellanten auf dem Plage geblieben war, ließ der Senat das Bild des flüchtigen Thäters an den Galgen hängen, wogegen der Magistat sich sträubte. Der Scharfrichter mußte jedoch des Nachts über die den Galgen einschließende Mauer steigen und das Bild mit einer Kette befestigen. Es gingen aber die Studenten täglich mit ihrem Gewehr hinaus und schossen so lange darnach, daß sehr wenig davon übrig blieb. Diese Stücke mußte endlich der Scharfrichter heimlich wegnehmen. Anderes hiervon erzählt auch Drenhaupt II. S. 62.

2) Vergl. Öffentliche Patente S. 30.

3) Wehen heißt mit dem Degen auf das Steinpflaster schlagen, so daß die Funken herauspringen. Das geschah besonders bei Aufläufen und Tumulten.

Fress- und Sauff-Gelage, nächtliche Musiken, und andere Schwermereyen sampt allen unordentlichen Leben, als die Ursache so vieler Ubelthaten und betrübten Fälle, hinfüro vermeiden, und sich insgesamt den Pflichten des Christenthums und Legibus academiae, dazu sie so theuer verbunden, gemäß bezeigen mögen. (Drucks Joh. Jac. Krebs, 3 Bogen in 4.)¹⁾ Am 26. November 1701 wurde das Fackeltragen (denn damals gab es noch keine Straßenerleuchtung; ein Diener mußte seinem Herrn die Fackel vortragen) untersagt und am 16. Juni 1702 den Musikanten bei 10 Mark Strafe verboten des Nachts mit Waldhörnern und Trompeten den Studenten aufzuwarten, welches Verbot am 18. Juli 1706 von neuem eingeschärft ist. Am 3. September 1703 ließ der Senat folgendes Patent²⁾ anschlagen:

Wir Pro-Rector und Professores der Königlichen Preussischen Friedrichs-Universität allhier fügen jedermänniglich, absonderlich aber unsern Civibus Academicis allhier, zuwissen: Ob wir wohl bis anhero dahin getrachtet, daß, wie durch Göttliche Gnade diese Universität an der Anzahl derer hieselbst studirenden von hohen Stande und anderer vornehmer Eltern Söhnen, vor andern zugenommen, also dieselbe auch in einem ehrbaren honeten und Gott-wohlgefälligen Leben der Studirenden, vor andern Universitaeten hervorleuchten möchte; So hat doch die Erfahrung bissher bezeuget, wie unterschiedene von denselben den Zweck, warumb sie hierher gesandt, außer Augen gesetzt, und durch allerhand unanständiges Vornehmen, in Sauffen, Schwermen, Schreyen und tumultuiren, dieser Universität eine nicht geringe blame verursacht, allermaßen einige so wohl auff den Gassen, als auch auff den Stuben ganze Nächte mit Sauffen und Schreyen unter dem Lärmen der Trompeten und Pauken zuzubringen sich unterstanden, woran nicht allein viele vornehme durchreisende sich sehr geärgert, sondern auch dadurch bey denen Einwohnern die nächtliche Ruhe gestöhret, und ganze Gassen in Verdruß und alteration gesetzt, auch denen patienten und Schwachen daher nicht geringe Lebens-Gefahr zugezogen worden, deshalb auch unterschiedene Klagen bey dem officio Academico eingekommen. Wann dann aber solches nächtliche tumultuiren und schreyen so wohl in legibus Academiae, Lige XIV. sub poena carceris durioris ausdrücklich verboten, als auch denen offenbahren Göttlichen und natürlichen Gesezen zuwider, wie nicht weniger unsere Universität durch solche Unordnungen bey Auswärtigen in üblen credit gesetzt, und das fernere Auffnehmen gehindert wird; Als hat man bey versammelten Concilio auff Mittel und Wege gedacht, diesem Ubel sich auff alle Weise zu widersetzen: Und wird daher allen und ieden Civibus Academiae ernstlich anbefohlen, sich dergleichen Unordnungen allerdings zu enthalten, von allem Geschrey, so wohl auf den Gassen, als auf den Stuben abzustehen, und auch auf den Stuben insonderheit des Nachts, und zwar im Winter nach 9. Uhr, im Sommer aber nach 10. Uhr, alle starcke Musiquen, es sey mit Waldhörnern, Trompeten und Pauken oder Hautbois, oder Posthörnern und dergleichen, einzustellen, oder gewärtig zu seyn, daß wider die Ubertreter mit der poena carceris durioris, oder auch wohl wider die Halsstarrigen mit der poena relegationis, unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundl. mit dem Universitäts Inseigel bedrucket. So geschehen Halle den 3. Septembr. 1703.

Ähnliche Verordnungen sind vom 26. November 1704, 17. Juni 1706, 30. December 1709, 29. October 1710, fruchteten aber wenig, denn die Menge der Studirenden war zu groß und der Wohlhabenden unter ihnen zu viele, als daß bei den reichen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, nicht der Hang zu Ausschweifungen genährt worden wäre. Es erfolgte daher am 10. November 1712 folgende Königliche Kabinettsordre: „Wir vernehmen nicht ohne sonderbahren misfallen, daß bey denen dortigen Studiosis das Sauffen und schwermen sehr im schwang gehet undt fast gemein wirdt, sogar daß sie den Tag von dem Morgen bis in die Nacht damit zu bringen, dabey allerhand excesse verüben undt neulich noch einen vorübergehenden Leichen-Conduct affrontirt undt gegen denselben die Gläser mit dem Getråncke aus dem Fenster geworffen haben, Gleichwie aber dergleichen muthwillen keinesweges zu dulden, Wir auch wieder das banquetiren undt schmausen Viel heilsahme Verordnungen ergehen lassen, So befrembdet Uns umb so viel mehr, daß dergleichen unwesen, als wodurch allerhandt Sünden undt Lastern gleichsahm Thür und Thor geöffnet undt Viele Leuthe geärgert werden, alldort noch immer gestattet wird. Da Wir aber solthane desordres durchaus gesteuert undt die Studirende Jugendt in Ihre Schrancken gesetzt wissen wollen, So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die angegebene excesse nicht allein zu untersuchen undt nachdrücklich auffß schärffste ohne einige nachsicht zu bestraffen, sondern auch wieder dergleichen unanständiges banquetiren undt schmausen solthane Verfassungen zu machen, daß hinfüro solches gänzlich eingestellet werde, weilen Wir sonsten dieserhalb undt wenn Ihr hierunter einiger Nachlässigkeit Euch schuldig machen soltet, Uns an Euch halten werden“, womit eine andere vom folgenden Tage „daß kein Musikant bei Verlust seines Privilegii weder einem Studioso noch Jemand anders des vormittags mit seiner Musik aufzuwarten soll“, in genauer Verbindung steht. In Folge davon erließ die Universität das Edict vom 14. December 1712³⁾, in welchem mit Anführung der Worte des Königlichen Rescripts

1) Ein zweiter Druck „nach einem am 1. December 1710 am Tage verübten Duell und Mord zum andermal gedruckt“ erschien bei Stephan Orban, 16 Seiten in 4. Ich besitze beide.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 8. Das Original lag mir vor.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 9. fgg.

entweder Carcerstrafe oder nach Befinden Relegation auf jede fernere Uebertretung gesetzt und mit der Meldung der schuldig befundenen Landesfinder an den Hof gedroht wurde. Allein schon am 24. Januar 1713 sah sich der König genöthigt ein neues Rescript folgenden Inhalts zu erlassen: „Wenn wir mißfällig vernehmen, daß dem ohngeachtet dieses üppige Wesen zu vieler Menschen Aergernis und der Jugend eigenen Verderben noch immerhin getrieben wird, ja selbst Pauken und Trompetten dabey gebraucht, sonst auch die dortige Studenten gar frech und liederlich werden, welches Viele Eltern abschreckt ihre Kinder dorthin zu senden, wodurch endlich die dortige Universität in eine große decadence gerathen kann, so befehlen Wir Euch hiermit alles Ernstes, dergleichen Excesse und allen unordentlichen Lustigkeiten, wobey Pauken und Trompetten gebraucht werden, nicht zu gestatten, sondern die Contravenirenden, andern zum Exempel, mit dem Carcer zu bestrafen, auch wegen des übrigen solche zulängliche Verfügung zu thun und die Disciplin dergestalt zu schärfen, daß diesem Unwesen bei Zeiten gesteuert werde.“

Zu diesen einzelnen Excessen gehörte namentlich das unbefugte Besuchen der Bürgerhochzeiten. In Menge drangen die Studenten in die Waage, verdrängten die geladenen Gäste vom Tanzplaz, forderten mit Ungestüm Bier und Wein, stießen schmähende Reden aus und erregten namentlich bei dem sogenannten Großvateranze Lärm und Streit. Dies war besonders bei des Waagemeisters Kellner Hochzeit am 19. September 1704 geschehen. Als in Folge dieses Tumults der Rathmeister Ockel einen der Lärmenden aus der Thüre geworfen hatte, rotteteten sich die übrigen zusammen, stürmten Waage und Rathhaus, schlugen dem Rathmeister die Fenster ein und konnten nur mit Mühe zur Ruhe gebracht werden¹⁾. Eine besondere Commission wurde zur Untersuchung der Sache niedergesetzt und das schon in den academischen Gesetzen §. 15. enthaltene Verbot von Neuem eingeschärft. Am 20. November 1712 sah sich der academische Senat genöthigt ein neues Patent in dieser Angelegenheit zu erlassen, in welchem die Studenten erinnert werden „hinkünftig alle Hochzeiten und andere publique Zusammenkünfte, worzu sie nicht ordentlich gebeten, gänzlich zu meiden und davon zu bleiben“²⁾. Selbst in den Kirchen wurde nicht immer der gebührende Anstand beobachtet; zu großem Aergernis der Gemeinden lachten und plauderten die Studenten unter einander, liefen hin und her und spielten mit ihren Hunden. Das hatte der König am 21. April 1711 streng untersagt und dazu verordnet, daß auch diejenigen, welche sich vor geendigtem Gottesdienst in den Billards-, Thee- und Kaffehäusern finden ließen, hart bestraft werden sollten³⁾. Das Schießen aus den Häusern bei festlichen Gelegenheiten, wie in der Neujahrsnacht, am Krönungsfeste, ward unter Androhung der Relegation des Uebertreters am 23. December 1712 untersagt. In Winterszeiten wurden bei guter Bahn von den Studenten oft Schlittenfahrten, selbst während des Gottesdienstes, gehalten und zwar maskirt. Obgleich die Masken ziemlich unschuldig waren, entweder Bären, Wölfe und andere Thiere darstellten, oder die charakteristischen Trachten bestimmter Stände, wie der Halloren, nachahmten, so mußte doch die Universität zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze oft einschreiten und namentlich den Gebrauch weiblicher Masken am 5. Februar 1711 verbieten. Der meiste Lärm war an dem Tage des feierlichen Prorektoratswechsels und am Krönungsfeste z. B. 1705 mit den Halloren, 1710 (am 31. Juli bei Strykes Leichenconduct) mit den Grenadiren auf dem Gottesacker; eigentliche Tumulte am 14. Juni 1701, wobei zwei Studenten von den Stadtknechten verwundet wurden, und am 11. März 1705. Streit mit den Häschern war die erste Veranlassung dazu gewesen; als nämlich diese vier bei einer Hochzeit sich zudrängende Studenten eingefangen und auf das Rathhaus gebracht hatten, rottirten sich am folgenden Tage Abends 8 Uhr die übrigen Studenten zusammen, stürmten das Wachtthaus und die Waage und verübten mit Schießen und Einbrechen in dem ganzen Gebäude großen Schaden. Die zur Untersuchung verordneten Commissarien, der Präsident Freiherr von Danckelmann, der Regierungsrath von Dieskau und der Geheimerath Stryke begannen am 30. April ihre Arbeit. Die Schuldigen wurden mit öffentlicher Relegation bestraft, obschon sich einige von ihnen jeder weiteren Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten⁴⁾. Ein deswegen am 29. Juli an das schwarze Bret geschlagener, den academischen Senat verhöhrender Zettel wurde am 29. März 1706 durch den Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

1) Schon um 6 Uhr hatte der Tumult begonnen; zwischen 8 und 9 Uhr wurde die Bürgerglocke fünfmal geläutet, die Trommel gerührt und Pechlampen aufgesteckt; es wollte aber kein Bürger erscheinen. Endlich wurden sie mit Gewalt vom Rathskeller geholt und mit Gewehr, Spießen, Stangen und Prügeln ausgerüstet erwarteten sie den Ausgang. Inzwischen gingen die Studenten um 8 Uhr nach Hause und die Bürger thaten endlich dasselbe, nachdem sie bis 12 Uhr Nachts vor dem Rathhause gestanden hatten.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 27.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 5.

4) In dem Relegationspatent vom 16. Juni heißt es unter andern: *Quantus ergo furor, quam proterva et effronis est audacia, quod quidam ad id impietatis nuper processerunt, ut tumultus concitare, aedes publicas effringere, effractas vastare, nocturnos vigiles ac custodes, a Magistratu pacis et tranquillitatis causa constitutos, contumeliose provocare, sclopetis, gladiis telisque aliisque impetere non vererentur.*

Andere gesetzliche Bestimmungen zeugen für die Umsicht des Senats; so die Verordnung vom 26. Juli 1710, daß die von Studenten ausgestellten Wechsel ungültig seien und von gemachten Schulden den Traiteuren nur auf fünf, den Kaufleuten auf 25 Thaler zuerkannt werden sollte; desgleichen eine andere vom 12. October 1712 über das Stubenmieten, vom 12. December 1703 über die Pferdeverleiher¹⁾. Selbst den Besuch des Schauspiels hatte man dadurch zu hindern gesucht, daß den Schauspielern am 20. November 1696 nur eine Vorstellung wöchentlich und zwar am Tage gestattet wurde.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung dienten zunächst die Pedelle. Ursprünglich war nur einer, denn die allgemeinen Statuten der Universität handeln in ihrem zehnten Kapitel de Pedello eiusque officio. Der erste war Johann Guckisch, der noch keinen besondern Gehalt bezog, wohl aber etwas von den Accise-Competenzgeldern, von Inscriptionen und Promotionen hatte und außerdem berechtigt war, sich von allen academischen Bürgern, auch von den Studenten, ein Honorar vierteljährlich zu erbitten. Schon 1694 sind zwei Pedelle, wahrscheinlich der 1705 entlassene Gottfried Hauptmann, und für beide wird ein jährlicher Gehalt von 70 Thalern ausgesetzt, der 1699 auf 82, 1706 auf 86 Thaler erhöht wurde. Mit Hauptmann zugleich war Joh. Christian Löber, dem 1705 an des ersteren Stelle der ältere Bachmann beigegeben war. Doch reichten diese natürlich nicht aus; auch die Schaarwache und die Stadtknechte, so wie die Nachtwächter, deren Zahl sogar darum 1694 um vier vermehrt werden mußte, durften auf Requisition die gegen das Gesetz fehlenden Studenten verhaften.

Zu einem Carcer war ursprünglich eine Stube auf dem Waagegebäude eingeräumt und dazu der Befehl am 20. Juni 1692, 12. October 1694 und 13. Juli 1696 gegeben worden. Aber das reichte nicht aus; schon 1692 war bisweilen die Gehorsamsstube auf dem Rathhause eingeräumt worden und im Juli 1696 erbat sich die Universität einen der zwischen dem Stein- und Leipziger Thore an der Stadtmauer gelegenen Thürme als ein härteres Gefängniß²⁾. Am 24. Sept. dieses Jahres wurde darüber ein besonderer Vertrag abgeschlossen, in welchem sich die Universität bereit erklärte 1) den Thurm auf eigene Kosten herstellen zu lassen und immer in baulichem Zustande zu erhalten, auch die nach der Stadt zugehende Fenster und Löcher zu Verhütung aller besorglichen Ungelegenheit, so daraus von denen inhaftirten denen Nachbarn geschehen könnte, ingleichen auch die in Stadt Zwinger aus dem Thurm gehende Thür zumachen und vermauern, auch solche unter keinerlei praetext wieder öffnen zu lassen. Bis zum Jahre 1711 wurde dieses Local benutzt. Aber theils war es von dem Sitze des academischen Gerichts zu weit entfernt, theils im Winter zu kalt, theils ohne Raum zur Wohnung für einen Aufseher. Darum erbat sich die Universität die Benutzung der Räume auf dem Rathhause, namentlich auf dem neuen Anbau desselben, und versprach dem Stockmeister eine angemessene Vergütung für seine Bemühungen. Die Stadt wollte auch ein bis zwei Zimmer auf dem Boden einräumen, verlangte aber einen Beitrag zu den Kosten der Einrichtung, den die Universität verweigerte. So wurden die Carcer in das Rathhaus verlegt.

1) Sie sind in den öffentlichen Patenten abgedruckt.

2) Die Erinnerung daran hat sich noch jetzt in dem Namen „Kargerplan“ erhalten, aus dem freilich verkehrte Aussprache oft einen Kagenplan macht.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung Friedrich Wilhelm des Ersten.

1713 — 1740.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Uebersicht.

Am 25. Februar 1713 war König Friedrich gestorben und Friedrich Wilhelm, der erste dieses Namens unter den Preussischen Königen, bestieg in seinem fünf und zwanzigsten Lebensjahre den väterlichen Thron. Die derbe soldatische Weise des neuen Fürsten, seine einfachen Sitten, sein hiderbes Wesen stand in auffallendem Widerspruche mit dem bisherigen Glanze des Preussischen Hofes. Seine vorwiegende Neigung zu dem Practischen, seine Lust an dem Militärwesen verbunden mit der Vorliebe für großgewachsene Leute ließ eine besondere Begünstigung der Künste und Wissenschaften von diesem Fürsten nicht erwarten, ja er verachtete offenbar die Gelehrsamkeit. Zwar war er am 24. April 1705 noch als Kronprinz Rector der Universität Frankfurt bei der zweihundertjährigen Jubelfeier derselben geworden und hatte bei dieser Gelegenheit die juristische Doctorwürde von der Universität Orford erhalten, aber darum hatten sich doch die preussischen Hochschulen keiner besondern Gunst bei ihm zu erfreuen.

Die Hallesche Universität hat unter seiner Regierung nicht eben glückliche Zeiten erlebt. Zur Erhöhung ihrer Fonds geschah bei der Sparsamkeit des Königs und bei seinem Eifer „Plus zu machen“ so viel wie nichts, die Einrichtung wichtiger Institute mußte aus Mangel an Geld unterbleiben, die Gehalte der Professoren wurden nicht verbessert. Ja, was noch schlimmer war, die Zahl der Professoren wurde über die Bedürfnisse vermehrt und eine Menge von Leuten, natürlich ohne den mindesten Gehalt, angestellt, die nicht nur keinen Nutzen, sondern durch ihre Unwissenheit und schlechten Sitten sogar großen Schaden brachten. Das Anerbieten, ohne Gehalt zu dienen, wurde ohne sorgfältige Prüfung meistens angenommen, besonders wenn das Versprechen, eine ansehnliche Geldsumme zu der Rekrutenkasse zahlen zu wollen, dem Gesuche hinzugefügt war. Statt des Gehaltes wurden Titel mit verschwenderischer Freigebigkeit verliehen, weil sie nicht nur nichts kosteten, sondern sogar einbrachten, und von vielen Eiteln eifrigst gesucht. Harte Verordnungen und mehrere die Einkünfte der Professoren schmälernde Bestimmungen über die Honorare der Collegien kamen hinzu und selbst vortheilhafte Aussichten zu glänzenderen Stellen im Auslande nützten zu nichts, weil der König auch in solchen Fällen keine Zulagen gewährte und sogar die Entlassung verweigerte. Obschon sich die Frequenz auf bedeutender Höhe erhielt und durch einzelne Befehle des Königs, welche die Landesfinder zum Besuche der Halleschen Universität verpflichteten, ziemlich gesichert war, so wurden doch viele Ausländer (und diese waren meist wohlhabend) durch die Furcht vor den Werbungen und dem gewaltsamen Wegschleppen zu Soldatendiensten von dem Besuche Halle's abgeschreckt, selbst nachdem ein besonderes königliches Edict diese Besorgniß zu verschrecken bemüht gewesen war ¹⁾.

1) Bernharby characterisirt in dem Prooemium zum Ind. lect. 1841. p. VII. diese Zeit in folgender Weise: Patri qui successit Fridericus Guilelmus I. diligens ille paterfamilias et thesaurorum dispensator proprios sumptus noluit in academiam conferre, quam ingentibus numeris studiosorum, imprimis nobilium affluere videret, unde magistri quaestum scilicet pecuniosum instar mercatus facitarent. Itaque tantum astitit ut arcam academicam vel subsidia doctrinae locupletaret, aut claros praeceptores impensis suis arcesseret, ut potius cathedras hominibus obscuris et indignis, qui quidem sine stipendio docerent, concedi pateretur, et ordines (velut ordo Ictorum tandem professores undecim accepit) cum damno discentium obrueret nominibus et titulis codicillariis: nec dubitavit rebus scholasticis arbitria legis militaris interponere. Haec statum Fridericianae incredibiliter imminuerunt, quae cum ad pauciores numeros auditorum et temerariam mediocritatem delabi coepisset, aegre suis viribus innixa commendationem ad exteros quaesivit.

Zwei Vorfälle, beide durch das berüchtigte odium theologicum herbeigeführt, waren es besonders, die einen ungünstigen Eindruck in ganz Deutschland machen mußten; die gewaltsame Vertreibung des Philosophen Wolff im Jahre 1723 und die Cassation des Adjuncten der theologischen Facultät Aug. Gottl. Spangenberg im Jahre 1733, bei denen der reizbare König den Theologen ein nur zu geneigtes Gehör geschenkt hatte. Das dem ersteren angethane Unrecht wieder gut zu machen hat sich der König, nachdem er es erkannte, alle Mühe gegeben; daß es ihm nicht gelang, hat ihn selbst sehr betrübt. Einzelne Berufungen in dieser Periode sind der Universität sehr ersprießlich gewesen; selbst eine neue Professur, die der Kameral-Wissenschaften, hat der König gegründet; die Errichtung einer gelehrten Gesellschaft ward in Aussicht gestellt; einige Säle der Residenz sind im Jahre 1735 der Universität eingeräumt.

Unter den Festlichkeiten, welche die Universität in diesem Zeitraume begangen hat, sind zwei besonders hervorzuheben. Im Jahre 1717 war das zweite Jubelfest der durch Luther herbeigeführten Kirchen-Reformation zu feiern¹⁾. Die theologische Facultät war eifrig bemüht gewesen durch Predigten und Vorlesungen eine würdige Festfeier vorzubereiten. Schon seit dem neuen Jahre hatte A. H. Franke in seinen paränetischen Vorlesungen von der Reformation der Universitäten und Schulen gesprochen, diesen Gegenstand bis in die Mitte des Monats August behandelt und auch in der bei Niederlegung des Prorektorats gehaltenen Festrede besprochen. Anton hatte seinen antithetischen Vorlesungen eine applicatio historiae reformationis ad controversias hinzugefügt, Joachim Lange das „wohlverdiente Ehrengedächtniß des theuren Mannes Gottes, D. Martini Lutheri und der Evangelischen Reformation“ herausgegeben und darüber jeden Sonntag in dem collegium asceticum gesprochen, Herrnschmid endlich ein besonderes Collegium über die Geschichte der Kirchenreformation gehalten. Auch in den öffentlichen Predigten war dies wichtige Werk vielfach besprochen; insbesondere hatte Breithaupt am 20. Sonntage nach Trinitatis „die eigentliche Beschaffenheit der evangelischen Kirchenreformation“ gezeigt, am 21. Sonntage von den Hilfsmitteln gesprochen; die Gott verleiht, seine Kirche in der rechten Einigkeit des Glaubens zu reformiren und zu erhalten, und am 22. Sonntage Gelegenheit genommen, die Hindernisse anzugeben, welche wir bei dem Reformations-Werke zu vermeiden haben. Am 24. October wurde die Einladung zu der am 1. November zu veranstaltenden academischen Feierlichkeit im Namen des Prorectors ausgegeben, der auch wenige Tage nachher in seinem eigenen Namen das Schriftchen über die Mißbräuche bei den Jubiläen²⁾ vertheilen ließ. An demselben Tage erschienen die beiden Programme von Breithaupt, welcher im Namen der theologischen Facultät zu den beiden Doctordisputationen einlud und in einem jeden die Lebensumstände des Candidaten mittheilte und ihre Verdienste erörterte³⁾. Am 25. und 26. October hielt Joh. Heinrich Michaelis seine Vorlesung und am 27. October vertheidigte er seine Abhandlung de rege Ezechia, ecclesiae Israeliticae sive Iudaicae reformatore (40 Seiten in 4.) Vor- und Nachmittags gegen mehrere Mitglieder der Facultät und andere Opponenten, unter denen auch Joh. Nambach als Student war. Am 28. und 29. October hielt Joach. Lange die übliche Vorlesung und disputirte am 30. de indulgentiis, qua Martini Lutheri, Germanorum Euangelistae, theses XCV. tanquam prima certaminum et totius negotii reformationis tuba nundinationi veniarum prid. Cal. Nov. MDXVII. oppositae, monitis isagogicis notisque illustrantur (32 Seiten in 4.) gegen Anton, Hieronymus Freyer und Wagner, einen Lehrer am Pädagogium. An dem eigentlichen Festtage, Sonntags den 31. October, war der Anfang des Frühgottesdienstes um 8 Uhr angefangen. Der academische Senat hatte einstimmig beschlossen, bei dem Gottesdienste in der Schulkirche in corpore zu erscheinen und sich von der Waage aus in feierlichem Zuge dahin zu begeben⁴⁾,

1) Vergl. Vortrab einer historischen Nachricht, welcher gestalt das zweyte Jubelfest der Evangelisch-Lutherischen, — bey hiesiger weitberühmten Friedrichs-Universität, in allen Christ-Lutherischen Kirchen der Stadt Halle und denen zugehörigen Vorstädten Glaucha und Neumarkt, im Gymnasio Illustri und andern löblichen Anstalten, gefeyret worden. Sub censura Academiae wohlmeinend communiciret Durch Sincerum (d. h. David Schott). Halle, druckt Joh. Christian Zahn. 4. Dies kleine Schriftchen, welches alle Festlichkeiten der Zeitfolge nach aufzählt, erschien bereits am 7. Nov. 1717. Einiges berichtet auch die Vorrede zu dem nachher anzuführenden öffentlichen Jubel-Zeugniß. Das Wichtigste hat unser D. Franke in seiner Geschichte der Hallischen Reformation S. 307. fg. mitgetheilt.

2) Dica Iubilaeorum, quam bonis mentibus, civibus praesertim Fridericianae, ad cavendas in secundo iubileo evangelico ceremonias et ritus suo instituto et calamo commendat Io. Petrus Ludewig. Hal. Magd., sumptu bibliopolii novi. 32 Seiten in 4. Abgedruckt in Ludewig's Opuscul. miscell. T. II. lib. III. p. 977—986. Zwei Schriften erschienen dagegen, von dem Professor Ehladenius die eine, die andere von dem Adjuncten Coler zu Wittenberg.

3) Da die Titel gleichlautend sind, wird es genügen einen derselben anzuführen: O. D. O. M. B. V. ad lectiones cursorias, easque saeculares, et disput. Inauguralem dignissimi doctorandi Dn. Ioannis Henrici Michaelis — ex decreto ordinis theologorum sacrarum litterarum fautores atque cultores invitat D. Ioach. Iustus Breithaupt. Hal. Magd., typis Chr. Henckelii, 4 Bl. in 4. Das Lange'sche füllt 6 Bl. in 4.

4) Characteristisch für die Männer und die Zeit sind die zwei Vota, welche Thomas und Wolff unter das darüber abgefaßte Protokoll gesetzt haben; der erstere schreibt: „Consentio: jedoch wird von der Procession im heutigen con-

daher „Ihro Magnificenz der Herr Pro-Rector sich in ihrer Carosse in völligen Rectorats-Habit unter Begleitung beider Pedellen, auch in ihren ordentlichen Habit und Sceptern der hochlöbl. Universität, in die sogenannte Schul-Kirche begaben, woselbst auch alle Herrn Professores hiesiger Universität in ihren Professorats-Habit erschienen, und die von Hrn Consistorial-Rath und D. Paulo Antonio, SS. Theol. P. P. O. gehaltene Predigt über den in allen Königl. Evangelisch-Lutherischen Landen Vormittage zu erklären verordneten Tert Math. XXV, 1 — 13. von denen zehn Jungfrauen etc. angehört.“¹⁾ Die Nachmittagspredigt hielt Herrnschmid über das Thema: „Die Wohlthaten Gottes, so der Evangelischen Kirche durch die Reformation erwiesen.“ Die eigentlich academische Feier war auf den 1. November verschoben; die Professoren begaben sich in feierlichem Zuge „unter Pauken- und Trompeten-Schall“ gegen 10 Uhr in das große Auditorium auf der Waage, wo nach geendigtem Gesange Breithaupt, als Senior der theologischen Facultät, die Lateinische Festrede de abusu orationum, meditationum et tentationum, tanquam impedimento reformationis²⁾ hielt. Nach abermaligem Gesange traten die Doctoranden auf das Ratheder; Breithaupt als promotor sprach abermals eine kurze Rede und legte dann den Candidaten die Frage vor: an ordinatio ecclesiae ministrorum Augustanae confessionis sit legitima, welche Herrnschmid im Namen der übrigen gründlich beantwortete. Hierauf wurden vier Doctoren der Theologie ernannt: der Consistorial- und Kirchenrath Johann Wilhelm von der Lütke in Anspach, abwesend, und drei Mitglieder der theologischen Facultät Joh. Heinrich Michaelis, Joachim Lange und Joh. Daniel Herrnschmid³⁾. Michaelis dankte in lateinischer Rede, worauf denn mit dem Liede: „Nun danket alle Gott“ geschlossen wurde. Die Verhältnisse der Stadt zur Universität waren damals nicht so freundlich und die Spannung zwischen der Geistlichkeit und der theologischen Facultät noch immer so groß, daß eine Vereinigung bei der Herausgabe der Festpredigten nicht durchzusetzen war, auch wohl kaum versucht wurde. Beide Sammlungen erschienen abgesondert; die der Universität unter dem Titel⁴⁾: Oeffentliches Jubel-Zeugniß von der Evangelischen Reformation, in der Schul-Kirche zu Halle, vor der versammelten Universität abgelegt von Paulo Antonio — und Joh. Dan. Herrnschmid. Nebst einigen Historischen Anmerkungen, darzu kommt eine zweifache Zugabe von der Best-Beharrung bey der Bekänntniß des Evangelii, insonderheit Wolfgang Vogels 1526 gedrucktes Sendschreiben, und eine wohlgemeinte Vorrede von dem wahren Frieden in der Evangelischen Kirche. Halle, in Verlegung des Wänsenhauses. M DCC XVIII. 160 Seiten in 4.

Ein zweites kirchliches Jubelfest feierte die Universität im Jahre 1730 zur Erinnerung an die Uebergabe der Augsburgischen Confession. Noch ehe ein allgemeiner Befehl zur festlichen Begehung dieses Tages erlassen war, hatte der Prorector eine Anfrage an den Hof gerichtet und die theologische Facultät zu ein oder zwei Predigten in der Schulkirche, auch wohl zu einer lateinischen Festrede sich bereit erklärt. Am 20. April wurde der königl. Befehl erlassen: „daß am 25. des nächst bevorstehenden Monats Junii, wird seyn der dritte Sonntag nach Trinitatis, das Gedächtniß der übergebenen Augsburgischen Confession in allen Evangelisch Reformirten und Lutherischen Kirchen — durch Haltung absonderlich darauf gerichteter Predigten, Gebete und Absingung des Te Deum laudamus feyerlich begangen, auch des folgenden Tages auf allen Universitäten und Gymnasiis durch solenne actus oratorios ebenfalls celebriret werden soll.“⁵⁾ Den Montag vor dem Feste wurde ein lateinisches Programm (2 Bogen) ausgegeben⁶⁾, die Studirenden durch besondern Anschlag vor jeder Enttheiligung des Festes gewarnt und die übrigen Universitätsbürger aufgefordert, sich in reinlicher und ehrbarer Kleidung mit Partisanen einzufinden, um bei der Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken. Am Sonntage den 25. Juni. hielt Franke die Festpredigt in der Schulkirche, ohne daß dabei die Universität als Corporation zugegen gewesen wäre. Die eigentliche academische Feier fiel auf den Montag, den 26. Juni. Früh um 7 Uhr begann die Musik durch zwei Chöre, von denen das eine auf den Hausmannsthürmen, das andere in

ventu Facultatis zu reden seyn“; und Wolf: „Consentio: jedoch da mir vorgenommen an selbigem Tage mich des Nachmahles zu gebrauchen, so weiß ich vor meine Person noch nicht, ob ich werde zugegen seyn können, indem nicht gerne mein Vorhaben ändern wollte. Doch will ich es mit meinem Herrn Beichtvater überlegen.“

1) S. den Vortrag S. 11. fg.

2) Sie erschien in demselben Jahre im Druck in 4.; schon seine Antrittsrede am 18. November 1691 handelte de Reformationis Evangelicae natura et indole.

3) Der Letztere ist in mehreren Erzählungen übergangen, selbst bei D. Franke S. 308.

4) In dieser Veröffentlichung sah sich die Facultät fast genöthigt, weil man dieselbe theils offen beschuldigte, theils heimlich verdächtigte, daß sie dem Jubiläum nicht von Grund der Seele beistimme. Daher ist die ausführliche Vertheidigung in der Vorrede zu erklären.

5) Vergl. Wöchentl. Hall. Anz. 1730. Nr. 19. und 22.

6) Progr. in quo serias seculares fidei formulaeque Evangelicae, professae in Augustanis Comitibus, post duo secula indicit. fol. Verfasser ist Ludewig.

dem großen Auditorium auf der Waage aufgestellt war. Um 8 Uhr versammelte sich der academische Senat in der Concilienstube, legte hier die von dem Stifter verliehene Amtsstracht an und zog gegen 9 Uhr von der Waage in die zu dieser Festlichkeit bewilligte Marktkirche. Zwei Marschälle mit blauen, oben und unten zierlich vergoldeten, auch mit Bändern behangenen Stäben eröffneten den Zug, ihnen folgten die beiden Pedelle, dann die zu promovirenden Candidaten in schwarzseidenen Mänteln mit Barettten. Vier Studirende aus angesehenen Familien trugen Schlüssel, Statuten, Siegel und Scepter; unmittelbar hinter ihnen ging der Prorector mit dem designirten Prorector Dr. Lange, worauf die Professoren nach ihren Facultäten, die übrigen Lehrer nach ihrem Alter folgten. Sobald der Zug in die Kirche trat, wurde das Lied: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ angestimmt. Der zeitige Prorector und Kanzler von Ludwig hielt zuerst eine deutsche Rede: „von den Wohlthaten des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg und insbesondere Sr. jetzigen Königl. Majestät in Preußen gegen die evangelische Religion“, welche beinahe zwei Stunden dauerte¹⁾. Als nach geendigter Rede der 101 Psalm gesungen war, bestieg Joach. Lange das Katheder und hielt eine kurze Lateinische Rede über den vierten Artikel der Augsburgischen Confession. Ihm folgte der Decan der juristischen Facultät J. H. Böhmer mit einer Rede von dem Nutzen, welchen die Augsburgische Confession der Jurisprudenz gebracht habe²⁾, und ernannte am Schlusse derselben drei Doctoren der Rechte. Endlich stellte der Professor der Mathematik Lange eine Vergleichung des jetzigen Zustandes von Halle mit dem des Jahres 1530 an und ernannte vier Magister der freien Künste. Zum Schluß wurde das „Herr Gott dich loben wir“ abgesungen und erst um 1 Uhr, nach vierstündiger Dauer des Festes, zog die Universität in der früheren Ordnung nach der Waage zurück³⁾. Am 27. Juni ward noch eine feierliche Disputation auf der Waage gehalten, bei welcher Joh. Friedrich Stiebriz aus Halle unter Lange's Vorfiz dessen Dissert. secularis exegetico-historica de charismatis et meritis Martini Lutheri ad typum Pauli et Timothei delineatis et ex Reformationis historia illustratis (bei Chr. Henckel, 32 Seiten in 4.) vertheidigte⁴⁾.

Zweites Kapitel.

Verfassung der Universität.

Die Verfassung hat in wesentlichen Dingen keine Veränderungen erlitten; nur eine neue academische Würde kam zu den bestehenden hinzu, die eines Kanzlers. Als im Jahre 1721 bei dem Prorectoratswechsel abermals Tumult unter den Studenten gewesen und die Sache nach Hofe berichtet war, glaubte man dort den wiederholten Unordnungen dadurch abhelfen zu können, daß man das wechselnde Prorectorat abschaffte und einen Prorector perpetuus einsetzte, der lebenslanglich diese Würde bekleiden sollte. Auch in den städtischen Verfassungen hatte der König bleibende Magistratsmitglieder einzusetzen befohlen und die jährliche neue Besetzung der Schöppenstühle untersagt. Hoffte man von einem bleibenden Prorectorate größere Einheit und Kraft in der Handhabung der Disciplin, so hatte man ja dasselbe schon durch die Einrichtung des Directorats zu erreichen gesucht, die Aenderung war also überflüssig und außerdem in Bezug auf die collegialische Wirksamkeit des Senats lästig und nachtheilig. Dieser machte daher auch gegen die beabsichtigte Aenderung Vorstellungen, daß die Musen die Freiheit liebten, die Aufhebung des alten Herkommens viel widrige Urtheile verursachen und das Vertrauen der Collegen schwächen würde, vielen in ihrer Dürftigkeit selbst die Entziehung der mit dem Prorectorate verbundenen Einkünfte einen schmerzlichen Verlust bereiten müßte. Sogar Thomas, dem man die neue Würde zuge-
dacht

1) Diese Jubelrede erschien bald darauf bei Joh. Chr. Krebs in 4., zugleich mit dem Festprogramm, das in Lateinischer Sprache abgefaßt, aber mit einer deutschen, gegenüberstehenden Uebersetzung versehen ist.

2) Sie erschien unter dem Titel: Iusti Henningii Boehmeri — oratio secularis de meritis Augustanae confessionis in rem iuridicam in solenni promotione doctorali d. XXVI. Iun. MDCCXXX recitata; accessit ob materiae affinitatem dissert. inauguralis de beneficiis iuris Augustanae confessionis d. XXIII. Iun. MDCCXXX. in auditorio maiori publico examini subiecta, bei Johann Grunert. Die angehängte Dissertation ist von Joh. Sam. Friedr. Böhmer.

3) Die schönste Witterung hatte die Feier begünstigt, aber gleich nach der Beendigung fing es an zu regnen.

4) Schon im Mai hatte der Adjunct Ernst Friedr. Neubauer über seine dissert. historica secularis de reformatione a Luthero allisque disputationibus incepta ac propagata, nec non de disputationibus ob Augustanam confessionem cum ipsis in comitiis tum alibi habitis (bei Henckel, 39 Seiten in 4.) disputiren lassen.

dacht hatte, sprach kräftig dagegen, zumal ihn sein Alter (er stand schon im sechs und sechzigsten Lebensjahre) von der Uebernahme solcher Last, zu der er selbst in seinen kräftigen Jahren nur einmal (1708) sich geneigt gefühlt hatte, abschrecken mochte. Dies alles bewirkte, daß jener Plan ganz aufgegeben wurde, führte aber eine neue Einrichtung, die des Kanzellariats, herbei. Am 12. Januar 1722 wurde der Geheime Rath Johann Peter von Ludwig zum Kanzler ernannt, „weil er der Universität geraume Jahre mit gutem Nutzen vorgestanden und zu derselben Aufnahme ein vieles contribuiret, Uns auch in denen importantesten Angelegenheiten Unseres Königlichen Etats ersprißliche und getreue Dienste geleistet und sich dadurch um unsere Königliche Gnade meritirt gemacht.“ In seiner Bestallung erhält er das Recht, zu allen Zusammenkünften der Decane zugezogen zu werden, alles, was im Namen der Universität geschrieben wird, mit abzufassen und zu unterzeichnen, auch seinen Namen auf alle Promotions-Diplome zunächst nach dem des Prorektor setzen zu dürfen. Dieser sollte in allen wichtigen Dingen seinen Rath einzuholen und überhaupt nichts ohne sein Vorwissen zu thun gehalten sein. Wenn nun der eitle Mann hierin eine Erneuerung der Seckendorfschen Würde (vgl. S. 14.) sah¹⁾, so verkannte er ganz, daß seine Bestallung ganz neue Verhältnisse anordnete. Mit ausdrücklichen Worten steht darin, daß er seinen Rang „gleich nach dem prorectore sowohl in conciliis academicis als auch conventibus decanorum et facultatis iuridicae und auf der Universität unmittelbar nach dem directore haben“ sollte²⁾; wobei nur die Unklarheit des Ausdrucks bei Erwähnung der juristischen Facultät Streitigkeiten wegen seines Ranges in dieser veranlaßte, die durch ein ziemlich scharfes Rescript vom 22. Februar 1722 dahin geschlichtet wurden, daß er den Rang unmittelbar nach dem Director Thomas erhalten sollte. Seine amtlichen Befugnisse gingen nicht über das, was dem Director zustand, hinaus; die ganze Einrichtung könnte also überflüssig erscheinen, wenn sie nicht den Nutzen gehabt hätte, daß nun drei Männer, der Prorektor, der Director und der Kanzler, alle academischen Angelegenheiten berathen mußten und bei Verschiedenheit der Ansichten, wenn nicht anders alle drei unter sich uneinig waren, jederzeit zwei Stimmen gegen die dritte den Ausschlag geben konnten. Einkünfte waren mit der Stelle nur insofern verbunden, als von jedem Candidaten, der sich um academische Würden bewarb, „ihm eine Erkännlichkeit erwiesen werden sollte“³⁾.

Diese Aenderung machte eine andere Aenderung in der Behandlung der academischen Angelegenheiten nöthig, welche durch ein Königliches Rescript vom 8. März (nicht Mai, wie aus Dreyhaupt Th. II. S. 117. alle geschrieben haben,) 1722 angeordnet wurde. Zu der bisherigen Ordnung kam hinzu, „daß nämlich von nun an und hinfort der zeitige Prorektor angewiesen werden und verbunden seyn solle, überhaupt in Sachen, so von einiger Wichtigkeit seyn, ins besondere aber in denen, welche die disciplin, die verhängende Arrestirungen, öffentlichen Anschläge und citationes betreffen, wie auch nicht minder bey allen, Namens der Universität, abgehenden Schreiben und über 4 Rthlr. sich belaufenden Urtheilen, Annehmung neuer Handwerker; ferner in Fällen, wenn entweder in denen academischen Gesetzen und disciplin-Sachen etwas zu ändern und zu erinnern vorkommt, keinesweges vor sich, sondern jedesmahl mittelst communication gepflogenen Rath und Einwilligung des zeitigen directoris und cancellarii zu verfahren und solchergestalt gesamter Hand darein zu verordnen, welche Verordnungen sie denn auch jedesmahl alle drey oder zum wenigsten das darüber gehaltene protocollum unterschreiben müssen. Solten aber dabey Dinge von importanz vorkommen, darüber der Prorektor, der Director und Cancellarius sich nicht unter einander vereinigen könnten; als dann muß an Uns oder an die von Uns verordnete Ober-curatores davon berichtet und die Entscheidung darüber eingeholet werden.“ Wie nun hierdurch der Prorektor in seiner Wirksamkeit beschränkt wurde, so war ihm schon am 19. Mai 1718 das Pfalzgrafen-Recht, für uneheliche Kinder Legitimations-scheine ausstellen zu können, entzogen und am 8. März 1723 in jedem Falle erst ein genauer Bericht verlangt, was am 6. Juli 1746 wieder in Erinnerung gebracht werden mußte.

1) Er schreibt in der Vorrede des vierten Theiles der Reliquiae §. 1. factum est indulgentia potentissimi Regis singulari, ut primus post fata illustris Seckendorffii nominarer academiae Cancellarius. Aehnlich Widenburg S. 41. fg. Inde igitur evanescere coeperat prorsus apud nos cancellariatus honor, donec altissima Ludewigii merita impellerent Fridericum Wilhelmum regem, ut eius potissimum in gratiam post longam annorum seriem illustre munus renovaret et quasi postliminio Fridericianae restitueret.

2) Vergl. Michaelis Résonnement Th. 2. S. 337.: „Von dem Titel Director der Universität habe ich weiter nichts zu sagen als von dem vorigen Canzler. Beide Titel pflegen gleich zu seyn, und dis gehet zu Halle, das einigemahl einen Director und Canzler zu gleicher Zeit gehabt hat, so weit, daß sie nach der Anciennität rouliren, und der Director den Rang über den Canzler hat, wenn er älter ist.“

3) Vgl. v. Ludwig in den Wöch. Hall. Anz. 1743. Nr. 25. oder in desselben Gelehrten Anzeigen Th. 3. S. 756—764. und Nettebladt, Geschichte des Hallischen Universitäts-Kanzellariats und Directorats S. 13—17., der es als ausgemachte Wahrheit hinstellt, „daß Ludewigs Kanzellariat nichts als ein uneigentliches oder gemeines Universitätskanzleriat gewesen sei.“

Auf den Antrag des academischen Senats wurde im Jahre 1736 verordnet, daß das Prorektorat nicht mehr, wie bisher, jährlich, sondern halbjährlich wechseln sollte. Die zunehmende Menge der Professoren mochte der Mehrzahl diese Aenderung der Verfassung wünschenswerth machen, zumal sie dadurch eher an die Reihe zu kommen und die damals gewiß nicht unbedeutlichen Einkünfte des Amtes zu beziehen hoffen konnten. Es dauerten diese halbjährlichen Prorektorate vom 12. Juli bis zum 12. Januar das eine, das andere vom 12. Januar bis zum 12. Juli. Die bei diesem Wechsel üblichen Feierlichkeiten waren schon im Jahre 1726 aufgehoben und jede feierliche Uebergabe des Amtes untersagt, um dabei Tumulte der Studenten zu vermeiden. Die Nachteile dieses rascheren Wechsels waren zu groß, als daß man sie nicht bald hätte bemerken können, allein man wagte unter dieser Regierung keinen Antrag auf Zurücknahme des Befehls, der darum bis zum Regierungsantritte Friedrichs II. in Kraft blieb, dann aber sogleich aufgehoben wurde.

Das Directorat bekleidete Thomas bis an seinen Tod im Jahre 1728. Die Versicherung, in diese Stelle mit allen ihren Vorrechten und Einkünften (?) einzurücken, war Ludwig schon am 2. Mai 1716 gegeben worden, und es hätte also keiner weiteren Anfrage bedurft, wenn er nicht inzwischen das Kanzellariat erhalten hätte. Es wurde daher an den Hof berichtet. Ludwig erhielt nur das Ordinariat in der Juristenfacultät im Jahre 1729 und das Directorat blieb einige Jahre unbesezt, bis es im Jahre 1731 an Just Henning Böhm er verliehen wurde. Hierdurch entstand weiter keine Veränderung, als daß Ludwig, als der ältere Professor und weil er als Kanzler die Anciennität für sich hatte, den Rang über den neuen Director erhielt.

Die Würde eines Rector magnificenissimus, welche von 1712 bis 1715 Markgraf Friedrich Wilhelm, von 1715 bis 1718 Markgraf Karl bekleidet hatten, hörte in diesem Jahre auf, da der König am 5. Juni 1718 dieselbe für unnötig erklärte. Man glaubte nun, daß das Ansehen der Universität dadurch gewinnen würde, wenn der Prorektor, der seinem Titel nach nichts anderes als ein Stellvertreter des Rector ist, diesen Titel annehmen dürfte, aber die Universität wurde mit einem darauf bezüglichen Gesuche abgewiesen¹⁾ und verehrt seitdem in dem Oberhaupt des Staates, wie jeder Unterthan, auch ihr höchstes Oberhaupt, ohne daß dieser als Rector zu betrachten ist.

Am 1. Januar 1731 ward ein „Reglement, wonach sich die Universität auf das genaueste zu achten“, vom Könige unterzeichnet²⁾, in welchem den Professoren die fleißige Abhaltung der Vorlesungen und Disputationen eingeschärft ist, keine Ferien außer der Leipziger Messe gestattet werden (auch diese wurden selten über acht Tage ausgedehnt), und das anstößige Verkehrleinern und Herabsetzen der amtlichen und der schriftstellerischen Wirksamkeit ihrer Collegen streng gerügt und mit Geldstrafe oder Suspension bedroht wird. Zu größerer Ordnung in der Vertheilung der Vorlesungen solle man sich halbjährlich collegialisch beraten und die Sachen immer so einrichten, „daß der ganze Cursus von jeder Sciencz in einem Jahre tractiret werde.“ Häufige Examinatorien und Disputatorien werden dringend empfohlen. Von größerer Bedeutung ist §. 7. „Denen Professoribus extraordinariis und Doctoribus, auch übrigen Legentibus geben wir frey, partes scientiarum nach eigenen Gefallen zu tractiren und sich dazu die Stunden zu wehlen, und soll ihnen dießfalls von denen Professoribus ordinariis nicht die geringste Hinderung, unter was Praetext es auch seyn möchte, gemachet werden“, wornach den jüngern Lehrern schon damals eine Freiheit gewährt worden ist, die man in unsern Tagen vielfach bestritten, ja förmlich hier und da entzogen hat. Die übrigen Bestimmungen des Reglements beziehen sich auf die Studirenden und werden daher später besprochen werden. Das Reglement war am 27. Januar in einem allgemeinen Concilium mitgetheilt und eine Antwort, die Einzelnes ablehnen, bei Anderem um nähere Erklärung bitten sollte, beschlossen. Die einzelnen Facultäten stellten darüber besondere Beratungen an und das Ergebnis derselben war ein am 28. März von dem Senate an den König gerichteter Bericht, in welchem versichert wurde, daß Vieles von dem durch das Reglement Verordneten immer geschehen sei, Anderes aber, wie z. B. die häufigeren Disputationen, keine Theilnahme mehr finde und nur durch neue Gesetze, daß z. B. alle Stipendiaten mindestens einmal jährlich disputiren sollten, wieder ins Leben gerufen werden könne. Ohne den Bescheid hierauf zu erwarten, wurde unter demselben Tage ein Patent angeschlagen, welches alle die auf academische Disciplin sich beziehenden Bestimmungen des Reglements zu allgemeiner Kenntniß brachte, das auf die Professoren selbst sich beziehende natürlich wegließ. Auch die Antwort des Königs erfolgte schon am 7. April, in welcher bestimmt darauf gedrungen wurde, daß es in allen Stücken bei den Verordnungen des Reglements sein Bewenden haben müsse und gewissenhafte Befolgung von der Universität erwartet werde.

Auch von ihren Freiheiten büßten die Universitätsbürger Manches ein: durch eine Verordnung vom 29. April 1713 wurde festgesetzt, daß keiner von Bezahlung der Kopfsteuer fernerhin

¹⁾ Vergl. Hoffbauer S. 224.

²⁾ Vergl. Dreßhaupt II. S. 115—117.

ausgeschlossen sein sollte. Die Accisefreiheit wurde erhalten und in dem Accis-Reglement d. d. Berlin den 29. März 1721 §. 14 — 16. ausdrücklich wiederholt, daß die Professoren, der Syndicus, Actuarius, Pedelle, die ordentlichen Exercitienmeister von der Accise verschont, ferner der Universitäts- und Stadt-Keller davon befreit bleiben sollte; nur wer von diesen Eximirten Bier über die Straße verzapfe, müsse den Impost erlegen. Hierauf ist durch besondere Rescripte vom 5. Juli u. 11. October desselben Jahres näher verordnet, daß Professoren von fremden Bieren, die sie für ihre Tisch- und Hausburschen einlegen, ebenfalls keine Accise zu geben haben, dagegen sie von den Abgaben für Wein, den sie in ihren Häusern an Studenten ablassen, nicht frei sind. Die Befreiung vom Kaufschoss wurde am 24. Mai 1716 auch auf die Pedelle ausgedehnt. Befreiung von Einquartirungen, Wachen und Servicen war am 17. October 1713 durch eine königliche Verordnung für alle Kirchen- und Schulbediente erneuert worden; nach einem Rescript vom 20. August 1719 sollten auch die Privatdocenten davon frei sein, so lange sie kein eigenes Haus oder Pfannwerk besitzen und keine sonstige bürgerliche Nahrung treiben.

Die Streitigkeiten mit der Stadt dauerten in diesem Zeitraume fort. Zwar hatte sich Francke während seines Prorektorats ernstlich bemüht eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und zu diesem Behufe eine gemeinschaftliche Berathung am 1. Februar 1717 veranlaßt, zu welcher von Seiten der Universität der Prorektor selbst, der Director Thomas und die Professoren Anton und Ludwig, von Seiten der Stadt die Rathsmeister Dr. Mylius und Lic. Bertram und der Syndicus Lic. Wöschel zugezogen waren. Gleich der erste Punkt bezog sich auf die Freimeister, von denen 23 ferner anzunehmen der Universität gestattet ward, die übrigen sollten zwar auf Lebenszeit verbleiben, dann aber keine andern an deren Stelle angenommen werden. Die Jurisdiction über dieselben nebst ihren Weibern, Gesinde, Gefellen und Jungen sollte bei der Universität verbleiben und nur in eigentlichen Handwerksfachen dem Magistrate gebühren. Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder sollten in allen Verhältnissen unter academischer Gerichtsbarkeit stehen und ihnen auch die Auctionatoren, Antiquare und Disputationshändler zugezählt werden. Die andern Punkte bezogen sich theils auf die bürgerlichen Lasten der Universitätsbürger, theils auf die Studenten. Allein die Vermittelung kam nicht zu Stande, weil die Berggerichte zu viele Schwierigkeiten erhoben¹⁾. Im Jahre 1721 ward abermals ein Versuch gemacht, indem hier, wie in Frankfurt an der Oder, dem Magistrat das Anerbieten gemacht wurde, die Jurisdiction über solche Universitätsbürger zu übernehmen und der Universität für Abtretung ihrer Rechte jährlich 1000 Thaler zu bezahlen, welche man auf Verbesserung der Gehalte der Professoren zu verwenden gedachte. Die Sache ruhte wieder bis zum Jahre 1730. Die Universität hatte inzwischen nicht aufgehört Freimeister anzunehmen, deren Zahl sich in dem angegebenen Jahre auf 70 belief und zu denen Nadler, Fischhändler, sogar ein Käsehoke gehörte. Da hierdurch die Einkünfte der Stadt geschmälert wurden und die Anzahl derer, die städtisches Bürgerrecht suchten und sich den Ordnungen der einzelnen Innungen unterwarfen, abnahm, so schickte die Stadt am 3. Juni eine neue Beschwerde an die Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg. Diese verlangte genaue Verzeichnisse der bei der Universität immatriculirten Handwerker, und da sich die Universität durch dies Verlangen verletzt glaubte und gar nicht zu antworten beschloß, so wendete sich jene mit ihrer Beschwerde an den Staatsminister von Cocceji, der nun am 16. September der Universität dieselbe Forderung zukommen ließ. Die Universität berieth die Angelegenheit in einem besondern General-Concil und faßte am 6. October einen ausführlichen Bericht ab, der dahin ging, die Universität bei ihren Privilegien zu schützen und den Stadtpräsidenten Schäffer, durch welchen allein der alte Streit wieder aufgeregt sei, zur Ruhe zu verweisen. Darin hatte sie sich stark geirrt; ihr Wunsch fand keine Beachtung, ja es erfolgte am 2. Januar 1731 der harte Befehl: „Wir finden nöthig wegen des bey Annehmung der Handt-Wercker verspürten Mißbrauchs undt dadurch verursachten confusione eine Aenderung zu machen undt die ganze Sache auf den Fues, wie bey der Franckfurth'schen Universität geschehen, einrichten zu lassen undt haben Wir zu dem Ende an den dortigen Krieges-Rath Schäffer unterm heutigen dato Befehl ergehen lassen, um mit demselben das benöthigte zu concertiren.“ So ward gar dem Manne die Commission übertragen, den die Universität am wenigsten wünschen, ja von dem sie voraussehen konnte, daß er mehr im Interesse der Stadt, deren oberste Leitung ihm anvertraut war, verfahren würde. Daß man ihm alle möglichen Schwierigkeiten machen würde, war vorauszusehen, und wirklich finde ich nirgends Schreiben oder Protokolle, die sich auf die mit ihm gepflogenen Verhandlungen beziehen. Vielmehr wendete sich die Universität unmittelbar an den König, worauf am 27. April 1731 die Verhandlungen von 1717²⁾ und

1) Auch die Stadt ließ es daran nicht fehlen; ein Brouillon von Einwürfen, die Mylius am 27. Mai aufgesetzt hat, ist noch vorhanden. Seine Berufung nach Berlin im November dieses Jahres scheint die Durchführung der Sache verhindert zu haben.

2) Diese waren nirgends zu finden; auch jetzt besitzt die Universität darüber nichts in ihrem Archive. Der Stadt hat Mylius erst im Jahre 1756 einige hierher gehörige Protokolle von Berlin aus wieder zugesendet.

zugleich ein Gutachten gefordert wurde, ob es nicht zweckmäßiger sei diejenigen Handwerker, welche gar keine Verbindung mit den Studien haben und nicht allein viele Verwirrung in die Gerichtsbarkeit, sondern auch viele Noth für die academische Behörde brächten, gänzlich abzuschaffen und überhaupt die Zahl der Freimeister zu verringern. In Folge dessen beschloß der Senat am 23. Mai, überhaupt keinen Freimeister ohne Vorwissen und Einwilligung des Conciliums anzunehmen; und als am 9. Mai 1732 verordnet ward, „daß Ihr künftig keine Handwerker weiter ohne Vorkehr bey dem Ober-Curatore der Universitäten deshalb anzufragen, bestellen sollet“, so wurde man noch vorsichtiger und übertrug in jedem einzelnen Falle die Untersuchung der Sache dem Decanal-Concilium, das dann entweder in einem General-Concilium oder vermittelst eines Umlaufs die Zustimmung aller übrigen Senatsmitglieder einholen mußte. So ruhte der Streit bis kurz vor dem Tode König Friedrich Wilhelms I.

Drittes Kapitel.

Einkünfte und Local der Universität.

Eine Vermehrung der Einkünfte, so nothwendig sie war, wurde Anfangs nicht erreicht. Ein Etat, den Consistorialrath Kraut im Juli 1720 eingeschickt hat, verzeichnet als Einnahme 6700 Thaler (vgl. S. 35. u. 36.) und zwar 2100 aus dem königlichen Stiftsamte zu Halle, 2300 aus der Landschaftskasse, 1200 aus der Accise zu Burg, 600 aus der Steuerkasse zu Halle und 500 aus der Accisekasse der Grafschaft Mansfeld. Die Ausgaben sind: 1200 Thaler dem Geheimenrath Thomas, 50 D. Breithaupt, 500 D. Anton, 200 Professor Francke, 300 D. Michaelis, 350 D. Lange; 400 Consistorialrath v. Bode, 700 v. Ludwig, 300 Böhmcr, 200 Gundling; 200 Hoffmann, 100 Stahl, 200 Alberti; 100 Sperlette, 200 Schneider, 100 Wolff; außerdem dem Commissionsrath Dr. Knorre 100, dem Secretär 280, dem Actuar 25, der Wittve la Fleur 25, dem Tanzmeister 100, dem Sprachmeister 50, dem Fachtmeister 50, dem Stallmeister 600 und dazu 280 Thaler 16 Gr. 6 Pf. Hafergelder, endlich den beiden Pedellen 86 Thlr. 16 Gr. Die noch übrigen 2 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. sind für Postgeld berechnet. Am 17. März 1721 verlangte ein königliches Rescript „einen accuraten Etat von Allen Unserer dortigen Universität Einnahmen und Ausgaben einzusenden und von dem jetzigen Zustande der Universität pflichtmäßig zu berichten, auch wann Ihr ein oder anderes, so zu derselben Aufnahme mögte gereichen können, an Handt zu geben wißet, solches beizufügen.“ Der Etat, welcher mit einem ausführlichen Berichte am 28. März eingeschendet wurde, konnte unter den Einnahmen nicht mehr als oben verzeichnet ist angeben, rechnete aber auch die aus andern Kassen für bestimmte Personen angewiesene Gelder hinzu¹⁾, so daß sich eine Gesamteinnahme von 7600 Thalern ergab, welche zur Besoldung der Professoren und Beamten verwendet wurden. Aber von der Besoldung des Stallmeisters waren durch Rescript vom 13. August 1720 200 Thaler abgezogen und zu einem ganz fremdartigen Zwecke, zur Besoldung des Litthauischen Kammerpräsidenten von Osten, angewiesen worden. Viele der Professoren hatten noch gar keine oder doch sehr geringe Besoldung, wie Herrnschmid, Christian Benedict Michaelis, Heineccius, Ludovici, der minder bedeutenden Lehrer, die gleichfalls schon mehrere Jahre vergeblich gehofft hatten, nicht zu gedenken. Allein es geschah nichts und erst im Jahre 1733 findet sich, daß der Etat um 300 Thaler, also bis 7000 Thaler erhöht ist, was dadurch erreicht wurde, daß die Stiftschreiberei statt der früheren 2100 Thaler jetzt 2400 zu zahlen hatte. Im Jahre 1735 dachte der König daran die Einkünfte der Universität in ein Kapital zu verwandeln, für dessen Unterbringung und Verwaltung diese selbst Sorge zu tragen hätte. Das königliche Schreiben vom 7. Juni dieses Jahres berieth der Senat am 10. August und beschloß den Antrag wegen der vielen mit solcher Aenderung verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren abzulehnen. Es stand ja zu befürchten, daß ein so großes Kapital schwer untergebracht und die regelmäßige Zahlung der Zinsen kaum erlangt werden würde, ja man hätte einen eigenen Verwalter anstellen müssen und am Ende doch keine Sicherheit für richtige Zahlung der ohnehin schlechten Besoldungen gehabt. Hätte man Grundstücke erworben, wozu sich aber keine passende Gelegenheit zeigte, so würde das wohl etwas sicherer, aber auch mit weitausföhrlicher Verwaltung verbunden gewesen sein. Kurz die Sache hatte keinen Erfolg; es blieb bei der bisherigen Zah-

¹⁾ Francke bekam außerdem 100 Thaler aus den Hilderslebenischen Geldern, Bode 300 aus der Magdeburgischen Kammer, Sperlette 300 aus der königlichen Kammer, Ehr. Wolff 200 aus der Landschaftskasse.

Zahlung aller Gelder aus königlichen Kassen. Nur in einem Falle gab der König aus seiner eigenen Chatouille 400 Thaler, als im Jahre 1732 Joh. Heinrich Schulze mit 500 Thalern Gehalt angestellt wurde und davon blos 100 Thaler aus den Universitätsfonds aufgebracht werden konnten. Ob Gasser's und Schmeizel's nicht unansehnliche Gehalte gleichfalls von dort gezahlt worden sind, habe ich nicht ermitteln können. Heineccius bezog einen bedeutenden Gehalt von Frankfurt an der Oder, während er in Halle lehrte, und der von Halle dorthin versetzte Professor Fleischer behielt seine geringere Hallesche Besoldung bei.

Die Aussicht auf neue Fonds aus den Einkünften der Domstifter zu Halberstadt und Magdeburg ¹⁾, auf die man schon 1697 und 1710 gehofft hatte, erneuerte sich, als im Jahre 1724 die Juristenfacultät durch einen königlichen Befehl aufgefordert wurde ein Gutachten über die Frage abzugeben: ob der König befugt sei, der Universität Halle aus jedem Stifte im Herzogthum Magdeburg und in dem Fürstenthume Halberstadt eine Präbende, wie auch die jährlichen portiones praebendales zuzuwenden? Die Frage wurde nicht nur im Allgemeinen bejaht, sondern auch in Beziehung auf die beiden Stifter, so wie auf das Hochstift Minden insbesondere die landesherrliche Befugniß dargethan, den Universitäten die in Frage stehenden Präbenden zuzuwenden, was die Bestimmungen des Westphälischen Friedens durchaus nicht verhinderten ²⁾. Indesß wurde trotz jenes Gutachtens nichts zum Besten der Universität verfügt.

Der Fiscus academicus und die Prorektoratskasse, deren Einkünfte theils aus den Inscriptiionsgeldern, theils aus den Geldstrafen der Studirenden flossen, wurden theils zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben benutzt, theils, als eine kleine Gehaltsverbesserung, gleichmäßig unter die Professoren vertheilt. Schon 1721 befanden sich beide Kassen in großer Verlegenheit, da die Untersuchung des damaligen Tumults zu einer Anleihe von 100 Thalern genöthigt hatte. Dies wiederholte sich im Jahre 1732, wo der König überdies eine genaue Nachweisung der Strafgeder und ihrer Verwendung verlangte, um von etwanigen Ueberschüssen die Reisekosten der Professoren zu bezahlen. Ja schon 1722 hatte es sich die Universität gefallen lassen, 200 Thaler Strafgeder, zu denen ein Student wegen eines Duells verurtheilt war, an die Rekrutenkasse zu zahlen und nicht gewagt gegen einen so willkürlichen Eingriff in ihre Rechte Vorstellungen zu machen ³⁾.

An Vermächtnissen fiel in dieser Zeit der Universität im Ganzen nichts zu; nur die theologische Facultät erhielt im Jahre 1727 zwei Legate, von denen eines, das Menesche, sich auf 3000, das Erügersche sich auf 1000 Thaler belief.

Von dem Waagegebäude erlangte die Universität noch einige Räumlichkeiten. So kam es im Jahre 1723 dahin, daß der Magistrat die Pedellenwohnung für 12 Thaler jährlichen Mietzins zugestand und im Jahre 1725 auch die Brautküche abtrat, um dieselbe zur Actuariatsstube einrichten zu lassen. Das Gesuch vom 9. April 1734, die ganze Waage der Universität einzuräumen, erregte lebhaften Widerspruch bei der Stadt und hatte darum auch keinen günstigen Erfolg. Dieses und noch mehr das durch heimliche Verläumdungen veranlaßte Verlangen des Königs, daß mehr öffentliche Vorlesungen gehalten werden sollten, war der Grund, daß am 18. Juni 1735 der Universität vier Säle auf der Residenz eingeräumt wurden, „welche zu auditorien employert werden konnten.“ Ludwig, der wiederholt eine Erweiterung der Localitäten gewünscht, hatte dabei Strykes Hof im Sinne gehabt, von diesem auch einen Kupferstich anfertigen und an viele Personen vertheilen lassen, von deren Fürsprache er einen guten Erfolg hoffte. Er war es auch, der jenen Beweis der königlichen Gnade mit lautem Jubel begrüßte und schmerzlich bedauerte, daß ihn Krankheit verhinderte, die Vorlesungen in dem neuen Locale selbst zu eröffnen ⁴⁾. So dachte jedoch die Mehrzahl seiner Collegen nicht; sie fanden das Haus zu weit abgelegen von dem Mittelpunkte der Stadt und vermiften auch alle Einrichtungen guter Hörsäle. Deswegen erließ der Senat am 10. September eine Gegenvorstellung, auf welche schon am 17. September der ernstliche Befehl erfolgte, „ohne ferneren Aufenthalt schuldigste Folge zu leisten und am 20. September ungesäumt den Anfang zu machen“; ja der König, der nur Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Professoren darin sah, drohte daß diejenigen, welche sich dem Befehle nicht fügen würden, durch unangenehme Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten und nach Befinden auf die Festung gebracht werden sollten. Aus den vier Sälen waren nur zwei Säle und zwei kleinere Zimmer geworden, die unter die vier Facultäten vertheilt zur Abhaltung der anbefohlenen öffentlichen Vorlesungen dienten. Aber die Studenten wollten

1) Vergl. Hoffbauer S. 186—189.

2) Vergl. Ludewigs Consilia Halens. T. I. lib. II. Nr. 49. S. 282. und Fleischer's Einleitung zum geistlichen Rechte. S. 1076. fgg.

3) Vergl. Hoffbauer S. 184.

4) Vergl. v. Ludewigs Aufsatz in den Wöchentl. Hall. Anz. 1735. Nr. 41.

nichts davon wissen; selbst der Befehl, daß alle diejenigen, welche den Freitisch genossen, die Collegia publica in ihrer Facultät fleißig besuchen sollten, fruchtete nichts, und die ganze Einrichtung gerieth noch unter der Regierung des Königs, der sie so streng anbefohlen hatte, vielleicht im Jahre 1738, ins Stocken ¹⁾.

Zu einem Observatorium schlug Professor Lange im Jahre 1725 den obern Theil des neu erbauten Thurmes am innern Steinthor vor, aber die Stadt verweigerte die Abtretung. Eben dieselbe hatte 1717 für ein bequemeres Local zur Abhaltung der anatomischen Demonstrationen zu sorgen versprochen, aber an eine Erfüllung nicht gedacht. Erst 1727 wurde von der Regierung hierzu ein Raum im Salz- und Böttchereihause am Paradeplatze bewilligt, die innere Einrichtung aber dem Professor der Anatomie selbst überlassen.

Viertes Kapitel.

Die Professoren.

Zu Ostern 1713 bestand das ganze Lehrpersonal aus 25 Professoren, 18 ordentlichen (von denen aber vier in zwei Facultäten saßen) und acht außerordentlichen, von denen einer in der philosophischen Facultät zugleich Ordinarius war. In den ersten Jahrzehenden der Regierung Friedrich Wilhelms stieg diese Zahl nicht besonders schnell, denn im Jahre 1723 sind nur 24 Professoren, aber schon 1733 hatte sich dieselbe auf 30 vermehrt, von denen 5 Ordinarien auf die theologische, 9 auf die juristische, 4 auf die medicinische und 8 auf die philosophische Facultät kamen und außerdem waren 10 außerordentliche Professuren vorhanden. Der größte Anwachs fällt in die letzten Regierungsjahre des Königs, so daß zu Ostern 1740 die theologische Facultät 7, die juristische 11 ²⁾, die medicinische 5, die philosophische 11 ordentliche Professoren zählte, zu denen noch vier Extraordinarien kamen, im Ganzen also 33 Professoren — für die damaligen Zeiten und für die finanziellen Verhältnisse dieser Universität eine außerordentliche große Anzahl. Antheil an den Einkünften der Facultät konnte höchstens die Mediciner und Juristen bestimmen, denn obgleich bei diesen nur die vier ältesten Mitglieder Antheil an den Sporteln haben, so war doch der Arbeit so viel, daß jene sie nicht allein bestreiten konnten und die immer zu bezahlende Mitwirkung ihrer Collegen in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sahen. Ehrgeiz mochte allerdings manchen bestimmen, die academischen Hungerjahre zu bestehen, um demaleinst zu dem Genuße eines ordentlichen Gehalts und zu einer leidlichen Subsistenz zu gelangen. Dennoch sind unter den Lehrern dieser Epoche glänzende Namen. Baumgarten in der Theologie, Thomas, Ludwig, Böhmer, Heineccius unter den Juristen, Hoffmann unter den Medicinern, Wolff wenigstens für einige Zeit unter den Philosophen, erhielten den Ruhm der Universität, den Männer, wie die Clauswitz, Zschackwitz und Stiebriz, oder wie Strähler, Ursinus, Callenberg, der jüngere Lange und noch unbedeutendere leicht hätten gänzlich verdunkeln können.

1) Theologische Facultät.

Breithaupt, Anton, Francke, Joh. Heincr. Michaelis und Joachim Lange bildeten im Jahre 1713 die theologische Facultät. Die große Zahl der jungen Theologen, welche besonders das Waisenhaus hierher zog, und die durch Breithaupts Stellung zum Consistorium und zu Kloster Bergen veranlaßte häufige Abwesenheit desselben, deren Nachtheile man schon 1716 durch die Ernennung des Probstes Botterweck zum Consistorialrathe zu heben versucht hatte, mochten die Anstellung eines neuen ordentlichen Lehrers der Theologie wünschenswerth machen. Francke, der

1) Vergl. Hoffbauer S. 181. fgg. Michaelis *Raisonnement* Th. 8. S. 253. erzählt: „Der vorige König von Preussen wollte zwar, weil er vernahm, daß sich viele Professores ganz vom Publico dispensirten, diesen Unterschied zu Halle wieder einführen, und das mit grosser Strenge: er gab die Auditoria dazu auf der Residenz, und das Holz zur Heizung her, und Ludwig nannte von da an die Collegia publica im Lectionsverzeichniß *lectiones palatinas*: allein so strenge es auch vom Könige, der sonst nicht viel Spaas verstand, befohlen war, und so allgmein es einige Zeit befolget ward, so bald unterblieb es doch wieder und diente nur andern Landesherren zur Lehre, eine etwas gleichgültige und dem Docenten beschwerliche Sache nicht zu befehlen, die Friedrich Wilhelm nicht durchtreiben konnte.“

2) Daß in der juristischen Facultät 12 ordentliche Lehrer gewesen sind, versichert Hoffbauer S. 168. nach Förster S. 77.; aber die Angabe ist ungenau.

dabei zugleich einen Gehülfen in der Leitung seiner Anstalten zu erlangen wünschte, hatte sein Augenmerk auf den Licentiaten Johann Daniel Herrnschmid ¹⁾ gerichtet, der, zu Bopfingen in Schwaben am 11. April 1675 geboren, seit 1700 in Halle studirt, auf dem Pädagogium unterrichtet und die Facultät sich durch die S. 38. erwähnte Schrift, die, wie ich bestimmt weiß, von ihm herrührt, sehr verbunden hatte, ja schon gleich nach Vollendung seiner academischen Studien zu einer Adjunctur ausersehen war. Inzwischen war er in seine Heimath zurückgekehrt und 1712 zum Fürstlich-Massau-Idsteinischen Superintendenten, Consistorialrath und Hofprediger ernannt worden. Im Frühjahr 1715 besuchte er Halle wieder und traf gerade an dem Tage, an welchem Francke seine Antrittspredigt in der Ulrichskirche gehalten hatte, hier ein. Da machte ihm dieser die ersten Vorschläge hierher zurückzukehren, und versprach alles anzuwenden, um die Verwirklichung dieses Planes durchzusetzen. Der König war gegen die Anstalten sehr gnädig gesinnt, hatte den Neujahrwunsch 1716 freundlich erwidert und dadurch Francken ermutigt am 3. April 1716 ein Gesuch um Herrnschmids Berufung unmittelbar an den König zu senden und ein Zeugniß der theologischen Facultät beizulegen, daß jener „gute und zulängliche Qualitäten dazu habe und sich für allen andern dazu wohl schicke, wie er denn von Gott mit gar sonderbahren Gaben ausgerüstet ist“. Schon am 16. April genehmigte der König Alles und schickte sogleich die Vocation. Aber Herrnschmid lag krank, machte selbst Schwierigkeiten, das erst vor Kurzem angetretene Amt wieder aufzugeben, ja das Gesuch um seine Entlassung ward von seinem Fürsten in den gnädigsten Ausdrücken zurückgewiesen. Francke, der die Sache einmal begonnen hatte, mußte Alles aufbieten, sie zu einem glücklichen Ergebnis zu führen. Er schrieb selbst an den Fürsten und schickte seinen treuen Gehülfen Georg Heinrich Neubauer und M. Achilles ab, damit diese Herrnschmids Entlassung bei jenem durchsetzen. Zwei Audienzen blieben erfolglos; erst am 19. August erwirkten sie die Erlaubniß, welche selbst dann noch die Fürstin rückgängig machen wollte. Am 10. September endlich reiste Herrnschmid ab, traf am 18. in Halle ein, wurde am 23. in den Senat eingeführt und vereidigt und hielt am 27. seine erste Predigt in der Schulkirche. Neben der theologischen Professur, zu der er viel Gelehrsamkeit und großes Predigtalent besaß, war er Subdirector der Franckeschen Stiftungen und Ephorus der in denselben befindlichen Schulen. Er starb am 5. Februar 1723 ²⁾ und seine Stelle wurde zunächst nicht wieder besetzt. Zwei Adjuncten wurden dafür ernannt, am 8. Juli M. Gotthilf August Francke, der einzige Sohn August Hermanns, und M. Johann Jacob Rambach, eines Tischlers Sohn, gleichfalls aus Halle gebürtig und hier gebildet, der am 24. August von Jena in Halle ankam und am 27. zugleich mit Francke eingeführt wurde. Jener war zugleich Prediger an der Marktkirche, dieser wurde an den Franckeschen Stiftungen beschäftigt, wofür ihm neben freier Wohnung und Kost vierteljährlich 30 1/2 Thaler gezahlt wurden. Beide wurden auch zu gleicher Zeit außerordentliche Professoren, Francke am 4., Rambach am 5. Mai 1726; desgleichen rückten sie zusammen in die Facultät als Ordinarien ein, nachdem August Hermann Francke am 8. Juni 1727 in einem Alter von 64 Jahren 2 Monaten und 3 Wochen gestorben war ³⁾. G. A. Francke's Patent ist vom 14., Rambach's vom 15. Juni 1727 datirt und darin diesem zugleich eine Besoldung von 300 Thalern zugesichert. Am 20. October 1730 starb Paul Anton in einem Alter von 70 Jahren ⁴⁾. An den Verhandlungen über die Wiederbesetzung seiner Stelle nahmen auch die Franckeschen Stiftungen den lebhaftesten Antheil, weil ihnen daran liegen mußte, daß der neue Professor auch der Direction des Waisenhauses sich unterziehen konnte, weil Rambach, der ohnehin kränklich war, sich derselben wenig annahm und mit G. A. Francke, dem zweiten Director, nicht gerade in dem besten Vernehmen stand. Daher schlugen die Directoren der theologischen Facultät den Dr. Georg Friedrich Rogall in Königsberg vor und versprachen für seine Besoldung vorläufig zu sorgen. Die Facultät ging darauf ein, ob schon Lange Christian Benedict Michaelis um so eifriger empfahl, weil man dessen bisherige Zurücksetzung den Bemühungen Lange's für seinen Schwiegersohn Rambach Schuld gegeben hatte, und es wurde schon am 21. October an den König berichtet. Am 24. October wurde geantwortet, Rogall könne aus Königsberg nicht genommen werden, weil darunter die dortigen Anstalten leiden würden (und in der That wurden ihm dort immer neue und wichtigere Aemter übertragen, unter deren Last er schon im 33. Lebensjahre erlag), jedoch der Facultät völlig freie Hand in der Wahl eines recht tüchtigen Collegen, wo möglich aus der Fremde, gelassen. Der König machte ganz beiläufig auf Ur'sperger in Augsburg aufmerksam. Die Verweigerung des Gesuchs erregte große Besorgnisse und Bestürzung, weil man alsbald an Männer, wie Walsh in

1) Nicht Herrnschmidt, wie der Name häufig geschrieben wird, auch nicht Herrnschmied, wie bei Dreuh. steht.

2) Lectio paraenetica, in qua omnia scripta beati D. Herrnschmidii recensentur, eine deutsche Vorlesung A. H. Francke's zum Gedächtniß seines Collegen, liegt mir handschriftlich vor. Funeralia kenne ich noch nicht.

3) Die bei seinem Tode erschienenen Epicedien bilden einen mäßigen Folianten.

4) Vergl. Christliches Denck-Maal, welches dem seligen HERRN D. Paulo Antonio — aufgerichtet worden. Halle im Waisenhaus MDCCXXXI. 224 S. in Fol.

Jena und an Mosheim dachte und deren Berufung nicht gern sah, oder gar den Einfluß der Reformirten für Dr. Pauli's Ernennung befürchtete. Am 18. November brachte der König den Superintendenten Johann Adam Steinmetz in Neustadt zum Vorschlag und, als die Facultät bereitwillig darauf einging, ließ er am 26. eine Vocation ausfertigen, in welcher diesem nicht nur Antons Stelle in der Facultät, sondern auch dessen Besoldung angetragen wurde. Steinmetz folgte, trotz aller Bemühungen, die man sich gab, dem Rufe nicht und blieb zunächst noch in dem Wirkungskreise, den ihm die Achtung seines Fürsten und die Liebe seiner Gemeinde werth und theuer gemacht hatte. Die innere Eintracht der Facultät war inzwischen gestört; Francke hatte den schwachen Breithaupt und Anton so auf seine Seite zu ziehen gewußt, daß er allein die Herrschaft ausübte, und namentlich in der nachher zu besprechenden Zeugniß-Angelegenheit seine älteren Collegen Michaelis und Lange, so wie auch Kambach empfindlich verletz. Als daher dieser im Nov. 1730 einen Ruf als erster Professor der Theologie nach Gießen bekam, brachte er jene Angelegenheiten mit großer Offenherzigkeit zur Sprache und erregte einen Sturm, der mit großer Gewalt über Francke herfiel. Der König willigte nicht in Kambachs Abgang, übertrug ihm vielmehr am 17. März 1731 Antons Stelle nebst dem dazu gehörigen Gehalte von 300 Thalern. Die wiederholten Bitten des Landgrafen von Hessen, vielleicht noch mehr etliche von einer gewissen Partei in Halle ausgegangene Berichte¹⁾ bewirkten eine plötzliche Sinnesänderung des Königs; Kambach, der zu derselben Zeit nach Kopenhagen als Hofprediger und Professor und nach Jena in die Stelle des Dr. Buddens berufen war, erhielt seine Entlassung und die Weisung nach Gießen zu gehen, wo er am 9. October seine neue Stelle antrat. Nun waren zwei Stellen zugleich in der Facultät erledigt; daß die eine nicht an Ehr. Bened. Michaelis, der seit 1714 ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät war, verliehen würde, beeilte sich Francke bei dem König zu erreichen, kam aber diesmal mit seinem Berichte zu spät; denn schon am 26. April ward in Folge einer unmittelbaren Eingabe J. Langes an den König das Patent für Michaelis ausgefertigt und am 25. Mai seine Einführung in die Facultät bewirkt. Aber selbst hierbei beruhigte sich Francke nicht und suchte, wie es scheint, durch seine Freunde bei Hofe eine Zurücknahme jenes Befehls zu erreichen. Ungünstige Urtheile, die ihm über solches Verfahren zu Ohren gekommen sein mögen, veranlaßten ihn doch ehrlicher zu verfahren, jene Bemühungen gegen Michaelis zu desavouiren und diesem mehr collegialisch entgegenzukommen. Glücklicher war er bei der Durchsetzung eines zweiten Planes, bei der Berufung des Wernigeroder Hofpredigers M. Johann Liborius Zimmermann, der, eines Bäckers Sohn aus Wernigerode, ehe er in jenes Pfarramt gelangte, eine Zeit lang in Jena Vorlesungen gehalten hatte. Am 20. Juni 1731 wurde dieser zum letzten ordentlichen Professor in der theologischen Facultät ernannt mit einem Gehalte von 300 Thalern²⁾ und ihm daneben erlaubt, seinen Platz in dem Wernigerodischen Consistorium beizubehalten. Seine Tüchtigkeit erkannten die Studenten an, aber daß ihnen Kambach viel höher gestanden, zeigt das oft erwähnte Wort: „Der Zimmermann mache ganz gute Arbeit, allein der Fischer habe sie feiner verfertiget.“ Am 16. März 1732 starb zu Klosterbergen der Abt und General-Superintendent Breithaupt, Senior der Universität und der theologischen Facultät, im 75. Jahre seines Lebens³⁾. Das academische Lehramt wurde nun von jener Würde getrennt und dieselbe, nachdem Samuel Urspen-

ger

1) „Inzwischen, schreibt Kambach in einem ungedruckten Briefe, hat sich niemand weniger um meine Beibehaltung bemühet, als des sel. H. Prof. Franckens werthester Herr Sohn, welcher vielmehr durch seine in der Theol. Facultaet alhier bisher affectirte Herrschaft, dazu eine von S. K. Maj. einseitig ausgebetene Instruction in causa testimoniorum als ein Werkzeug gebraucht worden, mir und meinem H. Schwiegervater ein 1½ Jahre her das Leben so sauer gemacht, daß ich diesen von Gott gezeigten Weg zur Freiheit auszuschlagen um so viel mehr Bedenken getragen.“ Daß sein eigener Schwiegervater Lange aus Eifersucht auf den großen Beifall Kambachs seine Entlassung eifrig befördert habe, wie Förster S. 118. erzählt, ist nach dem hier Angeführten nicht recht glaublich. Noch ehe K. von Halle abging, erwarb er sich am 28. Juni die theologische Doctorwürde durch Vertheidigung einer Abhandlung *pellis ovina Socinianis detracta* (21 Bogen) unter dem Decanate seines Schwiegervaters. Dazu schrieb der Adjunct M. E. Fr. Neubauer als Gratulationschrift die *commentatio de singulari Giessensium studio conservandae purioris doctrinae contra Socinianorum depravationes variis observationibus illustrata* (bei J. Chr. Hendel) in 4. Er starb früh, im 48. Lebensjahre, am 19. April 1735. Vergl. Der höchst rühmliche Lebens-Lauff des weyl. Hoch-Ehrwürdigen Hochgelahrten Herrn D. Johann Jacob Kambachs u. s. w., Frankfurt und Leipzig 1735. in 8. Michaelis Raisonement I. S. 127.

2) Lange hätte es gerne gesehen, wenn Zimmermann zugleich mit einer Stelle in der philosophischen Facultät aus dieser einen Theil seines Gehalts bekommen und 100 Thaler der Antonschen Besoldung zu gleichen Theilen an ihn und Michaelis abgetreten hätte.

3) Vergl. Baumgarten's Denkschrift: *Memoria incomparabilis theologi — Io. Iu. Breithauptii — de academia omnique dei populo meritissimi*, welche im Namen der Universität als Einladung zu der Gedächtnispredigt abgefaßt und in Baumgartens Programmata p. 5—50. wieder abgedruckt ist. Das Magdeb. Denkmal des sel. H. Abt Breithaupts und die Schrift *Monumentum primarias genuini theologi et antistitis sacrorum virtutes in exemplo sistens et explanans honoribus ultimis B. D. Io. Iu. Breith. positum a Ioh. Christophoro von Einem Gottingensi*, Hal. (apud I. Andr. Bauern) 1732. kenne ich nur aus Anführungen. Drenhaupt II. S. 594. kannte den Mann aus seinen Jugendjahren. Vergl. auch S. 18.

ger in Augsburg sie ausgeschlagen hatte, an den Superintendenten Johann Adam Steinmeh in Neustadt an der Aisch unter dem 10. April verliehen. Auch hierbei hatte Francke seine Hand im Spiele gehabt, für sich allein die Sache abgemacht und dadurch die Facultät und den Convent, dem seit alten Zeiten das Wahlrecht zustand, einigermaßen verletzt, doch aber eine Ausgleichung in Güte durch die Versicherung herbeigeführt, daß er den ausdrücklichen Befehl dazu vom Könige erhalten habe. An der Universität glaubte man sich mit der Ernennung zweier Adjuncten begnügen zu können, bei denen gleichfalls auf die Wünsche der Franckeschen Stiftungen und auf deren Bedürfnisse gesehen wurde. Der eine war M. Siegmund Jacob Baumgarten, ein Sohn Jacob B., geboren zu Wolmirstedt am 14. März 1706 und bereits seit 1726 Inspector an der Lateinischen Schule, wo er mit dem glücklichsten Erfolg unterrichtete, außerdem seit 1728 G. A. Francke's Adjunct im Predigtamte; der andere, M. August Gottlieb Spangenberg, zu Klettenberg im Hohensteinischen am 15. Juli 1704 geboren, in Jena unter Buddeus gebildet und nachher als Privatdocent an der dortigen Universität und als Lehrer der Freischule thätig, welcher schon 1729 zur Professur der Beredtsamkeit in Vorschlag gekommen war. Die Facultät ging auf die Wünsche des Directoriums ein und schon am 20. März war der Bericht an den König abgefaßt, als sich der Unterzeichnung desselben einige Schwierigkeiten in den Weg stellten. Theils fand man es für Baumgarten zu anstrengend, daß er neben dem Schul- und Predigtamte noch lesen sollte, wünschte also, daß er zunächst wenigstens das letztere aufgäbe; theils fürchtete Lange für den Besuch seiner Vorlesungen, wenn jeder der beiden Adjuncten täglich zwei Vorlesungen halten sollte, und ergriff darum eifrig die Partei Callenberg's, der zwar schon in der philosophischen Facultät eine Professur bekleidete, aber doch auf eine Stelle in der theologischen ältere, durch bestimmte Versprechungen gesicherte Rechte zu haben vermeinte. Dieser aber gefiel Francken nicht und mußte sich zunächst beruhigen. Baumgarten wurde am 24. April, Spangenberg am 25. April 1732 zum Adjunct ernannt und diesem zugleich an den Stiftungen die obere Aufsicht über die Speisenden, über die Lateinische und die deutschen Schulen übertragen, wofür er einen Gehalt von 160 Thalern beziehen sollte¹⁾. Er kam bald nach Michaelis in Halle an, nachdem er vorher eine Zeit lang in Herrnhut bei dem Grafen von Zinzendorf, seinem theuern Freunde, sich aufgehalten hatte.

Spangenberg wurde von Francken sehr gütig aufgenommen und genoß in den ersten drei Monaten seines hiesigen Aufenthalts viele Beweise der Liebe und Freundschaft von ihm. Aber er war hierher gekommen mit der festen Absicht „die horrible und tollkühne Heuchelei, davon alle Welt zu sagen wisse“ nicht zu dulden, und, ohne die von Zinzendorf ihm so dringend empfohlene Ruhe und Umsicht zu beobachten, ging er dabei viel zu rasch zu Werke. „Ich frage nicht danach, wenn ich auch fortgesagt werde“ oder „ich bin nicht hergekommen ein großer Mann zu werden, sondern zu leiden“ waren seine Worte, wenn ihm Jemand Erwiderungen machte. In den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1732 hatte er mit mehreren separatistisch gesinnten Glaubhaischen Bürgern Zusammenkünfte gehalten und dabei über den Mißbrauch des Abendmahls, an dem auch Leute, von denen die Prediger offenbar wußten daß sie ungläubig und unbußfertig seien, Antheil nehmen dürften, über die Nothwendigkeit mit erweckten Seelen allein das heilige Mahl zu genießen, wenigstens, wenn man die äußere Stellung und geistige Bildung der Anwesenden bedenkt, unvorsichtige Reden geführt, die bald weiter ausgebreitet und vergrößert zu Gerüchten von Liebesmahlen, Vernachlässigung der Beichte, die er für ein Werk des Teufels halte, und ähnlichem Veranlassung gaben. Die Directoren der Stiftungen hielten in Gegenwart einiger Freunde im Monat Januar 1733 drei Privatconferenzen mit ihm, die fast alle den ganzen Nachmittag hindurch dauerten, aber zu keinem günstigen Resultate führten, da Andeutungen, daß er ferner kein öffentliches Lehramt in Halle führen könne und ähnliche, namentlich von Freylinghausen ausgestoßene Drohungen ihn in seinem Vorsatze nur noch mehr bestärkten. Gegen Ende des Januar reiste Spangenberg — gerade zu der Zeit, wo die Examina in den Schulen gehalten werden sollten — nach Ebersdorf, um sich mit den dortigen Brüdern durch die heilige Communion zu stärken. Für den 8. Februar hatte er die Nachmittagspredigt in der Schulkirche übernommen; da aber seine Rückkehr unbestimmt war, so wurde die Predigt durch Francke einem andern übertragen. Als er jedoch am 7. von seiner Wiederkunft Nachricht gab und die Predigt verlangte, fragte Francke durch einen Umlauf bei der Facultät an, ob es unter solchen Umständen rathsam sei ihn predigen zu lassen. Die Mitglieder derselben waren dagegen, und da einmal die ganze Angelegenheit vor die Facultät gebracht war, so trug Lange darauf an, entweder ihm zu rathen freiwillig seinen Abschied von hier zu nehmen, oder, wenn er jenes nicht wolle, an den König zu berichten daß ihm der Abschied gegeben werde. Am 8., 19. und 24. Februar wurden Zusammenkünfte der Facultät gehalten in Freylinghausens Wohnung, der auch bei allen gegenwärtig war; nur Lange erschien nicht. Mündlich und schriftlich wurde Spangenberg über seine Meinung vom Abendmahle, von dem Verdienste Christi und der Zurechnung desselben befragt und ausführliche Protokolle über alle Verhandlungen aufgenommen, aber dem Be-

¹⁾ Den Aisch, wofür ihm 60 Thaler bewilligt waren, wollte er gemeinschaftlich mit den übrigen im Speisesaale haben.

schuldigten niemals vorgelesen oder sonst mitgetheilt, ja ihm nicht einmal erlaubt sich vollständig auszusprechen. Nach der zweiten Zusammenkunft faßte die Facultät den Beschluß an den König zu schreiben, jedoch mit möglichstem Olimpf, damit Spangenberg eine gnädige Dimission erhalte; vorher wolle man nochmals alles versuchen ihn auf andere Gedanken zu bringen. Cellarius, der Rechtsconsulent des Waisenhauses, der auch bei allen diesen Verhandlungen der theologischen Facultät das Protokoll geführt hatte, erhielt diesen Auftrag, dabei aber von Spangenberg zur Antwort: „er müsse von der Wahrheit zeugen, es koste was es wolle: er habe zwar auf allerley Vorschläge gedacht, sei aber nun entschlossen die Sache ihren Gang gehen zu lassen: es sei ihm nichts daran gelegen, wie sie für ihn ausfalle, wenn er auch das Grabscheid ergreifen müßte.“ Von freiwilliger Entsagung wollte er gar nichts hören. Durch die wiederholten Unterredungen, die mehr strenge Verhöre als freundliche und herzliche Zusprachen waren, wurde nichts ausgerichtet, jede Hoffnung zu einer Vereinigung schwand, man schied endlich in Unfriede auseinander, da Francke und Frenlinghausen, der zu Spangenberg, wie er selbst wiederholt versichert, immer das wenigste Vertrauen gehabt hatte, dabei zugegen waren und den Ton angaben. Am 25. Februar wurde das Protokoll der letzten Conferenz bei der Facultät herumgeschickt und angefragt, ob man mit dem Berichte an den König warten solle, bis er gefordert würde, oder ob es für rathamer gehalten werde, einem solchen Befehle zuvorzukommen. Alle stimmten für das Letztere, zumal da auswärtige Freunde, wie der Graf von Stolberg, längst dazu gerathen hatten, und Francke entwarf einen Bericht, in welchem nicht etwa auf Untersuchung der Sache, nicht auf Spangenbergs Verantwortung angetragen, sondern einfach gebeten wurde, daß der König ihn in Gnaden von dem academischen Lehramte entlassen möchte. Am 27. Februar kündigte ihm Cellarius seine Entlassung vom Waisenhause an, und die beiden Directoren statteten darüber noch besondern Bericht an den König ab. Spangenberg nahm dieselbe an, dankte am 1. März für alles empfangene Gute, verließ die ihm einstweilen noch gestattete Wohnung und zog zu seinem Freunde, dem Pastor Struensee, den davon abzubringen Francke sich durch Michaelis viele Mühe gab. Nach einigen Zögerungen, zu denen Lange's Bedenken und die in Privatunterredungen gezeigte Nachgiebigkeit des Beklagten Veranlassung gab, gingen am 7. März beide Berichte, deren Inhalt Spangenberg nie erfahren hat, nach Berlin ab. Drei Wochen lang lagen sie in Potsdam, ehe sie zum Vortrag kamen; erst am 31. März wurde folgende Kabinettsordre ausgefertigt:

„Würdige, liebe Getreue. Ich habe aus Eurem Bericht ersehen, was ihr wegen des Adjuncti bei der dortigen theologischen Facultät M. Spangenbergs seiner Aufführung und irrigen Meinungen vorgestellt: und habt ihr daran recht gethan, daß ihr mir solches angezeigt: denn ich will nicht, daß dergleichen irrige Meinungen auf der dortigen Universität ausgebreitet werden sollen: daher ich auch dem Obristen von Bachholz Ordre gegeben, bemeldeten Spangenberg anzudeuten, daß er sich noch vor dem Ofterfeste von dort hinwegbegeben und seines Amtes erlassen seyn soll; und müßet ihr Euch bemühen einen tüchtigen Mann in seine Stelle wieder zu bekommen. Ich verbleibe Euch übrigens in Gnaden wohl beygethan.

Potsdam den 31. März 1733.

Fr. Wilhelm.“

An die Directoren des Waisenhauses kam ein fast gleichlautendes Kabinettschreiben unter demselben Datum. Am grünen Donnerstage, den 2. April, lief das Schreiben ein, und noch an demselben Tage ließ es Francke bei den Mitgliedern der Facultät herumgehen. Alle gaben ihre Bestürzung und herzliches Bedauern zu erkennen, daß der König auf solche Art entschieden habe. Eine executio militaris hatte man nicht erwartet. Nur Frenlinghausen, dem die einzelnen Vota mitgetheilt wurden, war ehrlich genug zu schreiben: „Ich habe mich von der Zeit an ganz ruhig befunden und Gott angeflehet, daß Er das Herz des Königs zu einer solchen Antwort lenken wolle, die für Seine Ehre, und der Kirche, auch hiesiger Anstalten Heil und Wohlfarth die beste sey. Da nun gestern resolutio regia in bewußten terminis erfolgt: so kann ich zwar nicht sagen, daß mich dieselbe erfreuet (denn wer wollte nicht des Spangenbergischen großen Eigensinns und geistlichen Stolzes, so dieselbe gleichsam extorquiret hat, von Herzen jammern?), aber noch viel weniger, daß ich dadurch in Consternation und Betrübniß gesetzt worden wäre, oder daß ich Vestrae Facultati deswegen etwas Funestes und Nachtheiliges ominiren sollte. Vielmehr, je weiter ich der Sache für mich in der Stille nachdenke, muß ich göttliche Weisheit preisen, die bey dem König ein solch Decisum gewirkt, wovon ich mich aber jetzt noch nicht weiter expectorire.“ Am Charfreitag hielt Spangenberg in Struensee's Hause die letzte Erbauungstunde; am Osterheiligen Abende, den 4. April, Nachmittags um 1 Uhr¹⁾ erfolgte seine Abreise, welche große Theilnahme bei den Studenten und anderen Personen beiderlei Geschlechts erregte. Mehrere seiner Halle'schen Freunde sollen ihn nach Jena begleitet haben, von wo er nach Ebersdorf und Herrnhut reiste. Eine Schrift über diese Verhältnisse, so sehr Zinzendorf²⁾ darauf drang,

1) Es wurde erzählt, der Oberst habe zwei Ordonanzen unter Tische zu ihm geschickt und sagen lassen, er möge machen, daß er fortkomme, denn seine Zeit sei um.

2) Wie dieser von der Sache dachte, erhellt aus einem merkwürdigen Schreiben vom 1. Sept. 1733: „Da Sp. Seegen hatte, mußte er nach Halle; da sie die Ursachen seines Seegens wahrnahmen und sich auch so hätten sollen zubereiten.“

hat er nicht veröffentlicht, da das Loos ihm befaß, stille zu sein; einige kleine, aber unbedeutende Schriften erschienen zu seiner Verteidigung¹⁾. Das ganze Verfahren der Facultät wurde selbst von Anhängern der Halleschen Theologen gemißbilligt, wie von Steinmeß und dem Hofprediger Ziegenhagen in London²⁾.

An die Stelle des vertriebenen Spangenberg dachte man eigentlich keinen Nachfolger zu setzen. Als aber Francke bei seiner Anwesenheit in Berlin vielfach darüber befragt wurde, unter der Hand auch hörte, daß die Ober-Curatoren auf eine Vermehrung der Professoren dächten, so hielt er es doch für rathsam einem Befehle zur Besetzung der Stelle vorzubeugen und einen Mann vorzuschlagen, den man wieder bei den Stiftungen zweckmäßig verwenden könnte. Seine Wahl fiel auf Johann Georg Knapp, der zu Deringen in Franken am 27. December 1705 geboren, seit 1725 auf der Halleschen Universität gebildet, 1728 zum ordentlichen Lehrer am Pädagogium und 1732 zum Cadetten-Prediger in Berlin berufen war. Die theologische Facultät ging auf diesen Wunsch ein und der König ernannte ihn am 24. October 1733 zum Adjuncten der theologischen Facultät. In Rambachs Weise übernahm er zugleich die Oberaufsicht über die Lateinische Schule und erhielt dafür neben freier Wohnung einen jährlichen Gehalt von 200 Thalern. Am 2. April 1734 starb der Professor Zimmermann in dem Alter von 82 Jahren³⁾. Da die Facultät ohnedies vollzählig war und zwei geschickte Adjuncten befaß, so erklärte sich Lange gegen alle Vorschläge zur Wiederbesetzung dieser Stelle, deren Gehalt (300 Thaler) ja an Francke gegeben werden könne. Seine Collegen gingen nicht darauf ein und Francke wußte es durchzusetzen, daß der Consistorialassessor, Hofdiaconus und Professor Johann Adam Gleffa in Dairenth, zum Ordinarius, der Adjunct Baumgarten zum Extraordinarius vorgeschlagen wurden. Aber noch ehe diese Berichte (außer dem, welcher im Namen der Facultät abging, schrieb Francke für sich an den König) zum Vortrage gekommen waren, hatte der Probst Kolof des Königs Aufmerksamkeit auf Baumgarten gelenkt und ihn dahin bestimmt, daß schon am 9. April eine Kabinettsordre mit der Nachricht von Baumgartens Ernennung nach Halle abging. Am 26. Mai wurde seine Bestallung ausgefertigt und ihm darin die von Zimmermann bekleidete Professur mit ihrem Gehalte übertragen und zugleich verlangt, daß er die Adjunctur im Predigtamte aufgeben und sich ganz dem academischen Lehramte widmen sollte, das die Kräfte des ohnehin schwächlichen Mannes ganz in Anspruch nehmen würde. Diese Beförderung des ausgezeichneten jungen Mannes war seinen neuen Collegen nicht sehr erwünscht, namentlich sahe Lange, der schon seit 1730 seinen Beifall verloren hatte, die Verödung seines Lehrsaals sicher voraus; ihm, wie allen übrigen, waren die Grundsätze der Wolffischen Philosophie, zu denen sich Baumgarten bekannte, in der Seele verhaft. Aber gerade dies scheint die Begünstigung von Seiten der Berliner, die längst zu Gunsten des veragten Philosophen zu wirken begonnen hatten, hervorgerufen zu haben. Von Tage zu Tage stieg sein Beifall, seine Collegen sahen sich verlassen. „Die Studenten sind, schreibt Lange an Francke am 7. November 1735, als wären sie bezaubert. In meinen sonst so gesegneten lectionibus exegeticis habe ich mehr leere Bänke als Zuhörer; werde sie daher diese Woche wieder aufgeben;“ und bald nachher „Mich dagegen (gegen den Wolfianismus Baumgartens) zu regen, auch privatim, finde ich noch zur Zeit nicht rathsam, werde es auch vielleicht künftig so leicht nicht thun, weil ich mehr Schaden als Nutzen davon sehe. Doch sollte von der Facultät billig etwas geschehen. Gegen unser augenscheinliches Verderben sehe ich kein Mittel. Denn *o deiva* (offenbar Baumgarten) hat ein vielfaches inexpugnabile subsidium: nemlich den apparatus der erudition, den Schein der Gottseligkeit, die insinuante und recht moraliter inficirende und bemeisternde Art des Umganges und Vortrages, das offenbare patrocinium Berolinensium et aulae, die im argen liegende academische Jugend und gelehrte Welt. Daher durch ihn und seine Brüder und adjuvanten sich das malum von Halle aus über die ganze evangelische Kirche

ten lassen, da suchten sie eine solche tändelhafte Ursache an Ihn, damit sie ihn los würden und er ihnen nicht zur Beschämung dienen sollte.“

1) Vergl. Weimarische Act. hist. eccles. III. S. 373. In Halle erschien an dem Tage seiner Abreise, den 4. April, „Das traurige und sehr wehmüthige Klage-Lied über den ganz betrübten doch seeligen Ausgang unsers lieben Bruders Spangenberg“ mit dem Motto aus II. Samuel. I. v. 26. (ein halber Bogen in 8. mit einem jämmerlichen Gedicht).

2) Diese Nachrichten sind aus den theils im Archive der theologischen Facultät, theils in dem der Franckeschen Stiftungen befindlichen Actenstücken geschöpft. Dort ist ein, hier sind vier Fascikel. Es sind freilich nur die Schriften der Gegner, aber die Vollständigkeit der beigehefteten Correspondenzen läßt auch die Ansichten Spangenberg's und seiner Freunde genau erkennen. Was in Druckschriften bisher über diese Angelegenheit mitgetheilt ist (z. B. bei Förster in der Vorrede, bei Hoffbauer S. 205., auch bei Spangenberg selbst in Zinzendorf's Leben oder von Rißler in Spangenberg's Leben S. 44. fgg.), ist ungenügend. Ein vortrefflicher Aufsatz des würdigen D. G. Chr. Knapp „Beiträge zur Lebensgeschichte August Gottlieb Spangenberg's“ ist leider noch immer Handschrift geblieben; Herr Consistorialrath Thilo hat ihn mir gütigst zur Benutzung mitgetheilt. Es ist sehr zu wünschen, daß er bald vollständig gedruckt werde.

3) Das Programm, womit die Universität zur Leichenfeierlichkeit einlud, war von Baumgarten geschrieben und ist in den Programmata desselben S. 58—76. abgedruckt.

ausbreiten und auch die viscera der gesegneten Anstalten insiciren wird.“ Diese und ähnliche Klagen blieben nicht ohne Wirkung. Am 10. März 1736 erließ die Facultät an Baumgarten ein ausführliches Schreiben, in welchem er zur Rechenschaft gezogen wurde 1) weil er mehrere Schriften ohne Censur der Facultät hatte drucken lassen; 2) weil er in seinen Schriften zu große Unhänglichkeit an die Wolffsche Philosophie offenbare, „gegen welche die Facultät vormals gezeuget und gewarnet habe“; 3) weil er in seinen Vorlesungen neue philosophische Kunstwörter einführe und die mathematische Methode anwende. Ja die Facultät verlangte, daß er den angefangenen Druck seiner theologischen Moral unterdrücken sollte. Baumgarten 1) verteidigte sich am 28. April mit so großem Geschick und wies jene Beschuldigungen so schlagend zurück, daß die Facultät nicht weiter gegen ihn verfahren konnte, so wenig auch die meisten Mitglieder mit seiner Antwort zufrieden waren. Blos Francke verlangte eine Fortsetzung der Verhandlungen, wenigstens noch ein Schreiben über „die Vermengung der Philosophie mit der Theologie.“

Am 29. Jan. 1737 wurde Knapp zum außerordentlichen Professor ernannt „wegen seiner Tüchtigkeit und Gottesfurcht.“ Am 10. März 1738 war Johann Heinrich Michaelis 2) in hohem Alter gestorben. Für die orientalischen Sprachen war zunächst durch seinen Vetter Christian Benedict Michaelis gesorgt, aber einen neuen Professor in die Facultät zu berufen, erschien bei dem zunehmenden Alter Einzelner und bei der immer mehr um sich greifenden Verschiedenheit der Ansichten rathsam. Die Franckesche Parthei hatte schon im vorhergehenden Jahre von dem Könige das Versprechen erlangt, den 1734 zurückgewiesenen Professor Flessa bei eingetretener Vacanz zu berufen. Darum drang Francke jetzt darauf, während andere den Archidiaconus M. Benedict Gottlieb Clauswitz in Merseburg empfahlen. Obgleich Francke gegen diesen „seinen werthen Freund und Oevatter“ (wie er ihn selbst nannte) die schwächliche Gesundheit und die längere Entwöhnung vom Lesen geltend machen wollte, so drang er doch nicht durch; Clauswitz wurde am 11. Mai 1738 zum ordentlichen Professor ernannt. In Leipzig hatte er sich eine gründliche Gelehrsamkeit erworben und dort von 1713 bis 1723 theologische Vorlesungen gehalten, so daß er in Bezug auf Fähigkeiten und Kenntnisse wenigstens seinen älteren Collegen nicht nachstand. Im folgenden Jahre wurden noch zwei neue Ordinarien ernannt, Johann Heinrich Callenberg, 1694 in dem Gothaischen geboren und bereits seit 1727 Professor in der philosophischen Facultät, am 20. Januar, und Johann Georg Knapp am 26. Februar, so daß sieben ordentliche Professoren am Schlusse dieses Zeitraums in der theologischen Facultät saßen. Unter allen diesen war Lange der einzige Doctor der Theologie; als dieser im März 3) dieses Jahres schwer erkrankte und man an seiner Wiederherstellung verzweifelte, ernannte er von seinem Lager aus am 16. seine sechs Collegen Gotthilf August Francke, Christian Bened. Michaelis, Siegm. Jac. Baumgarten, Clauswitz, Callenberg und Knapp ohne vorher gegangene Disputation zu Doctoren der Theologie.

In längst gewohnter Weise setzten die älteren Professoren die Vorlesungen, in denen sie sich seit einer Reihe von Jahren bewegt hatten, fort; nur Breithaupt 4) beschränkte sich auf die Beurtheilung einiger von den Studirenden zu haltenden Predigten. Anton blieb bei den ergetischen Collegien und der Dogmatik, nur bisweilen las er über die beiden Katechismen Luthers oder über Häresologie 5). Zu den practischen Vorlesungen, die Francke der ältere hielt, kamen nur die Hermeneutik und Methodologie; sogar die populäre Erklärung einzelner Schriften des Alten und Neuen Testaments setzte er in späteren Jahren aus, nur die paränetischen Vorlesungen, mit denen es ihm heiliger Ernst war, hat er ununterbrochen bis an das Ende seines Lebens gehalten. Joh. Heinrich Michaelis hatte die Kirchengeschichte aufgegeben, wozu theils seine durch die achtzehnjährige Arbeit an der Ausgabe der Hebräischen Bibel herbeigeführte Kränklichkeit theils seine andern gelehrten Arbeiten in dem Gebiete der orientalischen Sprachstudien Veranlassung gaben. Erst als er im Jahre 1732 zum Seniorate in der Facultät aufgerückt war, las er hin und wieder über Baiers compendium theologiae oder Scherzers Breviculum theologicum. In diesen Jahren war es auch, wo er jeden Tag von 3 — 4 Uhr jedem Studirenden zugänglich war, der wegen seines Christenthums oder wegen seiner Studien des alten ehrwürdigen Mannes Rath verlangte. Lange entwickelte die größte Thätigkeit; ihm fielen die kirchengeschichtlichen, die ergetischen und die dogmatischen Vorlesungen zu, bei welchen letzteren seine eigene Oeconomia salutis ein passendes Lehrbuch abgab 6). Hermeneutik und ein litterarhistorisches Collegium (collegium litterarium

1) Schon 1734 hatte Probst Reinbeck bei dem Könige einen Befehl an die Universität, daß Baumgarten auch philosophische Vorlesungen halten solle, durchgesetzt. Büsching's Lebensbesch. I. S. 168. Baumgarten hatte es nicht gethan, um des Friedens willen.

2) Vergl. v. Ludewig in den Wöch. Hall. Anz. 1738. Nr. XI.

3) Nicht Mai, wie die Provinzial-Blätter 1840. S. 203. schrieben.

4) Seine Institutiones theologiae theicae bilden zwei Quartanten; die institutiones theologiae moralis sind öfter gedruckt.

5) Sein Collegium antitheticum erschien nach seinem Tode von Joh. Ulr. Schwenzel, 1732. in 4.

6) Er las das Collegium in 5 wöchentlichen Stunden, von denen vier zu dem systematischen Vortrage, eine zu einem öffentlichen Examinatorium über das Vorgetragene bestimmt war.

rarium de notitia et usu librorum cuiusvis generis theologicorum) zeigen, wie er neben der practischen Ausbildung eine Förderung wissenschaftlicher Behandlung wenigstens nicht verschmähte. Herrnschmid trat fast ganz in den Kreis von Vorlesungen ein, die ehemals Francke gehalten hatte, nur Dogmengeschichte und Moral nach Buddeus waren ihm eigenthümlich. Vollständig den Fußstapfen des Vaters folgte der jüngere Francke, dem aber das begeisternde Wort und der innere Trieb fehlte. Zimmermanns und Clauswitzens Thätigkeit war zu vorübergehend, als daß sie großen Einfluß hätte äußern können; jener hielt sich zu streng an seinen großen Lehrer Buddeus; dieser war bei leidlicher philologischer Bildung zu sehr auf der Stufe der Leipziger starren Gelehrsamkeit stehen geblieben, die er als Student und Magister kennen gelernt hatte. Seltsam ist es, daß keiner von ihnen über die symbolischen Bücher las, die selbst talentvolle Studenten (z. B. David Michaelis, s. Lebensbeschr. S. 14.) nicht kennen lernten. Christian Benedict Michaelis beschränkte sich auf die Exegese und die damit in engerer Verbindung stehende Hermeneutik; die übrigen orientalischen Sprachen wollte er zwar lehren, fand aber selten Zuhörer. Callenberg, der erst in dem letzten Jahre dieser Epoche in die Facultät trat, verdient kaum Erwähnung, denn seine Kenntnisse waren oberflächlich, sein Vortrag langweilig und unerträglich und damit jede Einwirkung auf die Studirenden selbst in jenen Zeiten ihm abgeschnitten. Wohl aber verdienen drei Männer hier hervorgehoben zu werden; Nambach, der seine treffliche Homiletik durch die eigenen sehr geschätzten und viel besuchten Predigten auch praktisch bewährte und außerdem in der Kirchengeschichte, Polemik und Moral zahlreiche Zuhörer um sich sammelte; Baumgarten, der nach und nach die Fesseln der pietistischen Partei, an der er anfänglich noch festhielt¹⁾, abwarf und mit philosophischer Schärfe in fast tabellarischer Form Dogmatik und Moral zu behandeln begann und selbst durch das immerwährende Dictiren seines ganzen Vortrags nicht abschreckte; endlich der ältere Knapp, dessen cursorische Erklärung des Alten Testaments vortheilhaft wirkte, wie er denn auch die Kirchengeschichte mit Beifall lehrte. Aber beider Thätigkeit hat sich einflußreicher erst in dem folgenden Zeitraume entwickelt. Daher wollen wir bis dahin eine genauere Charakteristik aufsparen.

Von den Professoren des Reformirten Gymnasiums lehrte Heiden bis zum Jahre 1727, Heine bis 1729, wo er einem Rufe nach Berlin folgte. An des ersteren Stelle kam Hermann Reinhold Pauli; die Professur der Kirchengeschichte und der Antiquitäten erhielt Christian Ludwig Schlichter, der schon nach 9 Jahren (1739) eine Predigerstelle in Cöthen annahm. Wie fleißig beide in Vorlesungen gewesen sind (Pauli las Moral und Exegese; Schlichter Antiquitates Hebr., Reformationgeschichte, Hebräische Sprache), zeigen am besten die Haleschen Anzeigen jener Jahre; sonst aber fehlt es gänzlich an Nachrichten über ihr Verhältniß zur theologischen Facultät, die sie ziemlich fern gehalten zu haben scheint. Besondere Streitigkeiten zwischen ihnen finde ich nirgends erwähnt; in dieser Beziehung mag die frühere Schroffheit sich sehr gemildert haben.

Die alte Einrichtung, daß am Anfange jedes Semesters vor der versammelten Facultät sich jeder Student über die belegten Vorlesungen erklärte, wurde beibehalten und von den älteren Herren, deren Beifall im Abnehmen war, vielfach benutzt, um vor den gefährlichen Neologen, zu denen selbst der fromme Baumgarten von ihnen gezählt wurde, mit großem Eifer zu warnen; ja Francke ging so weit, daß er den auf dem Waisenhause wohnenden Studirenden den Besuch der Baumgartenschen Vorlesungen ganz untersagte. Aber auch diese an sich vortreffliche Einrichtung konnte nicht immer den besten Erfolg haben, weil in dem Anfange des Halbjahrs die Zahl der bei der Facultät sich meldenden Studenten, alter wie neuer, oft so groß war, daß 30 und 40 in den gesetzlichen zwei Stunden zugelassen wurden, was ein gründliches Eingehen auf ihre Wünsche und Bedürfnisse unmöglich machte, daß ferner aus demselben Grunde viele zwei Stunden umsonst vor den Thüren warteten und dadurch die Lust wiederzukommen verloren. Daß unter solchen Umständen die Bemerkungen über die Einzelnen, welche in das Facultätsbuch eingetragen wurden, nicht gerade gründlich sein konnten, versteht sich von selbst. Versuche einer besseren Verteilung und bequemeren Ordnung, wie sie J. Lange während seines Decanats versuchte, gefielen den Herren Collegen nicht und der alte Schlendrian wurde ferner beibehalten. An Erbauungsstunden fehlte es nicht; jeder Professor hielt paränetische und ascetische Stunden, in denen bald die Zuhörer selbst in langen Gebeten sich ergossen, bald der Lehrer an erbauliche Schriften wie Thomas von Kempen seine Betrachtungen spiritualis aedificationis gratia, wie man sich ausdrückte, anknüpfte.

Wichtig und in seinen Folgen nachtheilig war ein mehrjähriger heftiger Streit unter den Gliedern der Facultät über die den Studirenden zu erteilenden Abgangszeugnisse; wichtig, weil bei der großen Anzahl der Theologie Studirenden alljährlich über zweihundert und noch mehr zu entscheiden war und dabei das künftige Fortkommen der sich meldenden gar nicht oder sehr selten berücksichtigt wurde: verderblich, weil der schon längst im Stillen wirksame Zwist offenkundig ward und in weiten Kreisen groß Aergerniß erregte. Was in dieser Beziehung die

1) Das zeigen seine Vorlesungen über die Dogmatik, in denen er bald Grensinghausens, bald Langes Lehrbuch anfänglich zu Grunde legte.

Statuten vorschreiben ¹⁾, daß die wahre Beschaffenheit der Candidaten angegeben und in den Zeugnissen nichts verschwiegen werden solle zum Schaden und Nachtheil der Kirche, das hatte man zwanzig Jahre lang beobachtet und war dabei einträchtig geblieben unter sich und mit den kirchlichen Oberbehörden des Landes, von denen freilich mehrere gar nicht nach einem academischen Zeugnisse fragten. Am 15 Juli 1718 war der Magdeburgischen Regierung befohlen, keinen der Theologen, welche in Halle studirt hätten, zum Predigtamte zu befördern oder auch nur zum Examen zuzulassen, ehe er nicht ein Zeugniß über sein Leben und seine Studien auf der Universität beigebracht hätte. Diese Verordnung wurde am 30 September 1718 auf die Lehrerstellen an Schulen erweitert und durch den Druck veröffentlicht. Dadurch schon ward der Facultät große Macht eingeräumt, denn die Verweigerung eines Zeugnisses schloß die Zulassung zu den Staatsprüfungen und somit auch zu den Staatsämtern aus. Um jedoch willkürlichen Uebergriffen und leidenschaftlichem Verfahren der Professoren vorzubeugen, war am 19 September desselben Jahres ein königlicher Befehl an die theologische Facultät ergangen, in welchem der König zu derselben „das gnädigste Vertrauen heget, daß selbige bei Ertheilung solcher Attestatorum keine andern Neben-Absichten hegen, sondern allemal der Wahrheit gemäß ohne ungegründete Schwürigkeiten mit denenselben vorgedachten Candidaten an Hand zu gehen nicht ermangeln werde“, zugleich aber aus erheblichen Ursachen verordnet „daß, wenn einen und dem andern Studioso dergleichen Testimonium verweigert werden solle und die Magdeb. Regierung von der Theologischen Facultät verlangen würde, die Ursachen, warum solches geschehe anzuzeigen, sie derselben hierunter die zulängliche Nachricht geben solle.“ Bei der damaligen Richtung der Facultät war es nicht anders zu erwarten, als daß nur denen Zeugnisse ertheilt wurden, die einen rechten Grund zur Gottseligkeit gelegt und diese auch in ihrem Leben und Wandel bewährt hatten ²⁾. Verweigerungen waren daher nicht selten, darauf folgende Beschwerden natürlich und nicht immer wollte man bei der Verantwortung und Rechtfertigung der Professoren sich begnügen. Daher lief im Jahre 1721 ein geschärftes königliches Rescript des Inhalts ein „S. K. Maj. wollten, daß die Facultät keinem Theologo, der zu Halle studiret, bei Vermeidung schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Beahndung ohne genugsam erhebliche und zu justificirende Ursachen, hierunter einigen Aufenthalt zum Praejudiz der dabei interessirten Gemeinden oder des Patroni verursachen, weniger solche Testimonia aus Passion und andern Absichten, oder der so genannten Prüfung der Geister demselben refusiren, sondern wenn sie, die Facultät ja etwas recht gegründetes und zulängliches wieder dessen Person und voriges Leben und Wandel einzuwenden zu haben vermeinen, so fort der Regierung und Consistorio zu Magdeburg davon gründliche Nachricht ertheilen.“ Bei diesen Bestimmungen verblieb der Facultät immer noch Freiheit genug, von der sie, so lange die Mitglieder in herzlichster Liebe und Eintracht mit einander verbunden waren, ohne Furcht Gebrauch machte.

Als nach Francke's Tode sein Sohn in die Facultät trat, fand er für sein herrschsüchtiges Streben und eigen sinniges, recht haberisches Wesen bei den älteren Collegien, einem Breithaupt und Anton, keinen Widerstand und auch Michaelis, den immer schwankenden und unentschlossenen, für sich und seine Meinungen zu gewinnen war er schlau genug. Nicht so gelangen ihm seine Umtriebe bei J. Lange und dessen Schwiegersohne Rambach, die sich nicht entschließen konnten dem jüngeren, unerfahrenen und auch weniger gelehrten Collegien sich und die Freiheit ihrer Ueberzeugung unterzuordnen. Das eben veranlaßte wie in andern Verhältnissen so auch in der sogenannten Testimonien sache die vielfachen Streitigkeiten, deren Verlauf ich um so weniger verschweigen kann, als sich daraus der Einfluß einer Partei und namentlich Franckes bestimmt erkennen läßt. Gegen diesen hatte der König geäußert, sein Wille sei, daß alle die in seinen Landen zu geistlichen Aemtern befördert werden wollten, einige Zeit in Halle studirten und von dieser Facultät ein Zeugniß erhielten. Trotz aller Gegenvorstellungen, in denen man insbesondere Repressalien der benachbarten Länder und dadurch eine bedeutende Verminderung der Frequenz befürchtete, bestand der König auf seinem Willen, beschränkte ihn jedoch dahin, daß er anfänglich in der Verordnung vom 13 October 1727 nur das Studiren auf irgend einer der königlichen Universitäten und die Beibringung eines guten Zeugnisses von ihnen zur Anstellung im Predigtamte verlangte ³⁾, durch eine spätere Verordnung vom 25 März 1729

1) Testimonium nulli detur, nisi in consilium adhibitis collegis, quibus consentientibus aut saltem iustam dissentientium causam non habentibus semper exprimat vera subiecti conditio nec quicquam reticeatur in fraudem ecclesiae.

2) Nicht nur auf externam vitae honestatem sehe man, wie ein gleichzeitiger Bericht sagt, in dandis testimoniis, sondern auch auf interiora et dona spiritualia, auf die wahre Bekehrung zu Gott und habilitatem spiritualem.

3) „Wir — thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir allergn. resolviret, daß künftig Niemand weiter zum Predigtamt vociret und bestellet werden solle, der nicht zulezt auf Unsern Universitäten und Gymnasiis entweder zu Halle, Franckfurth, Königsberg, Duisburg, Lingen und Hamm studiret habe, und ein gutes Zeugniß von denen dortigen Theol. Facultäten wegen seiner Lehre, Lebens und Wandels vorzeigen könne.“ Die Liberalität dieser

dies dahin erläuterte: „daß keiner zu einer evangelisch-lutherischen Pfarre vociret und introduciret werden solle, welcher nicht in Halle studiret und ein gut Testimonium von der dortigen Theologischen Facultät produciren könne“¹⁾. Dadurch war die Hallesche Facultät mächtiger als ein Consistorium; alle geistlichen Aemter lagen in ihrer Hand, weil die Verweigerung des Zeugnisses davon ausschloß.

Inzwischen war der König im Jahre 1728 bei seiner Anwesenheit in Königsberg durch die dortigen Consistorialräthe und Professoren Dr. Rogall und Dr. Wolf um eine Instruction bei Ertheilung der Zeugnisse ersucht und ihm zur Anfertigung einer solchen die Halleschen Theologen empfohlen. Durch Cabinetsordre vom 6 December dieses Jahres wurden Francke und Pastor Freylinghausen beauftragt mit Zuziehung des Dr. Anton nach den ihnen wohl bekannten Absichten des Königs eine solche Instruction zu verfertigen. Francke unterzog sich der Arbeit, theilte seinen Entwurf nicht bloß den von dem König selbst bestimmten, sondern auch dem Abt Breithaupt und den beiden Königsberger Professoren mit, und redigirte ihn nach den von jenen mitgetheilten Bemerkungen. Bei der Uebersendung an den König ließ er den Wunsch einfließen, derselbe möge diese Instruction auch an die theologische Facultät zu Halle senden und deren Ansicht über die Anwendung derselben auf die hiesigen Verhältnisse fordern. Dieses Reglement begreift in zwölf Paragraphen ganz allgemein gehaltene Bestimmungen über den zu ermittelnden Grad wissenschaftlicher Kenntnisse²⁾ und dringt ganz besonders auf eine Prüfung des rechtschaffenen Wesens in Christo und der eigenen Uebung und Erfahrung im thätigen Christenthum. Der König bestätigte den Entwurf und schickte ihn auch am 4 April 1729 an die hiesige Universität mit dem gleichfalls von Francke wörtlich vorgeschriebenen Befehl „Weilen wir nun diese Einrichtung in unsern übrigen Landen auch allergnädigst gern eingeführt sehen wolten, so habt Ihr den Inhalt solcher Instruction wohl zu erwegen, und nebst Eurem Gutachten zu berichten, wie Ihr vermeinet, daß selbige auf die dortigen Umstände zu appliciren seyn möchte, oder selbst ein Project deshalb einzusenden, damit diese gute Ordnung auch dort auf einen beständigen Fuß gesetzt werden könne“. Aber noch ehe dies Rescript einlief, war diese Angelegenheit in einer Facultätsitzung durch Lange zur Sprache gebracht und in einem ausführlichen Aufsatze die Gründe entwickelt, aus denen man das bisherige strenge und starre Verfahren in Ertheilung der Zeugnisse verlassen und ein solches geben könne, „wenn man auch von dem statu gratiae derer Candidaten keine hinlängliche Versicherung habe“. Jenes Rescript, die Kunde von Francke's vorzüglichem Antheile an demselben, die Vernachlässigung der Facultät in so wichtiger Angelegenheit, Alles mußte ihn einnehmen gegen die Sache und in seinem Kampfe gegen dieselbe befestigen. Und als nun Francke sein eigenes Werk mit geringfügigen, einzig auf Aeußerlichkeiten sich beziehenden Zusätzen und Aenderungen der Facultät zur Annahme empfahl und die alten Herren unbedenklich ihm beistimmten, da drang Lange mit Rambach auf gründliche Erörterung in einer besondern Conferenz. Nachdem Francke aus Furcht vor heftigen persönlichen Angriffen jede mündliche Berathung aus nichtigen Gründen abgelehnt hatte, reichten beide ausführliche Bedenken ein und wußten auch J. H. Michaelis zu bewegen mit ihnen gemeinschaftlich zu handeln. Dadurch waren die Stimmen getheilt und eine Majorität für Francke nicht mehr vorhanden. Nun wendete er alle Kräfte an, um theils den schwachen Michaelis umzustimmen theils eine grobe Beantwortung der von der Gegenpartei eingereichten Denkschriften durch Breithaupt zu erlangen. Beides gelang ihm vollkommen. Ein ganzes Jahr war indessen mit den Verhandlungen hingegangen und erst am 14 Juni 1729 ging das Project der neuen Instruction nach Berlin, von wo sie am 9 Juli mit königlicher Bestätigung zurückkam. Francke wieder war es, der dieselbe ohne seine Collegen befragt zu haben den Studirenden mittheilte und geflissentlich Andeutungen über seine Mitwirkung und die Abneigung einiger Collegen verbreitete. Diese Niederlage schreckte Lange von fernerm Widerstande nicht ab; wiederholt reichte er in den Jahren 1730 u. 1731 weitläufige Vorstellungen ein, die, wie unter den bestehenden Verhältnissen nicht anders zu erwarten stand, bei der Facultät ohne alle Wirkung blieben. Der Zwist mußte Aufsehen erregen, in Berlin wurde viel davon gesprochen, selbst in das Tabacks-Collegium kamen einige Nachrichten. Die Pröbste Koloff, Reinbeck und Gedicke riethen Francken dringend zur Nachgiebigkeit, aber er stützte sich auf die königliche Gnade und sein vermeintes gutes Recht in einer von dem

Verordnung zeigt sich darin, daß den Reformirten der Besuch von Utrecht und Basel erlaubt und ein von dort erhaltenes Zeugniß anerkannt wurde. Ein besonderer Druck dieses Edicts erschien zu Magdeburg bei Christoph Salfelds Wittwe auf einem Bogen in Folio.

1) Gedruckt sind diese Verordnungen bei Wylirus Corp. constit. March. 1, 2. p. 247. Nr. CXXV und CXXVI.

2) „Hiernächst haben sie fleißig nachzufragen, wie sie sich in den Grundsprachen und überhaupt im studio biblico und exogetico geübet. Auch sollen sie sich von ihnen die Ordnung des Heils erzählen und sagen lassen, wie sie mit Seelen umzugehen gedenken, daß dieselben zu Gott bekehret und im Guten weiter geföhret werden mögen“. Der Unterschied einer wahren und heuchlerischen Buße, die Kennzeichen einer rechtschaffenen Reue, der Stand der Gnade werden namentlich aufgeführt. Eine Katechisation wird gewünscht.

Könige selbst angeordneten Sache ¹⁾. Auch Lange war es darum zu thun die Eintracht herzustellen und er versuchte eine Vermittelung anfangs durch die Grafen Erdmann Heinrich Henkel in Pölzig und Heinrich XXIV. von Neuß, die deswegen selbst nach Halle kamen, aber sich hier eine mißbilligende Antwort von Francke und Freylinghausen dictiren ließen, dann durch den Professor Juncker, endlich durch den Grafen zu Stollberg-Wernigerode, durch den besonders Rambach eine auf milderen Grundsätzen beruhende Declaration der Instruction zu erlangen wünschte. Was durch ihn nicht gelang, veranlaßte der starre Sinn der Königsberger Theologen, welche einem zu ordinirenden Feldprediger das Zeugniß verweigerten, obgleich ihn der brave Probst Reinbeck in jeder Beziehung würdig fand. In Folge davon erließ der König am 31 März 1731 eine Declaration, nach welcher fortan schon bei seinem Abgange von der Universität der Student sich ein Zeugniß solle geben lassen, nicht erst wenn er zu einem Amte wirklich berufen wurde; ferner sollte auch den weniger Tüchtigen und Bewährten ein Zeugniß ausgestellt werden mit Angabe der Mängel, damit das Consistorium ihre nachherige Besserung desto genauer prüfen könne; endlich sollten nur die, welche ohne Zeugniß die Universität verlassen hätten, bei der Berufung zu einem Amte auf die Universität, auf welcher sie studirt hatten, zurückgehen und sich mit den Professoren bekannt machen. Damit war eigentlich die Instruction, die darauf hinausging entweder gute oder gar keine Zeugnisse zu ertheilen, umgestoßen, die Facultät ohne weiteren Einfluß bei Besetzung der Stellen, ja sogar das Vorrecht, welches Halle seit 1728 genoss, aufgehoben; weil jede andere Universität dergleichen Zeugnisse auch ausstellen konnte. Die vielfachen Beschwerden über verweigerte Zeugnisse, die selbst bis zu den Ohren des Königs gekommen waren, hörten nun auf. Welcher Schrecken Francke und seine Anhänger ergriff, sieht man aus gleichzeitigen Briefen; aber nachgeben wollte er noch nicht, vielmehr beabsichtigte er eine Gegenvorstellung, deren Abfassung er „aus Liebe zum Frieden und in Erwartung göttlicher Hilfe“ unterließ, obgleich er gewiß überzeugt war, daß die Declaration zum Schaden der Kirche Gottes gereiche, und die, welche derselben gewissenhaft nachlebten, sich einer Sünde schuldig machten. Stollbergs Berichte an den König über diese ganzen Handel erwirkten die Cabinetsordre vom 17. October 1732, wonach die Befolgung der Declaration eingeschärft und Lange „in Ansehung des Alters und der vielen Arbeit, die ihm oblag“ von Ertheilung der Zeugnisse gänzlich dispensirt wurde. Dabei blieb es bis zum Jahre 1737, wo der König am 13. Febr. bestimmte, daß Lange bei der Testimonial-Sache wieder „concurriren“ solle. Die ganz veränderten Umstände hatten diesen Befehl veranlaßt, der für Lange eine um so glänzendere Genugthuung enthielt, weil ausdrücklich als Grund seiner Rehabilitation angeführt war „damit sothane Testimonia um so zuverlässiger ertheilet, auch die Studiosi Theol. desto mehr veranlassen werden mögen gedachtes Professoris Langens nützliche dogmatische und andere Collegia fleißig zu besuchen“. Allein schon am 29. September 1736 hatte ein königlicher Befehl sorgfältige Beachtung des Lebens, Wandels und der Lehre eingeschärft und zur Einigkeit dringend ermahnt.

Das Privilegium der theologischen Facultät, daß alle Theologen wenigstens zwei Jahre in Halle studiren sollten, war schon im vorhergehenden Jahre (am 9. Januar 1736) durch folgendes Edict ²⁾ erneuert: „demnach S. K. M. höchstmißfällig vernommen, daß dero höchst-eigenhändige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle Lutherische Studiosi Theologiae aus Dero Ehur- und Mark Brandenburg und übrigen Provinzien, wann sie Beförderung und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien, nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Halle machen solten, bishero nicht observirt und zur Execution gebracht worden; Als haben sie durch dieses offene Edict, aus bewegenden Ursachen, in Gnaden, doch ernstlich, hiedurch declariren wollen, daß ins künftige alle Landes-Kinder, Evangelisch-Lutherischer Religion, die Theologiam studiren und auf Universitäten gehen wollen, zuerst wenigstens zwey Jahre ihre Studia in Halle treiben und desfalls jedesmahl bey ihrer künftigen Beförderung beglaubte Attestata beybringen, widrigenfalls aber durchaus in Dero Landen nicht befördert werden solten, wobey ihnen frey bleibet, nach denen zu Halle vollbrachten zwey-jährigen Studiis auch anderwärts dieselbe zu prosequiren“. Es ist dies ein glänzender Beweis des großen Vertrauens, welches der König in die Halle'schen Theologen setzte, deren Rath er in allen wichtigen Schul- und Kirchenangelegenheiten einzuholen nicht leicht verabsäumte.

2)

1) Juncker, der auch ihm nicht beistimmen konnte, schreibt in einem Briefe von ihm: *hic regiae maiestatis clementia adeo fascinatus est, ut quae semel regio nomine publicata, quamquam a se suggesta, mutari ac de iis moveri passurus minime sit.*

2) S. Mylius Corp. C. March. I, 2. p. 266. Nr. CXXXVII. Etwas anders lautet eine Cabinetsordre an die theologische Facultät vom 7. April 1736 (vergl. Hall. gel. Anz. 1736. Nr. 20.). Daß dies auf Veranlassung der hiesigen Universität geschehen ist, versteht sich; ist auch ganz klar aus der Cabinetsordre an Fr. Hoffmann vom 8. Januar 1738. „Wegen Beförderung der dortigen academie habe Ich die vorgeschlagene ordre ergehen lassen, daß alle lutherische studiosi theologiae aus Meinen Landen, außer Preußen, bei Verlust der Beförderung die ersten 2 Jahre daselbst studiren sollen“. Die Cabinetsordre vom 7. März 1739 über die reformirten Candidaten und deren Predigtweise hat natürlich auf Halle keinen Bezug. Inzwischen hatten die Präboste Koloff und Reinbeck schon am 21. April 1738 Befehl erhalten, daß ohne ihr Vorwissen kein Prediger (auch kein lutherischer) confirmirt werden sollte.

2) Juristische Facultät.

Sieben ordentliche Professoren waren am Anfange dieses Zeitraums in der Facultät: Thomas, Bode, Joh. Samuel Stryke, Ludwig, J. H. Böhmer, Ludovici und Gundling, zu denen als Extraordinarien Götsche, Schneider und Gasser hinzukamen; eine Zahl, die für die Menge der jungen Juristen nicht zu groß war, zu den Einkünften der Universität aber in gar keinem Verhältniß stand und von den Statuten, die nur vier Ordinarien gestatten, ganz abwich. Als von ihnen am 11. Juni 1715 Stryke nach langen Leiden an völliger Schlassucht verstorben und Gasser bei der Verlegung der Regierung und Kammer nach Magdeburg dorthin versetzt, auch 1716 zum Kammerrath ernannt war, so rückte J. H. Böhmer in die Stelle des ersteren und außerdem wurden am 10. Februar 1716 Jacob Gabriel Wolf und am 28. Januar desselben Jahres Johann Lorenz Fleischer, die schon seit beinahe sechs Jahren Privatdocenten gewesen waren, zu außerordentlichen Professuren befördert. Einen erspriesslichen Zuwachs erhielt die Facultät durch Joh. Gottlieb Heineccius¹⁾, aus Eisenberg im Altenburgischen gebürtig. 1716 hatte er die juristische Doctorwürde erworben, am 18. April 1718 eine außerordentliche und am 8. Oct. 1720 eine ordentliche Professur erlangt. Vier Jahre nachher durfte er dem Rufe nach Francker folgen, welche Stadt mit ihrem rauhen Klima ihm so wenig behagte, daß er schon 1727 nach Deutschland zurückkehrte und eine ihm angetragene Professur in Frankfurt a. d. D. freudig annahm. Den 15. Sept. 1720 war auch Heinrich v. Bode, dessen Wirksamkeit in den letzten Lebensjahren immer unbedeutender wurde, gestorben und darum am 13. October 1720 ein neuer Ordinarius, Bartholomäus Johann Sperlette de Montguyon, hauptsächlich durch Empfehlung des Dessauischen Hofes, an welchem er Prinzeneryzieher gewesen war, und durch Thomas' Mitwirkung ernannt²⁾. Der eben so unwissende als durch seine Sitten anstößige Mensch nützte nichts, wurde, als nach seines Vaters Tode (1724) jeder äußere Halt ihm fehlte, 1725 cassirt und führte seitdem das Leben eines Vagabunden. Verdruß wegen des Ranges veranlaßte im J. 1720 einen sehr verdienten Lehrer, den Hofrath Ludovici, seine hiesige Stellung aufzugeben und einem Rufe des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt zu folgen, der ihn zum Vicekanzler der Universität Gießen und ersten Professor der Rechte ernannte³⁾. Ihn und den am 3. Januar 1720 verstorbenen Götsche ersetzten zwei neue Extraordinarien; am 18. November 1720 Johann Gerhard Schlitte, ein geborner Halberstädter (1688 geb.), Zögling des hiesigen Pädagogiums und seit 1714 Doctor der Rechte, und am 16. Dec. desselben Jahres Conrad Friedrich Reinhard, zu Halle am 31. Aug. 1692 geboren und im Jahre 1719 promovirt⁴⁾. Am 1. Sept. 1720 war auch Gasser zum ordentlichen Professor ernannt, aber es verging längere Zeit, ehe er seine bisherigen Geschäfte in Magdeburg aufgeben konnte, daher er auch erst am 23. Januar 1722 in die Facultät (von deren Sporteln ihm 100 Thaler zuertheilt wurden) und am 28. Januar in den Senat eingeführt wurde. Als Extraordinarien traten im Jahre 1723 hinzu am 22. März Karl Gottlieb Knorre, ein Sohn des Syndicus (geb. zu Halle den 22. Juli 1696), seit 1721 Doctor, und am 19. April Joh. Dan. Gruber (geb. am 11. Apr. 1688), der vorher Lehrer am Waisenhause gewesen war und erst später juristische Studien begonnen hatte, aber hier nicht lange verblieb, sondern 1724 als Professor nach Gießen, 1729 als Bibliothekar nach Hannover ging, wo er den 24. März 1748 starb. Am 13. Febr. 1724 wurde Fleischer, am 26. April Wolf Ordinarien an Heineccius Stelle und am 9. März 1724 ein gleiches Patent als professor iuris militaris et politicae für Nicolaus Morgenstern, einen geborenen Halenser, ausgestellt, der im Januar des folgenden Jahres eingeführt wurde, seit 1729 aber keine Vorlesungen mehr angekündigt hat⁵⁾. 1726 traten zwei

1) Sein deutscher Name ist Heineke; er war am 11. Sept. 1681 geboren. Sein älterer Bruder war der Consistorialrath und Vice-General-Superintendent Dr. Joh. Mich. Heineccius, Pastor an der Marktkirche. Bei der Ernennung zum Extraordinarius, zu der eine Bitte seines älteren Bruders viel beigetragen hatte, war ihm zugleich ein Professorat in der Facultät ertheilt, was zu langen Verhandlungen mit dieser wegen der Gerichtsporteln und mit den Professoren Schneider und Wolf, die sich dadurch zurückgesetzt fühlten, Veranlassung gab. Er mußte sich des Mitsimmens enthalten und wurde auch nicht eher zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen, als bis durch Goetsche's Tod im Jahre 1720 ein Platz erledigt war.

2) 1719 war er Doctor geworden; die Inauguraldissertation de praesumptione furoris atque dementiae hatte ihm Thomas gemacht. Außerdem giebt es keine Schrift unter seinem Namen.

3) Er starb schon den 14. Dec. 1723. Vergl. Juglers Beitr. zur jurist. Biogr. I. S. 130 — 150.

4) Bei seiner Kränklichkeit hat er nicht viel geschrieben, ist auch frühzeitig am 24. April 1728 gestorben. Am bemerkenswertheften bleibt sein Libellus, in quo fabula de Ludovico II. Thuringiae Comite, quem Saltatorem appellant, convellitur. Andere geschichtliche Arbeiten blieben unvollendet.

5) Weidlich S. 38. weiß nichts von ihm; Jöcher und seine Fortsetzer kennen ihn nicht. Förster S. 92. erzählt: er habe als privatirender Gelehrter nachher in Halle gelebt und sei erst während des siebenjährigen Krieges gestorben am 24. Juni 1761.

neue Ordinarien ein, am 14. Mai Knorre, am 9. October Schlitte und am 4. Jan. 1727 auch Johann Samuel Friedrich Böhmer, der älteste Sohn Just. Henning B. (geb. den 29. October 1704). Eine vorübergehende, leider aber die Würde der Universitäten auf das schimpflichste herabsetzende Erscheinung war Friedrich August von Hackmann, der am 16. März 1729 zum ordentlichen Professor noch dazu in der vierten Stelle ernannt wurde. Dieser Mensch war außerordentlicher Professor in Helmstedt gewesen, von dort und von Kiel wegen Spöttereien über die christliche Religion fortgejagt, darauf von Grumbkow als Rundschafter im schwedischen Kriege gebraucht, mit dem Titel eines Kriegsrathes und 400 Thalern Gehalt zum Bibliothekar ernannt und als Lustigmacher zum Tabakscollegium gezogen. Wegen Unterschleifs abermals fortgejagt, wurde er in Wien katholisch, kehrte dann nach Wusterhausen zurück und erlangte jene Professur, in der er zum Glück nie wirklich gelesen hat¹⁾. Seine Schlechtigkeit hat ihm zuletzt den wohlverdienten Staupbesen zugezogen²⁾. Inzwischen war am 23. Sept. 1728 Nachts nach 11 Uhr Thomas und am 9. December 1729 Nicol. Hieronym. Gundling gestorben und damit zwei ausgezeichnete Lehrer entrisen, die in allen Theilen der Rechtswissenschaft, letzterer namentlich in dem deutschen Staatsrecht und der Reichsgeschichte, nicht nur durch zahlreich besuchte Vorlesungen (G. hatte bei seiner gründlichen Gelehrsamkeit auch einen angenehmen, durch heitere Späße sehr belebten Vortrag), sondern auch in geschätzten Schriften einen bleibenden Einfluß auf die Gestaltung der Wissenschaft ausgeübt hatten. So schmerzliche Verluste konnten durch die Beförderungen eines Joh. Ehrenfried Zschackwitz³⁾, der am 23. Apr. 1731 Extraordinarius wurde, und eines Joh. Tob. Carrach (geb. zu Magdeburg am 1. Jan. 1702), am 10. Mai 1732 zum außerordentlichen Prof. ernannt, nicht ersetzt werden. Nur an Gundlings Stelle berief der König einen Fremden, den Siebenbürger Martin Schmeigel, der seit 1720 in Jena mit großem Beifall gelehrt hatte, am 29. Oct. 1731 zum ordentlichen Professor des Staatsrechts und der Geschichte. Noch erfreulicher war es, daß auf Ludewigs Betrieb ein Mann wie Heineccius wieder nach Halle kam; Fleischer mußte mit seinem Gehalt von 400 Thalern die Pandecten-Professur in Frankfurt a. d. O. übernehmen und Heineccius wurde dagegen am 14. Oct. 1732 für die dritte ordentliche Stelle in der Halleschen Juristenfacultät, jedoch mit Beibehaltung seines größeren Frankfurter Gehalts, ernannt, traf aber erst nach langem, jedoch vergeblichem Widerstreben (er hatte sich in Frankfurt ansässig gemacht) zu Pfingsten des folgenden Jahres hier ein. Am 4. Juli 1736 wurde Gottfried Sellius (nicht Selle), bisher außerordentlicher Professor der Rechte und Assessor der Juristenfacultät zu Göttingen, zum ordentlichen Professor ernannt⁴⁾; 1739 ist er tief verschuldet wieder weggegangen und hat seitdem in Holland und Frankreich gelebt. Auch Zschackwitz und Carrach⁵⁾ erhielten 1738, jener am 25. Januar, dieser am 23. April, ordentliche Professuren, so daß im Jahre 1740 elf ordentliche Professoren (Ludwig, J. H. Böhmer, Heineccius, Gasser, Wolff, Knorre, Schlitte, Joh. Sam. Fr. Böhmer, Schmeigel, Zschackwitz und Carrach) vorhanden waren, deren Menge nur aus dem Verlangen des Königs seine Rekrutenkasse zu bereichern (denn dahin mußten die, welche Stellen suchten, oft sehr ansehnliche Summen zahlen) erklärt werden kann. Die Gehalte blieben in der alten Beschränkung; die meisten bezogen gar keinen (Wolff, dessen Vorlesungen freilich nicht sehr gesucht waren, war acht Jahre Ordinarius ohne Gehalt und erst 1732, als ihm der König die Annahme der Stelle eines Geheimen Justizrathes in Wolfenbüttel verweigerte⁶⁾), erhielt er, freilich durch einen Gewaltstreich, einen Theil des Ludewigschen Gehalts) und trösteten sich nur

1) Schon am 11. April hatte die Universität gegen die Annahme des unwissenden Menschen protestirt, war aber unter dem 14. Juni abgewiesen. Ehe über eine zweite Vorstellung entschieden sein konnte, bestand H. darauf am 12. Juli, dem Tage des Prorektoratswechsels, seine Antrittsrede zu halten. Ein zweites Rescript vom 7. August verwies die Universität zur Ruhe und bestätigte die frühere Verordnung. Allein H. ging freiwillig im September von Halle weg und kam, obgleich er vom Hofe sehr begünstigt ward, nicht wieder.

2) Vergl. Fasman I. S. 1027. Stenzel, Gesch. des preuß. Staats III. S. 499.

3) Zschackwitz aus Kösen (geb. den 15. Juli 1699) hatte vorher verschiedene Aemter in Eisenach (als Archiv-Sekretär), in Coburg (als professor historiaram) und in Hildburghausen (am Gymnasium) verwaltet und war durch allzu freie Aeußerungen über des Kaisers Majestät gendthigt in Preußen Schutz zu suchen.

4) Vergl. Pütter's Gelehrten-Gesch. der Univ. Göttingen I. S. 85. II. S. 5. Förster S. 99—102. Hugo Lehrb. der Gesch. des N. N. S. 531. sagt irrtümlich, er sei für die Physik nach Halle gekommen. Er erhielt auch in der philosophischen Facultät eine ordentliche Professur und ist endlich wahnsinnig 1767 zu Charenton gestorben.

5) Carrach war 1735 Besitzer des Schöppensuhls geworden; da er jedoch nicht in beiden Collegien Sitz und Stimme haben konnte, so wurde er durch K. Befehl vom 8. Juni 1738 von jenem Assessorat entbunden.

6) Deswegen las er 1731 gar nicht und kündigte dies auch in dem amtlichen Verzeichnisse mit den Worten an: do praelectionibus suis non sine ratione silet. Am 29. März 1732 erließ der König eine Cabinetsordre, daß er nicht gemcinet sei, ihm die Dimission so schlechterdings zu accordiren, allensfalls solle die Universität zuvor einen andern habilen, gelehrten und tüchtigen Mann in dessen Stelle vorschlagen und schaffen. Indessen mußte ihm Ludewig von seinem Gehalte 400 Thaler abtreten. Als die Facultät dagegen Einspruch erhob, antwortete der König am 28. August: „Wir lassen es aber bei Unserer deshalb ergangenen Verordnung, undt mus derselben, ohne weiteres rai-sonniren, nachgelebet werden.“

mit der Hoffnung auf die dereinstigen reichen Einnahmen aus dem Ergebniß der Facultätsarbeiten. Desto reichlicher wurden sie mit Titeln geschmückt. J. H. Böhmer wurde den 19. Juni 1715 Hofrath und 1719 Geheimerath; Ludovici 1716 Hofrath, welchen Titel auch Schneider (1719), Heineccius (1720), Wolf (1724), Fleischer, Schlitte (1726), Schmeißel (1731), Böhmer (1735), Sellius (1736), Knorre (14. Dec. 1735), erhielten. Ludewig wurde 1716 Geheimerath und dieselbe Würde wurde auch 1719 an Gundling, 1720 an Gasser, 1731 an Heineccius gegeben; dem eiteln Ludewig sogar im J. 1719 der Reichsadel erteilt.

Privatlehrer der Rechte, die nicht zu Professuren befördert wurden, waren Dr. Johann Christoph Frank, der seit 1715 bis 1722, wo er mit seiner Buchhandlung bankerot machte, nicht ohne Beifall lehrte und schon zu einer außerordentlichen Professur designirt war; Dr. Daniel Friedrich Hofeisel, der seit 1723 bis zu seinem am 19. Mai 1732 erfolgten Tode fleißig Collegia las und viele Disputationen hielt; Dr. Christian Krimpf, eines Schneiders Sohn aus Halle; Dr. Christian Daniel Donauer; 1736 Dr. Peter Georgisch, der sich später als Archivar in Dresden durch das Corpus iuris Germanici und hist. Schriften rühmlichst bekannt gemacht hat († 1746); 1738 Dr. Georg Ludwig Böhmer, der dritte Sohn von Just. Henning B., welcher schon im Aug. 1740 einem Rufe nach Göttingen folgte; 1738 M. Andreas Elias Rossmann, der später Professor in Erlangen war. Vorlesungen nicht habilitirter Personen, wie die des Advocaten Aug. Pfeil im J. 1715, gestattete die Universität nicht.

Die Vorlesungen wurden in der herkömmlichen Weise gehalten und dabei auch größtentheils die schon früher erwähnten Lehrbücher zu Grunde gelegt; denn Cocceji und Schweder im Staatsrecht, Pufendorf und Grotius im Naturrecht, Struve und Hoppe im Römischen Recht, Schilter und Stryke im Lehnrecht galten noch immer als die besten Führer, ehe von hier aus neue und sehr verbreitete Bücher für alle Zweige dieser Wissenschaft ausgingen. Böhmer's, des Vaters Lehrbuch über die Digesten ¹⁾ ist auf manchen Universitäten bis in das neunzehnte Jahrhundert in Ansehn geblieben; Ludovici Doctrina Pandectarum (zuerst 1709) wurde vielfach gebraucht, obschon es sich nicht so lange erhalten hat als seine Schriften über die verschiedenen Prozesse; Heineccius syntagma antiquitatum, sein Institutionen-Compendium (1725), seine Elementa iuris Germanici, sein Lehrbuch der Digesten haben seinen Ruf weiter verbreitet, als die größeren Werke, die in den acht Quartbänden der Genfer Ausgabe enthalten sind, und die schätzbare Bearbeitung des Briffon, obschon diese bleibenderen Werth haben. Ludewigs Germania princeps, Wolfs Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae (1713), Institutiones iurisprudentiae naturalis (1720), Elementa iuris feudorum (1741), Böhmer's, des Sohnes, elementa iurisprudentiae criminalis (1732) dürfen nicht unerwähnt bleiben, während Gundlings Vorlesungen in aller Breite nach seinem Tode veröffentlicht wurden ²⁾.

Bestimmte Fächer beobachteten die Professoren in ihren Vorlesungen nicht. Pandecten kündigten in einem Halbjahr oft zehn, Staats- und Lehn-Recht fünf oder sechs an ³⁾ und wenn auch nicht alle die gehörige Zahl von Zuhörern zusammenbrachten, so glückte dies doch der Mehrzahl gewiß. Fünf Stunden täglich zu lesen war ganz gewöhnlich und auch überdies zeigten sich viele ad quaevis desideria dominorum studiosorum paratios, öffneten ihnen ihre Bibliotheken, erteilten Rath und Aufschluß und gaben in practischen Collegien Anweisung zu Actenarbeiten. Auch die Disputationen nahmen noch nicht ab ⁴⁾, da Königliche Befehle die Haltung derselben einschärften. Sonst geschah vom Könige nicht viel ⁵⁾; nur eine neue Professur hat er, seiner practischen Richtung gemäß, zuerst unter allen Universitäten in Halle begründet, die der Kameral-Wissenschaften. Unter dem 24. Juli 1727 erließ er in Beziehung darauf folgendes Rescript an die Universität:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen etc. — Würdige, Beste, Hoch- u. Wohlgelahrte Rätthe, liebe Getreue. Demnach Wir aus höchst eigener Bewegniß allergnädigst resolviret, daß auf der dortigen Universität die Cameralia, Oeconomica u. Policy-Sachen gleichergestalt, wie die dortige Studia und Wissenschaften dociret werden sollen, u. zu dem Ende hiermit u. in krafft dieses eine besondere Profession fundiret haben wollen, damit die studierende Jugend in Zeiten u. ehe sie zu Bedienungen gebraucht werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlangen mögen, Und wie Wir zu dieser Profession Unsern Geheimen Rath

1) Introductio in ius digestorum, zuerst 1704; Institutiones iuris 1718; Kurzer Entwurff des Kirchenstaats der drei ersten Jahrhunderte 1718, des umfangreichen Ius ecclesiasticum protestantium in 5 Quartanten nicht zu gedenken.

2) Discours über dessen Abriss einer vollständigen und rechten Reichshistorie 1732; Discours über Iustiniani Institutiones 1733; Discours über Budei Politia 1733; Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten 1733; Vollständige Historie der Gelehrtheit 1734.

3) Vergl. Hall. G. A. 1735 S. 229. Die Hall. G. A. 1737. Nr. 38. fg. Nr. 46. fg. enthalten Ludewigs Anweisung in zwei Jahren die juristischen Studien zu vollenden.

4) Carrach kündigte sie für jeden Sonnabend an, aber ohne Schmaus, damit die Kosten für die Studenten nicht zu hoch würden. Ueber die Disputation eines Mohren vergl. H. G. A. 1729. S. 271.

5) In einem Rescript vom 17. März 1739 wurde befohlen tüchtige Studenten in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, um denselben gute conditiones im Lande zu machen.

Simon Peter Gasser, von dessen Geschicklichkeit in Cameral- u. Oeconomischen Sachen Wir vollkommen persuadiret seyn, Er auch davon genugsame Proben abgelegt, vor Andern dazu ausersehen und Ihn zu Unserm Geheimen Rath bestellet und dabey diese neue Profession allergnädigst conferiret haben, dergestalt, daß Er nicht alleine seine Facultaets-Sportuln u. dasjenige: was Er bisher an Befoldung gehabt, einen Weg wie den andern behalten, sondern auch demselben eine Zulage von Dreyhundert Thalern gegeben; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, diese Unsere Allergnädigste Willens-Meynung der dortigen Studierenden Jugend öffentlich bekannt zu machen u. derselben dabey erkennen zu geben, welchergestalt Wir bey Beförderung sonderlich Unserer Landes-Kinder gar sehr dahin sehen werden, wenn Sie von vorgedachten Gasser ein gutes attestat, daß sie dergleichen Collegia bei Ihme gehört, vorzuzeigen haben werden; Wie Ihr denn denselben bey dieser neuen Profession zu schützen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 24. Julij 1727.“

Der Befehl des Königs wurde in allen Stücken streng ausgeführt. Ludwig schrieb zur Ankündigung der neuen Professur ein eigenes Programm¹⁾, ohne jedoch den Professor namhaft zu machen, dessen Ernennung ihn ärgerte, weil man seine auf einen ganz andern Gelehrten gehenden Vorschläge nicht beachtet hatte und dem neuen Lehrer in Betreff der Zeugnisse großer Einfluß beigelegt war. Gasser war nemlich kurz vor Erlassung jenes Befehls nach Berlin beschieden worden, hatte einen kurzen Entwurf der Vorlesungen dem Könige selbst vorgelegt und dabei so viel Beifall gefunden, daß wenige Tage darauf seine Bestallung ausgefertigt und an die Universität geschickt wurde. Dem Könige war es dabei hauptsächlich um eine gute Oeconomie, Erlernung von Anschlägen, Katastern u. dergleichen, zu thun und das war es am Ende auch, was Gasser theils in einem besondern Grundrisse²⁾ behandelte, theils in den sehr verzögerten und auch später nur hin und wieder gehaltenen Vorlesungen lehrte. Zu einer wissenschaftlichen Begründung des neuen Faches hatte er keine Fähigkeiten und sehr geringe Lust, da er die einträglichen juristischen Collegia zu lesen und an den Facultätsarbeiten Theil zu nehmen nie aufhörte.

Das Ordinariat erhielt nach Thomas' Tode Ludwig durch ein Reser. vom 12. Nov. 1729, dem am 25. Mai 1731 Just. Henning Böhmmer als Vice-Ordinarius zugeordnet wurde. Das Spruch-Collegium war noch immer viel beschäftigt und darum auch die große Zahl von Professoren, welche meist zu Assessoren desselben (jedoch ohne Antheil an den Einkünften) ernannt wurden, nicht überflüssig. Bei der Ausdehnung dieser Wirksamkeit erließ die Facultät am 9. März 1730 die öffentliche Bitte an alle Gerichtsbehörden, von allen Land- und Stadt-Rechten, auch wo möglich von allen gedruckten Edicten, Rescripten und Befehlen eines jeden Ortes ihr einen Abdruck zukommen zu lassen. Zwar hatte Chur-Sachsen jede Actenverschickung außerhalb Landes gänzlich verboten und im Jahre 1733 auch König Friedrich Wilhelm ein Edict erlassen, daß in erster Instanz keine Acten mehr verschickt, sondern das Urtheil von dem gewöhnlichen Richter selbst gesprochen werden sollte. Da aber viele Gerichte nur mit einem Richter besetzt waren und daraus mancherlei nachtheilige Folgen entsprangen, so änderte der König jenes Edict am 20. August 1736 dahin ab, daß bei solchen Gerichten, die keine Beisitzer hätten, auf Actenverschickung angetragen werden könne. Daß diese sich nur auf die inländischen Spruchcollegien, also auf die Facultäten zu Halle, Frankfurt und Duisburg, und auf die Schöppenstühle zu Brandenburg, Halle, Stargard und Minden, beschränken durfte, versteht sich bei der Abneigung des Königs gegen ausländische Justiz, selbst gegen die Reichsgerichte, von selbst. Acten des Kammergerichts sollten bei zwanzig Thaler Strafe in sechs Wochen (nach einem Befehle vom 26. Januar 1725); Inquisitions-Sachen vor allen andern, längstens binnen vier Wochen expedirt und für ein Urtheil nicht mehr als 2 Thaler 12 Groschen angesetzt (nach einer Cabinetsordre vom 14. November 1733), und von allen inländischen Criminalsachen jährlich eine Uebersicht eingeschickt werden nach einem Befehle vom 14. November 1737. Jene Befehle wurden in dem Edict vom 19. December 1738 dahin zusammengefaßt, daß in Criminalibus binnen 4 Wochen, in andern Fällen binnen 6 Wochen und in höchst wichtigen Sachen binnen 2 Monaten Urtheil gefertigt werden sollten bei 50 Thaler Strafe.

Auch für die Gesetzgebung wurde die Mitwirkung der Facultät von den Landesherren in Anspruch genommen³⁾. Schon Friedrich I. beabsichtigte ein Corpus Constitutionum Electoralium

1) Die von Sr. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Könige, auf der dero Universität Halle, am 14. Julij (?) 1727 Neu angerichtete Profession, in Oeconomie, Policey, und Cammer-Sachen wird, nebst Vorstellung einiger Stücke verbesserter Kön. Preuß. Policey, bekannt gemacht von dem zeitigen Prorectore, Joh. Peter von Ludwig, JCT. Halle im Jahre 1727, in Verlegung der neuen Buchhandlung. 166 S. in 8.

2) Programma publicum oder Nöthiger Vorbericht von der von Ihro Königl. Majestät in Preussen auf der Universität Halle allergnädigst neu fundirten Profession über die Oeconomische, Cameral- und Policey-Wissenschaften, woben die zum besten und sonderlichem Eyfer vor die Wohlfahrt der studirenden Jugend abzielende allergnädigste Königliche Absicht mit mehrern erläutert, zugleich auch seine künftige Lehr-Art über die am Ende befindliche und allergnädigst approbirte 86 Capitel vorstelllet der hierzu allergnädigst berufene Professor S. P. G. Halle, zu finden im Wapenhause 1728. 28 S. in 4.

3) Das Verdienst auf diesen Gegenstand zuerst aufmerksam gemacht und ihn gründlich behandelt zu haben, gebührt dem Professor Dr. Laspeyres in dem Aufsätze „die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg

ralium Brandenburgicarum und erließ in diesem Sinne am 6. November 1700 an die Märkischen Obergerichte so wie an die Juristen-Facultäten zu Frankfurt und Halle den Befehl, zum Behufe solcher „Constitutiones in causis dubiis“ ihre „Urtheilsbücher, Responsa und Consilia nachzusehen und die casus dubios daraus zu extrahiren“, wobei nach ausdrücklicher Anweisung darauf Bedacht genommen werden sollte „daß nichts weder de jure Saxonico noch anderen Rechten dabey mit einschleichen möge“. Ob aber diese Berichterstattung je erfolgt sei, ist aus den hiesigen Facultätsacten nicht zu entnehmen. Friedrich Wilhelm I., von Natur rechtlich, hatte bald nach seinem Regierungsantritte mit der bekannten Aeußerung „die schlimme Justiz schreyet gen Himmel und wenn ichs nicht remedire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich“ von dem Minister von Kalsch schleunigst Bericht über die schon unter seinem Vater berathene Justizverbesserung verlangt. Drei Monate darauf (21 Juni 1713) erschien die „Allgemeine Verordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend“. Es war dabei auf allgemeine Verständlichkeit und materielle Vollständigkeit eines märkischen Provinzialrechts mit Beseitigung des Römischen Rechts abgesehen. Durch jene Verordnung ist folgende Cabinetsordre vom 18. Juni 1714 an die hiesige Facultät veranlaßt, welche am 27. September einlief:

Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue. Nachdem Wir zu Verbesserung des Justiz Wesens in Unserer Chur Mark Brandenburg nöthig befunden, daß unterschiedliche Constitutionen durch Rechts Gelahrte Perfohnen abgefasset werden mögen, Also haben Wir in Gnaden resolviret, Euch sothane Ausfertigung einiger Constitutionen aufzutragen. Befehlen Euch auch dabey derselben Abfassung so gleich nach Erhaltung dieses Euch zu unterziehen. Ihr habt hiebey gewisse Puncten, deren Ihr Euch statt einer Instruction gebrauchen könnt, imgleichen eine Repartition derjenigen Sachen und Materien, so Jeder aus Eurer Facultät binnen drey Monath nach Erhaltung dieses wird ausfertigen können. Sonsten habt Ihr durchgehends dahin zu sehen, daß ihr sothane Constitutionen auff das leichteste abfassen möget, damit solche auch von dem Gemeinen Mann leichtlich können verstanden, und in allen Puncten und Materien dadurch dem weiltläufftigen Processen gänzlich möge abgeholfen werden. Uebrigens habt Ihr die expedirte Constitution binnen obgemelter Zeit an Uns zu überschießen und weitere Verordnung zu gewärtigen. Daran geschiehet Unser Wille und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.“

Die beigelegte Instruction vertheilt die Arbeit unter Gundling, Ludewig, Götsche, J. H. Böhmner und Ludovici; Bode, der sich wegen seines hohen Alters von den Facultätsarbeiten zurückgezogen hatte, war dabei nicht bedacht. Die Aufsicht über die ganze Arbeit ward dem Ordinarius der Facultät, dem Geheimenrath Thomas, übertragen, der nicht nur mit seinen Collegen Berathungen darüber veranstaltete, sondern auch die Durchsicht ihrer Ausarbeitungen vornehmen und dabei darauf Acht haben sollte, „daß der Stylus deutlich, leicht und gleichförmig seyn möge“. Die Entwürfe waren wirklich durch den Ordinarius an den Hof befördert; denn daß die Facultät beflissen gewesen ist, einem so ehrenvollen Auftrage zu genügen, wird in einem spätern Berichte derselben vom 16. November 1733 ausdrücklich bezeugt. Uebrigens ist es zu einer Ausführung dieses Planes niemals gekommen, ja er scheint ganz in Vergessenheit gerathen oder wieder aufgegeben zu sein, wie aus einem Ministerial-Rescript vom 21. Sept. 1733 hervorgeht, welches eine bloß gutachtliche Specification der casus dubii verlangt. Die Facultät that darauf nichts weiter, als daß sie auf die Schwierigkeiten der Sache aufmerksam machte, nach und nach auf die vorkommenden Fälle Rücksicht zu nehmen versprach und über den jedesmal gefaßten Beschluß berichten wollte.

3) Medicinische Facultät.

J. Ehr. Förster, Uebersicht der Geschichte der Univ. zu Halle S. 102 — 110.

L. H. Friedländer a. a. O. (vergl. oben S. 49.) p. 13 — 21.

Zwei ordentliche (Fr. Hoffmann und G. E. Stahl) und drei außerordentliche Professoren (Heinrici, Berner und Alberti) finden wir im Jahre 1713, aber die beiden ersteren blieben nur noch wenige Jahre Collegen in der Facultät. Die Gunst des Hofes, welche Hoffmann verloren hatte, ging auf Stahl über, der schon seit 1714 in Berlin anwesend, aber erst 1716 zum Hofrath und Leibarzt ernannt war. Die dadurch erledigte ordentliche Professur wurde seinem tüchtigen Schüler und eifrigen Anhänger, dem bisherigen Extraordinarius Michael Alberti, übertragen am 10. Januar 1716. Weil sowohl hierdurch als durch Heinrici's Abgang nach Dessau im Jahre 1714 zwei außerordentliche Lehrstühle der Medicin erledigt waren, so wurde der schon seit 1700 in Halle mit großem Glück practicirende Physicus Dr. Georg Daniel Coschwitz (geb. den 18. Febr. 1679 zu Conitz) zum außerordentlichen Professor unter gleichem Datum mit Alberti ernannt und zwei Jahre darauf am 19. Sept. 1718 zum ordentlichen Professor befördert. In demselben Jahre war auch Heinrich Baf (zu Bremen den 6. October 1690

und die Preussische Gesetzgebung vor König Friedrich II.“ in Reyscher's und Wilba's Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. VI. S. 1 — 96.

geb., eines Chirurgen Sohn) zum Extraordinarius ernannt und bewarb sich in Berlin mit Cöschwitz um die anatomische Professur, aber ohne Erfolg, da die glänzendere Lehrgabe dieses über des ersteren gründlichere Kenntniß der zu lehrenden Wissenschaft obsiegte. 1718 war, wohl weil er sich zurückgesetzt fühlte, Berner von Halle weggegangen. Dr. Peter Gericke¹⁾ wurde am 3. April 1724 zugleich in der medicinischen und in der philosophischen Facultät zum Extraordinarius ernannt; er blieb es bis zum J. 1730, wo er nach Helmstedt berufen wurde. Am 28. März 1727 erhielt auch Heineci, der bis dahin theils in Dessau theils in Berlin gelebt hatte, eine ordentliche Professur ohne Gehalt, trat aber nicht wieder in Thätigkeit, da er bereits am 3. Juli 1728 zu Halle verstarb. Der Tod traf auch am 12. Mai 1729 Cöschwitz²⁾, zu dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Anatomie am 20. Juni desselben Jahres Dr. Johann Friedrich Becker ernannt wurde, denselben aber nur bis 1730 behielt, wo am 31. Mai Dr. Johann Cassebohm (oft fälschlich Cassebaum geschrieben) in seine Stelle rückte. Die erledigte ordentliche Professur erhielt der seit 1716 an den Franckeschen Stiftungen angestellte Arzt Dr. Johann Juncker am 20. Juni 1729, und am 24. März 1732 kam noch ein vierter ordentlicher Professor, Johann Heinrich Schulze, von Altorf hinzu, der durch seine umfassende Gelehrsamkeit der Universität zu großer Zierde gereichte. Fr. Hoffmann hatte im Jahre 1734 den König von gefährlicher Krankheit gerettet und dadurch sich in der Gunst desselben von Neuem befestigt. Wie weit des Königs Gnade gegen ihn ging, das zeigen nicht bloß die von Friedländer zuerst in Druck gegebenen Briefe³⁾, sondern auch andere Beweise, wie die am 26. October 1734 erfolgte Ernennung zum Geheimrath, die am 2. October 1735 getroffenen Bestimmungen über das Seniorat, endlich die unter dem 18. October 1735 bestätigte Ernennung seines Sohnes, des Hofrathes Dr. Friedrich Hoffmann⁴⁾, zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, die nun fünf Ordinarien (den Senior Hoffmann, Alberti, Juncker, Schulze und Hoffmann den Sohn) und zwei Extraordinarien (Baß seit 1718, Cassebohm seit 1730) zählte, während die Statuten zwei Professoren für vollkommen ausreichend erklärt hatten.

Als Privatlehrer habe ich mir bemerkt: den practischen Arzt Dr. Johann Christian Ehrlich, der nach Hoffmannschen Grundsätzen Pathologie und Physiologie lehrte, die Physik auf die Medicin anwandte (*physica eclectica facultati medicae accommodata*) und an Zahl der angekündigten Vorlesungen selbst den fleißigen Alberti überbot; Dr. Johann Friedrich Cartheuser von 1731—1739, der sich gleichfalls mit Physik beschäftigte, aber nachher einem Rufe nach Frankfurt a. d. O. folgte; Dr. Johann Christoph Deutschbein seit 1732 für Pharmacie und Materia medica; Dr. Ernst Gottbold Struve seit 1736 für Diacetic.

Die eigentlichen Professoren waren in ihrer Wirksamkeit nicht mehr auf bestimmte Fächer angewiesen. Denn der ältere Hoffmann las Anatomie, Therapie, Receptirkunst, Chirurgie, Chemie und Physik, beschränkte sich aber bei zunehmendem Alter auf ein *collegium casuale clinicum*, bei dem es hauptsächlich auf Mittheilungen über die dem vielgesuchten Arzte vorgelegten Krankheitsfälle abgesehen war. Alberti eröffnete einen auf zwei Semester berechneten practischen cursus, der sieben Vorlesungen begriff⁵⁾, las aber daneben Physiologie, Pathologie und Therapie und als stehendes Publicum die Fieberlehre; am 1. Mai 1719 erhielt er zu den übrigen die Nominalprofessur der Physik. Baß und Cöschwitz lehrten beide Anatomie (jener nach Heister). Bei ihren Streitigkeiten darüber wurde durch ein Rescript vom 12. August 1720 entschieden, daß Baß jedesmal die dritte Section erhalten und ihm dabei Lysigenius als Professor behülflich sein sollte. Dieser Befehl scheint wenig beachtet zu sein und blieb trotz der Einschärfung am 20. Dec. 1724 ganz erfolglos, nachdem am 20. Febr. 1725 Cöschwitz zum ordentlichen Professor der Botanik, Anatomie und Chirurgie ernannt war. Seitdem beschränkte sich Baß auf Chirurgie und Augenkrankheiten, während jener außerdem ein *casuale practicum*, ein *casuale pharmaceuticum* (wobei ihm die Engelapothek, sein Eigenthum, die besten Hülfsmittel darbot) und ein *collegium pathologico-pathognomico-practicum* hielt und sogar die Geschichte der epidemischen Krankheiten öffentlich erzählte. Die Nominalprofessur der Anatomie erhielten nach ihm Becker und Cassebohm. Joh. Juncker erwarb sich ein großes Verdienst durch die Eröffnung einer Klinik; denn da das Waisenhaus viele Arme unentgeltlich mit Arzneien versorgte und diese sich deshalb an Juncker wenden mußten, so benutzte er diese Gelegenheit die reiferen Mediciner herbeizuziehen, in ihrer Gegenwart die Kranken zu prüfen und dann den Studenten selbst unter seiner Leitung die Heilung derselben zu überlassen. Oft drei, vier Stunden wurden täglich dazu verwendet.

1) Beide sowie Cassebohm sind in den Lebensbeschreibungen der Halle'schen Gelehrten bei Drenhaupt übergegangen.

2) Vergl. über ihn das Gelehrte Preußen. Bd. IV. S. 55—58. 307—310.

3) Vergl. das öfter angeführte Progr. S. 28—32. Die Originale sind durch ein Geschenk des Hofrathes Keferslein an die hiesige Universitätsbibliothek gekommen.

4) Drenhaupt erwähnt ihn in seinem Verzeichniß der Halle'schen Gelehrten nicht.

5) Es sind ein *collegium formulare*, *coll. practicum dogmaticum*, *coll. casuale clinicum*, *de affectibus infantum et senum*, *de affectibus virginum et mulierum*, *de affectibus reservatis et fortuitis*, endlich ein *practicum chirurgicum*.

Die Universität hatte dadurch eine klinische Anstalt ohne die geringsten Kosten, die sich durch die vertheilten Medicamente für das Waisenhaus jährlich auf 2000 Thlr. und darüber beliefen. Daß er daneben allgemeine und specielle Therapie lehrte, versteht sich von selbst. Nicht minder erspriesslich ward Schulze's Berufung, durch die auch ein gelehrtes Element in die Facultät kam. Schon 1728 war der erste Theil seiner Geschichte der Medicin erschienen ¹⁾; diese behandelte er auch in den Vorlesungen als *Antiquitates medicae*, außerdem erklärte er Hippocrates und Celsus, las über Boerhave's *Institutiones medicae*, über Physiologie, Pathologie, *Materia medica*, Chemie, Botanik, denn nichts war dem grundgelehrten Manne fremd. Um so weniger läßt sich von dem jüngern Hoffmann sagen, der außer der Chemie nur Physiologie und *Materia medica* anzukündigen pflegte.

Auch die Zahl der Studirenden war nicht gering; 1717 giebt die Facultät ihre Zahl auf 70 an, von denen etwa 12 Inländer und die übrigen Ausländer waren. Aber dieser amtliche Bericht vom 20. März jenes Jahres gilt zugleich als Beleg für den traurigen Zustand der Institute. Denn als der König zwei tüchtige Studenten, natürlich Inländer, zur weiteren Ausbildung auf Staatskosten nach Frankreich schicken wollte und Vorschläge dazu verlangte, antwortete die Facultät in ihrem Berichte, sie könnte mit gutem Gewissen keinen zu dieser Reise empfehlen, hoffe aber in einem Jahre zwei Leute „von guten ingenius und fleißig zu solcher Reise capabel zu machen“. Dies demüthigende Geständniß zu mildern werden Klagen über den Zustand der Anatomie hinzugefügt, aus denen hervorgeht, daß in fünf Jahren nur eine einzige Section gehalten, das bisher von der Stadt gegebene Local auf dem Kühlenbrunnen zurückgenommen und die Einräumung eines andern von dem Magistrate der Stadt Halle immer verschoben war ²⁾. Leider war dem wirklich so. Während Hoffmanns Abwesenheit war die eingerichtete Kammer ruinirt, weil der Miethszins von 10 Thalern nicht bezahlt, sondern von der philosophischen Facultät inne behalten war. Darum trug Hoffmann am 26. Nov. 1718 darauf an die rückständigen Zinsen zu entrichten und die medicinische Facultät mit ihren weiteren Ansprüchen durch ein Kapital von 2 — 300 Thalern völlig abzufinden. Durch Vergleich wurden die Reste niedergeschlagen und die fernere Zinszahlung gesichert. Allein Hoffmann that nichts; Coschwitz erst gebührt das Verdienst der Anatomie eifrigere Sorge zugewendet und ihr zuerst eine feste Stätte errichtet zu haben. 1727 ³⁾ erbot er sich auf eigene Kosten ein anatomisches Theater zu erbauen, wenn ihm ein dazu tauglicher Platz würde angewiesen werden. Der König überließ ihm die Wahl unter den Staatsgebäuden und drang auf Beschleunigung der Sache. Das Local nahm man in dem Salz- und Böttcherhause auf dem Paradeplatze (in der Gegend, wo jetzt der nördliche Theil des Bibliothekgebäudes steht), die Einrichtung wurde schnell getroffen und der Saal bereits am 6. Dec. 1727 durch eine feierliche Rede Coschwitzens *de studii anatomici praestantia, utilitate et necessitate* und durch eine Section eröffnet ⁴⁾. Der Nutzen wurde erhöht durch das Versprechen, daß sechs Cadaver jährlich geliefert werden sollten. Nachdem Coschwitz im Jahre 1729 gestorben und Becker ohne Gehalt, aber mit der Anwartschaft auf die Hoffmannsche Professur zu seinem Nachfolger ernannt war, so mußte er der Wittwe seines Vorgängers die bei der Einrichtung des anatomischen Theaters

1) Der Titel dieses Werkes ist: *Historia medicinae a rerum initio ad annum urbis Romae DXXXV. deducta.* Lips. 1728. in 4. Ein Auszug unter dem Titel: *Compendium historiae medicinae a rerum initio ad Hadriani Augusti excessum* erschien 1741 zu Halle in 8.

2) „Ueber dieses können wir nicht umhin Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu berichten, daß der numerus derer Studiosorum medicinae allhier viel größer seyn würde, wann wir öfters Anatomien, als welche denen Medicis großen Nutzen schaffen, allhier halten könnten: allein so ist in 5 Jahren nicht mehr als 1 Anatomie hier celebriret worden, theils weil wir keine Subjecta dazu gehabt, theils auch weil der hiesige Stadt-Magistrat uns de facto unsere Anatomie Kammer, welche er uns doch vor etwan 16 Jahre auf dem sogenannten Kühlen Brunnen eingeräumt und jährlich 10 Thl. Zins davon genommen, auch Ew. Königl. Majestät Herr Vater Stors würdigstens Andenkens 80 Thlr., die Universitaet aber 50 Thlr. zu repariren gegeben, vor nunmehr 4 Jahren entzogen hätte, vorwendende, daß sie den Boden selbst brauchten, alles was wir darinnen gebauet herausreißen und wegstehlen lassen, also daß es wieder ein alter Boden geworden, welches unverantwortliches Facrum der Magistrat noch zur Zeit, unseres vielfältigen Erinnerns unerachtet nicht hat redressiren wollen, und wir also solches Amts und Gewissens halber nicht länger verschweigen können, sondern genöthigt werden, Ew. Königl. Majestät hohe Person damit zu bebelligen, mit allerunterthänigster Bitte, dem hiesigen Stadt-Magistrat nachdrücklich anbefehlen zu lassen, daß sie ehestens diesen Boden, weil sich sonst keine bessere Gelegenheit in der Stadt darzu ereignet, wiederum auf Dero Kosten repariren und uns zur Anatomie Kammer einräumen müssen, absonderlich da anjezo einige malotiz Personen im Amte Sibichenstein ehestens ihr Urtheil empfangen werden, welches dann zur Aufnahme der hiesigen Universitaet und sonderlich der Medicinischen Facultaet gereichen wird, bevorab da viele Studiosi beklagen daß allhier keine Sectiones vorgenommen werden, und deßhalb nach Straßburg, auch wohl nach Holland gezogen sind“. Dies sind die Worte des von Friedländer mitgetheilten Berichts der Facultät.

3) Förster's Irrthum (vielleicht nur Druckfehler), daß dies 1718 geschehen sei, ist von Hoffbauer und Friedländer sorglos wiederholt worden.

4) Der Titel der darüber erschienenen Schrift ist *Theatri anatomici sub auspiciis felicissimis Friderici Wilhelmi — in florentissima Fridericiana Halensi extracti natalitia declamatione inaugurali — in splendidissimo consessu — celebrata a Georgio Daniel Coschwitz.* Hal. Magdeb. typis Hilligeri 49 S. in 4. Eine Abbildung des ganz stattlichen Saales ist dem Titel gegenüber.

gehabten Kosten mit 200 Thaler Gold vergütigen und auch die Verpflichtung übernehmen es in baulichem Zustande aus eigenen Mitteln zu erhalten. Denselben Bedingungen mußte sich auch Cassebohm unterwerfen. —

Nicht minder mißlich stand es mit dem botanischen Garten. Nach Stahl's Versetzung hatte ihn Alberti übernommen und einige Jahre verwaltet, darauf die Aufsicht an Coschwig abgetreten, der auf seine Kosten mancherlei Sämereien und Pflanzen anschaffte, so daß seine Wittve auf eine Entschädigung von acht Dukaten Ansprüche erhob. Wider seinen Willen mußte Alberti wieder die Aufsicht führen, ohne das geringste Emolument zu erhalten, ohne selbst einen Nutzen von den auf den Garten verwendeten Kosten zu ziehen, da die meisten Früchte bei der Erbärmlichkeit der Umfassungsmauern mit Leichtigkeit gestohlen werden konnten.

Auch in schriftstellerischer Thätigkeit ließen die Professoren nicht nach. Hoffmann ¹⁾ ließ 1718 den ersten Theil seiner *Medicina rationalis systematica* ²⁾ erscheinen, fügte 1720 den zweiten, 1727 den dritten, 1729 den vierten Theil hinzu und vollendete diesen in sechs Abtheilungen bis zum Jahre 1740, nachdem er sich die Würde eines Leibarztes verbeten und vom Könige die Erlaubniß in Halle zu bleiben und dort seine Schriften zu vollenden erhalten hatte. Selbst eine theologische Schrift *meditationes theologicae, quibus summa religionis christianae breviter et perspicue traditur* verfaßte er 1738 und übersetzte sie auf das Verlangen des Königs auch in die deutsche Sprache. Unter Alberti's Werken sind die *Introductio in universam medicinam* (1718 — 1721 in drei Quartbänden) und das *Systema Jurisprudentiae medicae* (in sechs Quartanten 1725 — 1747) die umfassendsten; Juncker schrieb vielbenutzte Lehrbücher für die verschiedensten Theile der Medicin; Schulze vollendete zwar die *Historia medicinae* nicht, gab aber *Blancardi lexicon medicum* und einige kleinere Schriften heraus.

Besonderer Ehren erfreute sich der ehrwürdige Hoffmann: am 2. October 1735 wurde er zum Senior der Universität ernannt und dabei verordnet, daß er in allen Universitätsfachen, in denen der Kanzler und der Director zu Rathe gezogen wurden, gleichfalls um seine Meinung befragt werden und sein Votum gleich nach Böhmer haben sollte. Sein Geburtstag wurde in der Regel festlich begangen und durch Gedichte und Gratulationschriften gefeiert ³⁾.

4) Philosophische Facultät.

Während in den übrigen Facultäten die Zahl der ordentlichen Professoren ohne dringendes Bedürfniß und ohne Zuschüsse zu den Geldmitteln der Universität vermehrt wurde, blieb dieselbe in der philosophischen Facultät in ihrer Beschränkung und stand gar nicht in Verhältniß zu der Menge von Wissenschaften, welche durch dieselbe gelehrt werden sollten. 1714 finden sich zehn Ordinarien, von denen jedoch fünf auch in den drei oberen Facultäten einen Platz hatten (J. H. Michaelis in der theologischen, Ludewig, Gundling und Schneider in der juristischen, Stahl in der medicinischen); zehn Jahre später sind außer zwei außerordentlichen Professoren nur acht Ordinarien, deren Zahl sich 1731 sogar bis auf fünf verringerte, aber schon 1734 auf zehn und am Schlusse dieses Zeitraums gar auf zwölf steigerte. Neue Docenten von tiefer Gelehrsamkeit und mit glänzenden Lehrgaben ausgestattet sind nicht hinzugekommen, vielmehr haben sich die Meisten nicht über die Mittelmäßigkeit erhoben.

Beginnen wir unsere Uebersicht mit dem Studium der klassischen und der orientalischen Sprachen, so müssen wir die völlige Vernachlässigung des ersteren schmerzlich beklagen. Zwar hatte Gundling die Nominalprofessur der Beredsamkeit und der Antiquitäten und damit einen der ersten Plätze in dieser Facultät; aber ihn auszufüllen genügten Vorlesungen über Rhetorik, lateinischen Stil (wobei Scheffers Buch *de stilo* zu Grunde lag) und etwa einmal über die Schicksale der lateinischen Sprache; von Schriftstellern selbst hat er nur einmal eine Schrift von Cicero (*de oratore*) und bisweilen die *Germania* des Tacitus angekündigt, bei der es auch mehr auf die Rechtsalterthümer und die Anfänge der Reichsgeschichte abgesehen war. Für stilistische Uebungen trat Heineceius ergänzend ein, der hierzu die sonst viel benutzten *Fundamenta stili cultioris* schrieb, auch für die Römischen Alterthümer das noch jetzt geltende und durch neuere Bearbeitungen ausgezeichnete Juristen verbesserte Lehrbuch ausarbeitete. Das war aber Alles, was zur Kenntniß der Römischen Litteratur und der Geschichte und Verfassung Roms geschah. Nach Gundlings Tode wurde Friedrich Wideburg, geb. am 14. März 1708 zu Hamburg, wo sein Vater Subrektor am Johanneum war, für die erledigte Professur in Vorschlag gebracht, wozu

1) Unter seinen Disputationen ist eine *de salubritate potus frigidi* (1729), in welcher er die Heilsamkeit des kalten Wassers und der Krankheiten, in denen es besonders dienlich, nachwies; 1730 eine *oryctographia Halensis* oder Beschreibung aller um Halle befindlichen Mineralien und Fossilien.

2) Auf dieses Werk erschien 1713 eine von Koch in Gotha verfertigte Denkmünze, die bei Dreyhaupt II. S. 637. und in den *H. G. Anz.* 1737. Nr. 10. beschrieben ist.

3) Bei dieser Gelegenheit erschien 1730 die Abhandlung des Diaconus Gueinzius *de Augustana confessione medici Halensis Pauli Dolschii cura graece reddita* (*H. G. Anz.* 1730 Nr. 10.), 1740 mehrere Abh. von Seiten des Stadtgymnasiums, auf dem er selbst einst gebildet war (vgl. *H. G. Anz.* 1740. Nr. 11.); auch Freyer verfertigte öfter lateinische Verse.

wozu ihn besonders sein lateinischer Stil befähigen sollte. Die Franckesche Partei hatte aber unmittelbar bei dem Könige den Altorfer Mediciner Schulze als hierzu geeignet dringend empfohlen und dessen Anstellung durch Cabinetsordre vom 14. Febr. 1732 durchgesetzt, so daß Wiedenburg am 7. Juli 1731 nur eine außerordentliche Professur (als Philologiae et Eloquentiae P. P.) erlangte, und erst zwei Jahre später zu einem Ordinariate kam. So erhielt Schulze als Eloquentiae, Antiquitatum et Philosophiae professor publicus ordinarius die Verpflichtung über die alte Litteratur zu lesen. Er scheint dies mehr in Privatissimis als in öffentlichen Vorlesungen gethan zu haben. Zwar hat er Horaz Oden (zugleich das Verfahren sie nachzuahmen zeigend), des Plinius Panegyricus, sogar eine Vergleichung zwischen Virgils Eclogen und Theocrits Idyllen angekündigt; auch nach Heineccius über lateinischen Stil¹⁾, nach Cellarius oder Nieupoort über Römische Alterthümer gelesen, aber den größten Nutzen scheinen doch die Collegia, welche er über Griechische Redner und Dichter für wenige Auserwählte hielt, gestiftet zu haben. Denn auf solche müssen sich die Worte von J. D. Michaelis (Lebensbeschreibung S. 18.) beziehen: „Blos bei dem wirklich großen Gelehrten Schulze hatte ich Gelegenheit über einen Theil des Homer und Herodian zu hören, und der Unterrichts war so gut, daß mir noch bis jetzt aus ihm ganze Stellen des Homer und was er bei ihnen gesagt hat, im Gedächtniß schweben.“ Dazu kam, daß er 1738 besondere Vorlesungen über Numismatik begann und namentlich die Anwendung alter Münzen zur Erklärung griechischer und römischer Alterthümer zeigte, zu diesem Behufe auch selbst eine Münzsammlung anlegte²⁾. Justus Israel Beyer, der am 8. Januar 1738 außerordentlicher Professor wurde, pflegte einen cursus latinorum auctorum anzukündigen. — Für die Griechische Sprache³⁾ genügte das Neue Testament, über welches Joh. Heinrich Michaelis las und Johann Heinrich Callenberg, am 5. Juli 1727 zum außerordentlichen, am 16. September 1735 zum ordentlichen Professor ernannt, einen exegetischen Cursus eröffnete und durch mehrere Halbjahre hindurch fortführte. Dieser zog auch die Uebersetzung der siebenzig Dolmetscher in den Kreis seiner Vorlesungen. — In den orientalischen Sprachen fand Johann Heinrich Michaelis an seinem Vetter Christian Benedict Michaelis eine kräftige Unterstützung. Dieser, am 26. Januar 1680 zu Elrich am Harze geboren, war 1708 Adjunct der philosophischen Facultät geworden, am 8. März 1713 zu einer außerordentlichen und schon am 7. April des folgenden Jahres zu einer ordentlichen Professur befördert. Er las nicht blos über Hebräische Grammatik und einzelne Bücher des Alten Testaments, sondern zeigte sich auch zu Vorträgen über die andern orientalischen Sprachen, selbst über das Rabbinische⁴⁾, bereit. Dasselbe geschah auch von Callenberg, der daneben die Förderung der Zwecke seines Jüdischen Instituts, von welchem später ausführlich geredet werden soll, im Auge hatte. Ueber Hebräische Sprache las endlich auch Johann Friedrich Stiebritz, eines Schuhmachers Sohn aus Halle (geboren den 7. August 1707), der in Halle und Jena studirt, in Gießen sich habilitirt und mit der Wolffschen Philosophie bekannt gemacht hatte. Nicht ohne vorher große Schwierigkeiten überwunden zu haben erlangte er am 11. October 1738 eine außerordentliche Professur.

Unter den neueren Sprachen wurde die Französische von Sperlette gelehrt, um nicht gleich hier der Sprachmeister zu gedenken. Ueber deutsche Poesie und Beredsamkeit hatte schon seit dem Jahre 1708 Christian Friedrich Hunold, ein geborener Thüringer, der aber hauptsächlich in Hamburg gelebt und für die Verbreitung des Lohensteinschen Geschmacks durch Gedichte, Opern und Romane gewirkt hatte, sehr besuchte Vorlesungen gehalten. Der Beifall, den diese academische Thätigkeit fand, veranlaßte ihn die bisherige Schriftstellerei zu beschränken und einige Lehr- und Handbücher herauszugeben⁵⁾, auch 1714 die juristische Doctorwürde zu erwerben. Allein er starb den 6. August 1721 im ein und vierzigsten Lebensjahre⁶⁾, und längere Zeit küm-

1) Auch über einzelne Theile, wie de periodis, de conscribendis epistolis kündigte er besondere Vorlesungen an.

2) Sie ist beschrieben in: Numophylacium Schulzianum digessit, descripsit et perpetuis insigniorum rei numariae scriptorum commentariis illustratum edidit Michael Götlieb Agnethler Transilvanus. Lipsiae et Halae 1746 in 4. Schon 1737 hatte er die Abhandl. de numis Thasiarum geschrieben und am 15. Januar unter seinem Vorsitze vertheidigen lassen. Vergl. H. G. Anz. 1737. S. 48.

3) Wie es mit der Kenntniß derselben bei Gundling stand, zeigt am besten das von ihm in den Neuen Monatlichen Unterredungen über Hesiod's Schriften gefällte Urtheil, daß sie nichtswürdig, ja gefährlich wären, nichts als einfältige und ungereimte Erinnerungen für den faulen Lagedieb Perseus enthielten; im Homer und Hesiod sei noch viel weniger Vernünftiges anzutreffen als in der Comödie vom Harlequin; die ganzen griechischen Nothen seien von den durch Josua verjagten Cananitern entlehnt u. a. m.

4) 1736 kam ein getaufter Rabbiner Christian Friedrich August nach Halle, um nach dem Willen des Königs die Studirenden über den Talmud zu belehren, was Ludwig in den H. G. Anz. 1736. S. 149 nachdrücklich empfahl.

5) Schon 1707 erschien „die allerneueste Art zur reinen und galanten Poesie zu gelangen“, eigentlich die elende Poetik Neumeisters, der als Prediger sie unter seinem Namen herauszugeben Bedenken trug; 1712 erlebte das Buch eine neue Auflage. 1715 erschien die Einleitung zur teutschen Oratorie und Brief-Verfassung gleichfalls in einer neuen Auflage.

6) Vergl. Dreyß. II. S. 642. und „Geheime Nachrichten und Briefe von Herrn Menantes (unter diesem Namen schrieb Hunold) Leben und Schriften“. Eöln 1731 in 8. Servinus Gesch. der Nat. Litt. d. Deutschen Bd. 3. S.

merte sich Niemand um diese Lehrgegenstände. Fünf Jahre später erhielt Halle — die erste Universität Deutschlands, da Gottsched in Leipzig Professor der Weltweisheit und der Dichtkunst sich nennt — eine förmliche Professur der deutschen Beredsamkeit. Diese wurde am 6. August 1732 dem Dr. jur. Johann Ernst Philippi übertragen, dem Sohne eines ehemaligen Pastors an der St. Ulrichskirche, der schon zu Michaelis 1730 aus Merseburg, wo er als Advocat practicirt hatte, nach Halle gekommen war, um daselbst über Philosophie und Rechtswissenschaft Vorlesungen zu halten. Er hatte sich Anfangs auf diese ¹⁾ beschränkt, öfters disputirt ²⁾ und endlich durch allerlei Schliche jene Professur erlangt. Um sich derselben würdig zu zeigen, hielt er nicht bloß Vorlesungen über deutsche Rede- und Dichtkunst, wobei Gottsched sein Führer war, sondern veranstaltete auch bei feierlichen Gelegenheiten öffentliche Redeactus, bei denen er selbst auftrat ³⁾, und veröffentlichte als Proben seines Talents 1732 sechs deutsche Reden über allerhand auserlesene Fälle. So elend dieselben auch waren und so sehr Jedermann überzeugt war daß sie eine scharfe Rüge verdienten, so wagte doch Niemand sie öffentlich anzugreifen, weil man durch den Einfluß seines Vaters in Dresden ein baldiges Verbot zu fürchten hatte. Da ergriff auf Ersuchen einiger Sächsischen Freunde J. Ehr. Liscov die Geißel und stellte den neuen Professor in seiner ganzen Erbärmlichkeit mit so scharfer und kräftiger Sprache dar, daß schon dies hingereicht haben würde den Angegriffenen zu vernichten. Die erste Streitschrift ging von Hand zu Hand; Philippi's eigene Zuhörer brachten sie mit in das Collegium und lasen einander in seiner Gegenwart ganze Stellen daraus vor. Die Unterdrückung derselben, die er durch Verbote zu erlangen suchte, mißlang und ermunterte den talentvollen Gegner immer schonungsloser und heftiger ihn anzugreifen ⁴⁾. Allein diese litterarische Vernichtung schadete seiner academischen Stellung noch nicht; erst sein unanständiges Betragen, der Hohn der Studenten, die unbarmherzigen Prügel, welche er in einem Wirthshause von einigen Officieren bekommen hatte, lenkten die Aufmerksamkeit seiner Collegen mehr auf ihn. Als er gar 1732 eine öffentliche Vorlesung „von den Muckern und deren rechten Kennzeichen“ ankündigte und einen Aufsatz darüber an Ludwig schickte für die gelehrten Anzeigen, erhob sich die gesammte theologische und philosophische Facultät zu einer Klage bei dem Senate und verlangte nicht bloß, daß ihm der Gebrauch jenes auf die Pietisten sich beziehenden Spottnamens untersagt, sondern auch daß ihm befohlen werden solle selbst seine auswärtig zu druckenden Schriften vorher der academischen Censur zu unterwerfen. Alles dies veranlaßte ihn Halle zu verlassen ⁵⁾. Er zog umstätt umher, weil ihn die Regierung zu Merseburg wegen eines früheren Vergehens mit zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohte und wendete sich endlich im October 1734 nach Göttingen, wo er zu lesen anfang und eine Zeitschrift „der Freidenker“ herausgab. Lesen und Bücherschreiben ward ihm auch hier bald gänzlich untersagt, er selbst überdies am hellen Tage zum Thore hinausgebracht. Im December 1735 kam er wieder in Halle an. Daß die Professoren dies nicht ruhig geschehen ließen, daß namentlich die von ihm auf das unverschämteste verlesenen Wiedburg und der jüngere Lange nicht ruhten, wird Jeder ohnehin sich denken können. Ihre Bemühungen erlangten eine Königliche Verordnung vom 22. Decbr. 1735 des Inhalts „daß dem Philippi anbefohlen werde sich des docirens nicht allein zu enthalten, sondern auch die Stadt Halle und die dortigen Vorstädte zu räumen“. Er wendete sich nun nach Jena, verschaffte sich dort kümmerlichen Unterhalt durch Uebersetzungen Französischer Werke, und compilirte politische Schrif-

530 Characterisirt die Erbärmlichkeit dieses Menschen, der in seinen letzten Lebensjahren noch fromm wurde, am treffendsten.

- 1) Ueber seine philosophischen Schriften verweise ich auf Ludovici's Historie der Wolffischen Philosophie S. 287 — 293.
- 2) So am 3. April 1731 mit seinem Bruder Ernst Gottlob Philippi über die *dissertat. iuris naturalis demonstrans quædam veritates circa Principium Iuris Naturæ — quasi totum ius naturæ ex unica quadam propositione generali, omnes reliquas leges naturales sub se comprehendente, sit deducendum* (8½ Bogen) mit einer Dedicatio an den Obercurator der Universitäten Freiherrn von Cocceji.
- 3) So am 5. März 1733; worüber er in den *H. G. A.* 1733 S. 157. selbst berichtet.
- 4) Die Satiren, welche Liscov gegen Philippi herausgab, sind folgende: a) Briontes der Jüngere, oder Lobrede auf den Hochedelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn, Herrn D. J. E. Ph. — nach den Regeln einer natürlichen, männlichen und heroischen Beredsamkeit, gehalten in der Gesellschaft der kleinen Geister in Deutschland 1732. b) Unparteyische Untersuchung der Frage: Ob die bekannte Satyre Briontes der Jüngere mit entsetzlichen Religionspötteleyen angefüllt, und eine strafbare Schrift sey? Leipzig 1733. c) Stand- oder Antrittsrede, welche der Herr D. J. E. Ph. — den 21. Dec. 1732 in der Gesellschaft der kleinen Geister gehalten, samt der ihm darauf gewordenen höflichen Antwort. 1733. d) Sottises Champêtres oder Schäfergedicht des Herrn Professor Philippi seiner Seltenheit wegen zum Drucke befördert. Leipzig 1733. e) Eines berühmten Medici glaubwürdiger Bericht von dem Zustande, in welchem er den Herrn Prof. Philippi den 20. Junii 1734 angetroffen. Merseburg 1734. f) Bescheidene Beantwortung der Einwürfe, welche einige Freunde des H. D. Ph. wider die Nachricht von dessen Tode gemacht haben. Halle 1735. Diese Schriften, deren angegebene Druckorte erdichtet sind, füllen in der Sammlung satyrischer und ernsthafter Schriften (Frankfurt u. Leipzig 1739.) S. 127 — 434; in der, übrigen sehr mangelhaften, Ausgabe von Wüchler (Berlin 1806) den ganzen zweiten Band.
- 5) Als er dem Könige bei einer Reue ein Entlassungsgeßuch überreichen wollte, soll ihn derselbe höchst eigenhändig mit seinem Stocke über Gesicht und Brust geschlagen und dadurch zurückgetrieben haben.

ten, deren eine statt des gehofften und erbetenen Geschenks mehrmonatliche Gefängnißstrafe und Verweisung aus Jena ihm zuzog. 1744 und 1748 war er auf kürzere Zeit in Halle; im Juli 1749 erschien er abermals in der traurigsten Lage. Er beschäftigte sich mit dem Vertrieb alchymistischer, gegen die Religion gerichteter, auch zotiger Schriften, sandte seine Charteken an Fürsten, Höfe und Magistrate und suchte so etwas zu erbetteln. Am 19. Februar 1752 erfolgte ein zweiter Befehl zu seiner Verweisung. Aber in jedem Jahre kam er von seinen Bagabundenzügen auf einige Tage und selbst Wochen nach Halle, bis endlich 1754 auf einen dritten Befehl der Viertelsknecht ihn verhaften, auf das Rathhaus schleppen und Mittags um 12 Uhr aus dem Thore hinaus schaffen mußte. Solche Schmach, selbst die Androhung von strenger Zuchtstrafe hat auf den tief gesunkenen Abenteuerer keinen Eindruck machen können; im December 1756 stellte er sich doch wieder ein. Die Strafe wurde vollzogen; er starb 1757 im Zuchtthause. Ich bin über ihn ausführlicher gewesen, weil er der erste Professor deutscher Beredsamkeit gewesen ist und weil seine Erbärmlichkeit Gegenstand der Angriffe eines Deutschen Schriftstellers gewesen, der durch Correctheit und nachdrucksvolle Kürze der Darstellung in einer besseren Prosa die Bahn gebrochen hat¹⁾. Uebrigens sind *praecepta stili germanici* und eine Anweisung Briefe zu schreiben (nach Neukirch's gleichbetitelmtem Buche) auch von dem mittelmäßigen Just. Israel Ben er, dessen nachher zu gedenken sein wird, gelehrt und practisch vielfach eingeübt worden. Daß aber solche Leute auf einen Gleim, der 1738 — 40 hier studirte, und seine Commilitonen Uz und Gohz irgend einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben, wäre vermessen zu behaupten. Ein Eingreifen dieser jungen Männer in die Gestaltung unserer Litteratur trat erst im Anfange des folgenden Zeitraums entschieden hervor.

Für die Geschichte und deren Hülfswissenschaften war vorzüglich gesorgt. Die zwei Rivale, Gundling und Ludewig, lasen fast gleiche Collegien; die Reichsgeschichte war der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller. Neben ihnen lehrte etwa noch Spener die Reichsgeschichte, der auch Heraldik, Geographie (nach Hübner) und ein wöchentliches Zeitungscollegium las. Gundling zog auch Statistik und Litterargeschichte, wobei ihm seine eigene reiche und wohlgewählte Bibliothek die trefflichsten Dienste leistete, in den Kreis seiner Vorlesungen. Nach seinem Tode wurde, nachdem Joh. Dav. Köhler in Altorf alle Anträge abgelehnt hatte, am 9. October 1731 Martin Schmeizel von Jena berufen, den seine bisherigen Schriften²⁾ zum Nachfolger eines so bedeutenden Mannes zu berechtigen schienen. Bei seinem großen Fleiße nützte er auch wirklich durch seine Vorlesungen über die Geschichte, Heraldik, Litterargeschichte; ja er las schon damals eine Art von Pädagogik und academischer Propädeutik, die er als *prudentia academica* ankündigte und in besondern Schriften behandelte³⁾. Fr. Wiedeburg, der anfänglich zu Gundlings Nachfolger ausersehen war, folgte ganz den von diesem herausgegebenen Schriften und fand so viel Beifall, daß er schon am 24. September 1733 in Anerkennung seiner bisherigen Leistungen zum Ordinarius ernannt wurde.

Für die Philosophie zeigte sich der größte Eifer. Neben dem Professor der practischen Philosophie, dem alten Johann Sperlette, der am 5. Februar 1725 in einem hohen Alter starb, lasen in der Regel noch fünf bis sechs Professoren und einige Adjuncten philosophische Collegia. Der Jurist Schneider, der nach den Grundsätzen von Buddeus in Jena selbst einige Lehrbücher schrieb, Heineccius, Gundling, Joh. Karl Spener, selbst der Orientalist Chr. Ben. Michaelis sind hier zu nennen, aber alle überragte Christian Wolff, den der steigende Beifall zu immer angestrebter Thätigkeit auf dem Lehrstuhle sowohl als in Schriften ermunterte. „Daß er, gleich Thomas, in deutscher Sprache, daß er dabei frei und in ungezwungener Weise vortrug, daß er sich die größte Mühe gab deutlich und faßlich seine Lehre vorzutragen, dabei seine wiederholten Versicherungen, daß die Wahrheiten der Religion sich vor der Vernunft rechtfertigen ließen: alles dies bewirkte einen außerordentlichen Zulauf zu seinen Vorlesungen“⁴⁾. Er eröffnete einen eigenen philosophischen Cursus und stand in Bezug auf die Menge der Vorlesungen keinem seiner fleißigsten Amtsgenossen nach. Eine Art encyclopädischer Uebersicht seines Systems gab er im Jahre 1718 unter dem Titel *Ratio praelectionum Wolffianarum in mathesin et philosophiam universam* heraus. Allein der Rationalismus, den er festhielt und besonders in der practischen Philosophie viel entschiedener als die früheren

1) Die bisherigen Mittheilungen über Philippi bei Dreuhaupt II. S. 587 und bei Förster S. 122 sind unvollständig und fehlerhaft.

2) Einleitung zur Wapenlehre 1723 und 1734 in 8.; Einleitung zur neuesten Historie der Welt 1723; Versuch zu einer Historie der Geladtheit 1728; Abriss zu einer vollständigen Reichshistorie 1728.

3) Auf die Pädagogik bezieht sich seine „Anweisung vor einen Lehrer und Hofmeister“, Jena 1721; auf die Propädeutik: Klugheit zu leben und zu conversiren zu Hause, auf Universitäten und auf Reisen, H. 1737.; der rechtsschaffene Academicus, H. 1738; Anleitung, wie ein academischer Student seine Studien und Leben gehörig einzurichten habe, 1735.

4) Worte J. E. Erdmanns in der Geschichte der neuern Philosophie 2. Bd. 2. Abtheil. S. 253.

Philosophen anwendete, konnte den Halle'schen Theologen, bei denen die Vernunft den kirchlichen Dogmen sich unterordnen mußte, wenig behagen; sie fingen an für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerde zu fürchten und namentlich Lange und A. H. Francke warnten die jungen Theologen vor seinen verderblichen Vorlesungen. Man scheute sich nicht Horcher in dieselben zu schicken und die nachgeschriebenen Vorträge zu untersuchen¹⁾. Die Spöttereien Wolffs über die verkehrte Lehrart und Studirweise²⁾, seine Angriffe auf die aus der Unwissenheit hervorgehende Scheinheiligkeit blieben nicht unbekannt und vermehrten den Groll, den jene schon längst in ihren Herzen genährt hatten. Allein ihr Wunsch daß Wolff auf die mathematischen Vorlesungen beschränkt werden möchte, konnte lange Zeit nicht in Erfüllung gehen, weil sie durchaus keine Veranlassung fanden ihre Klagen höheren Orts anzubringen. Diese erhielten sie endlich im Jahre 1721. Am 12. Juli, als Wolff das bis dahin verwaltete Prorektorat an Lange übergab, hielt er eine Rede de Sinarum philosophia practica, in welcher er die Uebereinstimmung seiner Sittenlehre mit der des Confucius in vielen Stücken unverholen bekannte. Schon am folgenden Tage brachte Abt Breithaupt die Sache auf die Kanzel; den 14. Juli erbat sich Francke, als Decan der theologischen Facultät, das Manuscript der Rede zur Durchsicht. Das Auffallende dieser Anforderung läßt sich nur dadurch entschuldigen, daß sich Wolff selbst früher zu mündlichen Erklärungen bereit gezeigt hatte, wenn etwa verkehrte Gerüchte von seinen vermeintlichen Irrlehren verbreitet würden. Noch am demselben Tage antwortete Wolff in einem Schreiben, das mit kräftiger Entschiedenheit die Anmaßung der Theologen zurückwies, jede wissenschaftliche Widerlegung willig zu hören versprach, jedoch mündliche Verhandlungen ablehnte, nebenbei aber auch Francke wegen seiner Irrgläubigkeit in mehreren wichtigen Lehren angriff. Es lautet also³⁾:

Ich entsinne mich gar wohl, daß als ehemals einige Studiosi Theologiae mich bei Ihnen und einige aus ihrem Mittel (worüber ich schriftliche attestata in Händen habe) wiederum bey andern blamiret, als wenn ich der Jugendt gefährliche Lehren vortrüge, ich aus der mir schuldigen Pflicht meinen guten Nahmen wieder alle Verläumdungen zu vertheidigen, damit dadurch mein Amt nicht gehindert werde, von den meisten ad Facultatem Theologicam gehörigen Membris begehret: wenn Studiosi von mir was wiedriges Ihnen beybrächten, deswegen mündlich mit mir zu communiciren, damit ich Ihnen nöthige Erklärung meiner Meinung geben könnte und Sie in dem Stande wären, Sie ein besseres zu belehren. Hierdurch aber habe ich mich niemals anheischig gemacht, Ew. Hohehrwürden und dero speciales Collegas für Richter über meine Lehren zu erkennen, als welches ich ohne eine unverantwortliche slatterie, dergleichen meine Aufrichtigkeit nicht leidet, nicht würde haben thun können. Warumb meine neulich gehaltene Oration allen Membris Ihrer facultat anstößig vorkommen, kan ich nicht begreifen, und sol mir lieb seyn, wenn ich die Punkte vernehmen kan, welche anstößig geschienen. Die Haupt-Sachen gehen die Sinesische Philosophie an und werde ich mich darüber mit niemanden in einen Streit einlassen, ob ich ihre Meinung recht getroffen oder nicht. Wer sie besser zu treffen vermeinet, der kan sich daüber machen und es sagen, ohne daß er sich von mir einiges widerspruches zu besorgen hat. Denn ich lasse einem jeden gar gerne seine Meinung und habe an Streit-Schriften niemahls gefallen gehabt. Was ich in die darüber gemachten Reflexiones einfließen lassen, sind lauter Sachen, die von Wort zu Wort in meiner Metaphysic und Moral zu finden, auch daselbst ausgeführt stehen. Und werden diese meine Schriften, wenn man sie in gehöriger Ordnung und nach denen in den Vorreden erteilten Anleitungen liest, allen Zweifel benehmen können. Es können aber Ew. Hohehrwürden leicht ermessen, daß, da unsere Statuta wollen, man solle vor allen Dingen mit einem Collegem mündlich conferiren, wenn uns von seinen Lehren was verdächtig vorkomme, ich wieder dieselben handeln würde, wenn ich Ihnen mein MSC. übersandte und dadurch zu Schriftwechsel Anlaß gäbe. Denn da ich meine Lehren genugsam untersucht und in dem Stande bin wieder aller Einwürfe gründlich zu vertheidigen, so können Sie leicht erachten, daß Ich Ihren Erinnerungen meine Gegenerinnerungen würde entgegensetzen, und dabey würde es denn auch nicht bleiben. Derowegen ist mein denen Statulis, denen wir nachzuleben verbunden sind, gemäßer Rath Ew. Hohehrwürden communiciren mir mündlich, was Ihnen und ihren Herren Collegis (denn auf die armen Studiosos Theologiae, die hiesiges Ortes sind, wird es nicht ankommen) anstößig geschienen: so wil ich es in dem MSC. nachschlagen und Ihnen entweder zulängliche information davon geben oder anzeigen, wo Sie solches in meinen Schriften ausgeführt finden. Jedoch da Ew. Hohehrwürden im Nahmen ihrer Herren Collegem das MSC. ad informationem ihnen ausbitten, so nimmt mich wunder, warumb der Herr Abt Breithaupt (wie die Rede in der Stadt gehet) die Sache schon auf die Kanzel gebracht: ich halte ihm aber gerne zu gute, was aus einer homiletischen Uebereilung geschehen und werde deswegen weder mündlich mit ihm zu conferiren begehren, noch mir das Concept von

1) A. H. Francke äußerte sich am 15. März 1726 darüber also: „Ehe das Geringsste wider Wolffen vorgenommen und geschrieben ist, habe ich die realen Beweije von seinen gottlosen Lehren aus dem Bekenntniß seiner Discipul in Händen gehabt und aus dem, was mir diese von dem übergeben, was sie aus seinem Munde nachgeschrieben, und habe auch Herrn W. mündlich erzählt und vorgestellt, was ich vor eine greuliche Corruption der Gemüther an seinen Discipulis in der That gefunden.“ Das Uebrige theilen Ludovici Hist. d. Wolff. Philos. S. 253 und Wuttke mit in Wolffs eigener Lebensbeschreibung S. 18.

2) Ob der Kerger über den dem Waisenhanse entzogenen Verlag seiner Schriften und der Neid über die ihm bewilligte Gehaltszulage auch mitgewirkt hat, weiß ich nicht zu bestätigen.

3) Die Fehlerhaftigkeit der bisherigen Abdrücke hat mich veranlaßt dies Schreiben aus dem Originale und zwar vollständig (bei Wuttke S. 20 — 23 fehlen einige Stellen) zu wiederholen. Bei der Wichtigkeit dieses Documents wird dies nicht auffallen.

von seiner Predigt ausbitten: dergleichen ohnedem niemand ohne Sr. Kön. Maj. ertheilten Befehl zu thun berechtigt. Unterdeßen woferne Ew. Hochehrw. noch belieben haben solten, einige information von mir mündlich zu verlangen in denen Puncten, die Sie in der Eile nicht recht eingesehen; so bitte mir voraus mich damit zu verschonen, worüber Sie mit anderen Theologis der reinen Lutherischen Kirche Streitigkeit haben. Denn woferne Sie in einigen davon abgehen solten, was die reine Lutherische Kirche, zu der ich mich bekenne und beständig bekennen werde, zu allen Zeiten vor richtig gehalten, als z. E. daß die Actiones eine Moralitatem intrinsecam haben, daß der wille nach nichts strebe als nach dem Guten, obzwar nach dem Maasse der Erkenntniß im Verstande, daß die Besserung von dem Verstande und nicht vom Willen anzufangen, daß ein Geseze der Natur wäre, auch wenn es möglich wäre, daß kein Gott wäre, und was dergleichen mehr ist; so werde ich Meinen hochgeehrtesten Herren Collegen an die anderen Theologos verweisen, mit denen Sie im Streit leben, daß Sie mit ihnen diese Puncte ausmachen und mich in meinen nöthigern Verrichtungen, die ich zum Besten des menschlichen Geschlechts vorzunehmen gesonnen bin, nicht stöhren. Solte Ihnen belieben meine Oration zu schelten, so kan ich es willig geschehen lassen und versichere, daß ich deswegen keine Beschwerde führen will. Ich will sie nur drucken lassen und an alle Orte in Europa wo Gelehrte sind, hinschicken: ich trage keinen Zweifel, sie wird so wohl aufgenommen werden, wie meine übrigen Sachen, die nicht nach ihrem Geschmack sind. Ich hoffe Sie werden diese meine aufrichtige Erklärung und gutes anErbiethen nicht übel nehmen, auch Ihnen meine Vorsichtigkeit gefallen lassen, daß ich nach denen Statutis Collisiones zu verhüten suche und von seiten meiner nicht Anlaß geben mag, daß Jemandes Autoritæt bey denen Studiosis geschwächet werde. Verbleibe übrigens

Ew. Hochehrwürden

Halle, den 14. Jul. 1721.

Dienstschuldigster

Christ. Wolff.

Der Ton dieses Schreibens, vielleicht auch die Demonstrationen der Studenten, welche dem abgehenden Proreector ein Ständchen brachten, dem neuen aber, welcher vergeblich auf eine gleiche Ehrenbezeugung wartete, ein Vereat zuriefen und ihn mit Spottliedern und Spottnamen verhöhnten, vergrößerten die Erbitterung der theologischen Facultät und namentlich Lange's. Er war es, der eine Prüfung der Wolffischen Lehren durch eine besondere Commission verlangte, deren Urtheil freilich zu Gunsten des Verfolgten ausfiel; er war es, der durch allerlei Schleichwege bei Hofe es durchsetzte, daß wenigstens der Druck jener gefährlichen Rede unterbleiben mußte¹⁾.

Auch durch andere Dinge verletzte Wolff seine Collegen. Als Decan der philosophischen Facultät hatte er 1721 seinem Schüler M. Ludwig Philipp Thümmig (1697 zu Culmbach in Francken geboren) die Stelle eines Adjuncten in der Facultät verschafft, welche Lange für seinen Sohn erbeten hatte; er hatte ferner 1723 es durchgesetzt, daß wider den Willen seiner Collegen eben derselbe zum ordentlichen Professor ernannt (wodurch sich M. Strähler, der schon seit längerer Zeit lehrte, zurückgesetzt fühlte) und sogar in die Academie der Wissenschaften zu Berlin aufgenommen wurde. Doch ehe noch dies Verhältniß sich entschieden entwickelte, hatte eine neue Streitigkeit begonnen, die in ihren Folgen gleichfalls für Wolff verderblich wurde. M. Daniel Strähler, ob aus Aerger über die erfahrene Zurücksetzung oder als Werkzeug Lange's mag dahin gestellt bleiben, gab im Jahre 1723 zu Jena eine „Prüfung der vernünftigen Gedanken des Herrn Hof-Rath Wolffs von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt“ heraus, in welcher er zuerst unter allen die Wolffische Metaphysik angriff. Noch ehe die Schrift ihm zu Gesicht kam, wendete sich Wolff am 8. März an den Proreector in einem Schreiben, welches „diesen unbesonnenen und höchst strafbahren Frevel zu gebührender Inquisition und Ahndung“ denunciirte und zugleich die Forderung stellte: 1) den M. Strähler anzuhalten, die Laster-Schrift bei der Universitæt zu extradiren; 2) über W. Schriften, die er nicht verstehe, nicht weiter zu lesen; 3) ihm wegen aller in Vorlesungen und Schriften zugefügten Beleidigungen Genugthuung zu geben und 4) de non amplius offendendo hinlängliche Sicherheit zu verschaffen“. Das academische Gericht ging sogleich mit der größten Bereitwilligkeit auf die Sache ein, forderte von Strähler Herausgabe der bereits gedruckten vier Bogen und des übrigen Manuscripts und untersagte die Fortsetzung des Druckes. Inzwischen war aber die Schrift bereits vollendet und von dem Verfasser selbst an Wolff überschickt worden. Da faßte dieser eine neue Vorstellung an den academischen Senat ab, hob darin besonders die Verleumdungen der Vorrede hervor (das Uebrige bekannte er selbst nicht gelesen zu haben) und bestand um so entschiedener auf den oben erwähnten Forderungen, weil man ihn „einen von den renommirtesten Professoribus so unverantwortlich tractiren lasse“, ja verlangte nach dem Beispiele benachbarter Universitäten für den Schuldigen härteres Carcer und Relegation. Zugleich wollte er bei der Regierung zu Magdeburg auf fiscalische Untersuchung antragen, zog es jedoch vor, als dagegen die Universitæt mit Recht Einspruch erhob, unmittelbar an den König zu gehen, das Publicum aber durch eine kleine Flugschrift für sich zu

1) Zwar erschien sie 1722 mit dem fälschlich angegebenen Druckorte Rom cum censura et approbatione S. Officii inquisitorii und wurde 1725 zu Trevour cum consensu societatis Jesu wiederholt. Aber beide Auflagen sind ohne W. Wissen und zwar sehr fehlerhaft gedruckt. Erst 1726 gab W. sie, notis uberioribus illustrata, zu Frankfurt am Main in 4. heraus.

gewinnen ¹⁾. Der erstere Schritt hatte den besten Erfolg, denn bereits am 5. April unterzeichnete der König ein Rescript, in welchem der fernere Druck der Strählerschen Schrift verboten und dem Verfasser „bey einer namhaften Straffe und privirung seiner erhaltenen Würde alles fernere Schreiben in dieser Sache und Durchziehung des Professor W. Schriften sowohl in Schriften als sonst in seinen lectionen gänzlich und bis auf fernere Verordnung untersagt wird, um so mehr da er sich allerhand höhnischer elogiorum, stachelichten Reden darinnen bedienet und das Decorum gegen einen Mann, der so gute renommée erworben, und seinen ehemaligen praecceptorum, welchem Herr Mag. Strähler in seiner Wissenschaft viel zu danken zu haben selbst gestehet, gänzlich außer Augen gesetzt hat“. Außerdem hatte Wolff auch die Genußthuung, daß der König gegen die ganze Universität sein höchst ungnädiges Mißfallen aussprach, „da an des Professoris Wolffs conservation Euch in egard seines bisher bezeugten Fleißes und bei auswärtigen erworbenen Ruhms, wodurch viele bekanntermaßen nach dortiger Universität gezogen werden, gelegen sein muß.“ In Bezug auf die angeschuldigten Lehren verlangte der König freundliche Besprechung und allenfalls „zu fernerer Untersuchung und Entscheidung“ einen unmittelbaren Bericht. Während der Senat vorher gezögert hatte, so ergriff er jetzt die von dem Könige selbst gebotene Gelegenheit um so freudiger und schneller. Lange ²⁾ entwarf ein Schreiben im Namen der theologischen Facultät, worin diese bekannte, daß sie die principia dieses Mannes (Wolffens) viel irriger und aller sowohl natürlicher als geoffenbarter Religion nachtheiliger gefunden habe als sie es jemals besorgt hätte; auch der gutherzige Michaelis setzte im Namen der philosophischen Facultät eine Denkschrift über die gefährlichsten Lehren der Metaphysik auf. Dies muß im Monat Mai geschehen sein ³⁾. Im Laufe des Sommers erfolgte Thümmigs Ernennung; ein neuer Beweis, daß das Vertrauen, welches die höchsten Behörden in Wolff setzten, noch nicht geschwächt und sein Einfluß keineswegs vermindert war. Am 16. October protestirte die theologische Facultät gegen Thümmig unmittelbar bei dem Könige und benutzte sehr schlaue diese Gelegenheit abermals die Irreligiosität Wolffs und seines Schüglings hervorzuheben. Aber noch ehe dieser Bericht in Berlin sein konnte, kam am 22. October ein königlicher Befehl, der die Verzögerung der Einführung Thümmigs mißbilligte und mit harten Worten verwies.

„Wie es uns“, heißt es darin, „nicht anders als zu höchst ungnädigen Mißfallen gereichen muß, daß aus bloßen privat-Absichten und passionen, wie es scheint, da gegen des Professoris Thümmig's Conduite und Erudition, wovon er öffentliche Proben mit approbation der Gelehrten Welt gegeben, nichts auszufehen, Ihr die demselben ertheilte Bestallung nicht gehörig und schuldigst respectiren und unsern ergangenen eigenhändigen Verordnungen zur allergehorfamsten Folge denselben gebührend introduciren, sondern vielmehr Euch einer ungegründeten und ohnstatthaften contradiction, dergleichen Unternehmen Euch schon vormahlen bey Bestellung der Professorum und izzigen Geheimen Rätthe Böhmers und Gundelings so nachdrücklich verwiesen worden, abermahlen unterfangen wollen; So verweisen Wir Euch solches Euer gegen den Uns schuldigen allerunterthänigsten respect, welchen jedermann und absonderlich eine von Uns dependirende Universität und die darauf befindlichen Professores gegen unsere eigenhöchsthändige rescripta ohne Ausnahme haben, und diese letztere insbesondre durch solch ihr Exempel auch die Studirende Jugend dazu anführen solten, lauffendes Verfahren nicht allein gleichfalls nachdrücklichst und dessen Ihr inskünftige Euch nicht weiter gelüsten zu lassen, hiedurch verwarnet, sondern auch zugleich hiemit befehliget werdet nach Anweisung der vor den Magister und von Uns allergnädigst bestellten Professorem Philosophiae ordinarium Thümmig ergangenen Verordnung, denselben ohne weitere Contradiction gewöhnlicher maaßen zu introduciren und alle nach Anweisung seiner Bestallung Ihm zukommende Vorrechte gehörig genießen zu lassen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen“.

Die theologische Facultät ließ sich dadurch nicht einschüchtern. Am 2. November ging ein neuer Bericht an den König ab, dem eine ganz kurze Uebersicht der irrigen Lehren Wolffs in drei Abschnitten (von Gott, von der Welt, von dem Menschen) und zwei Nachrichten über seine

1) Christian Wolffens, Sicheres Mittel wieder ungegründete Verleumdungen, wie denselben am besten abzuhelfen. Halle im Magdeb., A. 1723. 14 S. in 8. Dieses Schriftchen ist vom 15. März datirt.

2) Er war der einzige unter den Theologen, der Wolffs Schriften kannte; er hatte sich zuerst an eine Durchsicht der Metaphysik gemacht und gegen dieselbe bereits im Jahre 1722 eine Abhandlung geschrieben, die von der Facultät an Buddeus nach Jena geschickt wurde, dessen Name ihr zu besonderer Empfehlung dienen sollte. In dem Briefe an B. vom 24. December entblöden sich die Herren Theologen nicht zu gestehen „sie hätten wegen anderer Ueberhäufung keine Schrift des Gegners gelesen“. Also durch Zuträgereien, durch Studentengeklätz hatten sie Kenntniß von den gräßlichen Irrlehren.

3) Daß in Folge davon eine Commission in Berlin niedergesetzt sei, die keinen günstigen Erfolg zu versprechen geschienen habe, erzählt Erdmann a. a. S. 258. Das ist halb wahr. Die von dem Könige ernannten Commissarien waren Jablonski, Nottens, Koloff, Schmidt und Reinbeck; aber das Commissorale blieb in der Kanzlei liegen und kam nie zur Ausführung. Die Klageschrift wurde an Wolff geschickt, der darauf in der Schrift de differentia nexus rerum sapientis et fatalis necessitatis nec non systematis harmoniae praestabilitae et hypotheseum Spinozae luculenta commentatio, in qua simul genuina Dei existentiam demonstrandi ratio expenditur et multa religionis naturalis capita illustrantur antwortete. Gegen diese richtete Lange die modesta disquisitionis mit einer Vorrede der theologischen Facultät und Wolff replicirte mit dem monitum ad commentationem luculentam de differentia nexus, worauf Lange's placidae vindiciae modestae disquisitionis folgten.

und Thümmigs gefährliche Wirksamkeit hinzugefügt wurden. Ob dieser Bericht oder die Erzählungen des als Hofnarr fungirenden Gundling oder gar die durch Lange getäuschten Generale, der Feldmarschall von Rakmer und der General v. Löben¹⁾, den Entschluß des Königs bestimmt haben, läßt sich nicht ermitteln. Ohne eine Berathung mit den Ministern, ohne einen Vortrag des Curators der Universitäten, des Ober-Hofmarschall von Prinzen, erließ er am 8. November 1723 die vielbesprochene Kabinettsordre²⁾, die Wolff von seiner Stelle entsetzte und des Landes verwies:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preussen u. s. w. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Beste, Hoch- und Wohlgelehrte Räte, Liebe, Getreue. Demnach man Uns hinterbracht, daß der dortige Professor Wolff in öffentlichen Schriften und Lectionen solche Lehren vortragen soll, welche der in Göttlichem Worte geoffenbahrten Religion entgegenstehen und Wir denn Keinesweges gemeynet seynd, solches ferner zu dulden, sondern Eigenhändig resolviret haben, daß derselbe seiner Profession gänzlich entsetzt seyn und ihm ferner nicht mehr verstatet werden soll, zu dociren: Als haben Wir Euch solches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl den bemeldten Professor Wolff daselbst ferner nicht zu dulden noch ihm zu dociren zu verstaten. Wie ihr denn auch gedachten Wolff anzudeuten habt, daß Er binnen 48 Stunden³⁾ nach Empfang dieser Ordre die Stadt Halle und alle unsere übrige Königl. Lande bey Straffe des Stranges räumen solle. Seynd Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 8. Nov. 1723.

Fr. Wilhelm.

M. L. v. Prinzen.

Ein zweiter Befehl verordnete, daß Thümmig nun nicht Professor werden und der früher gegebene Befehl ihn einzuführen aufgehoben sein sollte. An die theologische Facultät kam noch folgendes besondere, bisher nicht gedruckte Schreiben:

Ich habe Euer Schreiben vom 26. Octob. und 2ten dieses zu recht erhalten, und habe ich wegen der irrigen Lehren des Professoris Wolffs solche Ordre gestellet, daß jedermann daraus urtheilen wird, daß ich daran einen großen Mißfallen habe, wie ich denn auch die Ordre wegen introducierung des Thümmigs wieder aufgehoben habe, indem gar mein Wille nicht ist, dergleichen Leute zu Professoren bestellen zu lassen.

Diesem Kabinettschreiben hat der König eigenhändig folgende Worte hinzugefügt: „Ich habe das mit gewußt, daß der Wolff so gottlos ist, das werde mein tage nit in meinen Lande statuiren lassen; wenn ich aber nichts weis, so ist es nicht meine Schuld“.

Der Streich war geglückt; die Bigotterie des Königs hatte über seinen strengen Rechtsinn den Sieg davon getragen, aber einen traurigen Sieg, dessen er selbst später sich schämte und der ihm den Ruf roher Gewaltthätigkeit und tyrannischer Grausamkeit zuzog. Ungehört mußten zwei Lehrer ihre Stellen aufgeben, der eine wurde aus dem Lande gejagt und sogar mit dem Galgen bedroht.

Am 12. November liefen jene drei Schreiben in Halle ein und noch denselben Abend wurde das erste durch den Actuarius der Universität an Wolff, das zweite durch den Pedell an Thümmig übergeben und zugleich der Syndicus Knorre abgeordnet, um Wolff das Beileid der Universität zu bezeugen. Dieser hatte den Befehl mit großer Gelassenheit vernommen und nur darüber Besorgniß gehabt, wie er ihn ohne nachtheilige Folgen seiner hochschwangeren Frau mittheilen sollte. Bei den glänzenden Aussichten, die sich zu derselben Zeit ihm eröffnet hatten (er war zum Präsidenten der in Wien neu zu errichtenden Academie der Wissenschaften vorgeschlagen, hatte noch glänzendere Anerbietungen von Peter dem Großen, und von dem Landgrafen von Hessen-Kassel einen Ruf nach Marburg mit einem Gehalte von 1000 Thalern erhalten) konnte er ruhig sein Schicksal ertragen; nur die ungnädige Entlassung, die Androhung des Galgens schien ihm gefährlich und er dachte in den ersten Augenblicken wohl daran die Vermittelung der Univer-

1) Es ist eine allbekannte Erzählung, Lange habe jene beiden Krieger darauf aufmerksam gemacht, daß nach Wolffschen Grundsätzen alle Soldaten Menschen seien, die, wenn sie desertirten, dies gar nicht aus eigener Schuld thäten und es ihnen moralisch gar nicht angerechnet werden könne, weil sie ihr Fatum dazu zwingen. Gundling bestätigte dies in der Art, daß ein von des Königs Regiment entlaufener Soldat mit Recht nicht gestraft werden dürfe, weil er nach einem unvermeidlichen Verhängniß nicht anders habe handeln können. Die Wahrheit beider Erzählungen kann ich nicht verbürgen; daß Lange mit jenen drei Männern in eifrigem Verkehre stand, zeigt seine Correspondenz. Die Evangel. Kirchenzeitung 1832 Nr. 44. nimmt die Ehre jenen despotischen Befehl veranlaßt zu haben bloß für jene beiden „vornehmen Militärs“ in Anspruch.

2) Obgleich dieselbe oft gedruckt ist (bei Gottsched S. 33, bei Kluge S. 22, bei Wuttke S. 28), anderer nicht zu gedenken, so habe ich doch einen berichtigten Abdruck gegeben, weil die Sache so allgemeines Aufsehen nicht bloß in Deutschland erregte.

3) Woher der Irrthum, daß ihm nur 24 Stunden Frist gegeben seien entstanden ist weiß ich nicht. Daß diese Kabinetts Ordre erst nach Wolffs Tode, bekannt geworden sei ist nicht möglich, weil sie nicht an Wolff, sondern an die Universität gerichtet war; gedruckt mag sie allerdings vorher nicht sein. Eigenthümlich ist die Combination Försters S. 96, nach welcher W. sich binnen 24 Stunden aus Halle, und binnen 48 Stunden aus den gesammten Preussischen Staaten entfernen sollte. Die Gränze war eine halbe Stunde von Halle entfernt. Drei Tage nennt der Verfasser eines Auffazes im Journal für Prediger Bd. 81. S. 299.

sität für Aufhebung dieser Clausel in Anspruch zu nehmen¹⁾. Zu einer Beschränkung auf Physik und Mathematik würde er sich nie verstanden haben. Er verließ mit Zurücklassung seiner Gattin Halle schon in den ersten zwölf Stunden, begab sich nach dem benachbarten Passendorf, wohin die ganze Stadt strömte um ihn noch einmal zu sehen, und dann über Merseburg und Leipzig nach Kassel, wo er und Thimmig die ehrenvollste Aufnahme fanden²⁾.

Diese Entscheidung der Sache war selbst den Pietisten ganz unerwartet, Verbannung hatten sie nicht gewollt. Lange, auf den die Gehässigkeit der Sache zunächst fiel, verging nach seinem eigenen Geständniß drei Tage der Schlaf und aller Appetit zum Essen und Trinken. Nur Francke glaubte so fest etwas Gutes gethan zu haben, daß er zwei Tage nachher von der Kanzel herab die plötzliche Verbannung des Philosophen als eine Erhöhung seines Gebetes gepriesen und, da er auf Veranlassung des Textes Matth. 24 v. 15 — 28. von den zeitlichen Gerichten Gottes über die Bosheit und Unbussfertigkeit der Menschen sprach, gegen die schwangere zurückgebliebene Gattin seines Collegen große Schonungslosigkeit geübt haben soll³⁾. Lange erreichte überdies die Gewährung des sehnlichen Wunsches, dessen Verweigerung ihn zuerst mit Wolff verfeindet haben mochte: sein Sohn Johann Joachim Lange wurde am 29. December 1728 zum ordentlichen Professor mit Gehalt in Wolffs Stelle und sein getreuer Knappe Johann Daniel Strähler an demselben Tage zum außerordentlichen Professor ernannt.

Während ein lebhafter Streit für und gegen die Wolffsche Philosophie begann und diese dadurch immer größere Aufmerksamkeit erregte und allgemeinere Verbreitung fand, wagte es in Halle keiner der Docenten der, so hoffte man, zugleich verbannten Philosophie das Wort zu reden oder gar über Wolffs Lehrbücher zu lesen. Im Gegentheil war Lange, der Vater, unermüdetlich in der Herausgabe neuer Streifschriften und in der Gewinnung neuer Gegner, so daß hauptsächlich ihm es zuzuschreiben ist, daß so viele deutsche Universitäten gegen Wolff auftraten. Buddens, J. G. Walch und Syrbius in Jena, Heumann in Göttingen, Weismann in Tübingen, Langhans in Königsberg, sogar N. Andala in Francker standen mit ihm in lebhafter Correspondenz und fanden in ihm den Mittelpunkt ihrer gegen das weitere Umsichgreifen der gefährlichen Lehren gerichteten Anstrengungen. Es würde zu weit führen diese Streitigkeiten, die zu einem großen Schriftwechsel Veranlassung gaben, ins Einzelne zu verfolgen; nur das Wichtigste aus dem Verlaufe dieser Angelegenheit, insofern es die hiesige Universität berührt, kann nicht übergangen werden. Probst Reinbeck in Berlin, der als Student auch bei Wolff gehört aber an seinem seltsamen und fremdartigen Systeme (so kam es ihm vor) wenig Gefallen gefunden, der selbst die Intriguen der Halleschen Theologen unterstützt und Wolffs Verbannung als einen Beweis der göttlichen Regierung bewundert hatte, fand bei tieferem Eindringen in den

1) Francke schrieb am 13. Nov. an den Prorektor: Caeteram satius est lupum dimitti, quam auribus teneri, mentem non mutavit, nec forte mutabit. nobis etiam cautissime agendum est, si Academia intercedere velit, ne quid fiat damno causae Dei, quodque nobis in probrum verti possit; und am 14. Nov.: Causa Wolffiana hat mich heute etliche Stunden Schlaflos gehalten, da ich denn in Erwägung vor dem Angesicht des Herrn, daß Wolffs causa contra causam Dei ist, und er gesagt hat, Seine Sache sol durch gelehrte Leute ausgeführt werden, bey mir beschloßen an der intercession für ihn gar keinen theil zu nehmen. Auch Michaelis wollte sich nur dazu verstehen „wenn Wolffus darum bittet und nähere indicia einer guten Hoffnung giebet“.

2) Dieser Gegenstand ist vielfach behandelt. 1724 erschien in Wittenberg „Nicolaus Veridicus Impartialis Bohemus unpartheisches Sendschreiben an einen guten Freund in B. von dem neuesten Staat in Halle, darinnen viel unbekante und merkwürdige Umstände, was die Dimission des Herrn Hoffrath Wolffens betrifft, entdecket werden“ in 4. und gegen dieses: Lambertus Probinus Symzorus eifertige Gedanken über einige Nachrichten, welche Nicol. Ver. — in einem unpartheischen Sendschreiben seinem guten Freunde von dem neuesten Staat in Halle mitgetheilet (Lpz. 1724 in 4.), welche sich Ludewigs Vertheidigung zur Aufgabe stellt. Ludovici's Historie der Wolffschen Philosophie (Lpz. 1737 in 8.) giebt das reichste Material für den litterarischen Theil; Dreyhaupt's Erzählung Bd. II. S. 45 — 54 ist größtentheils Auszug daraus. Gottsched, Büsching (Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen Bd. I. S. 3 — 18), Friedrich Cramer (Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. S. 69 — 90.), Kluge, (Christian v. Wolf; der Philosoph. Ein biographisches Denkmal) S. 12 — 28. Stenzel (Gesch. des pr. Staats III. S. 481 fgg.) und Wuttke (a. a. D. S. 14 — 29) haben ausführlich darüber gesprochen. Fehlerhafte Erzählungen wie von Sam. Bauer (Gallerie hist. Gemälde aus dem 18. Jahrh. II. S. 112 — 117.), von einem Ungenannten in dem Journal für Prediger Bd. 81. S. 297 — 307, J. Förster (Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 352), von Bullmann (Hall. patr. Wochenbl. 1840. S. 1574), von Wilh. Rörte (Blätter für literar. Unterhaltung 1842. S. 606) verdienen keine Beachtung. Wir fanden Lange's Papiere (zwei starke Fascikel Acta Anti-Wolffiana) und seine gesammte Correpondenz zu Gebote, die in dem Archive der Franckerischen Stiftungen aufbewahrt werden.

3) Gottsched erzählte dies zuerst in der historischen Lobschrift S. 67., andere wie Büsching a. a. D. S. 9. u. 11, König in der Beschreibung Berlins II. S. 120, Hoffbauer S. 199. haben sie nachgezählt, A. H. Niemeyer (die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practische Theologie p. LXVII.), nicht Dr. Knapp, hat den Angrund dieser Anklage erwiesen und schon Büsching darauf aufmerksam gemacht, so daß dieser in der Vorrede des zweiten Theiles seiner Beiträge den Vorwurf zurücknahm. Die einzige verfängliche Stelle der noch vorhandenen Predigt ist in dem ersten, von der leidlichen Trübsal handelnden Theile, wo er nach der Erwähnung Magdeburgs an Halle sich wendet mit den Worten: Das ist unserer Schwester wiederfahren (wie dorten Sodom und Gomorra Schwestern waren) so mag ich von Halle sagen: „siehe, das ist unserer Schwester Magdeburg wiederfahren. Hüte du dich, Halle, daß du nicht in gleiches Verichte fallest und dir noch wohl ein Aergeres wiederfahre“.

den ganzen Zusammenhang der Lehrlätze so viel Wohlbegründetes und Brauchbares, daß er nicht anstand sich für einen Freund dieser Philosophie öffentlich zu erklären, ihre Grundsätze in seinen Schriften zu befolgen und seinen ganzen Einfluß zur Unterdrückung der Gegner aufzubieten. Mit ihm handelte Probst Koloff. Beider Urtheil hat hiebei mehr genützt als hundert Streitschriften. Wie jener auf der einen Seite schon seit dem Jahre 1726 die Halle'schen Theologen und namentlich Lange milder zu stimmen sich eifrige Mühe gab und geradezu an die Facultät schrieb, sie habe Wolff nicht verstanden, wogegen dieselbe in einer von Lange verfaßten und von jedem Mitgliede unterzeichneten Schrift protestirte, so benutzte er auch seinen und seines Amtsgenossen Einfluß zur Verbreitung Wolff'scher Lehren auf der Universität (dahin gehört Baumgartens Anstellung (vergl. S. 81.) und der 1734 ausgewirkte Befehl philosophische Vorlesungen ihm zu gestatten; dahin die Ernennung des M. Martin Heinrich Otto zum außerordentlichen Professor, der mit großem Beifall noch dazu über Thümmig's Institutiones las). Sogar in den nächsten Umgebungen des Königs wußten sie der mit Gewalt unterdrückten Philosophie Verehrer und Freunde zu erwecken. Schon 1733 mußte der Staatsminister v. Cocceji Wolff auffordern mit dem sehr ansehnlichen Gehalte von 2000 Thalern nach Halle zurückzukehren; er wies damals wiederholte Anerbietungen aus Dankbarkeit gegen seinen neuen Landesherrn zurück. Diese Umstimmung der Gesinnung des Königs blieb nicht unbekannt; sie erhöhte den Muth der Wolffianer, die jetzt auf mehreren Universitäten, besonders in Jena, entschiedener auftraten, erweckte aber auch den Verfolgungseifer der Theologen von Neuem. Lange begann wieder in Schriften zu kämpfen und namentlich Reinbeck's Rechtgläubigkeit in recht böswilliger Weise zu bezweifeln. Obschon er 1734 öffentlich erklärt hatte, er wolle aufhören, so ließ es ihn doch nicht ruhen. Als 1735 Laitenbergers Angriff wider die Wolff'sche Philosophie den König veranlaßte, eine genaue Prüfung der Anklagen anzuordnen, als Reinbeck in dieser Sache zu Gunsten des Angegriffenen entschied, da entschloß sich Lange im April 1736 zu einer Reise nach Berlin¹⁾, um persönlich bei dem Könige für die vermeintlich gute Sache zu wirken und ihm auch gegen Reinbeck Mißtrauen einzusößen.

Am 6. April und die folgenden Tage wurde er zu der königlichen Tafel gezogen und benutzte diese günstige Gelegenheit sich über die Verderblichkeit der Wolff'schen Lehren, ihre Verbreitung auf den benachbarten Universitäten (besonders in Jena) und die traurigen Folgen für die Kirche und den Glauben weitläufiger auszusprechen. Seine Worte fanden bei dem raschen Könige williges Gehör und schon am 7. April unterzeichnete derselbe folgende Kabinettsordre an die theologische Facultät:

Nachdem Sein Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß die Studiosi Theologiae zu Halle sich nicht mehr so fleißig, wie vordem, auf die Theologie und auf den Grund der heiligen Schrift legen, sondern sich mehr auf die Philosophie und unnütze Subtilitäten und Fragen appliciren, auch die wenigsten Landes-Kinder, so Theologie studiren, sich die ersten Jahre nach Halle begeben, so wie Seine Königl. Majestät solches befohlen, sondern auf auswärtigen Academien den ersten Grund legen; höchst Dieselben aber solches ferner zu dulden ganz nicht gemeinet sind; als befehlen Sie Dero Theologischen Facultät zu Halle, so gnädigst als ernstlich, darauf mit allem Eifer unermüdet zu arbeiten, daß die Jugend mehr zum studio theologico und zur wahren Erkenntniß der heiligen Schrift angeführet werde, als zu unnützen philosophischen Sachen: Wie denn auch gedachte Facultät darauf zu halten hat, daß die Landes-Kinder, so Theologi werden wollen, wenigstens die 2 ersten Jahre zu Halle studiren, woselbst sie nicht der Beförderung in Kirchen und Schulen verlustig seyn wollen. Und soll die mehr erwähnte Theologische Facultät, wenn sie erfähret, daß einige dieser Ordre zuwider leben, solche Sr. Königl. Maj. getreulich anzeigen.

Potsdam, den 7. April 1736.

Friedrich Wilhelm.

Die Deutung²⁾, welche Lange dem Befehle gab, schien seinen Sieg nur vollständiger zu machen und von allen Seiten wurde er als Bezwinger des philosophischen Reiches der Finsterniß, als

1) Einen ziemlich indiscreten Bericht über den Erfolg seines Unternehmens giebt er in den H. G. A. 1736 Nr. 20. In Folge davon wurde ihm verboten ferner wider Wolff oder Reinbeck zu schreiben.

2) „Und da sich unter den jungen Docentibus allhier (er meint offenbar Hagen, Büttner, Metz, Morgenstern und Wencelius) einige gefunden, welche sich unterstanden haben, über des Thümmig's Institutiones Philosophiae Wolfiana zu lesen, so mögen dieselben, wenn sie sich etwa nicht wollen sagen lassen, darinnen auf ihre Gefahr und Verantwortung fortfahren: ich aber will die Herren Studiosos vor ihren Lectionibus hiermit getreulich gewarnt haben. Es bleibt zwar jenen und allen übrigen Magistris und Adjunctis ihre Freyheit Philosophica zu dociren; allein sie müssen sich dabey künftig besser in ihren gehörigen Schranken halten, und thun die Auditores am besten, wenn sie ihre Lectiones philosophicas vornehmlich bey den Herren Professoribus halten; als die von Ihro Königl. Majestät eigentlich dazu gesehet und deren richtige Principia mit ihrer dexteritate und Erfahrung bekant sind. Da es denn ausser den lectionibus physicis, theoretico experimentalibus, eigentlich auf die Logicam und Metaphysicam, nebst der kurzen Anweisung zur praxi disputatoria, ankömmt (alles Vorlesungen, die sein Sohn hielt): welches beydes sich füglich in einem halben Jahre, wenn man sich von überflüssigen Dingen enthält, absolviren läßt: Dazu sich auch gedachte Herren Professores Philosophiae willig und bereit werden erfinden lassen.“

Triumphator über die Philosophia (ein schlechter Witz Heumanns) begrüßt und von den gleichgesinnten Collegen hoch gehalten. Aber selbst manchen seiner Berliner Freunde erschien das ganze Verfahren zu hart und unchristlich. Den Vorwurf der Gottlosigkeit ließ auch der König nicht gelten und verlangte, um nicht zum zweitenmale sich täuschen zu lassen, daß Lange einen kurzen Abriss derjenigen Lehresätze, welche in der Wolffschen Philosophie der natürlichen und geoffenbarten Religion nachtheilig seien und zur Atheisterei verleiten, einreichen sollte¹⁾. Zur Prüfung dieser Angriffe, die vorläufig Reinbeck und Wolff, dem sie mitgetheilt waren, beantworteten, wurde am 3. Juni 1736 eine besondere Commission niedergesetzt, welche unter Cocceji's Vorsetze aus zwei reformirten und zwei lutherischen Theologen bestand. Jene waren die Hofprediger Dan. Ernst Jablonski und J. A. Moltenius, diese die Pröbste Reinbeck und Joh. E. Carsted, die noch in demselben Monate weitläufige Gutachten²⁾ abfaßten. Sie fanden keine der Langeschen Beschuldigungen in der Wahrheit begründet, ja Reinbeck fügte hinzu, daß in Wolffs Schriften viel schöne und in der Gottesgelahrtheit brauchbare Wahrheiten zu finden seien, daher es Schade wäre, wenn dieselben länger confiscirt bleiben sollten. Diesen glaubwürdigen Urtheilen konnte der König nicht widerstehen; Lange wurde abgewiesen, die Wolffschen Schriften wieder gestattet und allen Professoren auf den preussischen Universitäten erlaubt, ungehindert Vorlesungen über die Wolffsche Philosophie zu halten³⁾. Neue Versuche Wolff für Frankfurt zu gewinnen wurden im Jahre 1739 gemacht; allein Halle schien ihn mehr anzuziehen, „wo ich mehr Nutzen

1) Eine französische Uebersetzung unter dem Titel court exposé des maximes de la philosophie de Wolf erschien in demselben Jahre; bald darauf ein Reponse qu'on presume que Mr. Wolf fera ou pourra faire au court exposé de Mr. Lange, projetée par un ami de Mr. Wolf (Reinbeck), übersetzt von dem Grafen Manteuffel und endlich ein Sommaire de la reponse que Mr. W. a fait aux imputations du doct. Lange, die alle drei zu Leipzig zusammengedruckt wurden. Vergl. Ludovici S. 305—307. Wir sind nur die deutschen Originale bekannt, aus denen diese Uebersetzungen, welche wohl für den König und den Hof bestimmt waren, gemacht sind.

2) Alle vier befinden sich in dem Archive der Franckeschen Stiftungen. Lange's Sohn, der vielbesprochene Pastor in Laublingen Samuel Gotthold Lange, hatte die Gutachten 1737 unter dem Namen Veramander herausgegeben: Vollständige Sammlung aller derer Schriften, welche in der Langischen und Wolffschen Streitigkeit im Monat Junio 1736 auf hohen Befehl abgefaßt worden, mit Veramanders Anmerkungen versehen. Dagegen schrieb Theodor Gutke.

3) Bei dieser Gelegenheit muß der Epigramme gedacht werden, welche das Verhältniß der beiden Gegner gut characterisiren, deren Entstehung aber auf die mannigfaltigste Art ausgeschmückt ist. Die Zeit ihrer Entstehung ist unbekannt. Viele setzen sie in die Zeit, während welcher Wolff in Marburg lehrte, andere nach seiner Rückkehr in die Preussischen Staaten; das letztere ist nicht wahr, denn bereits im Jahre 1737 finde ich sie in einem Briefe angedeutet. Lange nämlich schrieb in das Stammbuch eines Studenten folgende Verse:

Ich weiß ein dreifach W, so großes Weh gemacht;
Die Weiber, die den Fall in diese Welt gebracht;
Der Wein, der Ursach ist von mancher bösen That,
Das Dritte nenn' ich nicht; mein Freund, du mußt's errathen.
Die Weisheit nehm ich aus, die bringet Gutes ein,
Doch wird das dritte W in ihrem Mißbrauch seyn;
Ich würde es gar leicht dir deutlich sagen können,
Doch zu gewisser Zeit darf man den Wolf nicht nennen

Als Erwiederung darauf wurde auf die folgende Seite geschrieben:

Ich weiß ein dreifach W, das großes Wohl gemacht:
Die Weisheit, die der Neid selbst als was Gutes acht;
Die Wahrheit, die von Gott den Ursprung hergenommen,
Und die vom dritten W ein großes Licht bekommen.
Wer ist's, der dieses W zu unsrer Zeit nicht kennt,
Ob man den Wolf gleich nicht bei seinem Namen nennt?
Doch giebt's ein dreifach L, so diesem W entgegen,
Von diesem will ich Dir nur zwei vor Augen legen:
Das Lästern, das die Welt anseht zur Tugend macht;
Die Lügen, die jüngsthin der Häll'sche Feind erdacht;
Das Dritte nenn ich nicht, man kennt's an seinen Thaten;
Wem dieses nicht bewußt, der müßte Lange rathen!

In der Regel werden diese letzteren Verse Wolff selbst zugeschrieben; inzwischen ist sogar bei seiner großen Eitelkeit nicht anzunehmen, daß er solches Lob selbst auf sich gemacht und unterschrieben habe. Die Milde und Besonnenheit, die sich in anderer Beziehung darin ausspricht, scheint die Vermuthung daß Reinbeck Verfasser ist zu bestätigen; sein Enkel Georg v. Reinbeck hat dies in der jüngst herausgegebenen Lebensbeschreibung S. 97. als ganz entschieden hingestellt und sich dabei auf Wolke's, des Sprachforschers, Zeugniß berufen. Bisweilen wird ein Epigramm des Hofprediger Jablonski auf Reinbeck hinzugefügt. Zu finden sind diese Epigramme in Kirsch's Erholungen nach ernsthaften Stunden (1787) nr. 287, bei Goldhorn in dem Journal für Prediger Bd. 81. S. 306—7, in dem Kurhess. Magaz. 3. Jahrg. S. 426; fehlerhaft auch in der Salina vom 25. Juni 1833. und in vielen Anekdotesammlungen. Ich habe eine kritische Wiederherstellung des ursprünglichen Textes versucht. Unbekannt aber scheint eine dritte Entgegnung von einem Freunde Lange's, von Bertram in Auriß, die in den Hamburgischen Gelehrten Berichten des Jahres 1757 zu finden ist.

schaffen kan, auch wegen des Verlags meiner Schriften, der in Halle bleiben muß“, ferner weil er dort sein Vermögen besser anlegen und günstigere Gelegenheit zur Ausarbeitung seiner Physik finden konnte. Selbst für die Akademie der Wissenschaften wollte man ihn gewinnen und darum nach Berlin ziehen. „Allein wenn Ihre Majestät der König, schreibt er an Manteuffel den 15. Juni 1740¹⁾, nützliche Dienste zur Aufnahme der Wissenschaft von mir verlangen, so kan dieselbe viel besser bey der Universität zu Halle als in Berlin praestiren. Die gute Universität hat keinen Mathematicum, keinen Philosophum, und an einem, der das jus naturae recht doceret, fehlet es an allen Orten. Dieser Mangel könnte durch mich zum größten Flor der Universität ersezt werden und sollte sich die Anzahl der Studiosorum bald gar ansehnlich vermehren. Es würden dadurch Leute erzogen, die was gründliches erlernen, zum Nutzen der ganzen Preussischen Lande, in allen Ständen, die nach dem Sinne Ihrer Königl. Maj. wären und ganz Deutschland würde davon profitiren“.

Wolff kam unter dieser Regierung nicht; was er aber von dem Zustande der Philosophie in Halle schreibt, war nur zu sehr begründet. Sein Nachfolger Lange begnügte sich mit einem Collegium logico-metaphysicum, bei welchem Syrbius in Jena sein Führer war. Strähler las zwar sehr fleißig, suchte sich auch als Schriftsteller bekannt zu machen und erlangte am 2. Mai 1733, nachdem Johann Heinrich Wylus von Leipzig vor Antritt der ihm übertragenen Stelle in Berlin gestorben war, eine ordentliche Professur, beging aber die Unbesonnenheit heimlich eine Verteidigung Lange's unter dem Titel „Abgenöthigte Rettung der gerechten Sache“ drucken zu lassen. Noch ehe die Schrift vollendet war, wurde dies bekannt und der Kanzler v. Ludewig²⁾ beauftragt Langen anzurathen alles Gedruckte ohne Verzug zurückzunehmen, widrigenfalls der König den Lauf Rechts über ihn ergehen lassen würde. Da sie zu Michaelis 1737 dennoch erschien und noch dazu mit einem anzüglichen und auf den König selbst hindeutenden Titeltupfer versehen war, so wurde die Schrift confiscirt, der Verfasser zu fiscalischer Untersuchung gezogen und ihm angedeutet, er könne, wenn er sonst Lust habe, Halle ungehindert verlassen. Lange's Versuche ihm in Göttingen oder Helmstedt oder bei der Ritteracademie zu Lüneburg eine Stelle zu verschaffen mißglückten. Am 8. Mai 1732 war Theodor Christoph Ursinus von Jena als außerordentlicher Professor berufen³⁾ und schon ein Jahr darauf nach Schneiders Tode am 24. September 1733 zum Ordinarius ernannt, allein seine Vorlesungen fanden keinen Beifall. Besser glückte es mit Martin Heinrich Otto (geb. den 10. December 1706 zu Trebsdorf in Thüringen), der am 6. August 1734 die Doctorwürde erwarb und schon am 19. October desselben Jahres eine außerordentliche Professur erlangte. Er war ein vorzüglicher Schüler der Jenaischen Wolffianer und erhielt auch in Halle bald großen Zulauf, starb aber bereits am 19. December 1738 an einem auszehrenden Fieber. Wie er, so las auch Johann Friedrich Stiebrig über die Wolffischen Schriften und Lämmigs Metaphysik, hatte aber deshalb viel Aerger und Verdruß mit Strähler, der sogar den Druck seiner Dissertationen zu hintertreiben wußte; erst am 11. October 1738 erhielt er eine außerordentliche Professur. Tüchtiger noch als diese war Alexander Gottl. Baumgarten, ein Bruder des berühmten Theologen, geboren zu Berlin den 17. Juni 1714. Er hatte für sich die Wolffische Philosophie studirt, am 26. Februar 1735 die philosophische Doctorwürde erlangt, und seit dem Sommer dieses Jahres Vorlesungen über Wolffs Logik und Metaphysik gehalten, die bei dem angenehmen und lichtvollen Vortrage des jungen Docenten viel besucht wurden⁴⁾. In Anerkennung dieser Verdienste wurde er am 2. October 1737 Extraordinarius, mußte aber leider, um zu einer größeren Blüthe Frankfurts mitzuwirken, im Ostern 1740 dorthin abgehen. Den Studirenden, die seinen Abgang sehr bedauerten und denselben durch eine an den König gerichtete Bittschrift zu hintertreiben suchten, empfahl er selbst seinen Schüler Georg Friedrich Meier, der sich im Jahre 1739 habilitirt hatte.

Alle mathematischen Disciplinen lehrte Wolff, der auch die practische Anwendung derselben auf die verschiedenen Theile der Baukunst zeigte. Durch die außerordentliche Deutlichkeit und Ordnung seines Vortrags hat er den Geschmack an der Mathematik viel allgemeiner gemacht und seine Lehrbücher⁵⁾ sind ein halbes Jahrhundert hindurch mit großem Nutzen gebraucht worden, obschon man Vollständigkeit und Schärfe der Beweise in ihnen vermiste. Leibnitz hat dies zuerst am bereitwilligsten anerkannt und ihn zur Bearbeitung der höhern Geometrie

1) Bei Wuttke S. 65.

2) Wuttke S. 96 sagt: der Geheimrath Hoffmann.

3) Er gab dabei heraus: Nachricht wegen seiner philosophischen Lectionen, nebst einigen Anmerkungen von der höchst nöthigen Verknüpfung der Gelehrsamkeit und Weisheit auf Academien, H. 1732. in 8.

4) Vergl. Pütter Selbstbiogr. S. 40. und A. G. Baumgartens Leben von Meier S. 15—19.

5) Anfangsgründe aller mathematischen Wissenschaften. H. 1710. 4 Theile in 8.

und der Differentialrechnung dringend aufgefordert ¹⁾. Neben ihm las kein Anderer. Nach seiner Vertreibung wurde, wie schon erwähnt, Johann Joachim Lange ordentlicher Professor der Mathematik und übernahm als solcher den ganzen Cursus, den sein großer Vorgänger gelesen hatte. Neben ihm traten Strähler, Peter Gericke, dessen wir schon bei der medicinischen Facultät (S. 94) gedacht haben, und Martin Heinrich Otto auf.

Die Naturwissenschaften beschränkten sich auf die Physik, welche Anfangs Stahl, dann Wolff und seit 1719 neben ihm Alberti, seit 1724 Lange und Strähler, endlich seit 1736 der Jurist Sellius (vgl. S. 90) lehrten, welcher letztere durch gute Apparate und treffliche Wahl seines Führers (er folgte Muschenbroeck) sich auszeichnete.

Ueber zwei der Professoren weiß ich keinen genaueren Aufschluß zu geben; es ist M. Johann Albrecht Metz, welcher am 23. April 1733 zum außerordentlichen Professor ernannt und am 1. Juni als solcher eingeführt wurde, auch im October philosophische Vorlesungen ankündigte, die jedoch in dem amtlichen Verzeichnisse fehlen. M. Johann Tobias Wagener, Rector der Schule zu Blankenburg, war am 2. März 1725 zum außerordentlichen Professor ernannt worden, da er aber irrige Lehren zu verbreiten schien, so wurde seine Bestallung bereits am 25. Mai desselben Jahres cassirt. Nach vielen Irrfahrten kam er als gemeiner Soldat wieder in Preussische Dienste; wurde sogar General-Fiscal, fand aber doch zuletzt seinen Tod im Gefängnisse. Andere Nachrichten über ihn habe ich noch nicht gefunden. Gleiche Unsicherheit ist in Betreff der Adjuncten der philosophischen Facultät und der Privatdocenten zu beklagen. Mit Uebergehung derer, welche zu Professuren befördert wurden, wie J. J. Lange, Beyer und Stiebritz, erwähne ich folgende Adjuncten: M. Christoph Andreas Büttner, der nach Wolff Philosophie und nach Danz hebräische Grammatik lehrte; M. Ernst Friedrich Neubauer, zu Magdeburg den 31. Juli 1705 geboren, in Halle und Jena gebildet, war eine Zeit lang Lector im theologischen Seminar, dann seit dem Mai 1730 Adjunct, als welcher er theils philosophische, theils historische Vorlesungen hielt und ein collegium stili ankündigte, in welchem er bald die Apologie der Augsbürgischen Confession „welche im Latein von dem berühmten und vortrefflichen Sülsten Philippo Melanchthone gemacher“ bald Muzellii compendium universae latinitatis bald Heineccii praecepta zu Grunde legte; durch Rambachs Vermittelung erhielt er am 4. August 1732 den Ruf als Professor der Antiquitäten, der griechischen und der orientalischen Sprachen nach Gießen, wo er am 15. März 1758 starb ²⁾; M. Gottlieb Friedrich Hagen, der wegen der ihm übertragenen Adjunctur am 13. October 1731 disputirte und philosophische (nach Thümmig), mathematische und geschichtliche Vorlesungen hielt; M. Ludwig Martin Kahle, geboren zu Magdeburg am 6. Mai 1712, wurde 1734 Magister, 1735 Adjunct und trat im Herbst dieses Jahres eine wissenschaftliche Reise über Holland nach England und Frankreich an, von der er am 2. Februar 1737 zurückkehrte ³⁾. Privatdocenten für alle Theile der Mathematik waren Johann Gottlieb Arndt, ein Ingenieur, Dr. Franz Wilhelm Mencelius von 1728—1732, wo er als Professor nach Zerbst ging ⁴⁾; Christian Albrecht Körner seit 1732 und für die Astronomie der bekannte Diaconus an der Ulrichskirche M. Christoph Semler. Philosophie und Mathematik vereinigten M. Ernst Karl Wigand seit 1735 und der Zuchthausprediger M. Johann Gottgetreu Müller seit 1732; schöne Wissenschaften in dem weitesten Sinne des Wortes lehrte Lucas Geiger ⁵⁾. Zum Schlusse ist noch eines Docenten zu gedenken, der durch seine späteren Schicksale bekannter geworden ist als durch seine academische Wirksamkeit; es ist M. Salomon Jacob Morgenstern. Er ward am 6. April 1706 zu Pegau in Sachsen geboren, besuchte das Gymnasium zu Altenburg, bezog in seinem zwanzigsten Jahre die Universität Jena und wurde dann in Leipzig Magister. Da es ihm dort mit seinen Vorlesungen nicht glückte, so wendete er sich etwa 1734 nach Halle, wo er vor wenigen Studenten bei einem Glase Wasser und einer Pfeife Taback philosophische, historische und geographische Vorlesungen hielt und, um größern Zulauf

1) Vergl. Suhrners Biographie Leibnizens Tbl. 2. S. 268. und dazu die Anmerkungen S. 25; nur ist der Wfr., um seinen Helden desto höher zu stellen, ungerecht gegen Wolff.

2) Drenhaupt hat über ihn so wenig als über die andern hier erwähnten Gelehrten gesprochen, inzwischen ist über Neubauer Strieder's Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte Bd. 10. S. 28—45, so wie die litterarhistorischen Werke von Jöcher und Notermund zu vergleichen.

3) Was Notermund in der Fortsetzung zu Jöcher Bd. 3. S. 27 erzählt, daß er Ostern 1737 außerordentlicher Professor der Philosophie geworden sei und bis 1759 auch als Jurist hier gelehrt habe, ist ein Versehen; er ging in jener Eigenschaft mit dem Titel eines Ordinarius, aber ohne Gehalt nach Göttingen und von da 1750 nach Hanau, 1751 nach Marburg, 1753 als Kammergerichtsrath nach Berlin, wo er als Scheimer Finanzrath am 5. April 1775 starb. Vergl. Wüsters Gelehrten-Geschichte von Göttingen S. 86—88. und Strieder a. a. O. Bd. 6. S. 445—458.

4) Vergl. Schmidt's Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon S. 247.

5) Vergl. die ruhmredige und geschwägige Ankündigung in den H. G. A. 1730. S. 292. fgg.

Zulauf zu erhalten, 1736 zweimal wöchentlich unentgeltlich ein Zeitungscollegium las¹⁾. Schon 1735 ließ er zu Jena eine Neueste Staatsgeographie drucken, von der aber nur der erste Theil erschien und gab 1736 ein Jus publicum imperii Russorum heraus, dessen Dedication ihm nicht bloß eine beträchtliche Summe Geldes einbrachte, sondern auch die Hoffnung einer Anstellung in Moskau gewährte. Auf der Reise dorthin fiel seine närrische Gestalt und sein ganzes, durchaus pedantisches Wesen in Potsdam allgemein auf; er wurde deshalb dem Könige vorgestellt und, da dieser einen unterrichteten Mann zur Erklärung der Zeitungen und zur Belebung der Unterhaltungen in dem Tabakcollegium brauchte, so behielt er ihn wider seinen Willen mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thalern, freier Wohnung und dem Hofrathstitel in Potsdam zurück und ließ ihn in die von dem Freiherrn von Gundling, von Fasmann und anderen bekleidete Stelle einrücken²⁾.

Zu diesen Docenten gehörte endlich auf kurze Zeit auch Johann Philipp Baratier, jenes Wunderkind des achtzehnten Jahrhunderts, das am 19. Januar 1721³⁾ in Schwabach bei Nürnberg, wo sein Vater Prediger an der französischen Kirche war, geboren wurde. Im zehnten Jahre trat er schon als Schriftsteller auf, als dreizehnjähriger Knabe erläuterte er in einem umfassenden Werke voll scharfsinniger Bemerkungen und tiefer Kenntniß der Hebräischen Sprache die Reisen des Rabbi Benjamin⁴⁾, im vierzehnten Lebensjahre lieferte er in dem Anti-Artemonius eine Prüfung des Systems der Unitarier⁵⁾. Um diese Zeit war es, wo sein Vater nach Stettin versetzt wurde und auf seiner Reise dorthin am 8. März 1735 auch in Halle eintraf. Sein erster Besuch galt seinem alten Altorfer Bekannten Schulze, der sogleich Vater und Sohn dem Kanzler von Ludwig zuführte. Nachdem sich dieser mehrere Stunden mit dem frühreifen Knaben unterhalten und seine Kenntnisse geprüft hatte, schlug er ihm vor die höchste Würde in der Philosophie unentgeltlich anzunehmen und sich zum Magister der freien Künste ernennen zu lassen. Der junge Baratier schlug das ehrenvolle Anerbieten anfangs aus, indessen ließ er sich zureden, bestand schon am 8. März das Examen vor der Facultät und erhielt die Erlaubniß am 9. März über 14 Thesen⁶⁾ philologischen, philosophischen und astronomischen Inhalts unter dem Voritze des jüngeren Lange öffentlich zu disputiren. Der Saal war gedrängt voll von Studenten. Der junge Magister antwortete mit solcher Sicherheit und Bestimmtheit, daß der Präses nichts weiter zu thun hatte als ihm am Ende der Disputation unter dem allgemeinsten Beifall die wohlverdiente Würde zu erteilen⁷⁾. Die Empfehlungen der Halleschen Professoren an den damals gerade in Berlin sich aufhaltenden Fr. Hoffmann verschafften dem Vater und dem Sohne dort die glänzendste Aufnahme bei Hofe, wodurch sogar die feierliche Wahl des vierzehnjährigen Knaben zum ordentlichen Mitgliede der Academie der Wissenschaften veranlaßt wurde. Der König suchte ihn für das Studium der Jurisprudenz zu gewinnen und versetzte, um dies zu erleichtern, den Vater an die französische Gemeinde zu Halle, verlieh auch dem Sohne eine jährliche Pension von 50 Thalern. So kam Baratier nach wenigen Wochen nach Halle zurück und wollte sogleich anfangen Vorlesungen zu halten. Er kündigte wirklich ein philologisches Collegium über das Buch Hiob, außerdem Unterricht in der Astronomie und Kirchengeschichte an. Aber kaum hatte er sie 14 Tage gehalten, so fühlte er schon große Abneigung dagegen theils wegen des unanständigen Betragens einiger Zuhörer, theils wegen der Erschöpfung seiner Kräfte, die seine übrigen Studien unterbrach und erschwerte. So wendete er sich mit Eifer der Jurisprudenz zu, griff zur Geschichte, zur Numismatik, zur Philosophie, Mathematik und Chronologie, ja es blieb wohl kein Zweig des menschlichen Wissens, vielleicht mit einziger Ausnahme der Medicin, dem er sich nicht eifrigst zugewendet hätte. Allein der schwächliche Körper unterlag den geistigen Anstrengungen; er starb am 5. October 1740 in dem frühen Alter von 19 Jahren 8 Monaten und 16 Tagen. Die Universität ehrte ihn auch im Tode durch ein feierliches Leichenbegängniß⁸⁾ und eine besondere Denkschrift. Die zu

1) Er kündigte es an durch das Progr.: Vorschlag wie die Zeitungen mit Nutzen zu erläutern. 1 Bogen in 4. Der Lärm bei ihm war so groß, daß der gegenüberwohnende Heineccius oft hat um Ruhe bitten lassen.

2) Die Pension von 500 Thalern behielt er bis zu seinem erst am 16. November 1785 erfolgten Tode. Ueber sein Leben ist zu vergleichen Flögel's Geschichte der Hofnarren S. 245 — 251, Nicolai in der Neuen Berlinischen Monatsschrift 1807. S. 288 — 298., Stenzel's Gesch. des preussischen Staates Bd. 3. S. 503 — 506; über seine Schriften Meusel's Lexic. Bd. 9. S. 258.

3) Dreyhaupt's Irrthum vom 21. Januar ist vielfach nachgeschrieben worden.

4) Es erschien unter dem Titel Les Voyages de Rabbi Benjamin, Fils de Jonas de Tudela zu Amsterdam 1734 in 2 Bänden in 8.

5) Anti-Artemonius seu Initium evangelii sancti Joannis apostoli ex antiquitate ecclesiastica adversus L. M. Artemonii neophotiniani criticam vindicatum et illustratum. Norimbergae 1735 in 8.

6) Die Theses philosophicae inaugurales erlebten in einem Jahre drei Auflagen. Vergl. H. G. A. 1735. Nr. 26.

7) Vergl. v. Ludwig in den H. G. A. 1735. Nr. 11.

8) Der Protector Juncker lud dazu ein durch das Programm: Mortalium rebus exemptus est vir juvenis praenobilissimus et clarissimus Joannes Philippus Baratierius, artium et philosophiae doctor, regiae scientiarum societatis Berolinensis, virtutum omnium decoribus, doctrinarum variarum conspicuis ornamentis, in-

schnell gezeitigte Blüthe hat nur wenige Früchte getragen; hätte der Vater bei seiner Erziehung weniger den Sporn angewendet, sein Sohn würde ein gesünderes und längeres Leben geführt haben¹⁾.

5) Sprach- und Exercitienmeister.

Nachdem der Stallmeister Pfeiffer, wie es scheint, im Jahre 1715 verstorben war, wurde Johann Daniel Rosenzweig am 10. Januar 1716 zu seinem Nachfolger ernannt. Die ihm darüber ausgefertigte Bestallung ward so flüchtig und leichtfertig abgefaßt, daß nicht nur seinem Namen die Adelspartikel von, auf die er nicht die geringsten Ansprüche hatte, hinzugefügt, sondern auch ihm für seine Person die Befreiung von der academischen Gerichtsbarkeit, die sein Vorgänger durch begünstigende Umstände erschlichen hatte, ausdrücklich bestätigt wurde. Er sollte außer dem Hartfutter für zwölf Pferde²⁾ 600 Thaler Gehalt erhalten. Allein schon im Jahre 1717 mußte er davon 200 Thaler dem Litthauischen Kammerpräsidenten von Osten abtreten, die nach dessen Tode zur Hälfte dem Geheimenrathe Böhmer im Jahre 1722 und zur andern Hälfte nach gleichen Theilen im Jahre 1724 dem Kanzler von Ludwig und dem Professor Michaelis angewiesen wurden. Diese Beeinträchtigung mußte er sich ruhig gefallen lassen bis zu seinem Tode, der im Jahre 1735 erfolgte. Aber noch ehe er starb, wurde ihm am 8. August 1735 sein ältester Sohn Karl Ludwig Rosenzweig adjungirt und nach des Vaters Tode auch als Nachfolger unter dem 20. December 1735 bestätigt. Dieser junge Mensch, der seine schnelle Beförderung einzig und allein der Gunst des Fürsten von Dessau zu verdanken hatte, war niemals gereist und hatte auch auf fremden Reitbahnen, wie es damals Sitte war, sich gar nicht umgesehen. Nichts desto weniger zeigte er einen außerordentlichen Hochmuth, bediente sich des Adels, beantragte 600 Thaler Besoldung und weigerte sich beharrlich der Universitätsgerichtsbarkeit zu gehorchen. Dies Letztere hat zu mehrjährigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, über welche erst in dem nächsten Abschnitte berichtet werden kann.

Der Fechtmeister Petri hatte sein Amt bis in die dreißiger Jahre unausgesetzt verwaltet. Zunehmende Schwäche und Kränklichkeit nöthigte ihn 1733 sich durch seinen Vorfechter, den Studenten Friedrich Wilhelm Madeweis, vertreten zu lassen. Durch Vermittelung der Universität wurde dieser am 17. Februar 1734 zum Adjuncten ernannt ohne irgend einen Antheil an der jährlichen Besoldung von 50 Thalern, aber mit der Zusicherung nach Petri's Tode ohne weitere Anfrage in dessen Stelle zu rücken. Inzwischen war Petri bereits am 29. Januar 1734 gestorben und hatte weder Frau noch Kinder, die auf das Gnadenjahr Ansprüche gehabt hätten, hinterlassen. In dem folgenden Jahre kam Johann Adam Niedelsheimer, aus Gundersheim im Anspachischen gebürtig, nach Halle und beabsichtigte hier gleichfalls einen öffentlichen Fechtboden zu errichten und seine Kunst zu lehren. Dies wurde ihm mit Recht verweigert, weil unter den beiderseitigen Scholaren leicht Uneinigkeit, Reibungen und Händel entstehen und für Ruhe und Ordnung nicht gehörig gesorgt werden konnte. Niedelsheimer erreichte auf anderem Wege dennoch seinen Zweck, weil Madeweis gegen Ende des Jahres zu einer Criminal-Untersuchung gezogen und in gefängliche Haft gebracht wurde. So lange die Untersuchung schwebte, erhielt Niedelsheimer den Fechtboden und den dritten Theil der Einkünfte durch Rescript vom 10. März 1736 und wurde, nachdem Madeweis des Landes verwiesen war, am 26. September 1736 definitiv bestätigt. Seinen Mitbewerber, den Fechtmeister Johann Philipp Schott von Jena, wies man ab, weil er von dort wegen seiner Rohheit und wegen wiederholter Angriffe auf Studirende bereits 1730 öffentlich relegirt war. Neben dem privilegierten Fechtmeister gab es immer noch andere Lehrer, die auf Winkel-Fechtböden Unterricht erteilten und dadurch dem ersteren große Verluste herbeiführten. Bald waren es Studenten selbst, die sich dazu hergaben, bald ein Regiments-Lambour Namens Bölsperling, bald und am häufigsten ein ehemaliger Student Ehrst. Hartmann, der 1717 nach Halle gekommen war, sich Garnisons-Fechtmeister nannte und im goldenen Sterne (auf dem kleinen Berline) einen Fechtboden etablirte. Da die Universität nicht kräftig genug gegen ihn einschritt, so suchte Niedelsheimer bei Hofe Hülfe und erlangte endlich von dort ein Rescript unter dem 22. December 1737, wonach diesem Treiben in der Folge ernstlich Einhalt gethan werden sollte.

genii felicissimi egregiis monumentis magnam nominis celebritatem consequutus, cuius funus frequent et decoro exsequiarum ritu hoc IX. Octobris die deducendum indicit acad. Frid. prorektor etc. 4 Bogen in Fol. Die Trauergedichte füllen gleichfalls mehrere Bogen in Fol. Vgl. auch H. S. A. 1740. Nr. 41.

1) Ueber das Leben B. hat sein Vater schon 1728 eine „Werkwürdige Nachricht von einem sehr frühzeitig gelehrten Kinde, nebst vielen zur Kinderzucht gehörig nützlichen Anmerkungen“ zu Stettin in 4. herausgegeben. Anderes enthält das oben angeführte Programm, Dreyh. H. S. 378 sq., Förster S. 132—137, Hoffbauer S. 233—240. Nach dem zweimal (zu Utrecht 1742 und zu Frankfurt und Leipzig 1755) gedruckten Buche: La vie de Mr. Jean Philippe Baratier maître ès arts et membre de la société royale des sciences de Berlin par Mr. Formey (114 S. in 8.) ist der ausführliche Aufsatz im Biographen Bd. VI. S. 165—281 gearbeitet.

2) Es ist dies im Etat mit 280 Th. 16 Gr. 6 Pf. ausgeworfen.

Die beiden Tanzmeister Mahjeu und Siegfried Rudel lehrten mit gleichem Rechte und gleicher Besoldung von je funfzig Thalern neben einander, indessen konnte der erstere wegen zunehmenden Alters wenig Unterricht erteilen. Rudel wurde sogar am 7. Januar 1716 zum Universitäts-Exercitien-Inspector bestellt. Er eröffnete in seinem Hause in der Rathhausgasse einen Tanzboden, legte zugleich ein Kaffeehaus mit Billard und eine Weinstube an, die er Anfangs selbst besorgte, dann aber an Miether verpachtete zu großem Aergerniß der in der Nähe wohnenden und durch den Scandal vielfach gestörten Professoren. Carl Wilhelm Mahjeu, der Sohn, scheint es nie zu einiger Bedeutung gebracht zu haben und ist in großer Armut verstorben. Dasselbe gilt auch von dem am 14. September 1722 neben Rudel privilegirten Tanzmeister Christian Gottlob Berger¹⁾, der auf dem Rathskeller einen öffentlichen Tanzboden hielt, aber durch seinen Lebenswandel viel Anstoß gab. Wann er gestorben oder weggegangen sei, läßt sich nicht angeben; in dem Adreßcalender von 1740 steht neben Rudel bloß Mahjeu der Jüngere.

Von den Sprachmeistern dieses Zeitraums ist wenig zu melden. Servat bezog im Jahre 1722 als solcher einen Gehalt von funfzig Thalern; am eifrigsten scheint M. Martin Deschner gewesen zu sein, der bestimmt seit dem Jahre 1717 Vorlesungen über Französische und Italienische Sprache hielt.

Viertes Kapitel.

Academische Institute.

1) Universitäts-Bibliothek.

Die fühlbaren Mängel, die sich bei der dürftigen Ausstattung dieses Instituts herausstellen mußten, fanden unter Friedrich Wilhelms Regierung keine Abhülfe. Während Göttingen allein zur Vermehrung seiner Bibliothek die Hälfte der Summe brauchte, die in Halle zur Erhaltung der ganzen Universität ausreichen mußte, blieb die hiesige Bibliothek auf die geringen Einkünfte aus Inscriptionen, Promotionen und Auctionen beschränkt, die sich schwerlich in einem Jahre auf 300 Thaler belaufen haben. Dazu kam, daß hier die Freigebigkeit fürstlicher Gönner ganz fehlte, daß kein Minister die ihm geschenkten Bücher der Universität zukommen ließ, daß die Sparsamkeit in der Verwaltung der Staatseinkünfte den Ankauf ausgezeichnete Privatbibliotheken unmöglich machte. Trotz dem war der Büchervorrath schon so angewachsen, daß die beiden Zimmer des Waagegebäudes zur Aufstellung desselben nicht mehr ausreichten und ein drittes Zimmer, das schon 1709 beantragt war (vgl. S. 56.), für die Bedürfnisse der Bibliothek von der philosophischen Facultät in den dreißiger Jahren abgetreten werden mußte.

In Betreff der Einkünfte änderte sich nichts, denn die am 11. Juli 1716 revidirte Auktionsordnung behielt die Bestimmung von §. 3, daß von jedem Thaler drei Pfennige abgezahlt werden sollten für die Bibliothek, unverändert bei. An des Bibliothekars Joh. Heinr. Michaelis Stelle, der am 10. März 1738 starb, trat sein Neffe Christian Benedict Michaelis, Mitglied der philosophischen Facultät.

2) Das Theologische Seminar.

Auch in den Einrichtungen dieser Anstalt ist nichts Wesentliches geändert (vgl. S. 57.), stand doch derselbe Mann, welcher sie zuerst begründet, der Abt Breithaupt, bis zum Jahre 1732 an der Spitze. Da er oft von Halle abwesend war, so wurden die in seinem Hause zusammen wohnenden Seminaristen von einem Lector beaufsichtigt. Nach seinem Tode übernahm Johann Heinrich Michaelis das Directorat (1732—1738), dessen Nachfolger Joachim Lange wurde. Seine Einkünfte bezog das Seminar aus den Hillerslebischen Geldern bis zum Jahre 1720. Um aber jenes Klosteramt allen übrigen königlichen Domänen gleichzustellen, befahl der König die bisherige Verbindlichkeit gegen die theologische Facultät aufzuheben und dieser als Entschädigung die Summe von 30,000 Thalern auszuzahlen. Allein dieses Geld erhielt die Facultät nicht vollständig, sondern mußte sogleich 4000 Thaler davon dem Reformirten Gymnasium abtreten. Den Rest von 26000 Thaler belegte sie theils auf Zinsen theils deponirte sie Einiges bei den Franckeschen Stiftungen. Erst im Jahre 1726

1) Von Louis Aubin, der gleichfalls erwähnt wird, habe ich nichts Näheres erforschen können.

eröffnete sich eine Aussicht zu besserer Nutzung dieses Kapitals. Der Generalleutnant von Lössen wünschte die 1717 von dem Domcapitel zu Magdeburg wiederkäuflich erlangten Güter Beesen und Ammendorf ¹⁾ zu verkaufen und war deswegen schon 1724 mit dem Jenaischen Fräuleinstifte in Unterhandlungen getreten, die sich zerschlugen theils weil die geforderte Summe von 48000 Thalern das grade flüssig gewordene Kapital jenes Stiftes überschritt theils weil der König in den Verkauf nicht willigte. Die theologische Facultät war darin glücklicher; mit Erlaubniß des Königs übernahm sie die beiden Rittergüter im Jahre 1726 auf Wiederkauf für die Summe von 49000 Thalern. Da sie indessen nur 26000 Thaler besaß und außerdem noch 6000 Thaler der Stadtkämmerei zu verzinsen versprach, so schlug sich A. H. Francke ins Mittel und schloß am 14. Juni 1726 aus dem Vermögen der Franckeschen Stiftungen die fehlenden 17000 Thaler unter der Bedingung zu, daß die Stiftungen den Witbesitz und von den Einkünften nach Verhältniß des beigetragenen Kapitals erhalten sollten. Die Güter wurden, wie bisher, verpachtet: bis 1727 blieb der Amtsverwalter Joh. Brücher, der 2700 Thaler an Pacht zahlte ²⁾; sein Nachfolger ward Michael Dohse, der sich zu einer Summe von 3000 Thalern und zur Uebernahme einzelner kleineren Lasten verstand. Das Geschäft war unglücklich; die Facultät muß viel verloren haben, da schon die Franckeschen Stiftungen ihre Einbuße während der Jahre 1730 — 1736. auf 4898 Thaler 12 Gr. 5 Pf. berechneten. — In der Verwendung der Einkünfte trat keine Veränderung ein, außer daß, wie früher Cellarius, der jüngere Lange seit dem 24. December 1735 100 Thaler jährlich aus den Seminariengeldern bezog.

3) Das Litthauische theologische Seminar (Seminarium theologico-Lithuanicum).

Die Geschichte dieses Instituts ³⁾ hängt genau zusammen mit der Errichtung des sogenannten Preussischen Freitisches, dessen darum schon hier gedacht werden muß. Bei seiner Anwesenheit in Buxterhausen im October 1727 richtete Gottlieb August Francke an den König die Bitte, bei den Preussischen Landständen darauf anzutragen, daß sie, gleich den Magdeburgischen und Halberstädtischen, in Halle einen Provinzial-Freitisch gründen möchten, zu dessen Unterhaltung für zwölf Personen jährlich nicht mehr als 350 Thaler erforderlich sein würden. Der König ging auf das Project ein und befahl, da in Preußen keine Stände waren, dem Generaldirectorium, jährlich 400 Thaler aus der Accisekasse in Königsberg nach Halle zu zahlen. Am 4. Januar 1728 wurde davon der Tisch für zwölf Theilnehmer eröffnet und am 25. August desselben Jahres die von Francke als Ephorus entworfene Tischordnung durch die theologische Facultät genehmigt. Eigentümlich war diesem Tische die wöchentliche Collecte von 6 Pfennigen, welche jeder Tischgast zahlte, um davon erkrankten und unbemittelten Commilitonen eine Unterstützung zukommen zu lassen. Zur Uebung in der geistlichen Beredtsamkeit und zugleich in der Absicht ein tieferes Eindringen in die biblischen Schriften zu veranlassen ward angeordnet, daß die Tischgenossen der Reihe nach Sonntags von 11 — 12 Uhr, später von 12 — 1, dann von 6 — 7 Uhr Vorträge hielten. Da nun in Preußen viele Gemeinden mit der deutschen Sprache ganz unbekannt waren und doch viele Prediger von hier aus in jene Gegenden berufen wurden, so errichtete Francke aus eigenem Antriebe und ohne irgend einen Beitrag aus königlichen Kassen das Litthauische Seminar, in welchem die jungen Theologen Unterricht in der Litthauischen Sprache erhalten sollten. Diesen Unterricht erteilte zuerst Friedrich Wilhelm Haack, geboren zu Memel den 8. April 1707., der, nachdem er schon drei Jahre in Königsberg studirt hatte, 1727 nach Halle kam und am 2. September 1728 zum Lehrer bei diesem Seminare bestellt wurde. Er schrieb auch ein kurzes Wörterbuch und eine Grammatik im Jahre 1730. Am 26. April 1732 ging er mit den ausgewanderten Salzburgern von Halle weg. Wann er als Diaconus nach Gumbinnen berufen und wer sein Nachfolger gewesen ist, weiß ich nicht. 1740 ging die ganze auf 15 Seminaristen berechnete Anstalt ein. Als im Jahre 1758 die Russen Königsberg besetzten und die fernere Abschiebung der Gelder nach Halle verboten, mußte der Preussische Tisch am 26. August dieses Jahres geschlossen werden, nachdem derselbe schon in den letzten Monaten theils aus den aufgesammelten Collectengeldern theils aus der Kasse der Franckeschen Stiftungen war bezahlt worden. Gespeist haben an demselben während der ganzen Zeit seiner Dauer 24 Seniores, 240 Studirende und 116 Stellvertreter, unter denen fast die Hälfte Nicht-Preußen waren, die als Lehrer an den Stiftungen unterrichteten. Das Local war nicht der große Speisesaal, sondern dem Speisewirthe des Pädagogiums war die Speisung für 91 Thaler

1) Die Stadt Halle hatte diese Güter 1593 und 1594 erlangt und 1655 sie wiederkäuflich dem Magdeburger Domcapitel überlassen. Von diesem erkaufte sie von Lössen unter gleichen Bedingungen im Jahre 1717 für 36000 Thaler.

2) Von 1718 — 21 gab er nur 2500 Thaler Pacht.

3) Vgl. Dreyß. II. S. 88, dessen Irrthümer von Hoffbauer S. 179 fgg. berichtigt sind.

Thaler vierteljährlich übertragen. Klagen über schlechte Kost finden sich nicht, im Gegentheil sie wird vor den sonstigen Freitischen sehr gerühmt ¹⁾.

4) Das Jüdische Institut.

Diese Anstalt, die ihre Veranlassung dem Prediger Müller zu Gotha, ihre Entstehung dem thätigen, aber nicht eben gelehrten Professor Callenberg im Jahre 1728 verdankt, steht eigentlich in gar keiner Verbindung mit der Universität, muß daher an einer andern Stelle besonders besprochen werden. Inzwischen ist sie von den Geschichtschreibern der Universität ²⁾ in den Bereich ihrer Erzählung gezogen, weil der Gründer unentgeltlich Unterricht in den orientalischen Sprachen, namentlich in den lebenden erteilte, ferner auf Kosten der Anstalt Mitarbeiter aus den Studirenden auswählte und auf Reisen sandte, weil er endlich in einer eignen Druckerei zahlreiche, leider meist werthlose Schriften drucken ließ und durch Correcturen bedürftigen Studirenden manche Unterstützung zuwendete. Auch Anton Friedrich Büsching hat als Student südlich-deutsche, hebräische und syrische Correcturen gelesen, für den Bogen aber nicht mehr als vier Groschen bekommen, was für fünf- bis sechsstündige Arbeit selbst in jenen Zeiten gar zu wenig war. Großes hat die Anstalt weder für die Bekehrung der Juden, ihre eigentliche Bestimmung, noch für das Studium der orientalischen Sprachen geleistet.

Fünftes Kapitel.

Die Studirenden.

Die Zunahme der Frequenz erhielt sich in diesem Zeitraume mit geringen Unterbrechungen, ja dieselbe stieg in manchen Jahren auf eine jetzt kaum begreifliche Höhe. Denn während 1724 630, 1719 634, 1735 635, 1717 658, 1721 708 immatriculirt wurden, was immer eine sehr ansehnliche Zahl war, kamen in den Jahren 1730 und 1731 778 und 765, ja 1726 sogar 808 hinzu. Die niedrigsten Zahlen sind aus den Jahren 1733, 1714 und 1720, in denen 483, 490, 529 inscribirt wurden ³⁾. Die Mehrzahl bildeten im Allgemeinen die Theologen, denen indeß die Juristen sehr nahe kamen, ja sie nicht selten übertrafen. Die größte Zahl der in einem Jahre angekommenen Theologen ist (1732) 336, die der Juristen 382 (1726). Die Mediciner stehen dazu in gar keinem Verhältniß, da sie selten die Zahl von fünfzig erreichen. Die Gesamtzahl ist nie unter tausend und mehreren hundert gewesen ⁴⁾, und darunter waren wieder der Auswärtigen und Fremden mehr als der Landesfinder. Daß darunter auch sehr viele aus hochadlichen Familien sich befanden, sieht man am deutlichsten aus der Uebersicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt (II. S. 29.); im Jahre 1729 waren allein elf Grafen zu gleicher Zeit anwesend, außerdem 10 Freiherrn und noch 38 von Adel. Unter den übrigen Studirenden verdienen noch zwei eine besondere Bemerkung; der eine ein in Diensten des Herzogs von Wolfenbüttel stehender Mohr, der zum Christenthum übergetreten war, der andere ein vornehmer Indianer. Der erstere, Anton Wilhelm Amo, hat sich hier einige Jahre aufgehalten, die lateinische Sprache erlernt, juristische Vorlesungen gehört und im November 1729 unter dem Voritze des Kanzler von Ludwig öffentlich *de iure Maurorum in Europa disputirt* ⁵⁾, auch darauf die Magisterwürde erworben. Im Jahre 1733 kam Sultan Sun Achmet aus dem Hause Magate von Amadebat mit Empfehlungsschreiben des Fürsten von Anhalt-Zerbst, ließ sich immatriculiren und hörte philosophische und mathematische Vorlesungen, um tüchtiger ausgebildet nach zwei Jahren in seine Heimath zurückzukehren und später über die dortigen Verhältnisse bessere Nachrichten zu verbreiten ⁶⁾.

1) Vgl. Büschings Beiträge Bd. 6. S. 78.

2) Vgl. Hoffbauer S. 220 — 233.

3) Die genaueren Angaben giebt Dreyhaupt II. S. 29.

4) Belege für diese Behauptung habe ich aus den beiden Jahren, in welchen sich der Magistrat über den Verfall der Universität bei dem Könige beklagt und dadurch eine genaue Nachzählung veranlaßt hat. 1717 waren es 1202; 1730, wo nur 722 anwesend sein sollten, ergaben sich 1075 in der Stadt und 183 in den verschiedenen Häusern des Waisenhauses, im Ganzen also 1258. Darunter waren 10 Liefländer, 13 Schweden, 2 Dänen, 4 Ungarn, 3 Franzosen und 1 Italiener; unter den Brandenburgischen Provinzen lieferte die Mark 117, Pommern 73, Magdeburg 47, Westfalen 29, Schlesien 27, Preußen 26, Halberstadt 20. Und diese Zählungen konnten nicht einmal vollständig sein, da viele sich weigerten ihre Namen einzuzichnen, weil sie Werbung und dergl. befürchteten.

5) Hall. Gel. Anz. 1729. Nr. 18.

6) Hall. Gel. Anz. 1733. Nr. 11. Die Richtigkeit des Namens kann ich nicht verbürgen, darum führe ich meine Quelle an, aus der auch Dreyhaupt geschöpft hat.

Und das war in einem Zeitraume, in welchem die schwere Noth der Zeiten und die glänzendere Aussicht bei dem Militär-Dienste überhaupt Viele von der Wahl eines wissenschaftlichen Berufes abschreckte, neu errichtete Universitäten mit lockenden Privilegien ihre Aufnahme zu befördern suchten, und die hiesige aus gewissen Gründen sehr verrufen war. Ich meine nicht die pietistische Richtung, welche die Theologen verfolgten, obgleich auch diese bei allen orthodoxen Lutheranern als keckerisch galt und Gegenstand ernstlicher Warnung war; nicht den Verlust ausgezeichneter Lehrer oder die immer mehr abnehmende Thätigkeit gerade der Tüchtigsten unter ihnen (das wirkt erst allmählig auf Abnahme der Frequenz), sondern denke hauptsächlich an die ungünstigen Verhältnisse, welche den Studirenden den hiesigen Aufenthalt unbequem und unangenehm machen mußten. Wer wüßte nicht von den Gefahren, welche besonders schön gewachsene Studenten bedrohten? Wer hätte nicht von den schlaunen Listen gehört, die der Fürst von Dessau bei der sogenannten gutwilligen Werbung anwendete, um solche Leute unter sein Regiment zu bringen oder gar mit den größten derselben seinem Könige bei den Mustern eine besondere Freude zu machen? Ja wo die List nicht zum Ziele führte, da scheute der Kriegsheld auch offene Gewalt nicht und Verletzungen der academischen Gerichtsbarkeit waren ihm gleichgültig. Sein Beispiel fand natürlich bei den Ober-Officieren Nachfolge, die, wenn sie auch die Leute selbst nicht bekommen konnten, sich doch Freipässe für sie ziemlich theuer bezahlen ließen und ein Bestechungssystem einführten, aus dem ihnen mancherlei Vortheile, der Universität und Militär, daher wiederholte Vorstellungen und Klagen bei Hofe, die, wenn sie recht eindringlich waren, ein scharfes Rescript und etwa Ruhe auf einige Zeit veranlaßten, bis die unbezwingliche Neigung zu großen Leuten den Fürsten zu neuen Uebergriffen trieb. Daß die Furcht vor der Einkleidung als Soldat viele und namentlich die Ausländer abhielt nach Halle zu gehen und ihnen das nahe liegende Jena wünschenswerther erscheinen ließ, bestätigen viele gleichzeitige Schriftsteller (z. B. Büsching Lebensbeschr. Bd. I. S. 221.), am besten aber erhellt es aus bestimmten Verordnungen, die den Studenten Befreiung vom Kriegsdienst und Sicherheit vor allen Werbungen versprachen. Als im Jahre 1716 vielfach das Gerücht verbreitet war, nachlässige Studenten seien wider ihren Willen unter die Soldaten in den blauen Rock gesteckt worden, erließ der Senat am 22. Februar ein Patent, in welchem er nicht nur jenem unbegründeten und dabei sehr nachtheiligen Gerüde widerspricht, sondern auch der allergnädigsten Versicherung wiederholt gedenkt, „hiesige Studiosos und Dero Bediente bey allen Werbungen gänzlich zu verschonen und dadurch die Universität bey fernereit beständigem Flor und Wachsthum zu erhalten.“ Nachdem 1733 die gutwillige Werbung im Lande aufgehoben und die Werbungen im Auslande großen Beschränkungen unterworfen waren, wurden alle Einwohner für cantonpflichtig erklärt und nur die Söhne der Edelleute und vornehmer Eltern bürgerlichen Standes, seit dem 14. October 1737 auch die Predigersöhne¹⁾, welche Theologie studiren, von der Enrollirung befreit. Dadurch wuchs die Gefahr für die Studirenden, zumal da gegen die Willkühr der Regiments-Chefs kein anderes Mittel als die Gnade des Königs angewendet werden konnte. Deswegen mußte am 24. August 1737 ein königliches Patent veröffentlicht werden, in welchem die wiederholten Gerüchte von der Unsicherheit mit harten Worten getadelt und widerlegt, außerdem auch bekannt gemacht wird „alle und jede von auswärtigen Orten nach Unserer Universität sich begebende Studiosi nicht allein bei ihrer Hinreise sowohl als Abzuge von allen gewaltsamen Werbungen frey und ungehindert in Unsere Lande zu lassen: sondern auch dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bisher, also auch künftig bey solcher obgedachten Freyheit wider männiglich kräftig zu schützen; sodann auch in allen vorgefallenen Streitthändeln bey igrem Foro Academico sie lediglich und ungefränkt verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigsten aber sie gar davon abziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches hierunter bisher gehalten worden“²⁾. Daß aber selbst dies wenig fruchtete, geht aus den im Jahre 1739 unter Francke's Prorectorate geführten Verhandlungen hervor, nach denen bald Deputationen an den Fürsten selbst oder an seinen in Halle garnisonirenden Prinzen, bald Beschwerden an die Führer der einzelnen Bataillone, bald Klagen an den König nöthig waren, um theils die in Haft gesetzten Studenten zu befreien, theils Enrollirte dem rechten Forum zu überweisen, theils Streitigkeiten über die beiderseitigen Berechtigungen zu vermitteln und auszugleichen. Wenn trotz dem die Frequenz sich auf einer ansehnlichen Höhe erhielt, wie sie jetzt keine Universität aufzuweisen hat, so liegt der Grund zum Theil in dem bestimmten Befehle des Königs, daß die Theologen zwei Jahre ihre Studien hier treiben mußten (vgl. S. 88.)³⁾, zum Theil in

1) Vgl. Myllus C. C. M. Cont. I. nr. 60. p. 87.

2) Hall. Gel. Anz. 1737. Nr. 35., auch gedruckt in den verschiedenen Sammlungen der Gesetze.

3) Büsching (Lebensb. I. S. 169.) erzählt, die Universität habe durch Cocceji dem Könige vorstellen lassen, viele preussische Unterthanen studirten einige Jahre in Jena und kämen zuletzt auf einige Monate nach Halle, um Freitische und andere Wohlthaten zu genießen. Da habe der König an den Rand der Vorstellung geschrieben: „Welche nicht erst drey Jahre in Halle studiret haben, sollen in meinen Landen nicht befördert werden und soll o to Ordre deswegen ergehen.“ Ganz so verhält sich die Sache nicht, wie sich aus dem Obigen ergibt.

der Menge vortrefflicher Lehrer, zum Theil in den zahlreichen Anstalten, die den Aufenthalt hier erleichterten und weniger kostspielig machten, endlich auch in dem ungebundenen Leben, dessen Freuden gewiß für nicht wenige, namentlich aus angesehenern Familien, ein Reizmittel waren.

1) Die Freitische.

Kurze Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Frey-Tische auf der Königl. Preuss. Friedrichs-Universität in Halle, publiciret von den Ephoris besagter Frey-Tische. Berlin 1714.; Halle mit einem Anhang zum andern mal nachgedruckt. 1720. 16 S. in 4.

Es ist bereits S. 58. von der Entstehung und Einrichtung der Provinzial-Tische sowohl wie des Königl. Freitischen berichtet worden. Zu den Magdeburger und Halberstädter Tischen, welche von den Landständen besetzt wurden, kam 1728 ein Preussischer, zu dem der König die Mittel gewährt und die Verwaltung der theologischen Facultät übertragen hatte (vgl. S. 112.). Magdeburger Tische waren zwei, jeder für 12 Personen; Director desselben blieb bis 1737 der Geheimrath von Dürfeldt, darauf wurde es der Dechant des Stiftes St. Nicolai Hermann Stille; die Ephoren wählten die Landstände aus der Zahl der Professoren; sie besaßen als Ehrenrecht die Präsentation eines Mitgliedes jährlich. Die specielle Aufsicht führte der Rathmann Knorre, dem dieselbe wegen schlechter Verwaltung und Veruntreuung abgenommen werden mußte. Die Besetzung seiner Stelle hatte der König in Anspruch genommen und dieselbe alsbald dem Professor Strähler übertragen, weil aber die Landschaft dagegen protestirte, so bestätigte er am 18. Januar 1738 den von dieser ernannten Professor Wiedburg. Der Halberstädter Tisch war nur auf 12 Personen, der Mindensche auf sechs berechnet und gleichfalls ein besonderes Ephorat für jeden bestellt worden.

Die meiste Hülfe mußten die Königl. Freitische gewähren, denen darum auch König Friedrich Wilhelm seine Unterstützung nicht entzog. Schon am 12. Juli 1713 erließ er eine von allen Kanzeln zu verlesende Bekanntmachung durch den Druck und bestätigte darin nicht nur die vierteljährliche Kirchencollecte in seinem ganzen Lande, sondern fügte auch die Aufforderung hinzu „zu des Vaterlandes und der Kirche besten“ reichlich zu geben und das heilsame Werk nach Kräften zu fördern¹⁾. Zu gleicher Zeit wurde die „Königliche Instruction an die Inspectores und sämtliche Prediger“ veröffentlicht, welche über die Collecte genauere Bestimmungen enthält. An jedem Quatember oder Bußtage wurden, nachdem acht Tage vorher nach einem bestimmten Formular die Ankündigung erfolgt war, die Becken an den Kirchthüren aufgesetzt; das gesammelte Geld mußte ohne Kosten an die Superintendenten und von diesen an die für bestimmte Bezirke bezeichneten General-Empfänger gesendet werden, von denen das Geld unfrankirt durch die Post nach Halle mit jedem Quartale abging, von wo durch den Quästor Quittung erfolgte. Da die reformirte Kirche ihre Collecten nur für die Angehörigen ihrer Confession verwenden wollte, so wurden die für solche bestimmten Tische ganz abgesondert und nur zehn Lutherische Tische beibehalten. Man legte zwar 1715 noch einen elften Tisch an, allein weil die Gelder theils zurückblieben, theils sparsamer einkamen, wurde man 1718 genöthigt nicht nur diesen neuen sondern auch von den früheren zehn Tischen noch zwei einzuziehen und es bei acht, die unter zwei Wirthe vertheilt waren, zu lassen. Die vier Ephoren hielten jeden Sonnabend eine Conferenz, in welcher theils die erledigten Stellen vergeben, theils Rechnungen vorgelegt, theils einzelne Tischgenossen zu einer Prüfung über ihre Studien und ihr Leben vorgefordert wurden. Die Vertheilung der Stellen für die verschiedenen Landsmannschaften richtete sich nach den Ergebnissen der in den einzelnen Provinzen eingekommenen Collectengelder. Die Reception geschah durch das Loos, wodurch der Genuß auf ein Jahr zugesichert war; unabhängig davon waren bloß acht Stellen, von welchen eine jede Facultät und ein jeder Ephorus eine vertheilte. An Ausländer konnte man jetzt nicht mehr denken, höchstens kamen sie bei Substitutionen auf einige Tage in Betracht. Die wöchentliche Collecte von 3 Pfennigen wurde beibehalten. Daß allerlei Vorurtheile diese wohlthätige Anstalt verfolgten, erhellt aus den Belehrungen und Rechtfertigungen, welche das Ephorat seinem Berichte anzuhängen sich gedrungen fühlte. Manche Klagen mögen wohl begründet gewesen sein. Denn wenn die königliche Verordnung bestimmt „Es soll fürnehmlich auf die Armuth gesehen, und niemand zugelassen werden, der de propriis nothdürftig subsistiren kan, oder eine andere gute Condition oder Stipendium hat, so lange noch ärmere vorhanden: Gleichwie auch die, so schon an den Tischen seynd, nachdem sie dergleichen Condition überkommen, solches melden und andern Platz machen sollen“, so nahmen doch die Ephoren zu sehr auf ihre Zuhörer und andere Empföhlene

1) Diese Notification steht bei Dreuhaupt II. S. 118., auch in der kurzen Nachricht S. 5. An beiden Orten ist auch die Instruction mitgetheilt.

Rücksicht; ja als sich bei der Prüfung herausstellte, daß die Convictoren die Vorlesungen von Lange und Michaelis ganz vernachlässigt hatten, wurde ihnen befohlen bei jedem Ephorus wenigstens ein Collegium zu besuchen und zu diesem Zwecke die Privatvorlesung umsonst angeboten, „damit man, wie es in der Verfügung heißt, *materiam specialem* zum Examen habe und behalte.“ Auf solche Veranlassung mag am 18. Juni 1735 der Befehl erlassen sein, daß die Stellen an den Freitischen nicht mehr von einzelnen Personen vergeben werden, sondern daß die ganzen Facultäten die dazu sich meldenden Competenten examiniren und alsdann die Stelle „an Leute die es meritiren“ und zwar nicht auf ein halbes Jahr, sondern nach Befinden wohl länger vertheilen sollen. Dies erregte natürlich Widerspruch, rief aber, nachdem es am 12. October eingeschärft war, am 29. October den Beschluß hervor, den jedesmaligen Decan zu dem Examen einzuladen. Am 15. October 1737. erfolgte der Befehl „die *Ingenia* zu *choisiren*.“ Als Ephoren fungirten in diesem Zeitraume: Lange von der theologischen, Ludwig von der juristischen, Alberti von der medicinischen und Michaelis von der philosophischen Facultät. Die Stellen waren unter die drei Facultäten so vertheilt, daß an jedem Tische von acht Theilnehmern vier Theologen, drei Juristen und ein Mediciner saßen.

Die Collecte aus der Schulkirche und was nach der sonntäglichen ascetischen Lection in die dazu ausgehängte Büchse gelegt wurde blieb auch ferner unter der Verwaltung der theologischen Facultät.

2) Die Frankeschen Stiftungen. (Vgl. S. 61.)

Ueber die wohlthätige Wirksamkeit dieser Anstalt zunächst durch ihre Freitische ist am zuverlässigsten die noch in Abschrift vorhandene Nachricht, welche der Stifter am Ende des Jahres 1714 dem Amerikanischen Theologen Dr. Mather in Boston gegeben hat. Er schrieb an denselben, daß damals 150 Studiosen der Theologie den ordentlichen Tisch für zwei Stunden täglichen Unterrichts oder anderweitige Hülfsleistung zu genießen hätten; daß an dem extraordinären Tische des Mittags für 144 arme Studirende angerichtet werde, denen keine besondere Arbeit dafür zugetheilt sei; daß am freien Abendtische 44 Stellen für Studenten wären und daß der Expectanten, welche die ledigen Stellen einnahmen, von Studiosis des Mittags 50, des Abends 116 gewesen. So viel von dem einzigen Jahre 1714; und doch sollten die Stiftungen durch Gottes Seegen in der Folge noch weit mehreren nützlich werden. Im Jahre 1715 wurde wieder ein Tisch für 20 Personen angelegt, 1716 abermals und 1718 zwei ordinäre und zwei extraordinäre, zu denen noch ein besonderer Tisch für 16 arme Schüler hinzukam. Gerade diejenigen Jahre, welche durch Theuerung der Lebensmittel sich auszeichneten, wie 1720 und der harte Winter 1740, sahen die meisten Speisenden und unter den 529 des ersteren und den 666 des lezt genannten Jahres war eine verhältnißmäßig große Zahl von Studenten, deren Vermehrung schon durch die von Jahr zu Jahr steigende Schuljugend bedingt wurde¹⁾.

Nicht minder umsichtig ward für die Ausbildung des Geistes gesorgt und eine für das künftige Leben wohl geeignete Vorbereitung namentlich den Theologen gewährt. Die sogenannten Praeparandi erhielten in dem allgemeinen Seminarium Unterricht in der Rechtschreibung, Calligraphie und Arithmetik, Nachhülfe in der Latinität, nahmen auch Theil an dem katechetischen Institute. Die geschicktesten von ihnen wurden Lehrer an den Volksschulen. Diejenigen, welche später an der lateinischen Schule Unterricht ertheilen wollten, wurden von den Inspectoren derselben noch besonders vorbereitet, im Erklären der alten Schriftsteller geübt, mit schriftlichen Ausarbeitungen und Disputationen beschäftigt und mit den besten Methoden bekannt gemacht. Die fähigsten und geübtesten wurden in das Seminarium praeceptorum selectum aufgenommen und darin recht eigentlich zu Lehrerstellen an gelehrten Schulen geschickt gemacht; sie wurden in den alten Sprachen, in der Geographie, Geschichte, Rhetorik und andern Schulwissenschaften unterwiesen und zu mancherlei Uebungen angehalten. Dies Alles bestand wirklich; Anderes ward von A. H. Francke nur beabsichtigt, wie 1714 ein Seminarium ministerii ecclesiastici und ein Seminarium elegantioris literaturae, von denen jenes eine Pflanzschule für künftige Diener der Kirche, dieses ein eigentlich philologisches Seminar werden, je hundert Mitglieder aufnehmen und in besonders dazu zu erbauenden Häusern bleiben sollte; ja der nie rastende Geist entwarf schon das „Project zu einem Seminario universali oder Anlegung eines Pflanzgartens, von welchen man eine reale Verbesserung in allen Ständen in und außerhalb Deutschland zu erwarten.“ — Das Collegium orientale theologicum bestand, so lange Michaelis mit seiner Ausgabe der hebräischen Bibel beschäftigt war, die ohne die Beihülfe kräftiger junger Männer vielleicht nie zu Stande gekommen sein würde. Nach dem Jahre 1720 finden sich zwar noch Spuren von dieser gelehrten Gesellschaft, aber sie verlieren sich nach und nach immer mehr²⁾.

3. Uca:

1) Vgl. Frankens Stiftungen Bd. I. S. 298 — 300.

2) Vgl. Schulze in der Zeitschrift: Frankens Stiftungen Bd. I. S. 219 — 246.

3) Academische Disciplin.

Die auf Handhabung einer guten Zucht sich beziehenden Gesetze vermehrten sich, je häufiger die Uebertretungen der Ordnung wurden und je schlimmere Excesse vorkamen. Sie zerfielen in allgemeine königliche Verordnungen, die für alle Universitäten oder für die Hallesche insbesondere erlassen sind, und in Verfügungen, Patente oder Statuten des academischen Senats. Zu jenen rechne ich die „erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii“ vom 30. September 1718¹⁾, welche nur in drei Paragraphen (§. 6—8.) von den Studirenden handelt, ihnen vorschreibt bei dem Abgange von den Gymnasien sich Zeugnisse, welche die Beichtväter und Lehrer unterschreiben, geben zu lassen, ein Examen bei den Decanen zu machen, die Bekanntschaft wenigstens eines Professors zu suchen und sich der Aufsicht einiger „alten, geübten und gottseligen Studiosi“ anzuvertrauen. Nur die Theologen werden angewiesen sich bei ihrem Abgange in das Facultätsbuch eintragen zu lassen, um dereinst bei der Vocation zu einer Stelle ein Zeugniß erhalten zu können. Wichtiger ist das bereits S. 74. erwähnte Reglement vom 1. Januar 1731, dessen §§ 2—7. allein die Verhältnisse der Studenten betreffen. Es erregte diese Verfügung unter den Professoren große Unzufriedenheit und wurde Gegenstand besonderer Facultätsberatungen, um einzelne Punkte abzulehnen, bei andern um genauere Erklärung zu bitten. Ein deshalb nach Hofe gesendeter ausführlicher Bericht vom 28. März wurde in allen Stücken abschläglich beschieden und nur in Bezug auf die Leihhäuser unter dem 8. April die neue Verfügung getroffen, daß Niemand einem Studenten an baarem Gelde mehr als fünf Thaler leihen sollte. Nun erst wurde das Reglement theilweise gedruckt, unter die Studirenden vertheilt und den richterlichen Behörden in der Stadt und im Amte Siebichenstein mitgetheilt. Denn das Datum des Druckes vom 28. März scheint absichtlich etwas früher gestellt zu sein. Vollständig ist es bei Dreyhaupt II. S. 115—117 zu finden. Auf besondere Vergehungen beziehen sich das „Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Störungen und Duelle“ vom 28. Juni 1713²⁾ und das „geschärfte Edict wider die öffentliche Tumulte, unanständiges Geschrey, einwerff- und schmeißung der Fenster und andere excessen“ vom 22. December 1722³⁾. Die Universität selbst veranstaltete im Jahre 1717 eine Sammlung ihrer Verordnungen, welche unter dem Titel: *Deffentliche Patente, welche nach Sr. Kön. Maj. in Preussen allergnädigsten Verordnung auf der Friedrichs-Universität der Disciplin wegen zu unterschiedlichen Zeiten publicirt worden*“ bei Steph. Urban 1717 auf 38 S. in 4. erschien. In diesen Zeitraum muß auch die Sammlung: *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* (H. M. literis Joann. Frid. Grunerti) 32 S. in 4. fallen, da die späteste darin mitgetheilte Verordnung aus dem Jahre 1735 herrührt. Die alten lateinischen Gesetze in 28 Paragraphen gehen in ihr voraus.

Der neue Student kam ohne ein Zeugniß, oder, wenn er ein solches von einzelnen seiner bisherigen Lehrer besaß, wenigstens ohne vorhergegangene Prüfung auf die Universität, wurde von dem Decan der philosophischen Facultät flüchtig über seine Kenntnisse befragt und ohne große Schwierigkeit zur *Immatriculation* zugelassen. Der Aufforderung sich zu derselben innerhalb der ersten acht Tage des Aufenthalts zu melden scheinen wenige nachgekommen zu sein, weswegen sie am 18. April 1714 und am 5. October 1718 eingeschärft und in dem Reglement vom Jahre 1731 dahin ermäßigt wurde, daß jeder wenigstens binnen 14 Tagen sich anmelden oder im Unterlassungsfalle in die festgesetzte Strafe verfallen sein sollte. Seine Wohnung fand er in zahlreichen Bürgerhäusern, deren mit den nöthigen Geräthen versehene Stuben anfangs auf ein Jahr, nach dem Reglement vom 12. October 1712 auf halbjährliche Termine mit vierwöchentlicher Kündigung gemiethet wurden. Als Auszeichnung galt noch immer der *Degen*, der durch erneuerte Verordnungen vom 3. Februar 1713 und 1. Juli 1715 allen Handwerkern untersagt und selbst den Buchdruckern, die sich auf ihr Vorrecht als academische Bürger und auf das Beispiel aller andern Universitäten beriefen, im Jahre 1723 verweigert wurde. Die große Strenge des neuen Duellgesetzes trug zur Verminderung der Duelle nichts bei. Es konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, weil der Herausforderer wie der Beforderte im Falle der Mittellosigkeit mit sechsjähriger Festungsstrafe bedroht wurden, selbst wenn es nicht zum Duell kam, wenn aber dasselbe einen unglücklichen Ausgang hatte, der Mörder an den Galgen gehängt und zum warnenden

1) Ein besonderer Druck Berlin bei Johann Michael Nöbiger auf zwei Bogen in Fol. liegt mir vor.

2) Die Universität publicirte es durch einen gedruckten Anschlag vom 8. September.

3) Von dem ersteren sind mir zwei Hallesche Drucke bekannt, beide bei Christoph Andreas Zeitler, einer von 1721 der andere von 1723 in 4.; von dem zweiten kenne ich gleichfalls zwei Drucke, den ersten ohne Angabe des Ortes auf 8 S. in 4, den andern zu Halle bei Johann Christian Hendel 1724 in 8. und zwar den letzteren in zwei verschiedenen Exemplaren. Man kann daraus auf die Größe des Bedürfnisses schließen. Beide stehen auch in den bei Johann Friedrich Grunert gedruckten *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* S. 7—30.

Beispiel so lange daran bleiben sollte „bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen würde.“ Die Secundanten wurden mit gleicher Strafe belegt und diese auch über diejenigen verhängt, welche sich unterstehen „nicht nur denjenigen, so von andern mit Verbal oder Real Injurien muthwillig angegriffen und beleidigt worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbeitrinken an den Tischen, auch ander schimpffliches Unternehmen und Zeichen von der Tischgesellschaft und Conversation ausschließen und solcher gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhengen.“ Um von den Duellen regelmäßig Kenntniß zu erhalten, trug die Universität am 11. August 1716 darauf an alle Barbieri oder, wie man jetzt sagt, Chirurgen sollten vereidigt werden, weder selbst noch durch ihre Gesellen und Jungen einen Verwundeten heimlich anzunehmen, zu verbinden und zu curiren, sondern sofort dessen Namen, Wohnung und Beschaffenheit der Wunde mündlich und schriftlich anzuzeigen. Der Magistrat wurde zur Ausführung dieser Maaßregel aufgefordert, weigerte sich aber entschieden, so daß nach langen Verhandlungen eine Klage an den König abging, in deren Folge dieser am 28. October 1720 einen zweiten Befehl zu jener Vereidigung erließ. Erst am 14. März 1721 geschah die Verpflichtung von 13 Barbieren bei den Berggerichten, nachdem die drei Stadtbader schon früher den Eid abgelegt hatten. Auch die Eingriffe in die Jagdgerechtigkeiten hörten nicht auf. Das Königl. Edict vom 11. März 1713, welches Bürgern, Handwerkern und anderen Burschen das Ausgehen zur Jagd gänzlich untersagt, fand in so fern auch auf die Studirenden Anwendung, als der Obrist von Heydebref der Thorewache den gemessensten Befehl erteilte keinen Studenten, der mit Waffen versehen sei, passiren zu lassen. Das wurde ihnen am 27. März bekannt gemacht und am 22. Juli 1726 erneuert; allein die Beschwerden über die alles ruinirenden Studenten, die besonders die Fasanenstände angriffen und an keine Schonzeit sich lehrten, erneuerten sich 1728, so daß die Verbote am 2 August 1728, 16. August 1729 und am 5. August 1738, immer zu der Zeit, wo die Jagd aufging, eingeschärft werden mußten.

Die meisten Sorgen hatte der academische Senat durch das unruhige Treiben und liederliche Leben, dem sich eine große Zahl der Studirenden ergeben zu haben scheint. Auf Straßen und Plätzen hörte das lärmende Umherziehen mit Musik, namentlich mit Pauken und Trompeten, trotz aller Verbote vom 23. December 1716, 12. Mai 1721, 9. August 1721 und öfterer nicht auf. Das Schlittensahren mit Masken, wodurch „den Einwohnern Aergerniß und Gelächter, bei andern christlichen Personen ein nicht geringes Betrübniß verursacht“ würde, wurde am 27. Januar 1723 mit achtägiger Karzerstrafe belegt, konnte aber, wie die fast in jedem Jahre wiederholten Verbote zeigen, nicht abgestellt werden. Fenstereinwerfen, das Anfallen unschuldiger Leute mit bloßen Degen auf den Straßen, Erstürmung einzelner Häuser, Ueberfall der Spielbuden auf den Jahrmärkten, Erbrechen der Thore, Handel mit den Officieren und Wachtposten, einmal sogar die Plünderung der Judenschule und einiger Wohnhäuser der Juden, kamen vor und wurden, als die Klagen zu laut und ungestüm selbst zu den Ohren des Königs drangen, von besonderen Commissionen untersucht und, nachdem 1721 wegen des Verbots der Musik ein Aufstand mehrere Tage gewährt hatte, für die Zukunft durch das Tumult-Edict vom 22. December 1722 hart bestraft. „Es ist“, heißt es darin, „unser allergnädigster Wille, ernstliches Verbot und Befehl: daß hinfünftig keiner von denen dortigen Studiosis oder anderen Civibus Academicis sich unterstehen sollte, weder Münd- noch schriftlich dergleichen aufrührische Convocationes und Zusammenrottirung derer Studiosorum zu Erregung eines Tumults und öffentlichen Aufbaus in dortiger Stadt zu veranlassen, vielweniger sich dabey an bestimmten Orthen einzufinden und solchen auf einige Weise befördern und ausüben zu helfen.“ Wer dabei betroffen würde, der sollte mit öffentlicher und immerwährender Relegation bestraft, dem Könige angezeigt und von allen Beförderungen in den königlichen Landen ausgeschlossen werden. Es bedarf keiner Erinnerung, daß trotz dieser Strenge, die nicht einmal eine sorgfältige Untersuchung der Vorfälle gestattete, dieses Lärmen und Tumultuiren, besonders an dem Tage des Prorektoratswechsels nicht aufhörte und daß weder die Hülfe des Militärs noch die nächtlichen Patrouillen der Schaarwache es zu verhindern im Stande waren. Selbst während der feierlichen Uebergabe des Prorektorates entblödeten sich Viele nicht durch Stampfen mit den Füßen, Stoßen und Schreien die Reden zu unterbrechen. Nicht minder ärgerlich war das unaufhörliche Schießen aus den Fenstern und auf den Straßen am Weihnachts-, Neujahrs- und Krönungstage (verboten am 21. December 1715); das Umherlaufen, Lachen und Lärmen während des Gottesdienstes in den Kirchen¹⁾ und besonders die Beschwer-

1) Ein Scandal in der Zuchtungskirche, wo 1721 mehrere durch laute Unterhaltungen mit einer frechen Weibsperson die Predigt unterbrochen und den Prediger zu schließen genöthigt hatten, wurde strenger untersucht und einer der Theilnehmer, der, wie es in dem Patente heißt, *cultum divinum nihili faciens sacra turbavit et a deo seunctus stollida dehlaterans, vana eructans, sapientioribus obloquens, damnatis ad operas feminis moribusque novae nequitiae exemplum publicum praebuit eaque ratione dabium fecit peior sit an stultior, sceleratior an vanior*, ist im Februar des folgenden Jahres in perpetuum relegirt.

lichkeiten und Aergernisse, welche die Studenten bei den Tausen den Predigern wie den Gevattern bereiteten (untersagt am 28. März 1716); das nächtliche Saufen und Spielen in den Gasthäusern und zumal auf dem Universitätskeller, auf dem es nicht selten zu argen Schlägereien kam und dessen Thüren oft in der Nacht erbrochen wurden von Betrunknen, die sich den Eingang erzwangen. Diese Unordnungen veranlaßten am 7. August 1715 die „Ordnung für den Universitäts-Keller, in welcher „alles Zancken, Schreyen und Toblen (?)“ bei Strafe von sechs, alle Thätlichkeiten und das Degenzucken bei Strafe von zwölf Thalern, alles Spielen durchaus untersagt wird. Im Sommer sollte er um 10, im Winter um 9 Uhr geschlossen und dann Niemand mehr durch den Pächter eingelassen werden; wer länger blieb, erhielt drei Tage Carcer. Wie der Wirth nebst den Seinigen ein frommes, ehrbares und Gott wohlgefälliges Leben führen, sich auch alles Fluchens enthalten sollte, so war auch die Aufwartung durch junges Frauenvolk gänzlich untersagt. Ueber das Pharospiegel ergingen zwei königliche Verordnungen vom 8. August 1714 und vom 19. September 1731, in denen hundert Species Ducaten fiscalische Strafe und 300 Ducaten zu milden Stiftungen oder angemessene Festungsstrafe für Uebertretungsfälle bestimmt sind. Eben so wenig sollte der Besuch der Schauspiele gestattet sein. Als im Jahre 1715 der Magistrat einer Gesellschaft die Erlaubniß zu spielen erteilt und die Universität darüber bei dem gegen das Schauspielwesen sehr eingenommenen König Beschwerde geführt hatte, erfolgte unter dem 12. October folgendes Rescript an den Magistrat ¹⁾.

„Wir vernehmen mit sonderbahrem Mißfallen, daß ihr wieder die ergangene verschiedene Mandata denen Seiltänzern und anderen Gauclern vergönnet, auf denen Jahrmärkten auszustehen u. und daß diese sich unterfangen, durch öffentl. Anschlag die Leuthe, und darunter insbesondere die Studiosos zu Anschauung ihres Gauclerspiels zu invitiren. Gleichwie wir nun durchaus nicht wollen, daß dergleichen Commödianten, Gaucler und Seiltänzer, die sich auch gemeinlich bey denen Marktschreibern aufzuhalten pflegen, ferner in unserer Stadt Halle geduldet, sondern vielmehr, daß über unsere hierunter ergangene Verordnungen stricte gehalten werden soll; Also befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, darüber ins künftige besser als bishero geschehen zu halten, und solche Leuthe unter keinerley praetext alldort weiter ihre Ueppigkeit treiben zu lassen, als wodurch nur die Studirende Jugend zu eitele Leben und Müßigang angeführt, hingegen von denen Studiis abgehalten wird, auch leicht zu besorgen ist, daß bey solchem Auflauff und unordentl. Zusammenkunft Gelegenheit zu tumulten, Schläge- und Balgereyen kann gegeben werden, widrigenfalls und wann ihr hierunter Unseren Mandatis nicht nachleben auch sonst dadurch einiges unheil entstehen sollte, Wir Uns an euch halten und euch dafür gehörig ansehen lassen werden. Seind u.

Berlin den 12. Oct. 1715.

An den Stadt Rath zu Halle.“

und am 25. Januar 1716 folgende zweite Verordnung an den Steuerrath Schommer:

„Da bisshero verschiedene heylsahme Verordnungen dahin gemacht worden, daß keine Commödianten, Gaucler und Pöckelheringe und andere dergleichen unnütze Leuthe so wenig in Unserer Stadt Halle als denen dortigen Amtsvorstädten Glaucha und Neumarkt geduldet werden sollten, euch auch solche Verordnungen nicht unbekannt gewesen, indem unsere dortige Universität euch ersuchen lassen, denen ohnlängst sich eingefundenen Commödianten nicht zu verstaten ihre Gauclereyen und Schauspiele wieder obgedachte unsere euch communicirte Befehle zu treiben; So gereicht Uns doch zu besonderem Mißfallen, daß ihr dennoch diesen Commödianten erlaubet, ihre Ueppigkeiten unter großem Zulauff allerhand Volkes zu treiben und gar euren gegen unsere Mandata erwiesenen Ungehorsam damit zu bemänteln, daß Solches Unserer Aaise vortraglich, und dergleichen Rescripta euch nicht regardiren. Gleichwie aber euch gar nicht gebühret, unseren mit gutem Vorbedacht gemachten Edictis den schuldigen Respect und gehorsam unter dem Vorwand Unserer dabey versirenden interesse zu entziehen; Wir auch selbiges in einer Sache, wobey die Ehre Gottes und der alldort studirenden Jugend zeitliche und ewige wohlfahrt beruhet, keinesweges vermehret wissen wollen; Also verweisen Wir euch nicht allein dasjenige was von euch hierunter so vorfesslich begangen, sondern befehlen euch auch hiermit alles Ernstes die Commödianten sogleich wegzuschaffen und hinkünftig dergleichen nebst allen Seiltänzern, Gauclern und Pöckelheringen, durch deren ärgerliche und schändliche Narrentheidungen die Zuschauer zu allerhand Ueppigkeiten und Müßigang gereizet, und der Zorn Gottes über Land und Leuthe gezogen wird, nicht weiter aufzunehmen, noch zu dulden, vielweniger ihnen eine Concession und Freiheit alda zu bleiben bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu erteilen. Seynd u.

Berlin, den 25. Januar 1716.

In späterer Zeit als der König selbst an den theatralischen Vorstellungen des starken Mannes (des Seiltänzers Eckenberg) Gefallen fand, erteilte er diesem im Mai 1733 die Erlaubniß in Halle spielen zu dürfen. Die theologische Facultät bat dringend dergleichen Gaucler- und Teufelspiel nicht zuzulassen, da dies den Ruin der Universität nach sich ziehen würde, allein der König schrieb zurück, zu Utrecht und Leyden würden auch Schauspiele geduldet und es zweifelte kein Mensch daran, daß dies die beiden ersten Universitäten auf der Welt seien.

In diese Zeit fällt der erste Versuch Verbindungen zu stiften. Die Unsicherheit, in welcher sich die Studenten dem Militär gegenüber befanden, die Beeinträchtigung ihrer Freiheit, der

1) Sie stehen in den Dessentlichen Patenten S. 20—22, auch in Förster's Friedrich Wilhelm I. Bd. 1. S. 306—308.

jeder sich ausgefetzt sahe und die Schwäche, welche der Senat bei Reclamationen gegen den Fürsten von Dessau zeigte, mögen zuerst den Gedanken zu solchen Vereinigungen erweckt haben. Die Landsmannschaften traten zusammen und als 1717 wegen eines in den blauen Rock gesteckten Candidaten der Theologie ein Tumult ausbrach, wählten sie sich Seniores und Subseniores und nahmen Bänder von verschiedenen Farben an: die Märker gelb, die Schwaben, Franken und Schweizer schwarz und gelb, die Sachsen, Thüringer und Voigtländer roth, die Pommern himmelblau, die Magdeburger, Mansfelder und Anhaltiner grün, die Hessen und Westphalen weiß, die Schlesier, Lausitzer, Böhmen, Oestreicher, Ungarn und Siebenbürgen kirschroth, die Dänen und Holsteiner violet mit Silber, die Braunschweiger und Lüneburger violet mit Gold, die Rheinländer und Mosellaner hochroth, die Ostfriesen roth mit Silber und die Mecklenburger rosenroth mit weiß. Da bei der Stiftung viel geschmaust und wenig gethan, vielmehr mit Musik und Fackeln in der Stadt umhergezogen wurde, auch die Excesse sich häuften, so erließ der Senat am 16. November 1717 folgendes Edict —

„Wir PRORECTOR und übrige PROFESSORES der Königl. Preuß. Universität allhier, fügen allen und jeden Studiosis et Civibus Academicis hierdurch zu wissen. Ob wir wohl das gute Vertrauen getragen, daß hiesige Studiosi sich endlich einmahl eines Besseren besonnen, und, denen zu drey unterschiedenen mahlen öffentlich ergangenen väterlichen Ermahnungen, von allen in denen Legibus Academicis so scharff verbotenen eigenmächtigen Convocationibus und Zusammenkünften, insonderheit Aufrihtung gewisser Nationen und Landsmannschaften völlig abzustehen, den schuldigen Gehorsam würden geleistet haben, so müssen wir dennoch sehen und vernehmen, wie daß dieselbe auf eine unerhörte und ganz unanständige Weise sich unterstehen, nicht alleine ihre angefangene unzulässliche Convocationes zu Landsmannschaften fort zusehen, und dabey viele Excesse in öffentlichen Processionen, Schmauffereyen, schimpflichen Provocationen und Schlägereyen, auch nächtlichen Musiquen zu begehen; sondern auch unerwartet Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten hohen Ausspruch vorigen Unfug zu continüiren; insonderheit die Königl. Wachten und Garnison in der Stadt und denen Vorstädten mit Schimpff-Worten und Thatlichkeiten anzugreifen, und dadurch neue Gelegenheit zu mehrer Verbitterung, Gefahr und Unglück zu geben. Wann aber alles dieses Unternehmen, insonderheit aber die Aufrihtung gewisser Landsmannschaften wieder die höchste Autorität Sr. Majestät des Königes, den Respect der Universität als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und ihrer an Sydes statt abgestatteten Pflicht und Gehorsam offenbahr lauffet, und Sr. Königl. Majestät solches nicht nur mit denen in denen Legibus Academicis gesetzten ordentlichen; sondern auch, nach Befinden ihiger und künftiger Umstände, harter Leibes-Straffe zu ahnten und zu belegen ernstlich befohlen, welchen Allergnädigsten Befehl wir förderersamst durch einen öffentlichen Abdruck in näherern und mehrern Umständen bekannt zu machen, beordert: Als wollen wir alle und jede hierdurch auch noch dieses mahl väterlich und wohlmeinend erinnert, verwarnet und ermahnet haben, zuförderst ihre selbst eigene Wohlfarth und vor Augen schwebende Straffe und Unglück wohl und in Zeiten zu bedencken, und nicht nur alle gemachte Societäten und Landsmannschaften von stund an gänzlich aufzuheben und selbigen abzufagen, sondern auch die übrige obgedachte Excesse und Thatlichkeiten zu vermeiden. Inmassen wir gewiß versichert seyn, daß Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät dieses frevelhafte Beginnen und grossen Ungehorsam mit der größten Ungnade und empfindlichen Bestraffung ansehen und belegen werden. Wovor sich dann alle und jede, insonderheit auch die Landes-Kinder, um ihre zeitliche Wohlfarth dadurch nicht so vorsegllich zu verscherzen, treulich zu hüten. Decretum in Concilio Academico, Halle den 16. Novembr. 1717.

dem auch am 22. November ein ernstlicher Befehl des Königs, die Bänder abzulegen und die Landsmannschaften aufzuheben folgte. „Worauf denn diese Landsmannschaften, wiewohl mit Mühe, abgeschafft und die allgemeine Ruhe wieder hergestellt worden“¹⁾.

Der schlimmste Vorfall, der auch auswärts großes Aufsehen machte und durch fliegende Blätter oder sogenannte Neue Zeitungen rasch verbreitet wurde, ereignete sich in der Osterwoche des Jahres 1716. Ein Haufe von achtzehn bis zwanzig Studenten hatte sich vereinigt, in den vor dem Steinhore gelegenen Schenken zu Biere zu gehen und, da sie hauptsächlich den grünen Hof besuchten, den Namen der Grünhöfer Compagnie erhalten. Dort hatten sie nicht nur das Saufen bis zum Uebermaas getrieben, sondern auch auf unvernünftige, ja selbst unästhetische Weise getanzt und für die dadurch erregte Hitze des Körpers in dem frischen Winde des Aprilmonats Kühlung gesucht. Da nun plötzlich mehrere ein hitziges Fieber ergriff, einer nach dem andern in förmlicher Raserei starb, der Wirth und seine Tochter gleichfalls der Krankheit erlagen und einige Theilnehmer, die sich eiligst davon machten, auf der Reise starben, so erregte dies allgemeines Aufsehen und vielfaches Gerede. Einige erzählten, der Wirth habe Potasche oder gar Taubendreck in den Broihan gethan, damit er besser aufstöße; andere, die Compagnie habe entkleidet bis auf das Hemde mit des Wirths (Herrlers) Töchtern und andern leichtfertigen Wezen vor dem Hause in der Kälte getanzt und dabei ganz außerordentlich gesoffen; noch andere, sie hätten die Leidensgeschichte des Herrn dargestellt, darauf das Abendmahl ausgetheilt und bei Nehmung des Kelches immer auf einmal zwei Kannen Bier ausgetrunken, auch des Teufels Gesundheit aus großen Humpen ausgebracht²⁾. Man beeilte sich die verschiedenartigsten Nachrichten,

1) So erzählt Drenhaupt II. S. 54.

2) 1789 erlaubten sich abliche Studenten eine ähnliche Profanation; ein Jude wurde mit Liqueur getauft, Hund und Kaze waren Patben gewesen.